D. Christoph Conr. Wilh. Friderici gründliche Abhandlung von dem

Münzwesen im Heil. Röm. Reiche,

worinnen
der Ursprung des Münzrechts, und der Werth der Reichsmünzen dargethan
auch
mit Urkunden erläutert wird.

Breßlau, Thorn und Leipzig
in Verlag George Gottlieb Horns,
1762.

D. Christoph Conr. Wilh. Friderici gründliche Abhandlung von dem

Münzwesen im Heil. Röm. Reiche,

worinnen
der Ursprung des Münzrechts, und der Werth der Reichsmünzen dargethan
auch
mit Urkunden erläutert wird.

Breßlau, Thorn und Leipzig
in Verlag George Gottlieb Horns,
1762.

Vorrede.

Muß uns die Majestät, und die Hoheit dererjenigen welchen die ewige Vorsehung die Beherrschung ganzer Völkerschaften anbefohlen hat, eine besondere Ehrfurcht und Unterthänigkeit einflössen; so werden wir auch die Rechte, wodurch dieselbe aufrecht erhalten wird, mit einer gleichmäßigen Empfindung betrachten. Jene sind es, welche das Schicksal so vieler Menschen in Händen haben, und mit dem Ruder lenken; sie sind es, welche den Unterthan beglücken, wenn er in seinem Beherrscher die zärtlichsten Rührungen eines liebreichen Vater des Vaterlandes erblickt, und wir können nicht anders, als mit der innersten Regung von Ehrfurcht, die erhabenen Beyspiele so vieler Fürsten, denen

 auch

auch kein Trajan an so großen Eigenschaften gleich zu schätzen ist, bewundern. Wie sehr müssen wir dahero diejenigen verabscheuen, welche sich oft mit unverschämter Stirn an den Purpur wagen, und wohl gar die Gesetze und Handlungen ihrer Beherrscher, welche sie doch nur aus dem entferntesten Gesichtspuncte und oft nicht einmal im Schattenrisse betrachten können, zu beurtheilen, auch so gar die geheiligten Rechte der höchsten Gewalt auf eine widerrechtliche Art zu schmälern, sich unterfangen?

Soll ein Staat denjenigen Endzweck erreichen, welcher nach desselben Grundbestimmung in einer ungestörten Glückseligkeit bestehet, so wird allerdings eine genaue Bestimmung des Verhältnisses, in welchem das Oberhaupt mit denen Gliedern stehet, erfordert, und mag die Glückseligkeit des gemeinen Wesens nicht so wohl aus der bloßen Macht des Ganzen, als vielmehr aus dem wahren Vergnügen und der Wohlfarth aller einzelen Mitglieder beurtheilet werden; weil der allgemeine Endzweck eine solche Einrichtung erfordert, vermöge welcher ein jeder in seinen gerechten Neigungen so wenig gestöret wird als es nur möglich ist. Daß aber hierzu nebst einer allgemeinen Ruhe und Si-

cherheit, auch Ueberfluß und Bequemlichkeit gehöret, leuchtet einem jeden von selbst in die Augen, als welche, zur Glückseligkeit des gemeinen Wesens so nöthig erforderlichen Stücke, durch die gehörige Bestimmung der Staats- und bürgerlichen Rechte, desto bequemer erhalten werden können; und dieses wird um desto glücklicher geschehen, ie mehr jene Verbindlichkeit fest gesetzt worden, auch nach denen verschiedenen Regierungsformen, so viele und verschiedene Willen einzelner Menschen, gleichsam nur einen einzigen ausmachen, welcher von der erhabenen Neigung belebt wird lediglich für das Beste des Ganzen zu sorgen, welcher auch, um diese Vorsorge bewirken zu können mit denen hierzu dienlichen Mitteln hinlänglich versehen ist. Nach diesem Begriffe muß nothwendig dasjenige, was in das gemeine Beste einen unmittelbaren Einfluß hat, von dem Beherrscher nach einer billigen Ordnung eingerichtet, nicht aber dem Willkühr der Unterthanen überlassen werden, und dieser ist, wenn er sich anders des sträflichen Eingrifs in die Gerechtsame seines Fürsten nicht theilhaft machen will, hierunter einige Verfügung zu treffen im geringsten nicht befugt, auch die kleinern Gesellschaf-

ten des gemeinen Wesens, haben nach ihrem besondern Endzwecke, einen großen Einfluß in das gemeine Beste, folglich muß auch die Aufsicht des Fürsten, auf dieselben sich mit erstrecken.

Betrachten wir den angezeigten Vorwurf genauer, so ist derselbe ohne allen Widerspruch, unter diejenigen zu zählen, welche einen unmittelbaren Einfluß in das gemeine Beste haben, es wird dannenhero von selbst folgen: daß die Einrichtung und Bestimmung des Münzwesens denen Beherrschern, nicht aber den Unterthanen zu überlassen. Der Fürst ist also nur berechtiget, hierunter die erforderliche Ordnung zu treffen, und dieses hohe Recht gegen die Beleidiger desselben, durch die schärfsten Gesetze aufrecht zu erhalten, da sich die Uebertreter, eines gedoppelt groben Verbrechens theilhaft machen, indem sie nicht allein gegen die Pflichten, welche sie gegen das gemeine Wesen ausüben sollten handlen, sondern auch die Majestät selbst in denen übertretenen Rechten, beleidigen.

Die Beschaffenheit und Verfassung des deutschen Reichs zeigt ferner, daß dasselbe aus verschiedenen Mitgliedern bestehet, welche zusammen unter einem allerhöchsten Oberhaupte die Rechte der Beherrscher, nach dem Verhältnisse,

nisse, in welchem sie mit jenem stehen, ausüben. Die Geschichte kennen keinen glücklichern Zeitpunct als denjenigen, in welchem dieses Verhältniß zur endlichen Richtschnur bey Ausübung derer allerhöchsten Rechte dienet, sie bezeichnen diese Perioden mit goldenen Buchstaben, und preisen sie der späten Nachkommenschaft als unvergeßliche Muster an, in welchen sich die Ruhe und der Ueberfluß auf ganz Deutschland stromweise erstrecket, und dasselbe beseelt. Nach diesem Verhältnisse stehen dem allerhöchsten Oberhaupte des deutschen Reichs gewisse Rechte zu, welche dasselbe ohne Zuthun derer Mitstände auszuüben vermag; diese hingegen haben auch ihre Rechte, und zwar in einem ausnehmenden Verstande, welche mit der Landesherrlichen Hoheit verknüpft sind, und sich auf die Regalien erstrecken, auch von den Vorstehern des Reichs, und den unmittelbaren Ständen desselben, als Fürsten und Beherrscher ausgeübt werden. Auch diese hohen Gerechtsame sollen in gehörige Obacht genommen werden, und wenn uns die Staatskunde, in Beurtheilung derselben verläst, so erfordern die Rechte selbst, dieselben dergestalt zu erklären, wie es die Grundgesetze des Reichs gebieten, und sollten

ten diese bey gewissen Vorfällen schweigen; so wird uns die Geschichtskunde zu einem sichern Leitfaden, und die wohlhergebrachten Gewohnheiten, zum Grunde der zu entscheidenden Vorwürfe dienen können.

Ob wir nach dieser Vorschrift gegenwärtigen Vorwurf abgehandelt haben, überlassen wir dem Urtheile unserer geneigten Leser, und erinnern nur noch hierbey, daß, da wir selbst erfahren haben, wie mühsam es ist, wenn man aus den Quellen selbst schöpfen will, überdem auch dieser Vorwurf Beweis verlanget, wir die hieher gehörigen Urkunden nicht nur anzeigen, sondern vielmehr, so weit als zum Beweise der Sache erforderlich geschienen, dieselben ihrem Innhalt nach anführen wollen. Uebrigens wünschen wir, daß auch diese unsere geringen Bemühungen zum Wohl des gemeinen Besten gereichen, und nach diesem Endzwecke, mit welchem wir dieselben unsern Mitbürgern übergeben, beurtheilet werden mögen. Geschrieben zu Leipzig in der Michaelmesse 1762.

Vom Münzwesen
Im Deutschen Reiche.
Erste Abhandlung,
Von dem Ursprunge des Münzrechts
im Heiligen Römischen Reiche
und
dessen Beschaffenheit in den neuern Zeiten
nach
den Reichs-Grundgesetzen

§. 1.

Wären die ältern Zeiten Deutschlandes nicht mit einem solchen dicken Nebel umfangen, durch welchen auch nicht einmal der scharfsinnigste Verstand bey Untersuchung derer wichtigsten Angelegenheiten, in den mehresten Vorfällen welche den Ursprung der Rechte und Gerechtsame des heiligen Römischen Reichs und dessen Mitglieder betreffen, durchzudringen vermögend ist, so würden wir auch diesen wichtigen Vorwurf desto genauer beleuchten, und

bestimmen können. Die größesten Staatslehrer, derer unsterblichen Verdienste wir allerdings hochschätzen, haben die Schwierigkeiten, welche sich bey der genauern Untersuchung des Ursprungs des Münzrechts, vornehmlich in Deutschland hervorgethan, eben so deutlich eingesehen, als verschiedene bey Entscheidung der Hauptsache zweifelhaft scheinen, und ihre Leser unter dem schweresten Gewichte der vorgebrachten Beweise in eine unerwartete Ungewißheit versetzen. Man will nicht in Abrede seyn, daß dieses Recht ursprünglich zu den Vorrechten derer Römischen Kaiser und Könige mit Ausschließung derer übrigen Mitglieder des Reichs gehöre; man will aber auch denen Mitgliedern des Reichs, welchen die Landesherrliche Hoheit zukömt, dieses Recht nicht als ein bloßes willkürliches Geschenk des Allerhöchsten Oberhaupts, sondern vielmehr als eine Folge der Landeshoheit zueignen. Beyde Theile, so weit sie auch von einander unterschieden sind, haben ihre Gründe vor sich, und ie trifftiger dieselben sind, ie weniger Hoffnung scheinet uns übrig zu bleiben dieselben zu vereinigen. Wir wollen die Sache nach ihrer Grundlage betrachten. a)

§. 2. Daß

a) JO. JAC. MASCOVII Principia J. P. Cap. III. §. VI. Jus regale monetae olim solis Imperatoribus Regibusve competiit, sed successu temporis, cum Principibus, et reliquis Statibus communicatum est. Adeoque non tam ex ipsa superioritate territoriali, quam ex privilegio Imperatorum aut certe longo usu, vim habet.

Ill. Comes a BUNAU in Diss. de Jure circa rem monetariam in S. R. I. C. I. § V. Jus monetae in cura publica, ut moneta justa sit, et monetariis legibus conveniens, consistit. Pars est majestatici juris, quo in omni republica, quae ad regni pertinent felicitatem, summo imperanti competunt et Jus concedendi privilegium monetan-

§. 2.

Daß dem Kaiser das Münzrecht im Römischen Reiche in den ältern Zeiten einzig und allein zugestanden, bezeugen viele Urkunden, welche dieserwegen vorhanden sind. Die Capitularia der Fränkischen Könige eigenen keinem andern als nur demselben dieses Recht zu, **Carolus** will ausdrücklich, daß nirgends als nur bey Hofe gepräget werden soll, b) und noch in den folgenden Zeiten war das Münzrecht denen Kaisern dergestalt vorbehalten, daß niemand dasselbe, als nur mit Vergünstigung derer Römischen Könige und Kaiser erhalten konnte. c) Nachher aber wurde dieses Recht von denen Kaisern sowohl denen Fürsten, als auch denen Ständen des Reichs ertheilet. Daß aber die geistlichen Fürsten mit dem Münzregal zuerst begnadigt worden, läßt sich gar leicht aus der Beschaffenheit derer damaligen Zei-

netandi soli Imperatori ab initio relictum, non nisi cum Electorum consensu postea exerceri potuit.

a LUDEWIG In der vollständigen Erlauterung der Güldenen Bulle. P. I. T. X. §. 1. p. 388.

Item JOAN. PHIL. CARRACH. D. de regali cudendi Monetam, ex superioritate territoriali, non ex Privilegio Imperiali competente. Item de Interpretatione legum Imperii speciatim monetalium, secundum superioritatem Territorialem.

b) Capit. CAROLI M. de Anno DCCCV. de falsis monetis, apud BALUZIUM, Tom. I. Capitular. R. F. p. 427. Volumus, ut nullo alio loco moneta sit, nisi in Palatio nostro, nisi forte a nobis aliter fuerit ordinatum.

c) SPECUL. SUEV. s. Land- und Lehn-Recht P. I. Cap. XII. von Zöllen: Wir sprechen, daß alle Zöll und alle Münzen die in Römischen Reich seint, die seint eines Römischen Kunigs, und wer sie haben will, er sey Pfaff oder Lay, der muß sie haben von dem Römischen Reich, und von dem Römischen Kunig, und wer des nichtes thut, der frevelt an dem Römischen Reich.

ten herleiten, in denen man der Geistlichkeit aus einer gar zu bereitwilligen Gefälligkeit nicht leicht was abzuschlagen pflegte, was dieselbe vornehmlich zu Erweiterung ihrer Güter und Habseligkeiten zu fordern pflegte; sie wußte überdem ihre oft übertriebenen Foderungen durch den Schein der Gottseligkeit dergestalt zu beleben, daß die höchste Gewalt glaubte ihre Rechte nicht gewissenhafter, als mit der Geistlichkeit theilen zu können. Wer wird aber zweifeln, daß auch hierin von der Geistlichkeit die zu denen Zeiten so gewöhnliche Kunstgriffe angewendet worden? Vermöge welcher sie gar zudringlich vorzustellen wußten, daß dieses Recht, welches nur gewissenhaften Personen, die sich desselben nicht zum Schaden des gemeinen Wesens bedienen würden, anzuvertrauen, ihnen als solchen, bey denen aller Verdacht des Betrugs von selbst wegfalle, vorzüglich mitzutheilen sey. d) Ob aber **Carolus** M. zu seinen Zeiten bereits einigen Kirchen in Deutschland dieses Recht zufließen lassen, ist allerdings zweifelhaft, e) nach-

d) VADIANUS ap. GOLDASTUM T. III. Script. Alem. earum rerum, quae singularem fidem et securitatem requirunt, cura, tuto illis delegari videbatur, qui pietatis et integritatis laude florebant.

e) Ill. a BUNAU in diss. de Jure circa rem monet. in Germania §. 29. 30. §. XXX. CAROLUM M. Cambidonensium Abbati potestatem cudendae monetae dedisse MAGERUS credit; sed alii Landfrido Octavo Abbati anno demum IↃCCCLXXVII. a LUDOVICO Bojoariae Rege istud privilegium collatum esse, affirmant. Et §. XXVIII. In libello metrico de fundatione et primis abbatibus monasterii Condatescensis. s. Eugendi, occurrunt sequentia.

Pipinus Rex devote isti
dedit coenobio
Cassonam cum facultate
fabricandi perpetuo
Monetam, atque libere
plura dedit ipse ultro

Quae

nachhero aber, und besonders zu Ludovici Pii Zeiten wurden diese Schenkungen gen öhnlicher, und man findet dieselben fast bey einem jeden nachkommenden Kaiser gehäufter. f) Es pflegten auch die Kaiser zum Zeichen, daß sie diesen oder jenen mit dem Münzrechte begnadiget hätten, ihr Handzeichen zu überschicken. g) Es wurde auch dieses Recht denen weltlichen Fürsten von den Kaisern verliehen, Carolus begnadigte damit den Herzog Grimwald, h) nicht weniger waren auch die sogenanten Cunzenpfennige bekannt, welche der deutsche Cunze unter der Regierung des Theoberts im VII. Jahunderte prä-

 gen

Quae a Carolo confirmata fuisse, postea docetur:

Post huc Regem Rex Carolus - - -
Privilegia penitus huic renovavit libere,
Cudendi monetam prius concessit cum pleno iure

Addit MABILLONIUS T I. Annal. Ord. S. Benedicti Lib. XVIII. §. 44. p. 608. Si verum est, quod de facultate cudendae monetae hic legitur, nullum forte monasterium habuit antiquius huiusce rei privilegium, quod multis aliis subinde commune fuit.

§. XXXI. LUDOVICUS PIUS monetam publicam cum incudibus et trapezeda (i. e. monetariis) perpetuo famulatui sacris ipsius (Monasterii. S. Medardi Suessionensis) deservituram, tradidisse dicitur in Hist. Translationis S. Sebastiani ODILONIS Monachi.

f) PFEFFINGER ad VITRIARII Institut. Jur. Publ. L. III. T. IV. §. 4.

g) JOH. RUDOL. ENGAU in principiis Juris Germani. Lib. III. Tit. VII. Sect. II. §. LXIV. in not. Monetam olim solus cudebat Imperator, qui tamen postea ius suum communicavit cum aliis. In signum communicati iuris imperatores, praesertim Saxonici mittebant ihr Hand-Zeichen. I. P. S. gl. ad Weichbild c. 8.

h) HEREMBERTUS Longobardus Monachus Cassiensis, in historia de gestis Principum Beneventanorum ad Annum 788. p. 22.

gen lassen. i) So forderten auch die Kaiser, daß zum Zeichen der Verwilligung, auf der einen Seite ihre Namen, k) Bildniß, und der Adler sollte gepräget werden, dem sich nachmals die Fürsten zwar widersetzten, dennoch aber zum Beweise dienet, daß in den ältern Zeiten das Recht zu münzen, nur den Kaisern im deutschen Reiche eigen gewesen, l) und dieses wird noch deutlicher, ja gar unwidersprechlich wenn man betrachtet, daß in den alten Zeiten denen Fürsten in Deutschland, die Landesherrliche Hoheit im geringsten nicht zugestanden worden. Das Wort *Numus* selbst wird von den berühmtesten Wortforschern von dem Griechischen Worte νομος, weil das Geld seine Gültigkeit blos durch das Gesetz erhalten, m) oder auch von *Numa*, als welcher bey denen Römern das erste Geld prägen lassen, hergeleitet. n) Beydes muß uns überzeugen,

i) CHRONI. CONSTANTI. in Vita Johannis I. apud Pistorium.

k) Monſ. LE BLANC dans l'Histoire des monoyes de la France. p. 100. n. 14.

l) ENGAU. c. l. Licet olim Status imperii nostri numis suis effigiem Caesaris et aquilam bicipitem cum pomo imprimi curarent, atque huius moris desuetudinem indignatus CAROLUS V. sua, non principis cudentis, effigie quamvis monetam signari iusserit, tamen principes cum libertate germanica hoc pugnare iudicantes, HORTLEDER de caussis belli germ. Tom. II. lib. 5. c. 5. f. 1024. ad hunc usque diem Caesaris imaginem addere nolunt, si civitates imperiales, et quosdam comites exceperis JO. GEORG. KRULL tr. de regali moneta iure.

m) ARISTOTELES de moribus L. V. c. VII. διὰ τοῦτο τὸ ὄνομα ἔχει νόμισμα ὅτι οὐ φύσει ἀλλὰ νόμῳ ἐστί.

n) SVIDAS voce ἀσσάριον, Νουμᾶς, ὁ πρῶτος βασιλεὺς μετὰ Ρωμύλον Ρωμαίων γεγονὼς ἀπὸ σιδήρου καὶ χαλκοῦ πεποιημένα (ἀσσάρια) πρῶτος ἐχαρίσατο Ρωμαίοις, τῶν πρὸ αὐτοῦ πάντων διὰ σκυτίνων καὶ ὀστρακίνων τὴν χρείαν πληρούντων, ἅπερ, ὠνόμασεν ἐκ τοῦ ἰδίου ὀνόματος, νουμμία, ὥς φησι Τραγκύλλιος. Numa qui primus post Romulum Romanum fuit

zeugen, daß nur dem Beherrscher, und nicht dem Unterthan das Recht Münze zu prägen, von den ersten Zeiten an, wenn wir auch über die Grenzen von Deutschland hinaus sehen wollen, zugestanden, wie denn auch zu denen Zeiten derer **Carolingischen** Könige die gesetzlichen Vorschriften, nach welchen das Münzwesen einzurichten, nur von denen Beherrschern in den öffentlichen Zusammenkünften des Volkes gegeben worden. o)

§. 3.

Wir glauben daher ohne allen Zweifel behaupten zu können, daß in den ältern Zeiten Deutschlands das Münzrecht lediglich dem allerhöchsten Oberhaupte desselben zugestanden, auch ohne alle Einschränkung von demselben, sowohl denen geistlichen, als auch weltlichen Fürsten des Reichs mitgetheilet worden. Ob aber in den folgenden Zeiten, und zwar bey der großen Veränderung, welche sich so gleich bey Abgange des **Carolingischen** Stammes im Reiche hervorthat, nach welcher die bisherige Regierungsform, nachdem die **Capitularia** abgeschafft wurden, eine ganz andere Gestalt bekam, auch in der Folgezeit denen Reichsfürsten und Ständen des Reichs die landesherrliche Hoheit zuerkannt wurde, dieses Recht noch dergestalt denen Römischen Kaisern, mit Ausschließung aller übrigen eigen verblieben; oder ob dasselbe denen Fürsten, als Reichsfürsten

fuit Romanorum Rex, omnium etiam primus Romanis ex ferro et aere conflatorum (assium) copiam fecit, cum ante eum omnibus coriacei et testacei sufficissent, illos autem ex suo nomine numos vocavit, ut auctor est Tranquillus.

o) HOTTOMANNUS in Franco-Gallia c. XIV.

fürsten und daher, weil sie die Landesherrliche Hoheit erlangt, zukomme, wird aus dem folgenden deutlicher erhellen. Damit wir aber nicht in ein Labyrint gerathen, aus welchem wir uns um destoweniger zu finden wüßten, ie mehrere Abwege wir in demselben entdecken; so wollen wir der Geschichte, und denen Hauptveränderungen der Regierungsform im deutschen Reiche folgen, um zu sehen unter was für einem Titul dieses Recht bis auf unsere Zeiten, von denen regierenden Mitgliedern des Reichs behauptet und ausgeübet worden.

§. 4.

Die inneren Zerrüttungen, welche sich in Deutschland nach Abgang des Carolingischen Stammes hervorthaten, und der große Zwischenraum, in welchem die deutschen Kaiser gar nicht zu Kräften kommen können, gab besonders darzu Anlaß, daß die Fürsten sich mehrere Freyheit, als ihnen ehedem unter der Fränkischen Regierung zugestanden worden, anmaßten. Es schien dieses der gewünschte Zeitpunct zu seyn in dem sich die Geistlichen sowohl, als weltlichen Fürsten eines ihnen bereits von so langen Zeiten her unerträglichen Joches, unter welchen sie bey der bisherigen Regierungsform gestanden, entschütten könnten. Die Geistlichen sahen nur gar zu deutlich, daß sie ihren Endzweck, sich gänzlich von dem weltlichen Staate loszureißen, und einen eigenen Staat in der Republick zu errichten, nicht erlangen würden, wenn sie sich noch ferner denen Gesetzen welche ihnen die Capitularia, in Betrachtung der geistlichen Gewalt vorschrieben, unterwerfen sollten. Die weltlichen Fürsten hingegen, deren Macht eben daher so sehr eingeschränkt war, daß sie auch nicht einmal die Gerichtsbarkeit unumschränkt ausüben konnten, vielmehr

mehr dasjenige, was die Abgeordneten der Kaiser hierinnen zu verfügen für gut befunden, geschehen lassen mußten p), wollten bey dem Anwachse ihrer Macht dergestalt nicht ferner von den Kaisern abhängig, noch als bloße Staatsbediente, oder wohl gar Dienstleute derselben angesehen seyn, q) weswegen auch die *Capitularia* abgeschaffet wurden, und die bishero so sehr eingeschränkten Fürsten sich nach und nach mit der landesherrlichen Macht, auch diejenigen Rechte, welche bishieher nur dem Kaiser zugestanden, anmaßeten, daher es denn kam, daß auch diejenigen, welchen das Münzregal nicht verliehen war, nachdem sie sich bey denen unruhigen Zeiten dasselbe zugeeignet hatten, nunmehro unter dem Titul der Verjährung, dasselbe als ein wohl hergebrachtes Recht, ausübten. Wir wollen nicht in Abrede seyn, daß das Münzrecht durch die Verjährung erhalten werden könne, wir bemerken nur, daß viele unter diesem Titul dieses Recht mit Gewalt sich angemaßt, wozu ihnen die betrübten Zeiten, welche Deutschland überhaupt beunruhigten, behülflich gewesen. Denn daß die Verjährung, wenn sie anders so beschaffen ist, wie sie

p) FRANCISCI de Roy de Missis Dominicis, eorumque officio, et potestate.

MASCOVIUS in Princ. J. P. I. Lib. IV. Cap. V. §. XLVI. Missorum Dominicorum extraordinarium munus fuit. Ita vocati sunt qui subinde a Regibus in civitates et provincias mitti solebant, ut inquirerent in Episcoporum, Comitum, Abbatum administrationem, conventus iuridicos agerent, desideriis et questibus Provincialium, praecipue viduarum, et pupillorum consulerent.

q) RVOTGER Vita Brun. Cap. XVI. sagt von den Herzogen: nihil eos intentatum relinquere, neque quicquam pensi habere, dummodo id efficerent, ut maximis intra regnum urbibus, et his opulentissimis, quocunque ingenio potirentur.

die Rechte erfordern, auch hier in Erwägung zu ziehen sey, besagt die Wahlcapitulation, es heißt in derselben ausdrücklich; r) Auch wo wir beständig befinden, daß diejenigen Stände, denen solches Regale und Privilegium verliehen, dasselbe dem Münzedict, und andern zu desselben Verbesserung erfolgten Reichsconstitutionen zugegen mißbraucht, oder durch andere mißbrauchen lassen, und sich also ihrer Münzgerechtigkeit ohne fernere Erkenntniß verlustig gemacht, ihnen wie auch denenjenigen, so solches **Regale nicht rechtmäßig erhalten, oder sonsten beständig hergebracht,** dasselbe nicht allein verbieten, und durch die Creyße wider sie gebührend verfahren lassen, sondern auch einen solchen privirten Stand, außer einer allgemeinen Reichsversamlung, und der Stände Bewilligung nicht restituiren. Die Beyspiele solcher Fürsten, welche nicht allein vor sich das Münzrecht ausgeübt, sondern noch über dieses andern wiederum verliehen haben, scheinen zwar denen das Wort zu reden, welche dieses Recht den Fürsten wegen der Oberlandesherrlich habenden Gewalt, ohne den geringsten Einfluß des Kaisers zuschreiben wollen, und besonders scheinet denenselben das Beyspiel **Heinrichs**, welcher der Stadt **Lübeck** dieses Recht schenkte, beyzupflichten, vornehmlich da der Kaiser von seiner Seite dieses Verfahren geschehen lassen, auch nachmals das dieserwegen erhaltene Privilegium bestärkte und erweiterte. Der Erzbischoff **Conrad**, welcher sich eben dieses Rechts bediente, er erbauete neue Städte, er verlieh denenselben die Münz- und Zollgerechtigkeit, und maßte sich derer Kaiserlichen Rechte

r) Wahl-Capitulation des Römischen Kaysers FRANCISCI Art. IX. §. 7. seqq.

Rechte an. s) Allein diese Beyspiele beweisen nichts mehr, als daß erwehnte Fürsten das Münzrecht auf alle Weise zu erzwingen suchten, wozu ihnen die damaligen Zeiten gleichsam die Hand boten, wie auch die Geschichte aus dem Bezeugen dieser Fürsten gegen den Kaiser deutlich beweisen. Daher die Kaiser diesen Eingriffen, zumal was das Münzwesen anlanget, durch die schärfsten Münzedicte zu steuren ernstlich bedacht waren. Denn außerdem daß die Münzen der Reichsfürsten, welche im Reiche gelten sollten, mit dem Reichsadler sollten geprägt werden, verlangte auch Kaiser **Carl** der V. und **Ferdinand** der I. in dem Münzedict vom Jahre CIↃIↃLI. Cap. VII. daß keine andere Geldsorten als die von den Kaisern bestimmete im Römischen Reiche sollten ausgemünzt werden, es heißt besonders in anerregtem Münzedict: Hierauf setzen, ordnen und wollen wir, daß hinförder im Reich deutscher Nation kein Münzherr der Münzens Freyheit und Gerechtigkeit hat, hoch oder niedern Standes, einige andere Sorten oder Stück der Münzen, klein oder groß, ob die gleich zuvor im Reich Teutscher Nation gebrauchlich gewesen, denn wir hie oben in diesem unsern Kaiserlichen

s) HELMOLD. Chron. Sclav. Lib. I. c. 57. Tunc aedificavit Dux civitatem novam supra flumen Worhenize. Et appellavit civitatem de suo nomine LEWENSTADT, quod dicitur LEONIS civitas. Jubente Duce reversi sunt mercatores cum gaudio, desertis incommoditatibus novae civitatis, et coeperunt reaedificare ecclesias et moenia civitatis. Et transmisit Dux nuncios ad civitates et regna aquilonis, Daniam, Suediam, Norwegiam, Ruziam, offerens illis pacem, ut haberent liberum commeatum adeundi civitatem suam LUBEKE. Et statuit illic MONETAM et teloneum et jura civitatis honestissima.

chen Edict bemeldet, benannt, und ausdrücklich vorgestellet, nützen, schlagen, machen, oder statt einiger Bezahlung ausgehen lassen. Und in der neuen **Münzordnung Kaisers Ferdinand, samt Valvirung der Gülden und Silbern Müntzen, und darauf erfolgten Kaiserlichen Edicts zu Augspurg, im Jahr 1559. aufgerichtet und beschlossen**, wird ausdrücklich §. II. verordnet:

Diese jetzt gemeldte **gemeine Reichs-Münzen**, sollen also von männiglich im Reich, in Kauffen und Verkauffen und sonst in Bezahlung, biß auf den ein Kreutzer inclusive für Wehrschaft wie obstehet, ausgegeben, und genommen werden, doch was unter den fünf Kreutzern, soll niemand verbunden seyn, solchen Münzen über 25 Gülden in Bezahlung und für Wehrschaft zu nehmen. Aber was hiebevor auff Gold getheidigt und verschrieben ist, dergleichen was hinfüro in Gold beschrieben, und dermaße paciscirt und angedingt wird, samt andern Bezahlungen, so nach alter Gewonheit mit Gold bezahlet sind worden, denen soll hiemit nichts benommen, sondern in allewege vorbehalten seyn. Es seynd auch auf etlicher **sonderer Reichs-Ständen Anhalten hernach folgende Müntz-Sorten zu müntzen** zugelassen, doch daß derselben kleinen Müntzen mehr nicht gemacht werden, dann der man in derselben Lands-Arten, neben den großen Stücken zur Nothdurft nicht entrathen mag.

Der Reichstagsabschied zu Augspurg vom Jahre MDLXVI. setzet so gar §. 156. sqq. eine namhafte Strafe, womit diejenigen, welche betrüglichen Bey-

und Nachschlag, auch geschwächte und fremde Münzen einführen, sollen belegt werden:

In weitere Berathschlagungen dieses Hauptarticuls ist auch erregt, daß etliche Münzgenossen, unter den Crayßen des Heiligen Reichs begriffen, ein Zeitlang, sonderlich seithero des Neun und funffzigsten Jahrs geringschätziger Thaler, auch andere Gülden und Silbern Müntzen eines geringen Gehalts geschlagen, und im hohen Werth ausgehen lassen: desgleichen des H. R. sowohl anderer Potentaten und Herrschaften, gülden und silbern Münzen, betrüglich abconterfeyt, und gefährlich nachgeschlagen, auch fremde, ausländische, geschwächte Müntzen eingeführet, dardurch nachtheiliger Schaden entstanden, und da diesem länger zugesehen, und nicht zum förderlichsten abgestellt werden solt, männiglich ein unleidlichen Abgang in seiner Nahrung empfinden würde, solchem nachtheiligen Unrath abzuschaffen, wollen wir von **Römischer Kayserl. Macht**, etlichen Müntz-Genossen, so bishero zu ihrem Vortheil und höchsten Betrug gemeines Nutzens, untüchtige Müntz geschlagen, und in hohen Werth im Reiche ausgebreitet, das Müntzen, **ungeachtet ihrer Privilegien, da sie, wie etlicher halben zweifflich, einige erlangt hätten,** einstellen, und sie daran suspendiren, wie wir dann denselbigen, so wir insonderheit hierunter zu ersuchen bedacht, angeregte Müntzen hiermit in Kraft dieses unsers Abschiedes, ernstlich verbieten, setzen und wollen, daß sie hinfüro Müntzen zu machen, biß zu austräglichen Rechten, gäntzlich enthalten. Und damit itztgemelte

melte Recht, gegen vorbemelten auch künftigen Uebertretern, desto richtiger und förderlicher zu Ende gebracht werde, so sollen die Geordnete zu der Valvation von denen hieunten Meldung geschicht, ihre gemachte Proben unterm Kayserl. Cammer Procuratorn Fiscal unterschiedlich überschicken, sich deren in seinen Processen nothwendig haben zu gebrauchen, dem wir auch hiemit ernstlich befehlen, setzen, und wollen, daß er gegen vorgedachten Müntzgenossen und Uebertretern der Ordnung ad poenam et privationem, förderlich und unverzüglich procediren, und im Rechten verfahren soll, bey Vermeidung unser schweren Ungnade. Auf den Fall dann ungeachter vorbestimter Suspension, dieselbig Müntzgenossen, einer oder mehr diesem unserm Befel und Gebot sich nicht gehorsam erzeigen, sondern mit Müntzen fortzufahren unterstehen würden: So setzen, ordnen, und wollen wir, daß der oder die, neben andern hiebevor in der Müntz-Ordnung benannten Pönfällen in unser, und des Reichs-Acht in ipso facto gefallen seyn sollen, als wir dann dieselbige in diesem, auch ohne einige fernere Erklärung, jetzo alsdann, und dann als jetzo, in die Acht thun, sie als unsere, und des Reichs Aechter erkennen, und darauf die Execution der Acht, durch die Crayß hinten denen sie gesessen, vollzogen, zu dem sie ihr Müntzens Freyheit und Gerechtigkeit, gäntzlich ohne ferner procediren, des Fiscals verwirckt und verlohren haben sollen. t)

§. 5. So

t) Siehe, Aller des H. R. R. gehaltenen Reichs-Tags-Abschiede und Satzungen. Franckam Mayn MDCCVII. p. 745.

§. 5.

So wenig nun, daß unter der Regierung des Carolingischen Stammes das Münzrecht nur dem Kaiser zugestanden, in Zweifel mag gezogen werden; so ist doch in den Folgezeiten dasselbe auf die Fürsten des Reichs, sowohl weltlichen als geistlichen gekommen. Wem sind nicht die bedenklichen Zeiten der **Heinriche** bekannt? **Heinrich** der Andere hatte bereits die wichtigsten Vorrechte der Kaiserlichen Hoheit der Geistlichkeit aufgeopfert, den Bischöffen wurde die Aufsicht über die Münze in des Kaisers Namen aufgetragen, und die Herzoge, deren Hülfe der Kaiser allerdings bedurfte, mußten durch Ueberlassung der Zölle, und Verleihung des Rechtes im Reiche, nicht allein Scheidemünze, sondern auch grobe Münzsorten zu schlagen, besonders da sie durch den Pabst, gegen den Kaiser aufgebracht worden, gewonnen werden. Daher sich viele Fürsten, auch ohne erhaltene Kaiserliche Begünstigung das Münzregal zueigneten, und man erklärte der Reichs-Fürsten Münße im Reiche, für eben so gültig, als das Kaiserliche Gepräge, u) ja das Münzregal derer Fürsten wurde dergestalt befestiget, daß auch nicht einmal die Kaiserlichen Münzen das Vorrecht behielten, wie denn der Herzog von Bayern, alle andere Münze verrufen, und bloß seine Landesmünze gelten lassen, und wurde besonders dieses Recht denen Bischöffen und den Stiftern von den Kaisern verliehen. x)

§. 6. So

u) LUDEWIG ad A. B. p. 543. 44. FRIDERICUS II. Nullam novam monetam in terra alicuius Principis cudi faciemus, per quam moneta eiusdem Principis deterioretur.

x) MABILLON. de Re Diplom. Lib. III. c. I. §. 6. Quia vir venerabilis Cenomanicae urbis Episcopus Aldericus nomine, nobis innotuit, eo quod antecessores sui

§. 6.

So viele und häufige Urkunden wegen des denen Bischöffen und Stiftern von den Kaisern überlassenen Münzrechte vorgefunden werden; so wenig sind deren in Betrachtung der weltlichen Fürsten vor dem Interregno vorhanden, woher verschiedene den Schluß machen wollen: daß die Herzoge gleich nach den Carolingern, und vor Errichtung der **güldenen Bulle**, als Landesherren dieses Recht ausgeübet hätten. y) Allein diese Folge scheinet uns eben so unrichtig zu seyn; als es unerwiesen ist, daß die Könige und Kaiser gleich nach den Carolingern, das Münzregal denen deutschen Fürsten schlechterdings sollten überlassen haben. Es ist freylich an dem, daß zu diesen Zeiten das Ansehen der Könige in Deutschland schon gesunken, da sich die Macht der Herzoge, und das Ansehen derer Grafen fast täglich verbreitete, dennoch aber erhielten sich die Könige bey

sui Merolus scilicet et Gauziolenus, atque praedecessores eorum, in praedicta urbe, MONETAM PUBLICAM, per praecepta bonae memoriae Domini genitoris nostri Karoli et Pippini avi nostri, sive Theodorici Regis, atque anteriorum Regum, plena eorum auctoritate concessam praedictam MONETAM habuissent.

Dipl. LUDOV. apud LUNIG. P. Spec. I. contin. III Vt Karoldus, Argentinensis Episcopus, in quacunque placuerit villa Episcopii sui MONETAM statuat.

Dipl. FRID. I. ap. TOLNER. Constat eundem venerabilem Archiepiscopum Aldagogum flagitantibus suis obtinuisse a Rege OTTONE licentiam construendi mercatum in loco Bremum nuncupato; MONETAM, theloniumque, quod inde regius reipublicae fiscus obtinere poterit Ecclesiae suae, Rege donante, contulit et retinuit. Plura vide apud STRUV. S. J. P. C. XII. §. 34.

y) a LUDEWIG. In der vollständigen Erläuterung der **güldenen Bulle**. P. I. T. X. §. I.

bey ihren alten Rechten, wie dieses die zu der Zeit noch allenthalben ausgeübten Königlichen Rechte klärlich bezeigen. Die Provinzen wählten zwar mehrentheils ihre Herzoge selbst, das Regiment aber ward ihnen von dem Könige, Reichs wegen gegeben. In denen Zeiten der **Ottonen** wurden in den Provinzen, so gar in **Lothringen** Landpfalzgrafen gesetzt, welche die Gerichte in den Königlichen Tafelgütern verwalteten, und die einkommenden Gefälle berechneten, die Grafen selbst konnten bey dem Könige belanget, und von diesen an den König appelliret werden, so gar daß auch die Zölle annoch den Königen zustunden, z) außer was die Freygebigkeit erwähnter Könige davon bereits veräußert hatte. Man schließe von diesen auf die übrigen Gerechtsame der Könige und Kaiser, so wird man finden auf wie seichten Fuße, vorangeführte Meynung stehe, und daß die Ursache, weswegen die Herzoge, bey verliehenen Königlichen Rechten, selten öffentliche Schenkungsbriefe erhielten, vielmehr in der Beschaffenheit der damaligen Zeiten zu suchen sey, nach welcher die weltlichen Herren, zumal da ihr Ansehen schon dergestalt gestiegen war, am wenigsten sich um Urkunden wegen ihrer erlangten Rechte bekümmerten. Die Geistlichen hingegen bezeigten sich hierinn weit sorgfältiger, a) indem sie ihr Ansehen noch nicht so

z) EKKEHARD. de Caſ. S. Gall. Cap. I. Nondum illo tempore Suevia in Ducatum erat redacta, ſed FISCO REGIO REGULARITER PAREBAT, ſicut hodie Francia. Procurabant ambas Camerae, quos ſic vocabant NUNCII: Franciam ad Alpes tum Werinher; Sueciam autem Berthold et Erchinger fratres, quorum vtrorumque multa ditioni ſubtracta ſunt per MUNIFICENTIAS REGIAS in utroſque Epiſcopos.

a) Ill. BUNAV l. c. §. XLI. Vrget LUDWIGIUS nulla ſupereſſe diplomata quibus mone-

so hoch treiben können, daß sie in allen besorglichen Vorfällen zu der geistlichen Hierarchie ihre sichere Zuflucht nehmen konnten. Es geschah auch die Ueberlassung der Königlichen Rechte an die Herzoge öfters zufälliger Weise, da deren Besitznehmung und Ausübung um

monetarum cudendarum ius Principibus ſecularibus conceſſum fuerit, et ducum, quos monetae jure uſos conſtat, multitudinem praeſcriptionis ſuſpicionem excludere: ſed ille diplomatum defectus principum in conſervandis antiquis monumentis negligentiam indicat, non autem argumentum facit talia nunquam extitiſſe, quum ipſa experientia edoceamur, inter chartas eas, quae Monaſteria aut Clericos concernunt, maximum numerum facere; diplomata vero quae principum ſecularium jura tangunt, pauciora ad noſtram aetatem perveniſſe. Sane clericos partim in fingendis partim in impetrandis, partim in cuſtodiendis chartis fuiſſe ſecularibus multo diligentiores, quis negabit? Dum hi ſola uſurpatione aut voluntate Caeſaris contenti, de firmandis vel ſtudioſę conſervandis juribus per ſcripta privilegia non adeo ſolliciti fuerunt. Vi autem praeſcriptionis principum plurimos eadem ratione, qua alia multa jura regi competentia adquiſivere, jus cudendorum numorum ſibi vindicaſſe dicere, quid vetat? Exempla conceſſae nobilibus familiis, et in Francia Baronibus monetae cudendae jure, Caeſarum jus concedendi privilegia cudendi monetam, confirmat, neutiquam vero docet, Principibus vi Superioritatis illud competiiſſe. Quae de principum edictis, quibus, ne alii quam ab ipſis cuſi numi, recipiantur, diſpoſitum item de pretio numorum provincialium der Land Münze, allata ſunt, jus monetae propriae ſic dictum indicant, non vero numorum cudendorum poteſtatem proprio jure eos exercuiſſe, probant. Ad reliqua, quae a Cel. LUDWIGIO adducuntur, argumenta, facile quoque reſponderi poterit, quare, donec contrarium probetur, Duces et omnes Principes non ex jure proprio, ſed ex conceſſione Caeſaris numos cudiſſe, ſtatuo.

um ein ewiges Recht an denselben behaupten zu können, hinlänglich schien. Und wie günstig war nicht dieses Verfahren denen Nachfolgern derer Herzoge? welche sich nunmehr zum Beweise ihrer wohl erhaltenen Rechte, wenn man ihnen dieselben etwan zweifelhaft machen wollte, auf eine Verjährung, und stillschweigende Einwilligung, weit sicherer als auf ausdrückliche Verträge berufen konten. Wie oft mußte nicht überdem die Ueberlassung der Königlichen Rechte nur bloß in der Stille geschehen, da die Ursache davon auf einem heimlichen Vertrage beruhete, welche bekannt zu machen das Staatsinteresse nicht zulassen wollte? Es scheinet uns auch, daß die geistlichen Fürsten in Erlangung derer Königlichen Rechte, wegen der großen Ehrerbietung, welche selbst die Kaiser gegen dieselben bezeigten, vor den weltlichen einen merklichen Vorzug gehabt haben, mit jenen Zeiten auf das genaueste übereinzustimmen. Dennoch sind auch hievon verschiedene Urkunden sowohl vor, als auch nach dem Interregno vorhanden, der Kaiser **Otto** der dritte verlieh dieses Recht dem Grafen **Ansfried** b) und der Kaiser **Friederich** der Stadt Lübeck c)

b) LUNIG. Reichs-Archiv P. Spec. Contin. II. p. 921. Fideli nostro Ansfrido Comiti dedimus in proprium, portionem Telonei MONETAE et Census, quem ipse, Nostro consensu in villa, quae dicitur Medemelacha, ad regium jus legaliter respicientem hactenus in beneficium tenuit.

c) Ibidem, Concedimus insuper eis, ut in ipsa civitate MONETAM, sub charactere nominis Nostri facere et cudere debeant.

Et l. c. Tit. **Franckfurth**: Wir Ludewig - - bekennen, daß Wir den Schöffen, dem Rath und der Stadt zu Franckfurth die Gnade gethan haben, und haben ihnen gegönnet, erlaubet, und befohlen, daß sie eine Müntze sollen

§. 7.

Wie nun fast alle Stände des Reichs das Münzregal ausübten, so sahe man bald, daß die Münze selbst gar sehr verschlimmert wurde, indem verschiedene dasselbe mißbrauchten, weil sie den Münzfuß nach eigenen Gefallen einrichteten, und daher entstunden schon zu denen Zeiten unzählbare Klagen, welchen allererst nach dem Interregno abgeholfen werden können. Es behaupteten auch die Rechtsgelehrten zu diesen Zeiten, nach dem Römischen Rechte, daß das Münzrecht ein bloßes Kaiserliches Reservat sey, dessen Verletzung mit den schweresten Strafen zu belegen sey, und hieraus zog man die Folgen, 1) daß das Münzrecht eines Römischen Kaisers vorbehaltenes Recht sey, und verbleiben müsse; 2) weil es aber im Römischen Reiche hergebracht sey, daß auch die Reichsstände Münze hätten, diese lediglich von dem Kaiser abhienge, und 3) daß kein Chur- oder Fürst andere Münze, als unter des Kaisers Bildniß, oder dem Reichswapen, zu prägen berechtiget wäre d).

§. 8. Und

sollen machen, und schlagen klein Geld, wie sie dünkt, daß es ihnen und dem Lande allernützlichs sey, und wie sie die Münz schlagen, da soll uns mit gnügen.

d) J. C. Spener in Jur. Public. IV. B. VI. C. n. e) handelt hiervon weitläuftig, besonders verdienet angemerkt zu werden, wenn er sagt: K. Carl V. hatte bey den durch den Schmalkaldischen Krieg geschwächten Chur- und Fürsten es mit Gewalt begehrt, daß sie allein sein Bildniß auf die Müntzen setzten. Ohne Zweifel war er dazu durch Römische Räthe aufgebracht. Marckgraf Albrecht von Brandenburg regte solches in seinem Manifest, als eine harte Beschwerde der Teutschen Freyheit: Also wird der Chur- und Fürsten ihre Bildniß auf die Müntze zu schlagen verbothen. Ap. HORTLEDER de B. Smalc.

§. 8.

Und dergestalt hat Carl der IV. in der güldenen Bulle denen Churfürsten dieses Recht verliehen und bestätiget. Es heist daselbst

Tit. X. §. I. Statuimus praeterea, ut Regi Bohemiae Successori Nostro, qui fuerit, pro tempore, sicut constat, ab antiquo illustris memoriae Bohemiae Regibus, Nostris Praedecessoribus, licuisse et in possessione pacifica continua ipsos fuisse juris subsequentis videlicet, monetas auri et argenti, in omni loco et parte regni sui, et subditarum ei terrarum, et pertinentiarum omnium, ubi Rex ipse decreverit, sibi placuerit, cudi facere, et mandare sub omni modo et forma, atque in Regno Bohemiae

Smalc. Voll. II. Lib. V. c. 5. p. 1020. Bemeldter Auctor giebet auch p. 1022. zwey Abdrücke der damals geschlagenen Sächsischen Münzen mit des Kaisers Bildniß und dem Reichswapen. Damals war nun wohl etwas zu wagen, auch wohl zu erlangen. Das ist aber zu verwundern, daß annoch K. Ferdinands Münzordnung An. 1559. §. 10. bey nunmehro ruhigen Zeiten, so weit gehen, und fordern können: Daß alle Müntzherren, auf der einen Seite das Kayserliche und Reichswappen, auf der andern Seite ihr Wappen setzen sollen. Es ist mir auch bedenklich, daß §. 38. sqq. vieler Chur- und Fürsten Thaler nahmentlich mit beygefügter Ursache verrufen sind, weil sie allein in der Münzherren Namen gemünzet seyn. Hier war eine mit den Ständen selbst verglichene Münzordnung. Müssen also dero Räthe selbst die Einbildung von einem Kaiserlichen Befugniß dießfalls gehabt haben. Ihme sey wie ihm wolle, dieses ist, nach bekommenen bessern Begriff, von Chur- und Fürsten, auch Grafen lediglich in Abgang gestellet. Und pflegen bloß die Reichsstädte in des Kaisers Namen Münzen prägen zu lassen.

miae in his ad haec usque tempora observatis §. 2. Praesentem nihilominus constitutionem et gratiam virtute praesentis legis nostrae Imperialis ad universos Principes Electores, tam Ecclesiasticos, quam Seculares, successores et legitimos heredes ipsorum plene extendi volumus sub omnibus modis et conditionibus, ut praefertur.

Dieses Reichsgrundgesetze ist zu klar, als daß man zu behaupten Anstand nehmen könnte, daß nicht die Churfürsten dem Kaiser das Münzrecht zu verleihen, und zu bekräftigen, zugestanden hätten. Verschiedene Churfürsten haben auch noch nachher von den Kaisern, ob sie gleich durch dieses Gesetz die Freyheit goldene Münze zu prägen erhalten, dennoch um dieses Privilegium angesucht, und selbes auch erhalten. e) Auch verdienet hieselbst angemerkt zu werden, was der Kaiser Albert I. auf öffentlichen Reichstage im Jahre MCCCCXXXVII. der Münze wegen, dergestalt verordnet und auch beliebet worden;

„1) Von der Monze wegen ist gerathschlaget, „daß die goldne Monze bleibe bey den XIX Craten zu gemeiner Landeswerunge, alsdann etlicher

e) Der K. Sigismund ertheilte dem Churfürsten Rudolph von Sachsen dieserwegen ein besonderes Privilegium: Und haben darumb mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rathe unserer und der Reichsfürsten, Edelen und Getrewen, und rechter wißen demselben Rudolphen gegunnet und erlaubet. Gunnen und erlauben vom Königlicher Macht, inn Krafft diß Briffs, in seinem Land zu Sachsen, fürbaß ein gülden Münz zu schlahenn, mit Graden und Gewichte gleich andern Unsern und des Reichs Churfürsten. Joh. Joach. Müllers Reichstags-Theatr. T. I. Vorstell. I. c. X.

„cher Zeit gewesen ist: und daß unser gnedigster „Herre, der Keiser die mit Peenen und andern „nothdürfftigen Dingen bestelle, und versorge, „daß es dabey bleiben und gehalten werden müs„se: Dann wo die gemeret oder gemeynert wür„de, davon entstünden unverwindliche werckliche „scheden. Von der silbern Monze wegen mey„nen sie, daß der Lande Gelegenheit von man„cherley Sache wegen, und die silbern Monzen „darinne fast unglich sey: also daß sie besorgen, „daß die nicht wohl uf ein gemein Korn durch „alle Lande zu bringen sein. Wo aber die rede„lich geschlagen wurde, daß die den desto stattli„cher gehandhabet wurde. Wo aber das anders „gehalten wurde, daß dann unser Herr der Kei„ser auch schaffe und bestelle, das das strenglich „und vestiglich gestraffet werde f).

denn wir finden, daß die folgende Münzverordnung fast mit dieser übereinkomme. In der **Reformation** Kaiser **Friedrichs** des Dritten zu Frankfurt am Mayn, Anno MCCCCXLII, §. 12. seqq. heist es ausdrücklich: Wann auch dem H. R. Reiche und Teutschen Landen an der Gülden und Silbern Münz groß liegt, und nothdürftig ist, daß sie ordentlich geschlagen und gehalten werde: Darum so setzen wir mit Rath und mit Maß, als vor, daß die gülden Münz, bey den neunzehen Karath feines Goldes, zu gemeiner Landswehrung bleib, alsdann etlich Zeit gewesen ist, und soll auch die nicht geringer, noch höher gemünzt werden. Oder wer anders thät, in welchen Würden, Stand oder Wesen der wäre, der soll schwerlich darum gestraffet werden, als sich dann gebühren wird. Item, wann die-

f) DATT de Pace publica C. XXVI. §. 7.

dieselb (Silber Müntz) durch Gelegenheit der Land, und mancherley Sachen wegen, nicht auff gemein Korn, durch alle Land zu bringen ist, darum wollen und gebiethen Wir, daß alle dieienigen, die solch silbern Müntz schlagen, stätiglich und ordentlich verschafften, daß sie recht geschlagen werden. Wo aber anders geschlagen und gehandelt würde, dann billig wäre, so wollen Wir das strengiglich und festiglich straffen, und gestrafft zu werden schaffen, nachdem sichs gebühren wird. Und wer der vorbeschriebenen Stücke eines oder mehr überführe, darwider thäte oder darzu hülfe, daß darwider gethan würde, oder der dieselbigen, die darwider thäten, mit Willen, Wissen und Gefährden, haust, hafft, hielt, oder ihnen zuschiebe, der, oder dieselben sollen wieder Ehr und Recht, gethan haben, auch in unser und des Reichs schwere Ungnad, und darzu in Pöen, nemlich 100 Marck lötigs Golds, halb in unser und deß Reichs Cammer, und halb dem Kläger oder Beschädigten, unabläßig zu bezahlen, verfallen seyn. Welche auch die wären, die solche Pön an Gold oder Geld, nicht zu bezahlen hätten, die sollen ihre Mißethat an ihren Leibern ertragen, und sollen nach Reichs Recht gerichtet werden. Es sollen auch die zu verlieren hätten, alle ihr Lehen und Freyheit so sie von uns und dem Heil. Reich, oder andern geistl. oder weltl. Herrschafften, oder andern Personen hätten, zusamt der obgenannten Pön, gantz, als ob solches mit Recht erfolget wäre, verlohren haben.

§. 9.

Die Folgen zeigten auch nachhero, daß die Kaiser denen daher zu besorgenden übeln Folgen vorzubeugen bedacht seyn mußten. Vornehmlich schien die Geistlichkeit

lichkeit ihre erhaltene Rechte, gegen das Ansehen der Kaiser anwenden zu wollen, wie denn fast alle Bischöffe und Stifter den größten Theil der Kaiserlichen Rechte besaßen, welche sie vornehmlich dem Kaiser **Otto** dem Großen zu verdanken hatten, g) und zu welchem der Erzbischoff **Bruno**, welcher wegen seiner bekannten Wissenschaft, und ausnehmenden übrigen Eigenschaften, sowohl bey dem weltlichen als geistlichen Staate gar sehr beliebt war, und in dem größten Ansehen stunde, sehr vieles beytrug, und hatten verschiedene Päbste, aus der ihnen eigenen Vorsorge für das Wohl der Kirche diesen feyerlichen Schenkungen derer Kaiser, durch ihre Bekräftigung, ein unwiederruflich und ewiges Recht beyzulegen kein Bedenken getragen. h) Der Kaiser **Heinrich** verlangte dannenhero von dem Pabst Paschali II:

> Ut scripto firmaret sub anathemate, auctoritate sua et iustitia, ne quis eorum vel praesentium, vel absentium, vel successores eorum intromittant se, vel invadant REGALIA, id est, civitates, ducatus, marchias, comitatus, MONETAS, sed ut ea dimittant Imperatori et regno, quae ad regnum pertinebant.

g) GRYPHIAND. de Weichbildis cap. XXVIII. Da begunten zu erst die Bischöffe weltliche Rechte zu haben, das dauchte damahls unbillig manchen Mann.

h) Ill. de BUNAU l. c. §. XLIII. Sic JOHANNES XI. an. 931. Odoni Abbati Cluniacensi jus monetae confirmavit, a Rudolfo Rege Franciae, filio Richardi Ducis Burgundiae, concessum et INNOCENTIUS III. a. 1206. rata habuit, quaecunque monasterium Gandersheimense largitione regum vel principum, oblatione fidelium seu aliis justis modis adquisiverit, inprimis locum ipsum, in quo situm est monasterium, cum civitate et moneta firmum, et jura illibata permanere voluit.

Der Kaiser erhielt auch wirklich von dem Pabste ein Privilegium dieses Inhaltes:

Quum Episcopi vel Abbates adeo curis secularibus occupentur, ut comitatum assidue frequentare, et militiam exercere cogantur, interdixit: ne quis Episcoporum seu Abbatum, praesentium vel futurorum eadem regalia, id est, civitates, ducatus, marchias, comitatus, monetas, telonium invadat.

Allein es wußte derselbe gar bald verschiedene Ursachen anzuführen, weswegen er das ertheilte Privilegium außer aller Kraft setzte, es wurde dasselbe PRAVILEGIUM genennet, und der Bannstrahl betraf nunmehr den Kaiser selbst, i) weswegen auch denen Kaiserlichen Beschwerden keine abhelfliche Maß gegeben wurde. k) Die Klagen häuften sich noch mehr, nachdem das Münzrecht denen freyen Reichsstädten von den Kaisern ertheilet wurde. Von den Städten, welche das Münzrecht erhalten, giebt der Herr von Bunau angeregten Ortes ein ganzes Verzeichniß. l) Besonders

i) Ill. de BUNAU l. c.

k) Wie eifrig die Bischöffe auf ihre Münze gehalten haben, erhellet unter andern, aus den von dem Bischoff Albert II. häufig geführten Klagen, wider Henrich den jüngern Grafen von Honstein, welcher zu Blankenburg Pfennige, auf den Bischöfflichen Schlag ausprägen lassen, wie dieselben von Guilielmo Budaeo Med. D. zu Halberstadt in vita ALBERTI p. 114. dergestalt entworfen worden: Ock klagen wir over Graven Hinricke von Hoynstein den iüngern, dat he uns groten Schaden deit, an unser montige, dat he leth schlan Penninge to Blanckenburg up unsern schlack.

l) §. XLV. Civitates liberae imperiales privilegio monetas cudendi saepenumero ab Imperatoribus donatae

ders verdienet hieselbst angemerkt zu werden, daß die Churfürsten zu Sachsen als Crayßobristen, wenn einer Stadt das Münzrecht zweifelhaft gemacht worden, durch ihre Abgeordneten derselben Stadt so lange, bis sie ihr vorgeschütztes Recht behörig beybracht, das fernere Münzen untersagt haben, wie dieses das Beyspiel der Stadt **Erfurth** deutlich bezeuget. Man wollte daß bereits

natae fuerunt, ut et earum plures ex praescriptione immemoriali illo jure gaudent. KNIPSCHILD de privilegiis Civit. Imp. Lib. II. Cap. XXI. n. I. et XII. Augusta Vindelicorum et Bremensis civitas ex privilegio Caroli V. LIMNAEUS de Jur. Publ. T. III. L. VII. C. X. Colonia a Friderico III. Idem. Donawerda a Conrado et Carolo V. LUNIG. Archiv. Imp. T. IX. p. 403. et 432. Francofurtum medietatem proventuum ex moneta illius loci ab Henrico VII. filio Friderici II. jus cudendi monetam a Ludovico Bavarico, LUNIG ibid. Sigismundo et Carolo V. vid. Privilegium d. an. 1346. Daß die Stadt Franckfurth silberne Müntze schlagen und Wechsel machen möge. Apud LIMNAEUM de Jure Publ. T. III. Lib. 7. cap. 16. et LUNIG. c. l. Goslaria a Rudolpho II. Hala in Suevia ab antiquissimis temporibus, LUNIG p. 863. non tamen negabo, quod hae, et aliae civitates jam ante haec privilegia jus configiendorum numorum exercuerint, quod de Goslariensi civitate HEINECCIUS probat. Hamburgum a Sigismundo, KNIPSCHILD de Civit. Imp. Lib. III. cap. 22. et Friderico III. Kauffbeura a Carolo V. LUNIG. c. l. Cambidunum a Maximiliano I. ibid. Lindavia ex concessione Sigismundi. ZIEGLERUS in Chron. Suev. p. 307. Lubeca a Ludovico Bavaro LUNIG. c. l. Noriberga ex confirmatione Friderici II. Idem c. l. Rotwila et Argentoratum a Maximiliano I. Idem Wimpina a Ruperto, LIMNAEUS de Jur. Publ. Tom. III. Lib. VII. cap. III. no. XV. olim Episcopus ibidem jus numorum cudendorum exercuit SCHILTERUS ad KOENIGSHOVENII Chron. Alsatiae Obs. XII. p. 700. monetarum cudendarum jus vel confirmatum vel de novo concessum acceperunt.

bereits im Jahre MCCCLIV. der Erzbischoff von Maynz der Stadt das Münzrecht, mit allen demselben anklebenden Freyheiten verkauft habe, da aber Sachsen dem bloßen Vorgeben, keinen Glauben beymessen wollte; so wurde in Kraft des Frankfurter Recesses, unterm 4ten May 1624. der Stadt von den Deputirten bis dahin, daß sie ihr Recht zu münzen beybracht, das fernere münzen dergestalt untersagt: Daß vor allen Dingen vonnöthen seyn wolle, die der Stadt Erfurt, und ihren Vorfahren von denen Erzbischöffen zu Maynz, von vielen undenklichen Jahren durch special concession, und Begnadigung ertheilte Freyheit zu münzen in originali zu exhibiren, oder dem Churfürsten zu Sachsen, als Crayßobristen solche einzuschicken. Es erhielten auch dieses Recht verschiedene Municipalstädte, als Halberstadt, Hannover, Oßnabrück, Minden, Göttingen, Nordheim, Braunschweig und andere mehr, derer Münzer zu geschweigen, welche sich in denen freyen Reichsstädten aufhielten, welche auch Hausgenossen genennet wurden, und gleichfalls die Freyheit zu münzen von den Kaisern erhalten hatten. Nachdem aber hierdurch das Münzwesen in Deutschland in einen gar merklichen Verfall gerieth, so haben diese privat Münzer sich des bisherigen Rechts hinwiederum begeben. m) Es wurde auch auf dem Reichstag zu Speyer im Jahre MDLXX. bey harter Strafe verboten, daß keiner, die Münze andern verkaufen, ver-

m) Ill. de BUNAU c. I. §. XLVII. Extat hac de re conventio senatus civiumque Spirensium cum monetariis, sed illi suis juribus et privilegiis anal. 347. monetarum renunciarunt, quod in aliis quoque locis factum nec improbabile est illud, quod monetariis antea proprium erat, civitatum juri accrevisse.

verleihen, oder verlegen lassen sollte. Es heist im angeregten Reichstagsabschiede §. 121;

Dieweil dann nunmehro vor Augen, was grosse unaufhörliche Schäden, iederman, hohen und niedern Standes, allbereit nur daher zugefügt, daß man nicht in allen Creysen obangeregter Münz-Ordnung und Edict gefolget, ja es auch gewißlich an dem, wo kein eylend ernstlich Einsehens beschehen soll, daß man im H. R. Teutscher Nation, an statt der guten probirten Reichs-Müntzen nichts anders, als böse frembde, verfälschte Müntz-Sorten sehen und haben muß, welches dann auch nicht die geringste Ursach der beharrlichen Steigerung in allen Victualien und Commercien, als haben neben uns Chur-Fürsten auch gemeine Stände, und die Abgesandte, um so vielmehr hochnöthig, und nützlich zu seyn erachtet, und sich mit uns endlich verglichen, ob solchem unsern Müntz-Edict, Ordnung und Abschieden festiglich mit allem getreuen Fleiß zuhalten: Demnach setzen, ordnen und wollen wir, daß angeregte Edict, Müntz Ordnung, und Abschieden in ihren Kräften bleiben, vollnzogen, und was dargegen von jemand fürgenommen, gäntzlich abgeschafft und cassiret werden soll, nicht allein bey denen darinn verleibten, sondern auch hernach gesetzten schärffern Straffen und Poenen. §. 124. So ist doch am Tag, wie verächtlichen diesem berührten Edict zuwider gehandelt wird, da etliche Müntz-Stände auf die Marck an Pfennigen über acht, oder neun hundert aufgestückelt, an den Hellern auch kein Maß gehalten, darumb sie alle gute Reichs-Müntz häuffig aufwechseln,

wechseln, in den Diegel wreffen, zu bösen Pfennig oder Heller vermüntzen, und damit alle Landen außfüllen, dargegen wir dann gebührliche Straffe fürzunehmen, uns vorbehalten. §. 132. Alsdann auch die Müntz Gerechtigkeit kein Mercantz, **sonder unser** Kayserl. REGAL, so die Müntz-Stände auß unserm sondern Vertrauen, nicht zu ihrem selbst gesuchten Vortheil, sondern wie wir selbst, dem Heil. Reich zu Ehren und Wolfarth brauchen sollen. demnach ia billig, wer solch unser Regal untreulich mißbraucht, daß er sich dessen selbst dardurch unwürdig machet und entsetzet. Derhalben wollen wir nochmalen allen und ieden, so Müntzgerechtigkeiten haben, hiemit ernstlich gebotten haben, **ihre Müntzen durch keinen Weg andern verkauffen, zu verleyhen, oder verlegen zu lassen**, vielweniger mit dem Müntz-Meister wochentlich, monatlich, oder durch einig ander Mittel den Gewinn zu theilen, oder daher eigen Nutz zu gewarten, sondern wollen wir daß diesem mehr angezogenen unserm Edict stracks nachgegangen werden soll, auch bey obangerührten unterschiedlichen Poenen, so wohl gegen den Müntz-Herrn, als den Müntz-Meister ernstlich fürzunehmen. Da auch seithero einige dergleichen genießliche verbottene Pacta, Geding oder Verschreibung gemacht, dieselben sollen hiermit cassirt, und keineswegs vollzogen, oder auf ietzt berührte Strafen dargegen verfahren werden.

§. 10.

Damit auch das Münzwesen auf einen bessern, und dem deutschen Reiche zuträglichern Fuß möchte gesetzt

werden,

werden, so wurden besondere Münzstädte in den Craysen angeordnet, wie der angeregte Reichstags-Abschied §. 133. ausdrücklich dergestalt im Munde führt:

Demnach auf Räthlich ermessen gemeiner Ständ, und der Abgesandten, setzen, ordnen, und wollen wir, daß nunmehro keinem, so Müntz-Gerechtigkeit hat, seines Gefallens sondere Müntz-Städt in den Creysen anzurichten, zu gestatten, sondern sollen die Creyß-Stände und Münz-Herren zum förderlichsten auff gemeinen Creyß-Tag zusammen kommen, und eines ieden Creyß Gelegenheit nach sich auf drey oder vier Oerter, daselbst gemeine Münz-Städt anzustellen vergleichen, darneben solche Anordnung machen, damit in Müntzen durchaus unserm Edict, Ordnungen, und Abschieden gelebt, und würcksamlich nachgesetzt werde, auch bey Vermeidung unserer schweren Ungnade, und dann bey Verlierung eines jeden Müntz Gerechtigkeit: Doch soll denjenigen Ständen, so eigene Bergwerck haben, auch sondere Müntzen darneben zu halten, und daselbsten, Inhalt unsers Edicts und Abschieden zu müntzen unverbotten, sondern zugelassen seyn.

Kaiser **Carl** der V. hatte bereits in Betrachtung der mannigfaltigen getreuen und nützlichen Dienste so die Stadt Augspurg dem Kaiser und Römischen Reiche erwiesen, dieses Privilegium ertheilet:

Daß sie und ihre Nachkommen, in der Stadt Augspurg, ein Müntz-Statt aufrichten, und darinnen Ducaten, und Rheinische Güldin, auch Silber-Müntz, als Dick-Pfennig zu gantzen oder halben Ducaten oder Güldin, auch zu zwantzig, funf-

funfzehn, zehn, acht, sechs, vier, und zween Kreutzer, mit Umschrifft Unser oder Unser Nachkommen am Reich Röm. Kayser und Kunig, oder derselben von Augspurg Patronen Sanct Ulrich und Sanct Afra, und der Stadt Augspurg, Nahmen Augusta Vindelicorum, und auch einen Adler mit zweyen Köpffen, und auffgethanen Flügeln, und in desselben Brust allwegen eines Röm. Kaysers oder Kunigs, und sonst an gelegen Orten in den Prägen und Eisen ihrer Stadt Wappen und Schild haben, und darzu Pfennig mit einem A. und Heller mit einem Andreas-Creutz, und derselben Stadt Augspurg Wappen, durch ihr erber redlich Müntzer, so sie zu einer ieden Zeit darzu verordnen, schlagen, machen und müntzen sollen, und mögen, doch solcher maßen, daß der Ducat mit Schwer, Strich und Korn, Nadel und Grad Gehalt, auf Zahl und Wehrschafft den Hungarischen, Venedischen oder Mayländer, oder Florentiner Ducaten gleich, und der Rheinisch Guldin, mit Schwer, Strich, Korn, Nadel und Grad auf Zahl und Wehrschafft, unser und Heiligen Reichs-Churfürsten am Rhein, Rheinisch Guldin gleich und gemäs, und nicht leichter noch geringer allwegen nach derselben Churfürsten Ordnung, so sie itzt haben, oder wir oder unser Nachkommen, unser oder derselben Regiment im heiligen Reich, mit den genannten unsern und des Reichs Churfürsten, und andern Ständen machen und aufrichten möchten. Und mit solcher Gold- und Silber-Müntz, so sie obgemeldter maßen zu einer ieden Zeit schlagen und machen lassen, getreulich und redlich gefahren, damit der Kauffmann bestehen möge, und der gemeine

meine Mann nicht betrogen, sondern gefürdert werde, darzu sie auch all und ieglich Gnad, Freyheit, Recht und Gerechtigkeit die andere im Heiligen Reich, so Gold- und Silber-Müntz schlagen haben, und derselben gebrauchen und genießen sollen und mögen.

Dieses war um desto nöthiger, weil die Reichsmünze fast gänzlich verfälscht war, und sich viele falsche Münzer allenthalben eingeschlichen hatten, die theils durch das **Truckmünzen**, oder so genannte Truckwerk, theils auf andere Art und Weise die größten Betrügereyen ausübten. Weswegen in dem Münzprivilegio vom Jahre MDLXXI. von dergleichen Gesindel gesagt wird:

So hätte sich aber dem zu gegen, eine Zeithero und sonderlich, weil das vortheilhaftig, betrieglich Heckenmünden (wie es die Erfahrung mannigfaltig gegeben) entstanden, zugetragen, daß ehelich loß, leichtfertig Gesündlein, so man Meitemacher nennet, sich hin und wieder in die Müntzen verspreit, zu denen sich auch an etzlichen Orten Keßelschlager, Schmied, Schlösser, Leynen- Wüllenweber und dergleichen andere mehr, mit Verlassen ihrer Handwerck, geschlagen, und nunmehro dahin kommen an etliche Oerter.

Ferner wird ausdrücklich in dem Deputationsabschiede zu Speyer, MDLXXI. §. 31. dieserhalben verordnet:

Ob wohl auch der Niederländischen Hecken-Müntzen ungerechte güldene Sorten, auch gantze, halbe, und Ortsthaler, und andere silberne Sor-

ten, durch unser Kaiserl. Edict und Abschieden, Anno, = = sechtzig sechs zu Augspurg publicirt, im Reich durchaus verboten und verbannet, langet uns doch an, daß solche Sorten in Westphälischen und andern anstoßenden Landen sollen unterschleifft, gegeben und genommen werden, nicht ohne sondern sträflichen Veracht unserer und deß Heiligen Reichs Satzungen und Mandaten: Derhalben wollen wir an allen und ieden Obrigkeiten bey Vermeidung unserer Kaiserlichen Ungnaden, hiemit auferlegt und geboten haben, solche verbannte ungerechte guldene und silberne Sorten, allenthalben, wo die nur zu bekommen, ohn alles Einreden, den nechsten zu confisciren, und keineswegs für einige Wehrschafft außgeben zu lassen, auch einen ieden Anzeiger den dritten Theil davon zuzustellen. Und dieweil viel Lande mit bösen Pfennigen und Hellern außgefüllet, dem gemeinen Mann zu sonderm großen Schaden, dardurch auch Ursach gegeben wird, zu wücherlicher Steigerung anderer groben Sorten; als mit Bewilligung der Churfürsten, und Deputirten Fürsten-Räth statuiren und befehlen wir, daß auf nächsten Probation-Tägen auf Mittel und Wege bedacht, und ins Werck gerichtet werden soll, wie solche ungerechte Pfennig und Heller wiederum auszutilgen, doch mit Erholung aller Schäden gegen den Verursachern, wie oben disponiret. Darum zu mehrer Verhütung deß ungleichen, und zu viel auffstückelns, soll hinfürter die Reck- oder Ziehebanck zum Pfennig oder Heller Müntzen, doch nicht anders dann zum Durchziehen der Zähn, damit im anstückeln Gleichheit gehalten werden möge, wie zu andern kleinen Sorten

gestellet

gestellet und gebraucht werden. Da aber einiger Münz-Meister oder Gesellen sich dessen verwidern oder unterlassen, oder auch zu viel aufstückeln würd, derselbe soll Inhalt unsers Anno = sechtzig sechs, zu Augspurg gemachten Abschieds, bey männiglich als unredlich gehalten, und zu keinen Ehren kommen mögen, zu dem von selben Creyß und Ständen, nach Gestallt seines Frevels ferners wie hiebevor verabschiedet, gestrafft werden.

§. 11.

So bald die Münzstädte dergestalt angeordnet waren, mußte man auch bequeme Oerter, allwo die Münze geprägt werden könnte, erwählen, und diese sollten nach Beschaffenheit des Münzwesens, an sichere, und feuerfeste Oerter angelegt werden. Man findet daher daß die Münze in denen Städten, wo eine Hofhaltung war, denen Fürstlichen Wohnungen einverleibt worden, doch ist dieses nicht allemal beobachtet worden, indem sich das Münzgeschäffte nicht allemal dergestalt ausüben läßt, wie es die nöthige Bequemlichkeit des Hofes erfordert, und dannenhero war die Münze selbst sehr oft in der Stadt befindlich n). Man wird also daher, daß in einer Stadt die Münze angelegt worden, das

n) Numus Bracteatus Henrico II. Seculi XIII. Comiti Blancenburgico ante Hartonem vindicatus a JO. ANDR. SCHMIDIO. Helmstadii MDCCXVIII. Nachdem der Auctor erwiesen, daß er zu Blanckenburg wirklich Münze schlagen lassen, sagt er in der Anmerkung zum §. III. locus monetae non fuit in arce, sed in urbe subjecta, et in eo post extinctum comitum stemma a Senatu molendinum aedificatum, quod hodienum die Münzmühle appellatur.

Münzrecht selbst nicht erzwingen können. Damit aber das Münzwesen auf einen bessern Fuß gebracht werden möchte, so wurden einer ieden Münze gewisse Münzmeister, Münzer oder Münzgesellen, Probirer und Guaradins vorgesetzt, und sollten dieselben von den Münzherren nicht eher angenommen werden, bis sie zuförderst auf allgemeinen Probationtägen, von den Ständen für tüchtig erkläret worden, wie dieses der Reichstagsabschied vom Jahre MDLXX. ausdrücklich dergestalt im Munde führet, §. 134.

Darumb zu weiterer Fortsetzung und Handhabung unsers Edicts, statuiren und wollen wir, daß auch hinfüro kein Müntz-Meister in den Creyßen, von einigen Müntz-Herrn oder Stand angenommen, noch darin gehalten werde, derselbe sey dann zuforderst auf gemeinen Probation-Tag, den Ständen, oder deren Verordneten in der Person praesentirt, sein Herkommen, Geschicklichkeit, Redlichkeit und ehrlicher Abschied von der Obrigkeit darunter er gesessen, durch gute gewisse Erkundigung, alles aufrecht befunden, darauff er alsdann den Crayß-Ständen und Gesandten, gleich als an unser, und des Heil. Reichs Stadt gleichfalls seiner Müntz-Herrn geloben und schwören soll, im Müntzen und allen andern Puncten vermög mehr gedachts unsers Edicts, Ordnung und Abschieden sich aller Ding gemäß zu verhalten, alles mit Verpfändung seiner Haab und Güter, auch sich selbst, so oftmal erfordert würde, einzustellen, Red und Antwort zu geben, und alles dasienige zu leisten, und gewärtig zu seyn, was des Reichs Edict, Ordnung und Abschied vermögen. Sintemahl auch zu Handhabung unserer Müntz-Ordnung

nung kein besser Mittel, als da die gebottene beyde Probation-Tåge, iedes Jahr am ersten May, und am ersten Octobris, in den Creyßen steif gehalten, und aber in diesen bey etlichen Creyßen großer Mangel, ia auch ein lange Weil keine Probation-Tåge fürgenommen worden, dardurch die gute Müntzen an sich bracht, zerschnitten, und böse geringere Sorten darauß gemacht, und also iedermann großer unmåßlicher Schade zugefügt, wie noch heutiges Tags beschicht. Als wollen wir nochmalen einem ieden Creyß und darinn gesessenen Müntzgenossen hiemit gebotten und befohlen haben, iedes Jahr beyde in unsern Edict angesetzte Probation Tåge, wie sich gebührt, mit sondern Fleiß zu besuchen, unter einander darüber in Erwegung gemeinem Nützen im Heil. Reich daran so viel gelegen, gute Correspondentz zu halten, sonderlich zu Abschaffung alles deßienigen, so unserm Müntz-Edict, Ordnung und Abschieden zu entgegen fürgenommen würde.

Demnach wurde der Müntz-Meister, und Guardin, mit einem Eyde dessen Inhalt dieser ist, belegt:

Ihr sollet geloben und schwören einen Eyd zu Gott, und auf das heilige Evangelium, daß ihr alle Sorten an Schrot und Korn, des heil. Reichs Müntz-Ordnung und dieser dreyen correspondirenden Kreyß-Vergleichung stet und vest halten, alle Werck, so ihr machen werdet, auf den Probation-Tågen probiren lassen, zu welchem End ihr von allen und ieden Wercken in die gemeine Kreyß-Büchsen, den Reichs-Constitutionen gemåß, einstoßen, und von eurem Herrn der euch

 bestellet,

bestellet, nicht weichen oder abscheiden, ihr seyet dann mit guten Willen durch eure Herrschaft beurlaubet, und eurer gethanen Pflicht erledigt worden, und ob ihr in euren Müntzen etwas gefehlet, dafür erst gnug thun, daß ihr auch die Müntz durch euch oder iemand anders nicht ärgern noch ringern wollet, noch mit denienigen die sich solches in einige Weg unterstehen wollten, einigen Theil oder Gewinn haben, dergleichen mit den Guardeinen, Müntz-Gesellen und andern, kein Vertrag oder Geding heimlich oder öffentlich bereden oder machen, sondern alles das, so zu Handhabung und Bekräfftigung dieser Ordnung dienen mag, mit allem Fleiß befördern, und vollziehen helfen. Da ihr auch andere Müntz-Stätt oder Müntz-Meister in Erfahrung bringen werdet, bey oder durch welche diesem zuwieder, in diesen dreyen Creyßen gehandelt würde, daß ihr solches zu jedes Creyßes Directorio wollet nahmhaft machen, auch so offt und wohin ihr von dem Herrn Directore oder dieser dreyen Creyß-Müntz-Räthen erfordert oder beschrieben werdet, euch gehorsamlich einstellen, über das so euch vorgehalten, Red und Antwort geben, auch Bescheids darüber gewarten wollet, alles ohne Gefährde und Arglist, u. s. w.

Guardein-Eyd.

Ihr Guardein sollet geloben und schweren einen Eyd zu Gott, und auf das heil. Evangelium, daß ihr das Müntz-Edict und der dreyen in Müntz-Wesen correspondirenden Creyß-Ordnung, wie euch daraus ein Verzeichniß iedesmals

mals zugestellet werden soll, stet und fest halten, alle Werck unterschiedlich dreymal probiren, nehmlich im Diegel, und aus dem Diegel, und nach gefertigter Müntz, die Müntz-Eisen so die gemacht seyn, zu euren Handen nehmen, und in keine andere Hände kommen lassen, und da der Müntz-Meister derselben Eysen zu gebrauchen nothdürftig seyn, und dieselben von euch gefordert werden, alsdann mit dem Müntz-Meister unverzöglich auf die Müntz kommen, und das Werck so der Müntz-Meister iederzeit zu prägen bedacht, obgeschriebener maßen aufziehen, wägen, wie viel das seye aufzeichnen, und in ordentliche Bücher eintragen, darnach die gemeldte Eysen den Müntz-Meister und Gesellen zum prägen zustellen, und so bald dasselbe Werck geprägt, die Eysen wiederum zu euren Handen nehmen und bestes Fleisses verwahren wollet: Ihr sollet und wollet auch mit dem Müntz-Meister, und Gesellen keine besondere heimliche Abrede noch Verständniß, auch mit dem Müntz-Herrn weder Theil noch Gewinn, auch kein Geschenck oder Liebnus wie man die erdencken möchte, empfangen, sondern die Ordnung so wohl der Probe halber, als was sonst dem Werck mit Einstoßung in die Büchsen, und in andere Weg anhängig ist, mit getreuem Fleiß fördern und vollziehen, auch so offt, und wohin ihr von dem Herrn Directore, oder Creyß-Müntz-Räthen erfordert oder beschrieben werdet, euch gehorsamlich einstellen, über das, so euch vorgehalten, Red und Antwort geben, auch Bescheids darüber gewarten wollet; Alles ohne Gefährd und Arglist u. s. w.

§. 12.

Die Probe soll durchs Feuer, nach dem Gewicht und der gehörigen Ausrechnung, in wie weit das ausgemünzte, nach Abzug des Zusatzes dem innerlichen Gehalte, nach dem Reichsfuße gleich komme oder nicht, gehörig angestellet werden, daher auch der bekannte **Hoffmann** gar recht sagt: Proba ist eine künstliche befindliche Erfahrung des Korns oder Feines im Striche oder auf der Capellen, in dem Probierofen, dadurch man nicht allein eines jeden Wercks, Posten oder Stücks, Goldes oder Silbers innerlichen Halt; sondern ob auch alle sowohl einheimisch als fremde Münzen, welche nicht nur in Teutschland oder auf den Reichsboden, sondern auch in fremden Königreichen und Ländern, geschlagen, und mit Erz und Kupfer legiret sind, derselben gewisse Massa und Wage, ob solche, nach Ordnung und Gesetze des Römischen Kaisers oder sonst des berechtigten Münzherrens sich conformire, auch was sie an feinem Gold und Silber, nebens der Mixtur, oder Zusatz und Schwere halte, erforschen, erfahren und wissen kann.

Und damit dieses alles desto treulicher beobachtet würde, sollte ein ieder Creyß im Reiche alle Jahre verschiedentlich zusammen kommen, und die vorgeschriebenen Münzzusammenkünfte anstellen, worauf die vorkommenden Münzbeschwerden sollten vorgetragen und denenselben nachmals abgeholfen werden, auch sollten die benachbarten Creyße unter einander zusammen treten, und mit zusammengesetzten Kräften die Aufrechthaltung des Münzwesen, auf alle Weise zu befördern suchen, welches unter dem Namen der correspondirenden Creyße angedeutet wurde. Man theilte dieselben in drey Classen, worunter folgende Creyße begriffen:

a) Der

a) Der Churfürstlich Rheinische und Westphälische Creyß.
b) Der Ober- und Niedersächsische.
c) Der Fränkische, Bayrische und Schwäbische, ingleichen der Oesterreichische Creyß. o)

Damit auch die Gleichheit der Münzen im Deutschen Reiche desto mehr aufrecht erhalten werden möchte, wollte der Kaiser, bereits vor jenen Abschiede, den König in Spanien dahin zu vermögen suchen, daß sich der

o) R. I. de an. MDLXXI. §. 28. Daß die beyde iedes Jahrs angestellte Probation-Täge, zu Handhabung gerechter Müntzen, und Abwendung alles gesuchten Betrugs hochnöthig und fürträglich, ist alles gnugsam versehen, und würcksamlich erfahren. Demnach, und damit in diesem allgemeinen nützlichen Werck die Creyß, zuvorab die benachbarten bessere Correspondentz und Communication unter einander, wie dann bey etlichen allbereits angefangen, brauchen mögen, wollen wir auf gutachten der Chur- und Fürsten Räth; auch anderer deputirten Stände Abgesandten, hiemit gesetzt und geordnet haben, daß der Churfürstlich, Rheinischer, auch Rheinischer und Westphälischer Creyß: Item der Ober- und Nieder-Sächsischer Creyß, (doch daneben mit dem Westphälischen Creyß seine alte Correspondentz zu continuiren, vorbehalten) und dann der Fränckische, Bayrische und Schwäbische, samt dem Oesterreichischen Creyß, mit einander gute nach-Correspondentz, zu Handhabung durchgehender Gleichheit, bey unserer Müntz-Ordnung zu halten schuldig seyn sollen. Nemlich dergestalt, entweder alle Jahrs einen gemeinen Probation-Tag sämtlich zu halten, oder aber doch sonsten, (wie sie sich derhalben ihrer besten Gelegenheit nach zu vereinbahren) mit Zuschreiben und Bericht, was auf eines ieden sondern Probation-Tag, unserm Müntz-Edict und Abschieden zuwider, in einem oder mehr Weg fürgangen, befunden, was dargegen bedacht, tractirt, verabscheidet, oder weiters zu thun seyn möcht.

der Burgundische Creyß demjenigen, was im Reiche hierin fest gesetzt worden, gemäß erzeigen möchte. R. I. de Anno MDLXVI. §. 171.

Nachdem dann zu vorigen Reichs- und Müntz-Tägen in Berathschlagung dieses Wercks, iedesmahls für rathsam und gut angesehen, daß die **Nieder-Burgundische Erbland, in Vergleichung unserer Reichs-Müntz-Ordnung mit eingezogen werden sollten,** darzu sie sich dann zu vorigen Zeiten gutwillig erboten, und auch mehr gedachter unser geliebter Herr und Vatter Kayser Ferdinand, hochlöblicher Gedächtniß im 57. Jahr gehaltenen Regenspurgischen Reichstag, letztlich sich gegen den Ständen anädiglich resolviret, daß ihr Liebd. und Kayserl. Maj. den König in Hispanien, unsern freundlichen lieben Vettern Schwagern und Brudern dahin vermahnen wollten, daß ihre Liebd. von gedachter Niederland wegen, sich auch was im H. Reich hierin constituiret und gesetzt, gemäß erzeigen wollten. Darauf sich dann die Burgundische Räthe und Befehlshaber, so mit fürgelegter Vollmacht zu dem Reichstag allhier erschienen, auf ietziges bey ihnen gethanes Verlangen, der Müntz-Handlung halber, dahin declariret und erkläret, auf die Fäll, da die Reichs-Müntz aufgericht, würcklich vollzogen, und die Ständ, des Reichs gemeiniglich die annehmen und halten, auch die **bösen Hecken-Müntzen abgeschafft würden,** daß alsdann die Nieder-Burgundische Erblande, dieser Müntz-Ordnung sich auch gemäß erzeigen, ihre Land-Müntzen, auf solche der Reichs-Müntz Schrot, Korn und Gehalt zu reguliren bedacht wären.

Was den Ort, wo diese Münzzusammenkünfte gehalten werden sollen anlangt, so ist insgemein eine Kaiserliche freye Reichsstadt dazu auserſehen worden. E. g.

Norimberga in Franconico, Ratisbona in Bavarico, et Augusta Vindelicorum in Sueviae Circulo: Quibus in locis status monetales alternant. Conveniunt autem ex unoquoque Circulo duo vel tres status, quibus jus monetandi, plerumque etiam officinas monetarias habendi competit. Quales sunt in Franconia Episcopus Bambergensis directorium gerens, Civitasque Imperialis Norimberga: in Bavaria Duces antehac, WILDVOGEL. d. de Convent. Monetales. §. XVI.

§. 13.

Hievon aber sind diejenigen Münzherren, welche eigene Bergwerke haben ausgenommen, als welche ihr Gold und Silber in den berührten Münzstädten, auszuprägen nicht gehalten seyn sollen; wie dieses in dem Reichsabschiede vom Jahre MDLXXI. §. 27. dergestalt enthalten ist:

Und wiewohl in mehr angeregten unsern Speyerischen Abschied aus billigen Ursachen statuiret, daß in einem ieden Creyß nur drey, oder vier Münz-Städt anzuordnen, doch denjenigen, so einige Bergwerck haben, auch sondere Müntzen darneben zu haben vorbehalten: So wird jedoch allbereit gespürt, daß solcher Vorbehalt will mißbraucht werden, nemlich als sollt ihnen daselbsten auch frembd erkaufft, oder sonsten dahin bracht Gold oder Silber zu müntzen erlaubt seyn.

seyn. Dieweil aber dardurch die hochnöthige Verordnung der dreyen, oder vier Creyß-Münz-Städt, und derselben höchst erwünschter Effect gänßlich eludirt, und dann jeßt vermeldte sondere Vergünstigung allein auf die Bergwerck, und daselbsten gewonnen Gold und Silber billig zu verstehen: Als seßen, ordnen und erklären wir, daß den Münßherren so eigene Bergwerck haben, auff ihren besondern Münßen nur dasjenige Gold oder Silber, so viel daselbsten gewonnen, zu vermünßen unverbotten, aber sonsten alles ander erkaufft, oder sonsten an sich gebracht Gold oder Silber, sollen sie wie andere Stände, auf den angestellten drey oder vier Creyß-Münß-Städten vermünßen zu lassen schuldig seyn.

Uebrigens sollte es bey dem Reichsabschiede und denen darinnen verordneten Münz-Städten unverbrüchlich sein Verbleiben haben, wie der Schwäbische Creyß auf dem R. T. MDLXXII. d. 22. Jan. sich dergestalt erkläret hat:

Darauf haben die Stånd und Bottschaffter, den ersten Articul des Ausschreibens, und der Proposition, die Execution der Münß-Ordnung betreffend, in Tractation gezogen, und sich aus Verlesung des im 70. Jahr aufgerichteten Reichs- und des jüngst zu Franckfurt gemachten Deputations-Abschieds erinnert, daß sie auf drey oder vier Münß-Städt in diesem Creyß bedacht seyn, und die übrigen all für ein Zeit ab- und einstellen sollen. Als haben sie nach gehaltener Unterred Stuttgard, Tetnung, und Augspurg, auf dißmahl erkißt, ernennet und fürgenommen, und sollen

sollen sich die Marggrafen zu Baden mit einander der vierten Müntz-Stadt selbst vergleichen, dieselb auch des Fränckischen, Bayrischen, und Schwäbischen Creyß-Deputirten gen Nürnberg auf Reminiscere nahmhaft machen, und sich des Heil Reichs, auch dieses Löbl. Creyß-Ordnung, in allen Stücken gemäß verhalten. Darneben aber bey dieser Ordnung lauter disponiret, daß dieselbige keinesweges für ein ewig währende perpetuirte Ordnung verstanden, sondern nur allein für eine Zeit, und so lange sich gemeine Ständ anderer Müntz-Stätt nicht vergleichen, also wären, und es soll zu derselben Macht und Gefallen stehen, zukünftiger Zeit die Müntz-Stätt an andern Ort nach Gelegenheit der Ständ zu verlegen. Doch sollen die ietzt erkießten und benannten Müntz-Stätt ohne gemeiner Creyß-Ständ Consens das Müntz-Werck aufzukünden nicht Macht haben. Es sollen auch nun fürohin zu Gehorsam und Folg angeregter Reichs-Ordnung, die Ständ dieses Creyß, ihr Silber und Gold an keinem andern, weder den dreyen obvermeldeten, und dann auch der vierdten Müntz-Statt, deren sie sich noch zu vergleichen entschlossen seynd, der Reichs-Ordnung gemäs, doch ein ieder Stand der regalia zu müntzen hat, unter seinem eigenen Gepräg und Stampf vermüntzen lassen.

Es wurde auch denen Abgeordneten, mehrerer Sicherheit wegen, ein Geleitsbrief ertheilet. Es heißt daher in dem angeregten Münz-Edict:

Damit, daß die Räthe, Müntz-Meister, Wardein und andere, die angeregte Täge zu besuchen geschickt

geschickt werden, alle, und ihr ieder besonder, zu einer ieglichen Zeit, unser und des Heil. Reichs, Frey, gestrack Sicherheit und Geleyd, zu, auf, und von solchen Probation-Tägen haben, und ihnen dasselbe stet, fest, und unverbrüchlich gehalten werden soll, bey Vermeydung unser, und des Reichs schweren Ungnad, auch Pön nnd Straff, in unsern Kaiserl. Land-Frieden begriffen.

§. 14.

Man untersuchte auch auf was Weise der sich häufenden Scheidemünze, abgeholfen werden könnte, in der Münzordnung vom Jahre MDLIX. §. 11. wurde dannenhero befohlen:

> Diese jetzt gemeldte gemeine Reichs-Müntzen sollen also von männiglich im Reich in Kauffen und Verkauffen, und sonst in Bezahlung biß auf den ein Kreutzer inclusive für Wehrschaft, wie obstehet, außgegeben und genommen werden, doch was unter den fünff Kreutzern, soll niemand verbunden seyn, solchen Müntzen über 25 Gülden, in Bezahlung, und für Wehrschafft zu nehmen. Aber was hiebevor auff Gold getheidigt und verschrieben ist, dergleichen was hinfüro in Gold beschrieben, und dermaßen paciscirer, und angedingt wird, samt andern Bezahlungen, so nach alter Gewohnheit mit Gold bezahlet sind worden, denen soll hiermit nichts benommen, sondern in allwege vorbehalten seyn.

Nachher aber, da sich ein Mangel an groben Geldsorten äußerte, wurde den Zwanzigsten Theil in Scheide-

Münz

Münz zu bezahlen erlaubt, p) doch die Capitalien und Wechselschulden ausgenommen, und endlich wurde von den Ständen beliebt, daß nur bey verspürtem Abgang und Mangel, fernerweit Scheidemünze auszuprägen erlaubt seyn, hierzu aber die Einwilligung des Convents, oder des Directorii erforderlich seyn sollte q).

§. 15.

Nachdem nun denen Reichsfürsten und Ständen die landesherrliche Hoheit, nebst derselben anklebenden Rechte, zugestanden, auch von denselben ausgeübt wurden, so schien kein Zweifel übrig zu seyn, daß ihnen dieses

p) Münz-Recess. de Anno MDCCV. Da aber solche sich über 100 fl. belauffen, bey gegenwärtigen Abmangel der groben Sorten, die Scheid-Münz zwar (ausgenommen in Capitalien und Wechsel-Zahlungen, wann dieselbe in groben Sorten hergeliehen, oder die Schuld-Verschreibung darauf eingerichtet, oder da Tenor des Wechsel-Briefs kein anderes mit sich bringt) noch in etwas zu Hülff genommen werden, iedoch niemand mehr, als den 20sten Theil, mithin derienige, welcher zum Exempel 1000 fl. zu empfangen hätte, in allem mit Einrichtung obiger Reichs-Abschieds-mäßiger 25 fl. nur 75 fl. welchem aber 2000 fl. gebühret, derselbe nur 125 fl. und so fort nach proportion in höhern und geringern, in mehr als 100 fl. bestehenden Quantis anzunehmen schuldig.

q) Münz-Recess de Anno MDCCV. Die fernere Scheidemünz-Ausprägung hingegen, zu Verhütung schädlicher Multiplication, von nun an, biß ad casum necessitatis et indigentiae, (worinnen jedoch auch keinem Stand die freye Hand zu lassen, sondern wie schon in vorigen Münz-Recessen gleichfalls disponiret worden, die Bewilligung bey denen iedesmaligen in Münz-Conventen, oder auser denenselben bey dem Hoch-Fürstl. Bambergischen Münz-Directorio zu nehmen, und darumen geziemend anzusuchen, daselbst auch nur die bloße Nothurfft zu gestatten, gäntzlich verbotten seyn.

ses Recht, kraft habender Landesherrlicher Hoheit überhaupt, und ohne Zuthun des Kaisers zukomme, welcher Meynung in unsern Zeiten sehr viele beypflichten r) man glaubte auch, dieses Recht aus dem Gebrauche desselben, welchen sich einige angemaßet hatten, sattsam erwiesen zu haben s). Allein da das Wort

r) Illust. de BUNAU c. l. §. XLI. Id saltim controversum est! Num jure proprio, an vero ex concessione Caesaris numorum cudendorum jus exercuerint? Caesaris privilegium subfuisse, plurimi statuunt, sed in diversam sententiam Cel. LUDWIG (Einleitung zum teutschen Münz-Wesen mittler Zeiten, Cap. VII. § 3. pag. 46. Comment. ad Aur. Bull. Tit. X. §. I. p. 886.) abiit, qui istos veteris aevi Principes vi superioritatis Territorialis monetas confici curasse statuit. Antiquioribus temporibus illa per privilegia saepe adquirere voluisse principes, quae vi superioritatis territorialis peragere potuissent certum est; sed num ius monetarum cudendarum ex illornm numero sit, LUDWIGII rationes, haud satis probare videntur. Quae de titulo *Dei gratia*, quo solos principes superioritate territoriali gaudentes usos esse credit, adducuntur, dubia non solum, sed falsa etiam dixeris, quum in litteris ad ipsum Caesarem datis Comites quoque et Abbates illa formula utantur.

s) JO. ANDR. SCHMIDII Numus Bracteatus HENRICO II. Seculi XIII. Comiti Blancenburgico ante Hartonem vindicatus §. III. Quia ergo de exercitio huius juris dubium non est, de ipso jure nemo ulterius dubitare poterit. Doch fügt angeregter Autor hinzu: Hoc vero ius non tam ex concessione imperatoris habuisse videntur, quia ab eo mediata feuda non acceperant, quam ex consuetudine: cum in recessibus imperii, de anno MDXXX. §. Dieweil nach viel gehabter Handlung und Rathschlag dißmals allhier der Münz halben aus dapffern Ursachen nichts endlichs hat beschlossen werden mögen, so haben sich Churfürsten, Fürsten und Stände mit uns, und wir hinwiederum mit ihnen zu ferner Handlung und Beschluß der Münz halber

Wort **Münzrecht** als ein vielgeltendes Wort, bald in einem engern, bald in einem weitläuftigern Verstande genommen wird; wie man es aber verstanden wissen wolle, nicht gehörig fest gesetzt, und daher dieser Vorwurf aus verschiedenen Gesichtspuncten betrachtet worden, so haben sich auch nothwendig verschiedene Meynungen äußern müssen, zu geschweigen daß man den Ursprung dieses Rechts, und den Fortgang desselben, oder die ältern Zeiten Deutschlandes, und die unsrigen nicht gehörig von einander abgesondert, welches doch bey Beurtheilung derer Staatsrechte unumgänglich erfordert wird, da dieser große Staatskörper, seiner innern und äußern Verfassung nach, in diesem Zwischenraume dergestalt verändert worden, t) daß iene

halben, eines weitern Zusammen-Schickens und eines Tags verglichen, und vereiniget, nemlich daß auf den **Ersten Tag des Monats Aprilis** nächstkommend, wie auch ein jeder Churfürst und andere Fürsten, darzu die **Fürsten und andere, so Gülden und Silbern Bergwerck haben**, dergleichen die sechs Creyß, jede einen tapffern Rath der Müntzverständig, mit völligem Gewalt in unser und des Heiligen Reichs Stadt Speyer schicken und verordnen sollen. Item de Anno MDXXXII. Art. IX. Dieweil auch von der Müntz auf angesetzten Tag, vermög des Augspurgisch Abschieds Abwesens halber etlicher Verordneten, nichts gehandelt: - - und deßwegen gute Ordnung, im Reich aufzurichten, haben sich Churfürsten, Fürsten und Stände mit uns, und wir herwiederum mit ihnen zu ferner Handlungen und Beschluß der Müntz ein andern Tags verglichen : : nemlich, daß auf den ersten Tag Junii wir, auch ieder Churfürst, darzu die Fürsten und andere so Bergwercke haben : : : illis praecipue statibus ius monetandi adscribatur, qui metalli fodinas in terris suis possident.

t) JOAN. PHILIP. CARRACH. *Exercitatio J. P. de Interpretatione legum Imperii fundamentalium inprimis*

iene Zeiten, den unsrigen im geringsten nicht mehr ähnlich sind, überhaupt aber diese Veränderungen durch die heiligsten Gesetze und Verträge fest gesetzt worden, dergestalt, daß man dieselben, ohne Verletzung derer Rechte, welche so wohl dem Allerhöchsten Oberhaupte, als auch denen Vornehmsten Gliedern des Reichs zukommen, nicht außer Acht zu lassen hat.

§. 16.

Will man durch das Münzregal die Macht und Gewalt nicht allein in seinem eigenen Lande Münze auszuprägen, sondern auch andern Ständen des Reichs dieses Recht zu verleihen, verstanden wissen, so ist oben erwiesen daß dieses Recht, in den ältern Zeiten nur allein dem Allerhöchsten Oberhaupte des Deutschen Reichs

mis monetalium secundum analogiam cum superioritate territoriali. §. III. Antiquissimae profecto ad formandum GERMANIAE REGNUM conceptae leges praerogativas PROCERUM et partem in regenda republica iisdem assignatam maximopere tuentur, quarum in serie pactum inprimis eminet Confluentanum, quo prospexit ORDINUM immunitati LUDOVICUS GERMANICUS. Haec autem sanctio ante eum, ad quem nunc IMPERIUM GERMANICUM est efformatum regiminis modum introductum condita, non omnino inservit asserto de iuribus PROCERUM, quibus hodie fulgent, firmandis. Isto scilicet aevo nondum exercebant summam in territoria potestatem. Optimates vtriusque. Regni Francici, neque singularium privilegiorum vsus, quibusdam ecclesiastici pariter ac secularis ordinis Primoribus indultus integram, vniversisque Regni statibus competentem arguit superioritatem. Et §. VIII. Largitiones eiusmodi sacras vel sub Carolovingicis Imperantibus diversissima, tunc temporis REGNI GERMANICI forma ab hodierno IMPERII statu - - factas esse.

Reichs eigen gewesen, in unsern Zeiten hingegen, wird auch die Einwilligung der Churfürsten, und desjenigen Creyßes Bedenken, darinnen der neue Münzstand gesessen, erfordert, wie dieses die Wahlcapitulation **Maximiliani** II. Art. XXX. besagt: Wir sollen und wollen auch, hinfüro ohne Vorwissen der sechs Churfürsten niemands, weß Standes oder Wesens der sey, mit Münzfreyheit begaben oder begnadigen, desgleichen Jhro Glorwürdigst regierenden Kaiserl. Majestät FRANCISCI I. Art. IX.

Denen jedesmahl vorfallenden Beschwerungen und Mängeln der Müntz halber, sollen und wollen Wir zum förderlichsten mit Rath **derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs**, zuvorkommen, und in beständiger Ordnung und Wesen zu stellen, möglichsten Fleißes fürwenden, §. 6. Wir sollen und wollen auch hinfüro ohne **Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Churfürsten und Vernehmung, auch** billige **Beobachtung desjenigen Creyßes Bedenken,** darinnen der neue Müntzstand gesessen, niemand, was Standes oder Wesens der seye, mit Müntzfreyheiten und Müntzstätten begaben und begnadigen. §. 11. Maßen dann Wir auch denen mittelbahren Ständen mit dergleichen, und andern höheren Privilegien ohne Mit-Einwilligung deren Churfürsten und Vernehmung, auch billiger Beobachtung selbigen Crayßes Bedenckens, als obgedacht, und der Mit-Interessirten, vielweniger zu derselben Abbruch nicht willfahren wollen. u)

 Und

u) Conf. GERLACI ADOLPHI L. B. de MUNCHHAUSEN Meditationes J. P. de Capitulatione Perpetua. Art. IX.

Und konnte dieses der Kaiser desto eher verwilligen, da denen Churfürsten dieses Privilegium bereits in der Gül-

IX. Die jedesmahl fürfallende Beschwerung und Mängel der Müntze halber, soll und will der erwehlte Römische Kayser zum förderlichsten mit Rath und That der Chur-Fürsten, Fürsten und Stånden des Reichs zu vor kommen, und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen, möglichsten Fleißes fürwenden, und zu dem Ende diejenigen Mittel, so in Anno 1603 und auf vorigen Reichs-Tågen, durch Churfürsten, Fürsten und Stånde des Reichs ingemein bedacht, in gute Obacht nehmen, und was ferner zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf künfftigen Reichstågen vor gut befunden werden möchte, zumahlen nichts unterlassen. Der Römische Kayser soll und will auch hinfüro ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der sieben Chur-Fürsten niemand, was Standes oder Wesens der seye, mit Müntz-Freyheiten und Müntz-Stätten begaben, und begnadigen, auch wo er beständig befindet, daß diejenigen Stånde, denen solches Regale und Privilegium verliehen, dasselbe dem Müntz-Edict und andern zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zu gegen misbraucht, oder durch andere mißbrauchen lassen, und sich also ihrer Müntz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkänntnis verlustig gemacht, Ihnen, wie auch denjenigen, so solches Regal nicht rechtmäßig erhalten, oder sonsten beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbiethen, und durch die Crayse wider Sie gebührend verfahren lassen, sondern auch einen solchen privirten Stand, ohne der Chur-Fürsten Bewilligung nicht restituiren; Wofern sich aber dergleichen bey Mediat-Städten, und andern, so dem Reich immediate nicht, sondern Chur-Fürsten und andern Reichs-Stånden unterworfen, begebe, alsdenn soll durch Dero Landes-Fürsten und Herrn, wieder Sie, wie sichs gebühret, verfahren, und solche Müntz Gerechtigkeit ihnen gäntzlich geleget, cassiret, und ferners nicht ertheilet werden, maßen dann der Kayser auch den mittelbahren Stånden mit dergleichen, und andern höhern Privilegien ohne mit Einwilligung der Chur-

Güldenen Bulle Tit. X. dergestalt verliehen worden x).

Wir setzen auch ferner, daß ein König zu Böhmen, unser Nachkommen, der zu den Zeiten seyn wird, wie von Alters hero den Königen in Böhmen unsern Vorfahren gezieme, Macht haben, und in ruhigem friedsamen Besitz nach beschriebenes Rechtens seyn soll, güldene und silberne Müntz, an allen Orten und Enden seines Königreichs, und deren darzu gehörigen Landschafften eigenes Willens und Gefallens zu schlagen, in aller Weiß, Maaß und Gestalt es im Königreich Böhmen biß dahero gehalten worden. Und daß die zukünfftigen Könige in Böhmen, vermög dieser unser Kayserl. Ordnung, Gnad und Befreyung, so zu ewigen Zeiten kräftig seyn und bleiben soll, von jeglichen Fürsten, Grafen, Herrn, und andern Personen, Land, Burgfest, Besitzung und Güter erkauffen, oder aber zu einer Gab und Geschenck, aus erheblichen Ursachen, oder wegen Pflicht und Verbündniß annehmen, und empfangen mögen, jedoch nach Gewohnheit solcher Land, Burgfest und Besitzung, also daß die frey eigene Güter, als frey eigen, und die Lehen als Lehen zu erkauffen, und an sich zu bringen: Auch die Könige in Böhem von solchen Gütern, so sie überkommen, und zum Königreich Böhem ziehen, die vorige und gewöhnliche

Chur-Fürsten, und der mit interessirten, vielweniger zu deren Abbruch, nicht willfahren will.

x) Aurea Bulla CAROLI IV. Romanorum Imperatoris iuxta editionem Goldasti.

Rechts-Pflicht dem Heil. Reich zu leisten verbunden seyn. §. 2. Wir wollen auch daneben, daß gegenwärtige Ordnung und Begnadigung, krafft unsers Kayserl. Rechtens, auff alle **Chur-Fürsten, sie seyen geistlich oder weltlich, so wohl deren Nachfolgere und rechte eheliche Erben in voriger Macht, Weiß und Ziel erstreckt und gezogen werden soll.**

Ferner weil auch die vielen Unordnungen, welche sich im Reiche wegen der Münze hervor gethan hatten, erforderten, daß die Churfürsten darauf bedacht seyn mußten, diesem so gemein gewordenen Uebel durch die, der Wahlcapitulation beygefügte Einschränkung abzuhelfen. Hingegen wollen die Reichsgesetze, daß der Römische König, bey Lebzeiten des Kaisers oder so lange derselbe im Reiche gegenwärtig ist, sich der Regierungsgeschäffte nicht unterziehen, folglich auch das Münzregal nicht verleihen soll, y) wenn demselben der Reichsgeschäfte wegen vom Kaiser nicht besonders Auf-

y) D. JO. JAC. MASCOVII Principia J. P. Lib. III. C. V. §. VIII. Confertur quidem Regi Romanorum ius ac potestas Imperii, sed ita ut ab administratione ipsa abstineat, quamdiu vivit Imperator nisi ipsi eam detulerit. Idque solet caveri in ipsa Capitulatione. Vti observatum in Capitulatione Rudolphi II. art. 32. et Ferdinandi IV. art. 47. qui uterque superstite patre Augusto, electi Reges Romanorum fuere. Similiter in Capitulatione Josephi, art. 47. Wir sollen und wollen uns auch keiner Regierung oder Administration im Heil. Röm. Reiche, so lange Ihro Kayserl. Majestät am Leben, oder nach Dero Tod, zu Präiudiz der Reichs-Vicarien unterziehen.

Auftrag geschehen. a) Hingegen können die Reichsverweser so lange das Reichsvicariat dauret, allerdings dieses Recht ausüben, weil ihnen alle Kaiserliche Rechte auszuüben, zustehen, außer denjenigen, welche in der Güldenen Bulle ausdrücklich benennet sind, worunter aber das Münzregal nicht mit begriffen ist. Die Gül-

z) Dieses bezeugt besonders der R. A. vom Jahre MDLV. §. 3. Und wiewohl Ihr Liebd. und Kayserl. Majestät der endlichen = = Meinung gewesen, solchen Reichs-Tag in selbst eigener Person zu besuchen. So seynd doch Ihrer Liebd. und Kayserl. Maj. Ihres Leibs Unvermöglichkeit, = = = wider Ihren Willen verhindert auff diesen Reichstag zu erscheinen. Damit aber derselbe nichts desto weniger sein würklichen Fortgang endlich erlangt, und ferner mit mercklicher Beschwerung, Gefahr und Nachtheil des H. Reichs, und desselbigen Obliegen keines Weges eingestellet, oder weiter aufgeschoben und erstreckt würde, wie dann Ihr Liebd. und Kayserl. Majestät für ein hohe unvermeidliche Nothurfft geachtet, dem wachsenden Unrath, allen vorstehenden Gefährlichkeiten und Sorgfältigkeiten, desto zeitlicher mit Ernst, vermittelst Göttlicher Hülff und Gnaden, zu begegnen, und an Ihrer Liebd. und Kays. Majest. in allem dem, so dem Heiligen Reich, sonderlich dem geliebten Vatterland Teutscher Nation, zu Ehren, Nutz, Wolfarth, und Gutem, auch Fried, Ruhe und Einigkeit, erschießlich und dienstlich seyn möcht, kein Verzug, Mangel oder Verhünderung, erscheinen zu lassen, daß dieser Reichs-Tag sein endlichen Fortgang erreicht: So haben Ihr Liebd. und Kayserl. Majestät uns, als Römischen König, freundlich und Brüderlich ersucht, daß wir in Ihrer Maj. Abseyn Ihr Liebd. und Kayserl. Maj. verwesen, und diesem Reichs-Tage beywohnen wollten. = = Zu dem uns auch ihre Kayserliche Commissarien zugeordnet, uns in allen fürfallenden Handlungen, allen guten Beystand, von Ihrer Liebd. und Kayserl. Majest. wegen zu leisten.

dene Bulle bestimmt daher diese Rechte Tit. V. folgender gestalt:

Wie offt das Heil. Reich, als obstehet, ledig wird, soll der Erleucht Pfaltz-Graff bey Rhein, des Heil. Reichs Ertz-Truchseß, an Statt eines Römischen Königs, in Landen am Rhein, in Schwaben und Francken, von der Chur-Fürstenthums, und Pfaltzgraffschafft Freyheit wegen ein Verweser und Pfleger des Reichs seyn, mit dem Gewalt, Gericht auszurichten und zu üben, Gottes Gab zu verleihen, die Rent und Nutz einzusammlen, von denen die Lehn empfangen, die Treu und Eyd der Gelübniß an Statt und im Nahmen des Reichs einnehmen, die man doch hernach einem Römischen König, der dann erwehlet wird, zu seiner Zeit alle erneuern, und die Eyd schweren soll: Ausgenommen der Fürsten, Fahn Lehen, dann derselben Lehen-Verleihung behalten wir einem Kayser und Römischen König (und derselbe Pfaltz-Graff hat aus Kayserl. Güte zu verbieten) Hernach ist demselben Pfaltz-Graffen ausdrücklich verbotten alle Veräußerung und Verpfändung der Güter, so zum Reich gehören, Zeit seiner Verwesung. §. 2. (Auch in demselben) Und desselben Verwesens rechten wollen Wir, daß der erleuchte Hertzog von Sachßen des Heil. Reichs Ertz-Marschalck, gleicher Weiß sich zu gebrauchen habe, an allen Städten, da Sächsische Recht sind, mit aller Sach und Weiß als obgeschrieben.

Woher denn diejenigen, welche denen Reichs-Verwesern dieses Recht nicht zugestehen wollen, hinlänglich wider-

widerlegt werden. a) Es können auch dieselben daurend des Vicariats als Churfürsten Münzen prägen lassen, doch pfleget zum Andenken des geführten Reichsvicariats desselben auf der Inscription Erwehnung zu geschehen. **Friederich** der weise Churfürst zu Sachsen ließ zu dem Ende auf die Münze setzen: SACRI ROMANI IMPERII LOCUM TENENS GENERALIS, auf der andern Seite befand sich der Reichsadler mit der Ueberschrift: MAXIMILIANUS ROMANORUM REX, SEMPER AUGUSTUS. Wenn aber die Vernehmung und billige Beobachtung selbigen Münzcreisses Bedenken, worinn der neue Münzstand gesessen erfordert wird, so erstreckt sich dasselbe nicht auf eine Einwilligung, als welche nur dem Kaiser und den Churfürsten vorbehalten worden, sondern nur auf des Creysses unvorgreifliches Gutachten, welches aber, wenn es anders gegründet befunden wird, allerdings in Obacht zu ziehen ist, auf eben die Art und Weise, wie der

a) Illust. de BUNAU c. I. §. IV. Vicariis potestatem concedendi ius monetarum cudendarum denegat LIMNAEUS. Sed quas adducit rationes tanti ponderis non sunt, ut ad calculum meum adjiciendum me cogant. Finem esse putat, quare Vicariis potestas Imperatoris concessa fuerit, ne respublica tempore interregni detrimentum patiatur. At si uni vel alteri, ait, privilegium cudendi monetam tempore interregni petenti non conferatur, nihil inde detrimenti in tam exiguo tempore, per quod Interregnum durare debet, Imperio accedere nihilque commodi in tanta statuum abundantia, quibus jura cudendi monetam competunt, adimi statuit. Sed generalis C. V. Aur. Bullae constitutio nullam patitur exceptionem, nisi quae expresse doceri possit. Hinc Vicarii eadem, quae Imperator peragere possunt, nisi potestas illis specialiter LL. imperii fundamentalibus, sit adempta.

Zölle Ertheilung, und Verlegung, in der Wahlcapitulation Kaisers FRANCISCI dergestalt §. VIII. ausdrücklich vorgeschrieben worden:

Es seye dann nicht allein mit aller und ieder Churfürsten Wissen und Willen, Zulassen und Collegial-Rath, durch einhelligen Schluß also in diesem Stück verfahren, daß keines Churfürsten Widerrede oder Dissens dargegen und dergestalt alle und iede in Dero Collegial-Stimmen einmüthig seyn, maßen diesfalls die Maiora nicht zu attendiren, und ohne die unanimia nichts zu Stand zu bringen. Sondern auch die interessirte benachbarte und derienige Crayß, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, transferiret, prorogiret oder perpetuiret werden will, darüber gehöret, deren darwider habende Bedenken und Beschwerden von uns und denen gesammten Churfürsten gebührend erwogen und nach befundener Billigkeit beobachtet worden.

§. 17.

Das Münzregal ist auch denen Reichsständen, welche Bergwerke haben dergestalt, daß sie in ihren eigenen Landen Münzen anlegen können zugestanden worden, wie dieses der Reichsabschied vom Jahre MDLXX. dergestalt anzeiget:

Doch soll denenjenigen Ständen, so eigene Bergwercke haben, auch sondere Müntzen darneben zu halten, und daselbsten müntzen unverboten, sondern zugelassen seyn, und mögen dieselben nach Gefallen eigene Müntzen errichten, doch dergestalt, daß kein fremdes Gold oder Silber da-

selbst

selbst vermüntzt werde, nach dem Reichs-Abschiede vom Jahr MDLXXI. §. 27. Als setzen, ordnen und erklären wir, daß den Müntz-Herren, so eigene Bergwerck, Gold oder Silber haben, auf ihren besonderen Müntzen, nur dasienige Gold oder Silber, so viel daselbsten gewonnen, zu vermüntzen unverbotten, aber sonsten alles ander erkauft, oder sonsten an sich gebracht Gold oder Silber, sollen sie, wie andere Stände, auff den angestellten drey oder vier Creyß-Müntz-Städten vermüntzen zu lassen schuldig seyn.

So findet sich auch ein großer Unterschied unter der Reichs- und Landmünze, denn ob gleich in dem R. A. vom Jahre MDLI. §. 46. gesagt wird:

So haben wir uns auch mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, und der abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten zu Nutz und Wohlfarth des H. Reichs vereiniget und verglichen, in dem allen nothwendigs gebührlichs und ernstlichs Einsehens zu thun, und demnach geordnet und gesetzt: Ordnen, setzen und wollen auch hiermit, daß hinfüro niemand, wer der inn- oder auserhalb des Reichs sey, bey Verlierung und Confiscation seiner Haab und Güter, kein ungemüntzt, oder ungemerckt Silber auß dem Reich Teutscher Nation führen, vertreiben noch verhandeln, oder auch einige fremde böse Müntz, auß andern Landen, oder Nationen bringen und außgeben. Dergleichen diejenigen, so von Uns oder Unsern Vorfahren im Reich mit

dem

dem REGAL der **Müntz** gefreyet sind, solche Müntz-Freyheiten niemand anders, wer der wäre, verkauffen, verleihen, in andere Wege vergönnen noch zustellen soll, sondern sich derselben selbst, und nehmlich dergestalt gebrauchen, daß sie hinführo ein Marck Silbers Cöllnisch Gewichts, in Zehen Gülden dreyzehenthalben Kreutzer, den Gülden zu sechzig Kreutzer gerechnet, außbringen, also daß in solcher Summa Gülden und Kreutzern ein Marck Silbers jetzt gemeldts Gewicht gefunden soll, doch vorbehältlich in den wenigern Müntz-Sorten, deß gebührlichen Müntzkostens, bey Verlust der Müntz-Freyheit und ferner Straff, nehmlich viertzig Marck löttiges Golds uns in unser Kayserl. Cammer unnachläßig zu bezahlen.

Woher, daß dieses Regal besonders und namentlich müsse verliehen werden, gefolgert werden will, weil dasselbe nicht unter die übrigen zu zählen, vielmehr als ein Kaiserl. RESERVAT anzusehen sey, auch dasselbe, nach dem R. A. vom Jahre MDLXX. ausdrücklich dergestalt gezählet wird:

Unser Kayserl. Regal, so die Müntz-Stände aus Unsern sondern trauen brauchen sollen.

Wie denn auch dieses Recht nicht unmittelbar mit der Landesherrlichen Hoheit verknüpft sey, anerwogen jemand ein Reichsstand seyn könne, ob er wohl das Münzrecht nicht habe, wie das Münz-Edict Kaisers **Ferdinands** MDLIX. §. 177. besagt:

Wäre

Wäre es auch Sach daß einiger **Reichs-Stand**, so mit **Freyheit der Müntz** nicht **begabt ist**, künfftiglich solche **Freyheit, Gold und Silber zu müntzen**, von uns oder unsern Nachkommen am Reich außbringen und **erlangen würde** in welchem Wege solches beschehe, dem sollen noch wollen wir, oder unsere Nachkommen dieselbige Freyheit keiner andern Gestalt geben, noch zustellen, dann daß er dieser unser Ordnung unterworfen, auch **Inhalt dieses unsers Kaysers EDICTS zu müntzen schuldig sey.**

Dahingegen in der Güldenen Bulle unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Kaiserlichen Vergünstigung auch von der letzten Erwehnung geschehe, Tit. IX. ausdrücklich gesagt werde:

Quodque progenitores nostri Reges Bohemiae, felicis memoriae, ipsique Principes Electores, ac progenitores et praedecessores eorum legitime potuerint usque in praesens, sicut hoc, antiqua, laudabili et approbata consuetudine diuturnique ac longissimi temporis cursu praescripta noscitur observatum.

Auch der Kaiser **Carl** der V. und **Ferdinand** der I in dem eröffneten Münzedict alle Münzsorten, welcher nicht besonders Erwähnung gethan worden, schlechterdings untersagt: So haben sich doch, besonders der Churfürst von Sachsen **Moritz** und **August** darwider gesetzt, und die gewöhnliche Thaler ausgeprägt. In dem Reichsabschiede, vom Jahre MDLXVI. wird daher §. 153. gesagt;

Nach-

Nachdem dann die Thaler, welche hiebevor in der Müntz-Ordnung ausgeschlossen, derwegen sich etliche Stände des Reichs auff solche Müntz-Ordnung, Anno Neun und Funffzig ausgekündet, nicht verglichen, in dieser unser der Stände und Bottschafften weiter Berathschlagung zu gelassen werden, und sie hinfürder weniger Ursach haben, sich von dieser Müntz-Ordnung abzusondern, so wollen wir nunmehr mit denselbigen Ständen Handlung fürnehmen, und sie gnädiglich dahin weisen, daß sie sich dieser Müntz-Ordnung auch unterwürfig machen, und deren gemäß zu verhalten.

Und in dem §. 154. wird fest gesetzt:

Es soll auch den Creysen und Landschafften, die hiebevor ihre sonderbahre Land-Müntzen in ihren Bezircken gehabt und gebraucht, hinfürter sich derselbigen auch zu gebrauchen, und zu ihrer Gelegenheit anzustellen unbenommen seyn, iedoch daß selbige Land-Müntzen auch auff den Gehalt und Werth der Reichs-Müntzen regulirt, und geordnet werden. Da sich dann auf den Probation-Tägen befinden wird, daß einer oder mehr Ständ, weiter als obsteht, und durch die Creyß verglichen, müntzen würde, das wollen wir sampt den Creysen, darunter sie gesessen, abschaffen, und keinem seines eigen Willens in diesem zu handeln gestatten.

Daher auch denen Römischen Kaisern im eigentlichen Verstande die Einrichtung des Münzwesens im Römischen Reich doch ohne Eintrag, der iedem Stande zukommenden Privilegien beygemessen wird, die

die Münzgesetze aber sollen von dem Kaiser und den Ständen auf den Reichstägen wie die übrigen Reichsangelegenheiten abgefaßt und eröffnet werden b).

b) Inst. P. O. Artic. VIII. Gaudeant sine contradictione iure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis Imperii praesertim ubi leges ferendae, vel interpretandæ, bellum decernendum, tributa indicenda, delectus aut hospitationes militum instituendae, nova munimenta intra statuum ditiones extruenda nomine publico, veterave firmanda praesidiis, nec non ubi pax aut foedera facienda, aliave eiusmodi negotia peragenda fuerint, nihil horum aut quicquam simile posthac unquam fiat vel admittatur, nisi de Comitiali liberoque omnium Imperii Statuum suffragio et consensu.

Zweyte Abhandlung
von dem
Werthe der Münzen,
und den Ursachen
des Verfalls derselben
in Deutschland.

§. 1.

Der Werth der Münzen läßt sich aus der Bestimmung derselben beurtheilen, denn nachdem sich die menschliche Gesellschaft dergestalt verbreitet hatte, daß verschiedene Völkerschaften, in eine größere Gesellschaft zusammen traten; so mußte auch dieselbe gar vieles, was so wohl zur nothwendigen Unterhaltung, als auch Bequemlichkeit derselben gehöret, von der gesellschaftlichen Hülfe erwarten. Zumal da ein iedes Land, nicht alles das was seine Einwohner zur Nothwendigkeit des Lebens brauchen, hervorbringt, dergestalt daß ein iedes Land von dem andern dasjenige, was ihm selbst an Güthern und Waaren abgehet, erwarten muß. Wir wollen zwar nicht in Abrede seyn, daß auch hierin einem jeden Lande besser könte gerathen werden, wenn so viel als möglich ist, in demselben dasjenige, was zur Nothwendigkeit und Bequemlichkeit seiner Einwohner gehöret, durch eine weise Einrichtung, zu erhalten gesucht würde, und wenn man dasjenige, was die Natur nur sparsam in demselben hervorbringt, durch Mühe und Fleiß zu verdoppeln suchte, um dadurch das wahre Wohl der Einwohner zu befördern.

Wir

Wir räumen auch ein, daß der Mensch seine Bequemlichkeit oft zu hoch treibt und dieselben in dergleichen Dingen sucht, welche in der That Kleinigkeiten sind, um aber derselben theilhaftig zu werden, ihm selbst viele Unbequemlichkeiten verursachet, deren er gänzlich überhoben seyn könnte, wenn seine lüsterne Neigungen nicht gar zu geschäfftig wären, und sich weit über die gehörigen Schranken erstreckte. Wer wird aber in Abrede seyn, daß die allerweiseste Einrichtung des ewigen Schöpfers, welche unsere Welt belebet und erhält, deswegen einem Lande dasjenige versagt, was das andere oft im Ueberflusse hervorbringt, damit eben dadurch das Band der menschlichen Gesellschaft desto fester möge geknüpft, der Mensch aber auf eine sinnliche Art, auf die Vorrechte und Vortheile, welche ihm die Gesellschaft darbietet, und zugleich auf die Pflichten, welche ihm als einem Mitgliede der größern Gesellschaft heilig seyn sollen, geführet werden? Wem ist der Verfall von ganz Europa unbekannt, welcher auch unserm Deutschlande, zu denen Zeiten da die gemeinschaftliche Handlung der Völkerschaften unterbrochen war, den endlichen Untergang drohete? Die Geschichte zeigen uns hiervon die betrübtesten Spuren, da bey dem Untergange des Abendländischen Kaiserthums, fast alle Handlung darnieder lag c) bis endlich der Handel zur See, durch die Venetianer und Genueser wiederum empor gebracht wurde d).

§. 2. Deutsch-

c) Man will zwar von den Normännern sagen, daß dieselben zu diesen Zeiten zur See berühmt gewesen, da aber ihr Absehn nicht auf die Handlung, sondern vielmehr auf Seerauberey gerichtet war, so können ihre Schifffahrten hieher nicht gerechnet werden.

d) Venedig schwung sich durch den Handel gar bald zu derje-

§. 2.

Deutschland nahm an dieser Handlung großen Antheil. Nachdem der Rheinische Bund, zu Aufrechthaltung der Handlung errichtet war, handelten die Rheinischen Städte nach Italien, und man fand in den Niederländischen Städten die austräglichsten Manufacturen. Diejenigen Städte, welche in den Hanseatischen Bund getreten waren, trieben ihre Handlung in Norden, und wurden endlich so mächtig, daß sie den nordischen Königen Gesetze vorschreiben konnten e). In Deutsch-

derjenigen Höhe, durch welche dasselbe einen so großen Vorzug vor andern Staaten erhalten hat. Es nahm seinen Ursprung von einigen Familien, welche bey dem fürchterlichen Einbruch des Attilä in die Insuln des Adriatischen Meers geflüchtet waren, welche sich bey den wenigen Einwohnern daselbst niederliessen, und einen eigenen Staat errichteten. Ihre Macht zur See erstreckte sich gar bald so weit, daß sie sich den Griechen widersetzen, derselben Meerplätze wegnehmen, und einen Handelsplatz, an dem Ausflusse des Dons errichten konnten, und nachdem Astracan zerstört war, schifften sie nach den syrischen Häfen, und nach Aegypten, und brachten die indianischen Waaren nach Europa. Die Venetianer schlugen so gar Friederich Barbarossae Flotte, und der Pabst ALEXANDER III. verehrete ihnen einen Ring aus Dankbarkeit, womit sie sich das Meer zum Zeichen ihrer Gewalt vermählen sollten, und der Griechische Kaiser ALEXIUS IV. schenkte denen Venetianern, nachdem er durch ihre Hülfe wiederum zum Griechischen Reiche gelanget war, die Insuln des Archipelagi, nebst Candia, womit sie die Handlung auf Alexandrien, nebst großen Reichthum an sich brachten, wodurch Genua zur Eifersucht bewogen wurde, vor Venedig aber nach einem langwierigen Kriege die Segel streichen mußte, nachdem die Genueser den größten Theil ihrer Handlung verlohren hatten.

e) MASCOVII P. J. P. Cap. VII. De Vrbibus Imperii immediatis §. II. Multum vero invaluerunt vrbes, quae-

Deutschland ist nachmals unter denen glorwürdigsten und weisesten Regenten, das Commercium in einen

quaesitis per commercia opibus, iunctisque foedere viribus, quod magno turbulentis temporibus adversus Principes, Nobiles, Milites, praesidio fuit. Inter foedera eiusmodi celebre inprimis est Rhenanum, quod circa A. MCCXLVI. vrbes ad Rhenum sitæ primum inierunt: itemque Hanseaticum. §. XIX. Quod foedus a voce Germanica Hanse, quod consociotionem notat, dictum, seculo XIII. exortum, maxima incrementa habuit, ita ut A. MCCCCXCIV civitates foederatae LXXII. numerantur. Dividebatur in IV. Dioeceses Lubecensem, Coloniensem, Brunsuicensem et Gedanensem. Seculo XVI. fere intercidit. Vrbes autem Lubeca, Hamburgum, Brema, veluti tabulas e naufragio collecturae, An. MDCXLI. novo se pacto adstrinxere, nomenque commune, atque foedus sustinent. Obtinuere porro, ut privilegiis suis consuleretur tum in pace Westfalica, quam in variis exterorum Regum foederibus. Prospectum quoque in Capitulatione Imperiali. Conf. INSTR. PACIS OSNABR. Art. X. §. 16. De caetero Ordinibus et Subditis dictarum ditionum locorumque, nominatim Stralsundensibus, competentem eorum libertatem, bona iura et privilegia, communia et peculiaria legitime acquisita, vel longo usu obtenta, cum libero Evangelicae Religionis exercitio, iuxta invariatam Augustanam Confessionem perpetim fruendo, circa homagii renovationem et praestationem more solito confirmabunt. Interque eos CIVITATIBUS ANSEATICIS, eam navigationis et commerciorum libertatem, tam in exteris regnis, rebus publicis et provinciis, quam in Imperio integram conservabunt, quam ibi ad praesens usque bellum habuerunt.

CAPIT. NOVISS Art. VII. §. 2. Auch wie die Handlung treibende Städte überhaupt, also insonderheit die vor andern, zum gemeinen Besten zur See trafiquirende Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, bey ihrer Schiffarth und Handlung, Rechten und Freyheiten dem Instrumento pacis gemäß erhalten und kräftigst schützen.

blühenden Zustand gesetzt worden. Der Kaiser **Leopold** suchte die Handlung empor zu bringen, er berief fremde Kaufleute, und ertheilte denenselben große Freyheiten, und **Carl** der sechste sparete keine Kosten um das Commercium zu befördern. Zu dem Ende errichtete er die Orientalische und Ostendische Handlungsgesellschaft. Wollte man nun Handel und Wandel treiben, so mußte nothwendig etwas gewisses angenommen werden, dem man einen vorzüglichen Werth beylegen konnte, als welches bey Anschaffung fremder Waare, der man bedurfte, zum Maßstabe und Vergütungsmittel fernerhin dienen sollte. In den ältesten Zeiten bewerkstelligte man dieses durch das Tauschen; ein Mittel welches eben so unbequem war diejenigen Nothwendigkeiten, die man von andern nöthig hatte zu erhalten, als man in jenen dunkeln Zeiten noch wenige Erkenntnisse von den Bequemlichkeiten des menschlichen Lebens hatte. Dieses Tauschen der Güther war mit vieler Unbequemlichkeit verknüpft, denn der eine verlangte nicht eben diejenigen Waaren, welche der andere zum Umsetzen bestimmet hatte, und wenn sich ein anderer fand, der diese Güter verlangte, so hatte er doch nicht dasjenige zum Umtauschen, was der andere zu haben wünschte. Es konnte auch bey dem Umtauschen nicht eine genaue Gleichheit beobachtet werden, es kam vielmehr auf das Gutdünken und den Werth eines jeglichen selbst an welchen er seinen Waaren beylegen wollte. Die Nothwendigkeit erforderte also, daß ein Mittel ausfündig gemacht würde wodurch man einer gewissen Sache einen vorzüglichen Werth beylegen, und die man als ein allgemeines Vergütungsmittel, nicht etwan nur zu dieser oder jener Art von Waaren, sondern zu allen Arten von Waaren annehmen konnte. Diese Bestimmung, wozu dergleichen allgemeines Vergütungs-

gütungsmittel angewendet werden sollte, gab ferner an die Hand, daß dergleichen dauerhaft seyn müßte, damit der Werth desselben nicht so leicht verlohren gienge, und daß dieses aus einer raren Materie bestehen müßte, damit man derselben einen großen Werth beylegen, und solche ohne große Unbequemlichkeit bey sich führen könnte. Da man nun an dem Metalle, besonders an dem Golde und Silber diese Eigenschaften wahrnahm, so wurde auch dasselbe zu dem allgemeinen Vergütungsmittel bestimmet, und hieraus folgt von selbst, daß die Meynung derjenigen nicht gegründet ist, welche dafür halten wollen, daß man blos willkürlich Gold und Silber erwählt habe, und daß Eisen, Zinn, Bley und ein anderes Metall anstatt des Goldes und Silbers, gar füglich hätte angenommen werden können, in dem diejenigen Eigenschaften, welche bey jenem, als den edlen Metallen vorhanden, und die nothwendig zu diesem Endzwecke erfordert werden, sich im geringsten nicht bey diesen als den unedlern befinden. f) Und

 eben

f) LAWS Controlleur general der Financen in Frankreich Gedanken vom Waaren- und Geldhandel Cap. I. Ehe man die Münz gebraucht so hat man die Waaren verkauft, oder man machte Contracte, und die Contracte wurden entweder mit Waaren oder mit Landfrüchten bezahlt. Man hatte bey dieser Art zu contrahiren und zu tauschen viele Inconvenientien.
I) Da derjenige so seine Waaren vertauschen wollte, nicht allezeit Leute fand, so sie nöthig hatten, oder er hatte selbst keine Gelegenheit nach solchen zu fragen, die ihnen die andern vertauschen konnten.
II) Man hatte keinen gewissen Preiß wegen der Beschaffenheit der Waaren, die nach geschlossenen Contracten bezahlt werden müssen. Denn die Waaren von einerley Art sind oft an Preiß unterschieden.
III) Es war unmöglich die unterschiedenen Sorten des Werths in denen Waaren nach

blühenden Zustand gesetzt worden. Der Kaiser **Leopold** suchte die Handlung empor zu bringen, er berief fremde Kaufleute, und ertheilte denenselben große Freyheiten, und **Carl** der sechste sparete keine Kosten um das Commercium zu befördern. Zu dem Ende errichtete er die Orientalische und Ostendische Handlungsgesellschaft. Wollte man nun Handel und Wandel treiben, so mußte nothwendig etwas gewisses angenommen werden, dem man einen vorzüglichen Werth beylegen konnte, als welches bey Anschaffung fremder Waare, der man bedurfte, zum Maßstabe und Vergütungsmittel fernerhin dienen sollte. In den ältesten Zeiten bewerkstelligte man dieses durch das Tauschen; ein Mittel welches eben so unbequem war diejenigen Nothwendigkeiten, die man von andern nöthig hatte zu erhalten, als man in jenen dunkeln Zeiten noch wenige Erkenntnisse von den Bequemlichkeiten des menschlichen Lebens hatte. Dieses Tauschen der Güther war mit vieler Unbequemlichkeit verknüpft, denn der eine verlangte nicht eben diejenigen Waaren, welche der andere zum Umsetzen bestimmet hatte, und wenn sich ein anderer fand, der diese Güter verlangte, so hatte er doch nicht dasjenige zum Umtauschen, was der andere zu haben wünschte. Es konnte auch bey dem Umtauschen nicht eine genaue Gleichheit beobachtet werden, es kam vielmehr auf das Gutdünken und den Werth eines ieglichen selbst an welchen er seinen Waaren beylegen wollte. Die Nothwendigkeit erforderte also, daß ein Mittel ausfündig gemacht würde wodurch man einer gewissen Sache einen vorzüglichen Werth beylegen, und die man als ein allgemeines Vergütungsmittel, nicht etwan nur zu dieser oder jener Art von Waaren, sondern zu allen Arten von Waaren annehmen konnte. Diese Bestimmung, wozu dergleichen allgemeines Vergütungs-

gütungsmittel angewendet werden sollte, gab ferner an die Hand, daß dergleichen dauerhaft seyn müßte, damit der Werth desselben nicht so leicht verlohren gienge, und daß dieses aus einer raren Materie bestehen müßte, damit man derselben einen großen Werth beylegen, und solche ohne große Unbequemlichkeit bey sich führen könnte. Da man nun an dem Metalle, besonders an dem Golde und Silber diese Eigenschaften wahrnahm, so wurde auch dasselbe zu dem allgemeinen Vergütungsmittel bestimmet, und hieraus folgt von selbst, daß die Meynung derjenigen nicht gegründet ist, welche dafür halten wollen, daß man blos willkürlich Gold und Silber erwählt habe, und daß Eisen, Zinn, Bley und ein anderes Metall anstatt des Goldes und Silbers, gar füglich hätte angenommen werden können, in dem diejenigen Eigenschaften, welche bey jenem, als den edlen Metallen vorhanden, und die nothwendig zu diesem Endzwecke erfordert werden, sich im geringsten nicht bey diesen als den unedlern befinden. f) Und

 eben

f) LAWS Controlleur general der Financen in Frankreich Gedanken vom Waaren- und Geldhandel Cap. I. Ehe man die Münz gebraucht so hat man die Waaren verkauft, oder man machte Contracte, und die Contracte wurden entweder mit Waaren oder mit Landfrüchten bezahlt. Man hatte bey dieser Art zu contrahiren und zu tauschen viele Inconvenientien.

I) Da derjenige so seine Waaren vertauschen wollte, nicht allezeit Leute fand, so sie nöthig hatten, oder er hatte selbst keine Gelegenheit nach solchen zu fragen, die ihnen die andern vertauschen konnten.

II) Man hatte keinen gewissen Preiß wegen der Beschaffenheit der Waaren, die nach geschlossenen Contracten bezahlt werden müssen. Denn die Waaren von einerley Art sind oft an Preiß unterschieden.

III) Es war unmöglich die unterschiedenen Sorten des Werths in denen Waaren nach

eben daher würde es auch wider den Endzweck der Münze seyn, wenn man dieses edle Metall, mit überflüßigem Zusatze beschweren wollte.

§. 3. Ob

nach der Richtigkeit in Proportion zu bringen. Nach dieser Art der Contracte konte man nur wenig handeln und vollbringen. Das Volk konte nur von dem Bauer leben. Und der Eigenthümer bauete die Erde nur so viel, als er nöthig hatte, ich meyne um sich nur zu erhalten, daß er keine Noth an Saamen litte, oder in theuren Jahren von dem Mangel nicht überfallen wurde, und damit er endlich etwas von seinen Waaren vertauschen könne, dadurch er solche nöthigen Sachen überkäme, so sein Land nicht hervorbrachte. Das übrige ließ er alles ungebauet, oder gab es unter dem Beding vom Vasall oder Frohndiensten aus. Wegen aller dieser Ursachen und wegen des Verlustes und Schwierigkeiten zu tauschen, wurden die Bauersleute gezwungen ihre Landwaaren eher zu verthun, als die aus der Fremde, und damit ihnen auch diese nicht fehleten, so forcirten sie das Land, auch wider seinen Willen alles dasjenige hervorzubringen, was sie benöthiget waren, und worzu es gar nicht gewohnt. Also war das meiste Theil des Landes, wenn man in einem Lande tauschte, entweder wüste, oder wenn es gebauet ward, so wurde es doch nicht darzu genommen, wozu es eigentlich gehöret, und oft war der Ackerbau davon denenjenigen unbekannt, die ihn anstelleten. Das Silber, oder das Metall hatte bis dato keinen andern Preiß als andere Sachen gehabt, ich meyne nach der Proportion seines Nutzens. Und nachdem es fein war, oder gesucht wurde, so stieg oder fiel es in seinem Preiß, so wie die andern Waaren.

Das Geld hat die nöthigen Qualitäten zum Münzen.

I) Kann man seine Eigenschaften erkennen; denn man kann dessen Feine auf das genaueste durch einen Probierstein heraus bringen.

II) Ist es leicht zu überliefern.

III) Sein Werth ist allezeit einerley, oder so er manchmal

§. 3.

Ob nun wohl diese Metalle zur Richtschnur in Handel und Wandel dienen sollten, so war dennoch diese Unbequemlichkeit über, daß man das Gold und Silber einander zuwägen mußte, da doch diese Metalle nicht allenthalben von gleicher Feine und Güte waren, zu geschweigen daß die Gewinnsucht schon in denen Zeiten das Mittel erfunden hatte, das reine Metall durch allerley Zusätze zu verfälschen, wodurch dem gemeinen Wesen ein gar großer Schade zugefügt wurde; und wenn auch die Stücken Goldes und Silbers mit einem gewissen Zeichen bemerkt worden, war man doch der Gefahr betrogen zu werden auch hier ausgesetzt, weil diese Zeichen nur von Privat-Personen herrühreten, auch waren die Stücke selbst zu groß, und daher im Handel und Wandel nicht bequem genug. Diesen Unbequemlichkeiten suchte man endlich durch Erfindung des Geldes abzuhelfen. Man trieb daher das Gold und Sil-

mal differiret, so ist es nur ein wenig

IV) Man kann es leicht zu Wasser überschicken.

V) Man verlieret nichts wenn man es verwahret. Es lässet sich nicht verstreuen, und nimmt einen kleinen Platz ein.

VI) Man kann es ohne Verlust theilen. Eine Unze von getheilten Silber in 4 Theile, ist von gleichem Werth gegen diejenige Unze, so in einem einigen Stück enthalten ist.

Da das Silber ein Bildniß oder Marque annehmen kann, so haben die Fürsten zur Bequemlichkeit vor das Volk, und das man die Reinigkeit und Schwere des Silbers wisse, und nicht stets sich mit dem Wägen und Probiren bemühen müsse, dieser Ursach halber die Münz verordnet, das Bildniß aber setzt dem Werthe dessen nichts hinzu, was gemünzt ist, sondern man kann es nun eben so brauchen, als wie es ohne Gepräge war.

der in kleine Stücke, man gab denselben eine gewisse Gestalt, und setzte den Werth benebst dem Namen desjenigen, der sie auf Treu und Glauben prägen lassen, darauf. Es sind zwar verschiedene der Meynung daß dem gemeinen Wesen weit mehr mit ungemünzten Golde oder Silber gedienet wäre, weil man alsdenn niemals Einbuße haben würde, es würden auch unzählbare Geschäffte, welche das Geldnegotium erfordert, aufhören; die Geldwechsler und Wucherer, als die Pest der Republiken würden ihr schädlich Gewerbe von selbst aufgeben müssen; Gold und Silber würde sich auch nicht dergestalt, wie das Geld abnutzen, und verlieren. Man führet zum Beyspiel die Sineser an, ein Volk dessen weise und kluge Veranstaltungen vorzüglich angepriesen werden, als welche das Gold und Silber einander zuwägen, dasselbe auf den Stein streichen, und wenn sie noch einigen Zweifel hegen, die Capelle zu Hülfe nehmen; und wenn sie grobe Münzsorten annehmen, so werden doch dieselben auf gleichmäßige Art probiret, und bald zusammen geschmolzen. Wenn man aber die große Bequemlichkeit, welche durch das Geld denen Gewerben zufließet in reifere Erwägung ziehet, und dabey überlegt, daß auch dem Uebel, welches wegen schlechter Münze zu befürchten ist gar füglich abgeholfen werden kann, so wird wohl das Geld, für dem ungeprägten Gold und Silber den Vorzug behalten, zu geschweigen daß die wenigsten in der Kunst Gold und Silber zu probiren, erfahren sind, und sie erwarten weit sicherer von der höchsten Gewalt die Bestimmung des wahren Werths der Münzen, als welche durch das darauf geschlagene Zeichen die Versicherung von desselben innern wahren Gehalte giebt, um dadurch Treu und Glauben im Handel zu erhalten. Daraus folget nun, daß derjenige Werth,

welcher

welcher durch das Gepräge angezeiget wird auch nothwendig darinnen verhanden seyn müsse, und eben daher kann auch der Werth des Goldes und Silbers nicht willkührlich bestimmet werden; denn es soll zum allgemeinen Maßstabe aller, auch fremder Waaren gebraucht werden, man wird sich daher nach dem Werthe zu richten haben, den das Gold und Silber bey denen benachbarten Völkern, und insonderheit bey denenjenigen hat, mit welchen man Commercien treibt ff)

ff) LAWS c. I. Da das Silber ein Bildniß, oder Marque annehmen kann, so haben die Fürsten zur Bequemlichkeit vor das Volk, und daß man die Reinigkeit und Schwere des Silbers wisse, und nicht stets sich mit dem Wägen und Probiren bemühen müsse, dieser Ursach halber die Münz verordnet. Mr. Lock und andere Autores so von dieser Materie gehandelt, sagen, daß man wegen der Eigenschaft des Silbers zum Münzen, durch eine allgemeine Bewilligung einen Werth nach Belieben darauf gesetzt. Wie kann man aber die Einstimmung so unterschiedener Nationen sich einbilden, wegen eines beliebten Werths einer Sache, die sonst seyn möchte, wie sie wollte, und überhaupt wegen des Werths des Silbers, und des Preißes aller Waaren. Wie hat ein Land von Fremden das Silber in einen geringern Preis gegen die Waaren bekommen, die man ihm geschickt? Und wie haben diese Fremden den beliebigen Preis des Silbers erhalten? Z. E. Wir wollen zum Voraus setzen, daß da Frankreich das Silber auf einen gewissen beliebigen Preis setzt, die andern Nationen auch darein willigen, so, daß eben aus dieser Ursach der Thaler, wenn er in Frankreich 76. Sols gilt, auch so viel an Englisch- und Holländischer Münze in diesen Landen gelten müsse. Allein es ist ganz contrair, weil er auch in Frankreich, wenn das Geld erhöhet ist, nicht mehr gilt, als da er auf 60 Sols stund. Das Geld ist gemünzt worden, daß man das Silber mit weniger Mühe verwechseln könne, und das Kupfer ist vor die kleinern Ausgaben geprägt worden. Das Silber aber ist

§. 4.

Vor Entdeckung der Bergwerke bediente man sich vornehmlich in Deutschland der hereingebrachten Römischen Silbermünzen, welche die Römer, nachdem sie beynahe dreyhundert Jahre Kupfermünze geführet, im Jahre nach Erbauung der Stadt Rom 494. zu prägen anfingen. Ihre Silberpfennige, deren einer X Asses gegolten, sind im Anfange etwas schwerer als der Griechen Drachma gewesen, unter der Regierung der Römischen Kaiser aber sind solche denen Drachmis am Gewichte und Währung gleich kommen, nach welchen Denarius und Drachma sehr oft vor gleichgeltende Benennungen angenommen werden. Die Römische Münze bestund größten theils ohne Zusatz, daher es bey denselben nur auf das Gewichte ankam, und dieses bestund in einem Pfunde von 12 Unzen, daher auch die Münze ihre Namen von der Eintheilung des Pfundes in die kleinern Theile, erhielte g). Die hereingebrach-

ist die Regul die Waaren auf einen gewissen Preis zu setzen, sie zu vertauschen, und dabey Contracte zu machen. Nach der Proportion der Menge des Silbers, legen sich die Unordnungen auch des Wechsels und des Tauschens, der Arme und Faule bekommt zu thun, es wird mehr Land gebauet, die Einkünfte des Landes vermehren sich, die Künste und Manufacturen selbst werden verbessert der Bauersmann ist nicht mehr so eigensinnig, und endlich so geht es dem übrigen Volk nicht mehr nach seinen eignen Willen, wie sie es vorher machten.

g) Hofmann Alter und Neuer Münz-Schlüssel P. I. p. 104. Denarius war so viel als ein Römischer Silberling, deren einer X. Asses hielte, wie er auch den Namen von dem Numero Denario hat, und hält ein ganzer Denarius XL Quadraten oder 80 Römische Lepton. Es ist aber ein solcher Denarius nach den Reichsthaler zu 72 schweren Kreutzern, oder zu 90 leichten Kreu-

gebrachten Römischen Silbermünzen waren von verschiedener Größe, die Denarii waren gemeiniglich $\frac{1}{4}$, die Qui-

Kreutzern, 9 = oder $11\frac{1}{4}$ werth gewesen, macht $\frac{1}{8}$ spec. Thlr. an 4 gl. oder 1 alter schwerer Meißner Groschen. Dieser Denarien sind eigentlich vielerley Sorten gewesen:

1) Der Erste hat $1\frac{1}{2}$ Drachma, das seyn 94 Eschen, oder Moment gewogen, und ist das Stück werth gewesen, nach schwer oder leichten Gelde 14 Kr. 1 Pf. oder 17 Kr. 2 Pf. beträgt $\frac{7}{8}$ Loth Silber, an 6 gl. Meißner Wehrung.

2) Der Zweyte so ohngefehr um das Jahr der Geburth Christi geschlagen worden, wog ein Sextulam, das ist $\frac{1}{6}$ von einer Unz, an 64 Eschen oder Moment, dem Werthe nach 10 Kr. 2 Pf. oder 15 leichte Kr. $2\frac{73}{136}$ Pf. = 5 gl. 4 Pf. gültig.

3) Der Dritte, welchen Gregorius Agricola, für legitimum Denarium hält, war 72 Eschen schwer an 3 Fürsten Groschen, deren einer werth gewesen 10 schwere Kr. 2 Pf oder 13 leichte Kr. $1\frac{14}{65}$ Pf. nach alter Meißnischer Wehrung = 4 gl. $5\frac{1}{3}$ Pf.

4) Der Vierte Denarius, so ohngefehr um das Jahr Christi 227 von ALEXANDRO AURELIO oder SEVERO zu münzen angefangen worden, ist denen Griechischen Drachmis, oder Quentlein gleich gewesen, 64 Eschen an $\frac{1}{4}$ Loth schwer, und werth 9 schw. Kr. oder 11 leichte Kr. 1 Pf. = . 4 Meißner, oder einem ältesten schweren Silbergroschen gleich. Ferner haben die Römer Quinarios oder Victoriatos, welche von dem numero quinario den Namen haben, die waren von guten feinen oder 16 löthigen Silber, und hat von den geringsten einer 32 Eschen gewogen, die ältern aber waren noch etwas schwerer, nach derer Denarien Gewichte, und hat ein solch Stück 5 Asses an $\frac{1}{2}$ Denario gewogen, sind werth gewesen $4\frac{1}{2}$ schw. Kr. oder 5 leichte . . $2\frac{1}{2}$ Pf. nach Meißnischer Wehrung 2 gl. So haben sie auch mittelmäßige gehabt, und selbige legitimos geheißen, diese waren am Werthe denen Victoriatis gleich geachtet. Ueber dieses münzten sie auch Sestertios, welcher

Quinarii $\frac{1}{8}$, und die Sestertii $\frac{1}{18}$ Loth Silber schwer, welche Münzen im dritten Jahrhunderte, aus Italien in Deutschland sollen gekommen seyn, als der Kaiser MAXIMINUS mit den Deutschen am Rhein, und an der Donau Krieg führte, auch mit denen am Rhein Friede machen, und noch darzu eine große Summe Geldes geben, an dem Rhein aber eine starke Armee deutscher Völker, die in ordentlichen Solde stunden, halten mußte, welche Römische Münzen denn nachmals im deutschen Reiche umgeprägt wurden h).

Die

welcher Sestertius dann der gewöhnlichste Pfennig unter allen Römischen Sorten gewesen, und hat den Namen daher bekommen, weil er $2\frac{1}{2}$ Assem gegolten, die die mit IIS zwey ganzen II und S einen halben, bemerket worden, ein solcher Sestertius ist das $\frac{1}{4}$ Denarii gewesen, von 15 Eschen oder Moment schwer, auch von guten Silber, iedoch etwas geringer als des Denarii. Davon ist ein Stück werth gewesen $2\frac{1}{4}$ schw. Kr. oder 2 leichte = = $3\frac{1}{4}$ Pf. oder auch einen Lübeckischen Schilling, deren 32 einen Thl. thun, die allerältesten welche vor Christi Geburth geschlagen worden, werden auf einen Fürsten Gr. gerechnet. Endlich haben die Römer auch Libellas gehabt, ist der kleinste Silberpfennig gewesen, der hat so viel als ein Kupferner As, oder Assis von einem Theil des Pfundes gegolten, maßen denn deswegen Libella bey ihnen ein klein Pfund genennet worden, und haben X Libellae einen Römischen Denarium gemacht von ziemlich guten Silber, 7 Eschen schwer, als $\frac{1}{10}$ eines Denarii, am Werthe $5\frac{2}{5}$ schw. Pf. oder 1 leichter Kr. = = $\frac{1}{2}$ Pf. = $4\frac{4}{5}$ Pf. Meißnische Wehrung.

h) TILEMANN FRISII Münz-Spiegel p. 88. Doch hat das gemeine Volk mehrentheils durch Tauschen oder Umwechseln mit Waare um Waar gehandelt, und sonst mit wenig Gelde umgangen, welches die Fürsten und Herren aus Römischen Gelde, und andern silbern Geschirren lassen

Die Kupfermünzen hielten am Gewichte XII. VI. IV. III. und I. Unze, weswegen sie asses, semisses, trientes, quadrantes, sextantes und unciae benennet wurden. Die goldenen Münzen hingegen wurden aurei genennet, und hielten derselben anfangs 48, und nachmals 72 ein Pfund, und war eine anfänglich $\frac{1}{4}$ und nachmals $\frac{1}{6}$ Unze schwer. Unter der Regierung der Fränkischen Könige bestund die Münze in Solidis und Denariis, die Denarii waren blos von Silber, die Solidi hingegen von Gold und Silber, und zwar waren die Solidi von Golde sehr geringhaltig, weswegen sie auch in geringern Werthe waren als die Solidi Bizantini, ob sie gleich einerley Gewicht mit jenen

lassen schlahen, wie etliche silberne Pfennige ausweisen, mit einem Manneskopffe auf der einen Seite, und auf der andern mit stehenden Korn. Wie denn auch noch andere Pfennige verhanden, den Römischen gleich von Schrot und Korn, von einem Quentlein, und guten Silber geschlagen, mit eines Fürsten Haupt-Bilde, und auf der andern Seite ein Palmzweig, oder Lilien-Stengel mit etlichen Keulen.

HOFFMANN l. c. Es hat auch dieser Zeit das gemeine teutsche Volck noch immer meist Waar gegen Waare getauscht, und lieber durch solche Vertauschung als mit Geld oder Münz gekauffschlaget, aus der Ursach, weilen viel Betrug und Fälschereyen unter dem Gelde verborgen, oder mit der Münze geschehen; und waan sie Geld haben nehmen müssen, haben ihnen vor andern die dünnen oder hohlen Pfennige beliebt, deren sind 12 auf einen Schilling gangen, und damit haben sie ihre Rechnung und Zahlung gehalten, aus der Ursach, weilen in solchen dünnen hohlen Pfennigen kein Betrug oder Falscherey zu finden gewesen. Welche Pfennige die Könige der Franken, Beyern, Sachsen und Friesen, ieder nach seiner Art, meist aus der Römer Münze haben schlagen lassen.

nen hatten i). Nachher aber wurden sie von feinen Golde zu 24 Carate fein und $\frac{1}{6}$ Unze schwer denen aureis Byzantinis gleich geprägt. Die Solidi von Silber sind nachmals Schillinge benennet worden, derselben sind im Anfange zwey auf eine Unze, und vier und zwanzig auf ein Pfund, der Pfennige aber zwölf auf einen Schilling, vier und zwanzig auf eine Unze, und 288 auf ein Pfund gegangen.

§. 5.

Dieser Münzfuß in Betrachtung der Schillinge und Pfennige von Silber wurde von dem Könige **Pipinus** dahin geändert, daß in Zukunft nicht mehr denn XXII. Schillinge, welche CCLXIV. Pfennige betragen, auf ein Pfund gehen sollten, und hat also, ein Pfennig XXIII $\frac{2}{4}$ Gran gewogen k) und Kaiser **Carl** verordnete, daß nur XX Schillinge, welche CCXL Pfennige thun, auf ein Pfund und XX Pfennige auf eine Unze gerechnet werden sollten l) Die Franken rechneten dannenhero nach Pfunden, Schillingen und Pfennigen, und diese Art zu rechnen ist von

i) Die Solidi Bizantini, wurden in XII. milliaresia, ein milliaresion aber in 2. ceratia und 2 folles getheilet, und sollen die milliaresia ihren Namen davon bekommen haben, weil anfangs 1000 derselben auf ein Pfund Goldes gegangen, wie denn 100 Denarii auf ein Pfund Silbers gerechnet worden. Confer. JOAN. FRIDER. GRONOVIUS de Sestertiis sive Subsecivorum Pecuniae veteris Graecae et Romanae libri IV. Lugduni Batavorum 1691. 4.

k) CAPITUL. SYNOD. VERN. a DCCLV. et Capitul. Metens. a DCCLVII. ap. BALUZIUM de moneta constituimus simpliciter, ut amplius non habeat in libra pensante nisi XXII. Solidos, et de ipsis solidis XXII. monetarius habeat I Solidum.

l) CAPIT. FRANCOF. tit. III. ap. BALUZ.

von denselben nachmals fernerweit in Deutschland eingeführet worden, dergestalt, daß man anfänglich auf ein Pfund Silber XX Schillinge oder CCXL Pfennige, und XII Pfennige auf einen Schilling rechnete, m) die

m) Sächs. Lehn-Recht c. 69. Sächs. Weichb. art. XIII. Ein guldener Schilling soll 12 Schilling werth seyn, solcher Pfennige als da geng und gebe seyn.

FRIS. M. S. p. 140. Wie sonst viele Namen von den Römern in diese Lande gebracht, so ist das Wort Pfund von dem Römischen PONDO sonst LIBRA genannt, herkommen, dahero man auch das Pfund gemeiniglich mit ℔ bezeichnet. Wann dann die Libra allein 24 Loth hat, so achte ich, daß, so offt des Pfundes gedacht bey den alten Sachsen, daß damit Römische Pfunde von 24 Loth gemeynet werden, als wenn die Sachßen 100 Pfund Silbers dem Carolo M. gegeben, daß selbige 100 Pondo und Römische Librae gewesen. Und dieweil nach Länge der Zeit, dieselben an dem Gewichte geringert, und die Leute allezeit kein Gewichte bey sich haben können, daß eine genannte Summa Pfennige auch 1 Pfund, aus langen Gebrauch, als 20 Schillinge (wollte seyn 240 Pfennige) gekommen sey, welches eine numeraria Libra ist. Was aber das Gewicht anlanget, dieweile die Römischen Librae in Abgang gerathen, und viel geringer worden, haben Vernünfftige, und besonders die Bergleute verordnet, an statt des Pfundes, die Marck, die immer und allezeit 16 Loth haben und behalten sollen, ob die Pfunde in fernern Abgang kämen, daß die Marck bey den 16 Lothen blieben, wie solches der Text des Sachsen-Spiegels anzeigt Lib. 3. Art. 45. Da 20 Pfündige Schillinge 1 Marck, und 20 Schillinge auch 1 Pfund machen, daß dero Zeit Marck und Pfund eins gewesen. Jedoch, daß die Marck nach dem Gewichte, und die Pfunde nach der Zahl der 20 Schilling Pfennig taxiret worden, und nach Länge der Zeit, die Marck höher worden, als das Pfund, dieweil zwanzig Schillinge eines jedern Landes Müntze ein Pfund machen.

HOFFMANN. M. S. p. 129. Hierbey ist zu merken, daß in diesem und vorigen Seculo die Rechnung mit Pfunden, Untzen

die Goldschillinge, deren man sich zu diesen Zeiten in Deutschland bediente, waren allerdings kleiner als die Fränkischen, indem derselben nicht LXXII. sondern LXXXII. auf ein Pfund giengen. In dem Sachsenspiegel n) heist es dahero:

Nun vernehmet aller Leute ihr Wehrgeld und Buße, Fürsten, Freyherren und Schöpffenbare Leute, sind einander gleich, in Buße und Wehrgelde. Doch ehret man die Fürsten, daß man ihnen Gold giebet, und giebt ihnen zwölf goldene Pfennige zur Buße, deren jeglicher ein Dreypfennig-Gewichte Silbers wege. Das Pfennig-Gewichte Goldes nahm man ehemals vor zehn Pfennige Silbers, und also waren zwölf Pfennige dreyßig Schillinge werth.

Und in der Glosse:

(****) Hier soltu wissen, daß man in allen Keyserlichen Rechten einen jeden dieser gülden Pfennig

Untzen und Lothen insgemein im Gebrauch gewesen. So ist auch zu wissen, daß das gemeine Pfund, damit allerley Waare gewogen worden, 32 Loth gehalten, die Geldpfunde aber, so 24 Loth hielten, und von denen Römischen Pfunden herrühreten, haben von Alters her, und nach Länge der Zeit, an dem Gewichte je länger je mehr abgenommen, biß man endlich darinnen ein Mittel getroffen, daß an statt der ungleichen Pfunde, die Marck, so jederzeit 16 Loth haben sollte, gesetzt worden, wie aus dem Sachsen-Spiegel zu ersehen, da 20 Schillinge eine Marck, und 20 Schillinge 1 Pfund gehalten, und jeder Schilling hat 12 Pfennige von guten Silber gehabt; also daß zur selbigen Zeit zweyerley Marck Silber, nach dem Gewicht, und auch nach der Zahl 20 Schilling für eine Marck gerechnet wurde.

n) Im dritten Buche Art. XLV. Edit. Gärtn. Leipz. 1732. p. 421.

Pfennig vor einen Schilling rechnet, das ist vor zwölff silbern Pfennige, also, daß dieser Pfennige **zwey und achtzig** thun ein Gewicht Goldes, so man eine libram in Latein heißt.

Nachdem aber die Bergwerke erfunden worden, rechnete man mehrentheils nach Marken, und wurde ein Markgewicht von VIII. Unzen, oder XVI. Loth festgesetzt, doch that sich gar bald eine große Irrung dieser Rechnung wegen hervor, weil die Silbermünzen, durch den Zusatz von Kupfer verfälscht wurden, man machte dieserwegen einen Unterschied unter **Marklöthig, Markwitte** und **Wichte, Markwährung** und **Marktheilung**, dieses war um deswillen nöthig, weil man, nachdem das Silber einen Zusatz bekommen, in denen Urkunden die Summa nicht nur nach Anzahl der Marken setzen konnte, sondern noch, daß die Summa in feinem Silber bestanden, hinzufügen mußte, denn wenn nur einer Mark löthigen Silbers gedacht wurde, so verstund man darunter ein mit demjenigen Zusatze, welcher zu der Zeit gewöhnlich war, vermischtes Silber, und da auch an einem Orte mehr Zusatz zu dem feinen Silber genommen wurde als an dem andern, so setzte man den Ort, wo die Schuldverschreibung oder der Handel geschehen, ausdrücklich, nach des Orts Witte oder Wichte, nach welchem die Mark daselbst ausgemünzt worden, hinzu, es deutet also das Wort **Witte**, das Korn der Münze selbst an, Markwährung bezeichnet die Münzsorten, welche an einem Orte besonders gebräuchlich gewesen, und Marktheilung drückt die Eintheilung der Mark selbst nach dem Gewicht, in Lothe und Pfennige aus o). Doch hatte

o) Von diesem Unterschiede sagt FRIS. M. S. p. 143. seqq. Demnach die Alten vor 60 oder 800 Jahren gemeiniglich

hatte diese Rechnung nach Pfunden mit Marken ebenfalls große Unbequemlichkeiten, es wurde dahero an deren

niglich bey Pfunden ihre Rechnung gehalten, die von den Römern herkommen, und das Wort Marck von den erfundenen Bergwerken im Gebrauch kommen, als ein gewiß Gewichte zu XVI. Lothen, so werden den Marcken fünferley Unterschiede zugesetzt, als 1) Marck Silbers, 2) Marck löthig, 3) Marck wichte, 4) Marck Witte, 5) Marck Wehrung. Marck Silbers sind zu der Zeit, als die hohlen dünnen Silberpfennige im Brauch gewesen, und in allen Landen nicht gegolten, dergestalt gebraucht worden, daß die Kauffleute solche Pfennige zu schmeltzen lassen, in Silber, solch Silber aber nach Hamburg, Lübeck und anderer Orten ihrer Handlung hingetragen, und auf derselben Müntzen, oder Wechsel-Bäncken, gegen daselbst gangbares Geld umgesetzt, oder sonst mit Silber gekauffschlaget, daß der Schläge-Schatz oder Müntz-Kost darauff gelegt worden, welches denn bey Marcken, Lothen und Pfennigen Silbers geschehen, darauf auch Verschreibungen gestellet seyn. So seyn auch die dünnen hohlen Pfennige vor 4, 5, und 600 Jahren eitel Silber gewesen, die man nicht allemahl gezehlet, sondern bey Marcken und Lothen gewogen, und also damit gehandelt hat. Als aber die Pfennige an dem Korne i. e. Güte, abgenommen, und zu 15, 14½, 14, 13, 12, Loth ins Witte von denen sämtlichen 16 Lothen gantzer Feine, gefallen, da hat man das Wort Löthige Marck darzu gesetzt, und ist die löthige Marck zweyfach, Generalis, nach Art des gantzen Landes, dahero es bißweilen Land-Silber genennet wird, welches 1½ Loth geringer als fein Silber ist, wie im Sachsen-Spiegel Libr. 2. c. 26. in glossa zu sehen ist; Specialis, so nach eines jeden Ortes, Stand oder Pfleg, genennet werden, und sehr ungleiche sind. Marck-Gewichte, bedeutet, daß die Marck muß gewogen und nicht gezehlet werden, nach der Anzeige, welches Orts Gewichte es seyn soll, sintemahl die Marcken nicht gleich seyn, sondern die Troische Marck ist schwerer, als die Wendische, die Wendische schwerer als die Nürnbergische, die Nürnbergische schwerer als die Augspurger, die Augspurger schwerer, als die Cöllnische, die Cöllnische schwe-

deren statt, die Seestädte ausgenommen, welche nach Marken rechnen, vielmehr die Rechnung nach Schillinge, Pfennige und Gulden eingeführt, man befand auch hiernächst, daß in denen Römischen und andern dicken Münzen, viele kupferne Platten mit eingeschoben waren p) man glaubete dannenhero diesen Verfälschungen der Münzen gar füglich vorbeugen zu können,

schwerer als die Mayländische, hingegen in diesen Landen zu Frankfurth, Erfurth, Leipzig, Göttingen die gewöhnlichste Marck. Marck-Witte ist der innerliche Halt oder das Korn, und zwar nach eines jeden Orts oder Lands, wo? auch nach der Zeit, wenn solches geschlagen ist, worauff bey den Verschreibungen Achtung gegeben werden muß, auf welches Orts Marck oder Gewichte und Witte oder innerliches Korn, solche gerichtet, auch wenn selbige errichtet sey, und wird bey der Marck durch das Witte das Weiße, oder Silber, von dem Zusatz an Kupfer, das Rothe genannt, unterschieden. Marck-Wehrung ist eine Anzahl Pfennige oder Münz, die das Gewicht einer Marck austragen und gewehren muß, so nicht gewogen, sondern gezehlt wird, ist zweyerley, einmahl specialis, wann die Münz einerley Gestalt und Schlages verschrieben; oder generalis, wenn allerley Münz dem innerlichen Werth nach auf so viel zusammen gerechnet, und dafür ausgegeben wird E. g.

Zu Goßlar waren 16 Bauer-Groschen eine alte Marck Wehrung, zu Göttingen 48 Schillinge, Lübeck 16, im Land Meißen 4 Fürsten Groschen, Wendischer Pfennige 30 Schilling jeden a 12 Pfennig eine Wendische Marck.

p) SCHL. de N. Isen. Der Römer falsches Geld gab hierzu Ursache, als welches zum theil außen her gut Silber, inwendig aber mit Ertz und Eisen unterlegt war, dahero sie Subferrati oder Subaerati genennet wurden. Weil aber die alten Teutschen solchen Betrug unter sich nicht leiden konnten, so machten sie ihr besonders eigenes Geld, und deswegen so gar dünne, daß kein Betrug darinne seyn konnte.

wenn dieselben so dünne ausgeprägt würden, als es nur immer geschehen könne, woher, wie verschiedene versichern, schon im dritten Jahrhunderte die dünnen hohlen Strauben-Pfennige oder BRACTEATEN, ingleichen die Heller geschlagen worden, doch mag zu Erfindung der Hohlmünze die Unwissenheit im Stempelschneiden gleichfalls Gelegenheit gegeben haben. FRISIUS ad Sec. III. behauptet, daß Gothische Münze um diese Zeit geschlagen, als sie begonnen aus diesen Ländern zu wandern, es wären auch dünne hohle Pfennige, mit einem Löwen geprägt, und um diese Zeit in Gebrauch gewesen, ingleichen da die Wenden Dalmatiam itzo Meißen bewohnet, hätten sie mit Silber, oder silbern hohlen dünnen Pfennigen, nach Pfunden und Lothen gehanthieret, auch lange hernach im Lande hohle Münze gehabt, wie denn auch diese Hohlmünze im X. Jahrhunderte recht gangbar worden. Die Kreutzer und Heller wurden mit unter die Pfennige gerechnet, und waren mit einem Kreutze und aufgerichteter Hand bezeichnet, sie wurden auch wegen dieses Zeichens Kreutzer genennet, und Heller, weil die Stadt Halle in Schwaben viele dergleichen ausgemünzt hat, diejenigen irren also welche dafür halten, als ob die Heller ihre Benennung daher erhalten hätten, weil sie nur halb so viel als die Pfennige gegolten, und man mit dem Worte Heller so viel, als Halbpfennig anzeigen wollen, denn diesen Werth haben sie erst lange nachhero, da die Pfennige selbst herunter gesetzt worden, erhalten q). Daß aber dieselben mit einem Kreutze und der Hand bezeichnet worden, kann nicht wohl von dem Wapen der Stadt hergeleitet werden, r) weil diese Stadt den Reichs-

q) HOENS Coburg. Chron. p. 148.

r) CRUSIUS in annal. Suev. P. III. l. 9.

Reichsadler im Wapen führet, auch andere Städte dergleichen Zeichen auf ihre Pfennige gesetzt haben es war vielmehr das Kreutz das allgemeine Zeichen, womit die Münzen der Kaiser und Könige gezeichnet wurden, die Hand, oder vielmehr der Handschuh sollte die Kaiserliche Vergünstigung anzeigen, vermöge welcher die Städte dergleichen kleine Münze zu prägen befugt waren, und zweifeln wir um desto weniger hieran, weil das Sächsische Land-Recht diese Meynung selbst bestärkt, es heißt daselbst Lib. II. Art. XXVI.

„Die Müntze soll man verneuern, wenn neue „Herren kommen, biethet der Müntzer einen fal„schen Pfennig aus, so daß er damit einkauffen „will, das gehet ihm an den Hals. Wer sein „Recht mit Diebstahl oder mit Rauberey ver„wirckt hat, dem geht es an die Hand, wenn „man viertehalb Pfennig bey ihm findet, er „möchte denn dessen einen Gewehrsmann haben. „Findet man aber bey einem, der vollkommen „an seinem Rechte ist, einen Schilling falscher „Pfennige, so hat derselbe die Pfennige verloh„ren, und mehr nicht. Hat er aber dessen mehr, „so gehet es ihm an die Hand, er hätte denn des„sen einen Gewehrsmann. Verfälschet der „Müntzer seine Pfennige, und müntzet sie nicht „nach ihrem Rechte, so darff er unterdessen kei„nen falscher Münze beschuldigen, daß derselbe Verantwortung darvon habe. Die Müntze soll „der Müntzer wichtig, gleich schwer, und auf ei„nerley Art verfertigen. Es soll niemand einen „Marckt oder eine Müntz errichten, ohne des „Richters Willen, in dessen Gerichte es liegt. „So soll auch der König nach Recht sei-

„nen Handschuh darzu senden zu einem „Beweiss, dass es sein Wille sey. Es mag „auch niemand Müntze schlagen, die andern „Müntzen gleicht, sie habe denn ihre besondere „Merckmahle.

Nebst diesen bediente man sich der Schillinge. Das Wort Schilling soll von Schellen oder Klingen abstammen, es wird auch derselbe ein klingender harter Pfennig oder Solidus genennet, welche bey den Gothen und Franken bereits Anno DCXLIV. im Gebrauche gewesen, als SISENAVDUS der Gothen König, dem Fränkischen Könige DAGOBERTO L. libras auri, für die Hülfe so er ihm in den schwer geführten Kriege geleistet, versprochen, an deren statt aber 200000 Solidos an Silber gesandt. Im VI. Jahrhunderte hat man in Deutschland mit Solidis, oder Schillinge dergestalt Rechnung geführet, daß XX Schillinge ein Pfund gethan, und ein Schilling bey den alten Deutschen Beyern, Longobarden, Franken und Sachsen XII Denarios oder Pfennige gemacht. Die Talente sind nach dem Römischen Gewicht, auf ein Pfund, das Pfund zu XXIV. Loth, oder XII. Unzen gerechnet, gesetzt worden s). Nach der Zeit aber ist das Pfund mit

s) SCHL. de Goth. p. 184. Deinde heic locorum, et circa Wurzburgum moneta, non alia ratione, ac supra in Altenburgensibus et Gothanis jam evicimus, nisi per marcas, talenta, libras, fertones, uncias, Solidos, denarios fuit computata.

Idem. Vetus Agrimensor de ponderibus: Juxta Gallos XX pars unciae denarius est, et XII denarii solidum reddunt: ideoque juxta numerum denariorum III. unciae V. solidos complent. Sic et V. solidi in tres uncias redeunt: nam XII unciae libram, XX solidos continentem efficiunt.

mit den Talenten dergestalt gefallen, daß die Mark für XVI. Loth als ein beständiges Gewichte angenommen worden, und zur Zeit des Sachsen-Spiegels ist das Pfund der Mark gleich geschätzt, als woselbst XX. pfündige Schillinge eine Mark betragen, das Talent aber ist auf VIII. Loth, als den dritten Theil einer Mark angeschlagen worden t).

§. 6.

Im Jahre MCCLII. kamen auch die Floreni, Lilien oder Römische Gülden, welche zu Florenz am ersten geschlagen worden, zum Vorscheine, u) dieser Gülden giengen 8 auf eine Unze, und 64 auf eine Mark. Zu Zeiten CAROLI IV. hatte man zweyerley Gattungen von Gulden,

F 4 1) wur-

t) SCHL. de Goth. p. 64. not. n. 20 grossos olim confecisse Talentum, et ex marca 60 grossos fuisse cusos, sive tria Talenta Misnica: item 100 marcae argenti dederunt 300 Talenta Misnica, cujus summae usura annua fuit 15 talenta, testibus literis a. 1272. Henrici Illustris Marchionis Misniae, qui 33 Talenta Misnica, ex officina Monetaria Fribergensi de sorte 220 Marcarum argenti, Hospitali civitatis legavit.

u) VILLANI Istoria Florentina lib. VI. c. 54. I mercatanti di Finenze per onore del commune ordinarono col popolo à commune, che si batesse moneta d'oro, edellino promisero di fornire la moneta d' oro che prima si batteva moneta d' ariento di 12 denari l' uno ed alloro si comincio a battere la buona moneta del fine oro di 24 caratti e chiamassi fiorini d'oro, e contravasi l'uno soldi venti, è cio fu a 1252 de quali fiorini 8 pesavano 1. oncia, è dall' uno de' lati esa imprentato il giglio, et dall' altro il S. Giovanni.

SCHL. c. l. Die Lilien-Gulden, von der Lilien und Aufschrift; *Florenus*, Floren geheissen, dahero dieselben noch heutiges Tages mit Fl. angedeutet werden.

1) wurde moneta regalis genennet, davon galt ein Stück 13 Groschen, und giengen 63 auf die rauhe Mark, zu $23\frac{3}{4}$ carat fein, $\frac{1}{3}$ Gulden aber wurde für die Münzkosten abgerechnet.

2) Von der andern Gattung, galt ein Stück 12 Groschen, hiervon giengen $63\frac{1}{4}$ Stück auf die rauhe Mark, zu $23\frac{3}{4}$ carat fein, und wurden 5 Groschen für die Münzkosten abgezogen. x)

Diese feinen Münzen nahmen nun von Zeit zu Zeit dergestalt ab, daß im Jahre MCCLV. eine Mark Silber in Schwaben, drey Hällische Pfund weniger 5 Schilling, ausgemünzet wurde, oder man münzte aus einer Mark Silber nicht mehr 240, sondern 660 Pfennige, und im Jahre MCCLXXVI. sollten zu Magdeburg 44 Schillinge, oder 528 Pfennige, welche $2\frac{1}{5}$ Pfund ausmachen, aus einer Mark Silber, 15 Loth fein, geschlagen werden, y) und die kleine Münze war der-

x) HOFFMANNS Sammlung ungedruckter Nachrichten P. II. n. 171. Fiat moneta aurea, quae appellatur moneta regalis, de una marca pura auri curiae Romanae fiant 63 floreni Imperiales, et reddentur mercatoribus aurum in tiola ponentibus pro qualibet marca auri fundendi et affinati $62\frac{2}{3}$ Floreni Imperiales, et sint ligae 24 Karatorum minus quarta parte unius carate, uno floreno pro 13 grossis computato, et magister monetae capiat tertiam partem unius Floreni ex dictis Imperialibus pro diminutione auri, ministerio, custodia, instrumentis et omnibus opportunis. Fiat una alia moneta aurea, quae valebit 12 grossos, et erit ligae, formae et figurae, cum literis et signis, ut supra dictum est. Et Fiant ex una marca levi, et puri auri 68 Floreni imperiales, cum quarta parte alterius Floreni imperialis.

y) Dip. Conradi A. E. Magdeb. ap. Ludewig in der Einleitung zum teutschen Müntz-

dergestalt geringhaltig, daß der Kaiser Carl IV. zu verordnen genöthigt wurde; daß die Mark Silber auf 31 Schillinge und 4 Heller, oder 376 Heller, so 1½ Pfund ausmachen, ausgemünzt werden sollte, doch war dem zu sehr eingerissenen Uebel hiermit nicht abzuhelfen, angesehen verschiedene Städte, wie Frankfurt, das Kaiserliche Privilegium erhalten hatten, die kleine Münze nach Belieben und Gutdünken auszuprägen, wie denn die Hällischen Pfennige oder Heller dergestalt verfallen waren, daß man dieselben zum Unterschiede anderer, Weißpfennige zubenahmte. In Niederdeutschland hingegen war das Münzwesen auf einen andern Fuß gesetzt, im Jahre MCCCXXV galt zu Hamburg die feine Mark Silber 2 Mark und 15 Schillinge, oder 47 Schillinge überhaupt im Einkauf, und die rauhe Mark zu 14 Loth fein, ward zu 42 Schillinge und 8 Pfennige ausgebracht, demnach giengen auf die feine Mark 48 Schillinge, und $9\frac{1}{7}$ Pfennig, wurde also nicht mehr als 1 Schilling und $9\frac{1}{7}$ Pfennig gewonnen, wie es in dem Documente, derer Grafen von Holstein **Gerhard** und **Adolph**, vom Jahre MCCCXXV. wie dieselben ihre Münzstette der Stadt Hamburg verkauft, ausdrücklich heißt:

F 5 Hoc

Münßwesen, c. XVII. Scilicet sicut in novitate sua 18 denarii ad lotonem cuduntur, sic postquam veterascunt totidem fere solidi pro lotone consimili canibiantur. Magister monetae novos cudat, cudique faciat denarios, per anni cursum duraturos, tam graves, tam ponderosos, quod 44 solidi ponderent I. marcam: talenta quoque 2 pro I marca dent, et recipient universi. Servabunt etiam denarii in argenti materia puritatem, ut si examinaverit illos ignis in I marca unius tantum sit perditio lotonis.

Hoc ſane addito, quod marca hujusmodi denariorum debeat ad dimidium fertonem in puritate argenti et ad 40 Solidos, et 16 aut 18 denarios in pondere conſervari.

§. 7.

Zu Ende des XII. Jahrhunderts ſind die **Groſchen**, welches ſo viel als **große Münzen** anzeigen ſoll, aufgekommen, oder weil die erſten An. MCCXXVI. zu Tours in Frankreich, daher ſie auch *gros Tournois*, und Tournoſen genennet worden, ausgeprägt worden, z) dieſe Tournoſen hielten anfangs 11½ deniers, oder 15. L. 6 gr. fein, und giengen derſelben 58 auf die rauhe Mark a). Ein Stück galt XII. Pfennige gleich einem Schillinge, und da die feine Mark damals 54 ſous und 7 deniers, oder 2 Pfund 14 ß. und 7 Pf. galt, wurden an der Mark vor die Münzkoſten nur 3 ſous und 5 deniers genommen. In Böhmen wurden dieſelben von WENCESLAO II. mit Beyhülfe ſechs erfahrner Münzer, welche dieſerwegen von Florenz kommen müſſen, eingeführet, daher denn die Meynung, als ob WENCESLAUS der erſte Erfinder dieſer Groſchen geweſen, von ſelbſt wegfällt, allermaßen man weit ältere Groſchen als dieſe, haben ſoll b). So viel aber iſt gewiß,

z) Le BLANC Tr. de monnoies de France

a) SCHL. de Goth. p. 30. n. 9. Hos a Philippo pulchro in in urbe Turono, Galliae, conflatos, imitati rurſus ſunt in Germania Francofurtenſes, itemque poſtea Noribergenſes.

b) MASCOV. de re mon. p. 46. n. a. Eodem tempore *Groſſi Pragenſes* Denarii initium ceperunt, ſub rege Wenceslao II. Sed obſervavit cl. de Werdeck in Sileſia num. p. 109. ſeqq. Venceslaum non inveniſſe primum, ſed inſtauraſſe hanc mone-

gewiß, daß dieselben zu erst in Böhmen von WENCESLAO II. ausgeprägt worden c). Diese Böhmische Groschen sind nach dem Werth der Schillinge auf zwölf Pfennige geschlagen, und zum Unterschiede des dünnen und hohlen Geldes *Grossi*, teutsch **Groschen**, das ist große dicke Pfennige genennet worden d).

Nach dieser Art von Groschen, soll FRIDERICUS Admorsus die ersten Meißnischen Groschen haben schlagen

monetae speciem, profertque multum antiquiores grossos BRACISLAI et BOLISLAI Ducum.

c) SCHLEG. de Goth. p. 104. not. x. Primi grossi sine omni dubio in Bohemia fuere conflati à Wenceslao II. Nachdem sich die Räthe solches gefallen lassen, sandte der König unverzüglich nach Florentz, und ließ sich von dannen sechs wohlerfahrne Müntzer, und Probirer holen, dieselben hieß er einen neuen guten Silber-Groschen ohne allen Zusatz, mit einem Text, nemlich WENCESLAUS SECUNDUS REX BOEMIE schlagen. Novi quidem quod objiciat M. Godofr. De Werdekius in Silesia sua, sed nobis sermo non est de nummis, sive, ut rectius eosdem nominemus, Solidis Bohemicis, sed de grossis, qui in quantitate et qualitate ab illis differebant.

d) FRIS. p. 139. Daß also regulare ist und bleibet, daß 12 Pfennige einen Schilling thun, ehe denn alle grobe und harte Müntze, als Turnosen, Böhmische, Meißnische und Sächsische Groschen, alle auf einen Schilling geschlagen, aufgekommen seyn.

SCHL. de N. Saalfeld. lit. G. 4. Signarunt Grossos quod vocabulum non Germanicae est originis, sed Grossi (dicke) fuerunt appellati, respectu bracteatorum, iis originem suam potius ex Italia per Bohemiam trahentibus.

MASCOV. de monet. p. 46. Wenceslaus enim II. nummos solidos, quos grossos, ut a Bracteatis distinguerent, appellabant, accersitis Florentia, quae tum erat urbs rei monetariae laude clarissima, operariis et minores simul Nummulos, quorum 12 Grosso valerent, signari jusserat.

schlagen lassen e). Dieser Silbergroschen sind sechzig Stück auf die Mark gegangen, und ist also eine Mark und ein Schock Groschen einerley gewesen, dergestalt, daß iedes ß. oder Mark acht Rheinische Gülden, oder Species Thaler, ieden a 2 Loth Silber, nach Meißner Wehrung 10 Rthl. 16 gl. wenn die an Silber abgezogenen, und mit Kupfer ersetzten 1 Rthl. 8 gl. Münzkosten abgezogen, zusammen 12 Rthl. gehalten f). Dergestalt hat ein solcher Grosche ¼ Loth und drüber gehalten, g) und sind dieselben ohne allen Zusatz von feinen Silber geprägt worden, welches Gepräge und Silber von dem so genannten **Land-Silber**, welches nicht so vielhaltig ist, wohl muß unterschieden werden, h) und

e) SCHLEG. d. Goth. p. 104. n. X. Primi sine omni dubio in Bohemia Grossi fuere a Wenceslao II. Anno 1296. conflati. Ad hunc modum statim Fridericus Admorsus Grossos cudi fecit.

f) MASCOV. p. 22. Cudendos vero ex Marca nummos 16, 8 et 4. Grossorum usque ad valorem 12. Imperialium, vid. Recess. zwischen Chur-Sachsen, Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg in puncto monetae, verglichen zu Leipzig d. $\frac{16}{26}$ Jan. 1690.

g) SCHL. p. 66. Zu vorhin sind meistentheils gantz silberne Groschen, mit keinem oder doch gar wenigen andern Metall vermischt, und zwar aus einer Marck 60 Stück geschlagen worden, daß jedes Stück nach dem jetzigen Halt auf einen halben Ort des Thalers (hodie vero 4 Grossos omnino illi excedunt) und etwas drüber kommen.

h) SCHL. p. 64. Die grosse Handlungen seyn zuförderst mit Marck Silbers geschehen, dieweil aber das Silber nicht mehr so reine gebrennet, sondern auf 14, 15 Lothen durch eingerissenen bösen Mißbrauch, und des bösen geitzigen Gesuchs und Vortheils halben gerichtet, daß endlich um das Jahr 1310 **Löthige Marck** insgemein, und insonderheit aufgekommen; **Insgemein**, ist die löthige Marck zu 14½ Lothen Silber und 1½ Loth Kupfer, welches auch an etlichen Orten **Land-Silber** genennet worden.

und ist nachmals das Silber nicht mehr fein, sondern löthig, aus 15 bis $14\frac{1}{2}$ Loth Silber, 1 und $1\frac{1}{2}$ Loth Kupfer die Mark bestehend, ausgemünzt worden i). Die Münze aber ist nachhero gar sehr verschlimmert worden,

i) FRISIUS im Müntz-Spiegel merckt den Müntz-Fuß, wie derselbe von Zeit zu Zeit verringert worden, dergestalt an:

Anno 1000 }
— 1100 } sey mehr lauter Silber gemüntzt, die Marck a 8 Goldfl. oder Species Thl. jeden a 2 Loth, und damahlen eine Marck ungemüntzt Silber, mit einer Marck geschlagenen Pfennige einerley gewesen.
— 1200 }

— 1300 { 15 Loth Silber und 1 Loth } $7\frac{1}{2}$
{ $14\frac{1}{2}$ — — $1\frac{1}{2}$ — } Kupffer $7\frac{1}{4}$
Gold-Gülden, die Marck Löthig Silber genannt. *)

*) SCHL. c. l. p. 63. Singulariter observamus, anno 1349. et uti facilis est conclusio, mox post Friderici Gravis mortem, prima vice, nos deprehendere in diplomatibus ARGENTUM MIXTUM, **Löthiges Silber**, antea semper puro et examinato.

— 1330 14. L. S. und 2. L. K. a 7 Gold-Gülden jedoch nicht aller Orten gleich, dahero die Marck nach einem jeden Orte, e. g. Goßlarisch oder Göttingisch genennet worden *)

*) PRIS. c. l. p. 153. Als aber die Pfennige oder Müntz, so an diesem, so an jenem Orte geringer geschlagen, so seyn die Marcke nach dem Orte auch specificiret, als Löthige Marck Goßlarischer, oder Göttingischer Wichte und Witte, welche um das Jahr 1330 auf 7 Gold-Gülden taxiret worden.

den, wozu die eingefallenen unruhigen Zeiten sehr vieles beygetragen haben.

§. 8.

In dem XV. Jahrhunderte kam vornehmlich die goldene Münze gar sehr herunter. Wir haben bereits oben bemerkt, daß die Kaiser goldene Münze zu schlagen sich eine geraume Zeit vorbehalten haben, bis auf die Zeiten der güldenen Bulle, worinnen Tit. X. denen sämtlichen Churfürsten dieses Recht zugestanden worden, wnrauf denn auch andere Stände des Reichs dasselbe erhielten. Die goldene Münze ist mehrentheils auf den Fuß der Florenzer Gulden, oder so genannten kleinen Groschen von Florenz, gemünzt worden, da aber dieselbe von mehrern geprägt worden, hat dieselbe fast gleiches Schicksal mit der Silbermünze gehabt. Der Kaiser **Rupertus** machte dannenhero mit denen Churfürsten am Rhein, zu Maynz, Trier und Cölln, nach gepflogenen Rath mit denen Städten Speyer, Worms und Frankfurt einen Vergleich, daß in Zukunft die Gulden $22\frac{1}{2}$ Carat fein seyn sollen, und im Jahre MCCCCII. wurde diesem Vergleich, daß LXVI. Stück

Anno	1360	13	3	$6\frac{1}{2}$	
—	1381	$12\frac{3}{4}$	$3\frac{1}{4}$	$6\frac{3}{8}$	Löthige Mrck Gött.
		$11\frac{1}{4}$	$4\frac{3}{4}$	$5\frac{5}{8}$	gemeiner
—	1397	12	4	6	Löthige
		8	8	4	Marck Wehrung *

*) SCHL. d. Goth. p. 60. Fris. p. 153. Anno 1397. ist die Göttingische Löthige Marck auf 12 Loth, ist 6 Gold-Gülden, und die Marck Wehrung auf 8 Loth, ist 4 Gold-Gülden gekommen, darum daß die Müntze in dieser Zeit so geschwinde abgenommen.

Stück auf eine Mark gehen sollten, noch hinzugefügt, demnach wurde die feine Mark auf $70\frac{2}{7}$ Stücken ausgebracht k). Im Jahre MCCCCIX. brachten die drey geistlichen Churfürsten einen neuen Vergleich unter sich auf, nach welchem die goldene Münze auf 22 Carat am Strich, und 66 Stück an der Aufzahl gesetzt, und denen Münzmeistern angedeutet wurde, daß sie die Mark Goldes nicht höher als um LXX. Gulden einkaufen sollen. Bey diesem Gehalt ist es gleichfalls nicht lange geblieben, denn, als die Churfürsten am Rhein die Kaiserlichen Gulden, welche zu Nürnberg, Frankfurt und Basel, gegen den Münzvergleich nur zu 19 Carat fein ausgemünzt worden, bey ihren Zöllen für Wehrschaft nicht annehmen wollen, so hat der Reichs-Erb-Cämmerer **Conrad von Weinsperg,** welchem die Aufsicht über die goldenen Münzen anvertrauet war, auf dem MCCCCXXXIII. zu Frankfurt angesetzten Münzprobations-Tag in Vortrag gebracht, daß künftig die Gulden nur 19 Carats fein, und 68 auf die Mark gehen sollten, dergestalt, daß die feine Mark in $80\frac{12}{19}$ Stücken ausgebracht würde, welches auch auf dem Reichstag und zu Nürnberg MCCCCXXXVIII. beschlossen wurde, und auf dem Reichstag zu Worms MDXCV. verabschiedet, daß die Gulden nur $18\frac{1}{2}$ Carat fein, und derselben 107. auf $1\frac{1}{2}$ oder $71\frac{1}{3}$ Stück auf eine Cöllnische Mark gehen sollten. Die Silbermünze kam noch weiter herunter, der Bischoff **Johannes** zu Würzburg ließ Turnesen zu XV Loth fein, und 65 Stück auf die Mark schlagen, von welchen eine zwölf Pfennig, und X. einen Gulden austrugen, mithin that die feine Mark $69\frac{1}{3}$ Stück, $6\frac{14}{15}$ Gulden, und weil damals 72 Gulden aus einer Mark Goldes kamen, so war

k) WENCKER in apparatu archiv. in app. n. 65.

war das Verhältniß von $10\frac{5}{13}$ zwischen dem Gold und Silber. Ferner ließ er Groschen zu VIII. Loth fein, und 74 Stück auf die Mark ausprägen, that einer 6 Pfennig, und 20 einen Gulden, wurde also die feine Mark auf 148 Stück um $7\frac{2}{5}$ Gulden ausgebracht. Die Churfürsten am Rhein liessen silberne Pfennige, oder Weißpfennige zu 9 Pfennig, oder XII. Loth fein und 104 Stück auf die Mark prägen; that einer 12 Pfennige, und $20\frac{1}{2}$ einen Gulden, wurde also die feine Mark in $139\frac{1}{3}$ Stück, um $6\frac{3}{4}$ Gulden ausgebracht, und war die Gleichheit mit dem Golde von $10\frac{2}{3}$. Es wurden auch Heller oder *Morchions* geprägt, von denen XII. einen Weißpfennig, und 246 einen Gulden thaten, zu $4\frac{1}{2}$ Pfennig, oder 6 Loth fein, und 54 auf das Loth, oder 864 auf die Mark, wurde also die feine Mark auf 2304 Stück, welche 192 Weißpfennige betragen, um $9\frac{3}{8}$ Gulden ausgebracht. Zu Nürnberg galt MCCCCLVII. ein Rhein. Gulden V Pfund und 24 Pfennige, und bestund die Münze in Schillingen zu Achte, und in Vierern zu vier Pfennigen, wie auch in Hellern, deren zwey einen Pfennig gethan. Man sehe den zwischen den Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg **Johann** und **Albrecht**, und der Stadt Nürnberg a. MCCCLVII. errichteten Münzvergleich, es heißt daselbst:

Von Gottes Gnaden, Wir Johannes und Albrecht Marggraven zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg, für Uns und Unsere Erben, und wir Bürgermeister und Räthe zu Nürnberg für uns, und unser Statt und Nachkommen, bekennen und thun kund offenbar mit diesem Brieff allermänniglich, wann unser Vordern werntlich Fürsten des Landes zu Francken auch

auch die Statt Nürnberg, in alter löblicher Gewohnheit und guten Herkommen, eine weise Münz im Lande zu Francken gehabt und gebraucht haben, die dann demselben Lande und seinen Innwohnern vast bekömlich, nuz und fruchtbar gewesen, und nu mancherley andere frembde Münz, die in manigfeltigen einschlegen und unterschieden, mit absezung an Korn und Auffzale sehr geergert und gekrenckt, in dem gemeldten Land zu Francken fast eingebrochen und überhand genommen hat, dadurch denn der gemeine Mann vast beschwerd und in Schaden gefallen ist, solches nun fürbaß fürzukommen und zu verhüten, haben wir uns mit wohlbedachten Muthe und gutem Vorrathe, um gemeines Nuz und mercklicher notturfft willen unser Lande und Leuthe, und der gemelten Statt, einer neuen weisen Münze, die denn von Uns obgenannten zweyer Fürsten, und der von Nürnberg, und unser Erben und Nachkommen wegen, diese nachfolgende zehen Jahr, zu Nürnberg, und an keinem andern ende geschlagen werden solle. Nemlich neu weisse Pfennig, und neu Schilling, derer einer derselben Pfennig acht gelten soll, auch vierer, die derselben Pfennig vier gelten sollen, auch neu Heller, deren zwey der vorgemelten Pfennig einen gelten sollen; Solcher Münz wird man fünff Pfund, und 24 Pfennig für ein Rheinischen Gulden ausgeben. Und bey solcher neuen Münze, die Schillinge, von Uns obgenannten zweyen Fürsten von Brandenburg geschlagen, die jezund zu Sieben Pfennigen gehen und gelten, hinfüro zu sieben Pfennigen, und die Schillinge, die zu vier Pfennigen gehen und gelten, hinfüro zu

vier Pfennigen, auch die Schillinge von uns vorgenanndten von Nürnberg, geschlagen, die jeßund zu Acht Pfennigen gehen und gelten, hinfüro zu acht Pfennigen, und die kleinen Schillinge, die jeßund zu vier Pfennigen gehen und gelten, und bey der neuen Münße in vorgeschriebener maße Wehrung seyn sollen. Und darum so verbieten Wir all andere Münße in Unsern Landen, Herrschafften und Gebiethen, beruffen und ernstlich gebietende, daß nun fürbaß von dem Tage anzuheben, auf St. Mattheus Tag des zwölff Poten und Evangelisten schierst kommen, kein der unsern noch niemand anders in denselben Unsern Landen, Steten und Gebieten kein anders dann die vorgenannte neue weise Münß, mit unsern Schillingen, wie vorgemelt ist, nehmen oder geben sollen, in kein Weise. Und welche das überführen, und darum fürbracht würden, und sich deß mit ihren Aiden nit benemen möchten, der jedlicher Unß für einen jedlichen Schilling, Pfennig oder Heller, der der vorgeschriebenen Werung nit were, den er nach der obgemelten Frist also genommen oder geben hett, dem Fürsten in des Gebieth das geschehe, und auch der von Nürnberg, ob solches in ihrer Stat oder Gebieth begangen würde, nemblich für einen Schilling zehn Schilling, für einen Pfennig zehen Pfennig, und für ein Haller, zehen Haller unleßig zu Buß geben. Wer auch, der solche Münße jemand ersaigert, oder sonst gefährlich damit handelt, wo man der gewahr oder innen würde, zu dem oder denselben solt auch gericht werden, als sich zu einem falsch und solcher übelthat gebühret. Und diese Unser Verkündigung

haben

haben wir darum gethan, daß sich ein jeder vor solchen schweren Peenen zu hüten, und einer den andern zu warnen wisse. Und deß zu Urkunth haben wir genannte Fürsten, jedlicher unser aigen, und wir die von Nürnberg unsere Stat Insiegele auff diesen Brieff getruckt, der geben ist am Freytag, nach Sanct Laurenzen-Tag des heiligen Märterers, nach Christus Geburth vierzehen hundert und in dem sieben und funffzigsten Jar.

Revers.

Burgermeister und Raths der Statt Nürnberg, gegen die Herren Burggraven de anno 1457. Wir Burgermeister und Rath der Statt zu Nürnberg, bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brieffe gein allermanniglich. Als sich die Hochgebohrne Fürsten und Herren, Herr Johann und Herr Albrecht Gebrüdere, Marckgrafen zu Brandenburg, und Burggrafen zu Nürnberg, beede unsere Gnädige Herren, und wir mit Ihren Gnaden uns umb gemeinen Nutzen willen, Ihrer Land und Leuthe, und Gemeiner Stadt Nürnberg einer neuen weisen Müntz vereint, vertragen und verschrieben haben, inmaßen daß die Brieffe, mit unser aller Parthey anhangenden Insiegeln versiegelt, auff Sanct Laurenzen-Abend nechst vergangen, außgangen, darüber lautend, eigentlich zu erkennen geben. Und uns nu die obgenannten beede unsere gnädige Herren Marggraff Johann, und Marggraff Albrecht, solche Müntz, die ihren Gnaden zu schlagen gebühret hätte, diese nechst künfftige 10

Jahr von derselben Ihren Gnaden wegen, und unter Ihren Geprägen und Kleinoden zu müntzen, zu arbeiten, und zu schlagen befehlen, daß wir auch also ihren Gnaden zu gefallen, gutwillig zu thun, verfangen haben, nach außweisung Ihrer Gnaden Brieffe, uns unter ihren Insiegeln gegeben, also versprechen wir ihnen, in Krafft diß Briefs, daß wir mit unsern Müntzmeistern und Ambtleuten getreulich bestellen, und darob seyn wollen, daß dieselbe Müntz, nach Innhalt der obgemelten Verschreibung, gehalten und bewahret, und dieselben 10 Jahr kein andere Silberne Müntz von uns geschlagen werde. Und was in den gemeldten 10 Jahren also gemüntzt wird, daß die 2 theil unter der obgenannten unserer Gnädigen Herren der Marggrafen Geprâg, und das $\frac{1}{3}$ unter unserm Geprâg geschlagen werd. Von solcher neu geschlagenen Müntz, wir auch denselben unsern Gnädigen Herren die zwey Theil des Schlag-Schatz, die Ihren Gnaden zu gebühren, von allem Silber, neimblich von einer jeglichen feinem Marck, 2 | 3 in Gold, und alß offt von dem Müntz-Meister ein Summ gemüntzt und von ihm geantwortet wird.

Was dann der Gulden zu derselben Zeit unter 6 Pfund gilt, wir allweg eigentlich anschreiben lassen, und die 2 Theil der Gewinnung, zusambt dem obgemelten Schlag-Schatz, zu jeglicher Quatember verrechnen, und das denen, denen solches von Ihren Gnaden einzunehmen befohlen wird, auff Ihr Gn. Quittanz geben und antworten, daß auch Ihr Gnaden unsern schlechten Worten glauben sollen und wollen, getreulich ohn

ohn alles gefährde. Wäre aber, daß der Gulden auf 6 Pfund käme, so sollen wir denselben unsern gnedigen Herrn, und Ihren Erben fürter von einer feinen Marck Silbers Ihres Gepr\u00e4gs nit mehr schuldig seyn, dann 2 | 3 in Gold zu geben. Deß zu Urkund - - - 1457. l)

§. 9.

Von denen Schillingen wurden 81 Stück auf die rauhe Mark zu sieben Loth fein gerechnet, und that die feine Mark $185\frac{1}{7}$ Stück. Was die Vierer anlanget, so giengen 166 Stück auf die rauhe Mark, zu 7 Loth fein, that dahero die feine $379\frac{3}{7}$ Stück, von den Pfennigen gingen 32 auf ein Loth, und daher 512 auf die rauhe Mark zu $5\frac{1}{4}$ Loth fein, that die feine Mark $1560\frac{8}{21}$ Stück, oder $195\frac{1}{21}$ Schillinge, von denen Hellern aber giengen 44 auf ein Loth, folglich 704 auf die rauhe Mark zu $3\frac{1}{2}$ Loth fein, und that die feine Mark $3218\frac{2}{7}$ Stück, oder 201 Schilling. In dem Stifte Bamberg galt zu Zeiten des alten Landbuches in Pfund Heller, welches aus vier Schock bestanden einen Rhein. Gulden, und zwölf Heller einen Schilling kurzer Heller, dreyßig aber einen langen Schilling Heller, haben also zwanzig Schillinge von jenen, und acht Schillinge von diesen ein Pfund gethan; Nachdem aber das neue Landbuch im Jahre MCCCCLXIII. errichtet worden, haben dreyßig Pfennige oder 60 Heller ein Pfund Währung, oder in Münȝe, welches in denen daselbst befindlichen Registern mit den Worten per se angedeutet wird, gethan. Es hat also ein Rheinischer Gulden vier Pfund gegolten, und ist dahero ein Schil-

 ling

l) BUNAU de jure circa rem monetariam in Germania Cap. III. §. 21. n. m.

ling in Golde, welches der zwanzigste Theil eines Gulden gewesen, auf 6 Pfennig oder 12 Heller gekommen. Der Unterschied der Schillinge und Heller in Golde und in Münze ist daher entstanden, weil der Gulden an verschiedenen Orten, an statt eines Pfundes angenommen worden, und gleich diesem in zwanzig Schillinge, oder 240 Pfennige oder Heller, so lange diese einander gleich gewesen, eingetheilet worden. Es hat auch zu denen Zeiten ein Pfund zwey, drey, vier und mehr Gulden gegolten, nachhero aber hat ein Pfund nicht einem Rheinischen Gulden gleich, sondern ein Rheinischer Gulden vier, und mehr Pfund zu gelten angefangen. Es ist auch ein Unterschied zwischen Pfennigen und Hellern gemacht, dergestalt, daß zwey Heller auf einen Pfennig gerechnet werden, von welcher Zeit an, man an denen Orten, wo man die Münze verbessern wollen, die eingeführte Zahl von 20 Schillingen, 240 Hellern, und 120 Pfennigen nicht mehr wie vorhin, auf ein Pfund, sondern auf einen Rheinischen Gulden gerechnet, weil man das mehrere, so ein Gulden gewesen, von dem wenigern, nehmlich dem Pfunde erwählet, um dieses zum Fuß der Rechnung anzunehmen. Man hat sodenn diese Schillinge und Heller zum Unterschiede derer, welche an andern Orten nach Pfunden gerechnet worden, Schillinge und Heller in Golde genennet, weil sie nach Gulden gerechnet worden, die Gulden aber zu diesen Zeiten Goldschillinge geheißen. Wenn nun ein Gulden vier Pfund gegolten, so konnten auf ein Pfund nicht mehr als 60 Heller, oder 30 Pfennige, welche fünff Schillinge in Golde machen, gehen, und mußte also ein solcher Schilling 12 Heller in Gold, oder 6 Pfennige gelten, wenn aber der Gulden auf 5. 6 Pfund gerechnet worden, so mußte ein Schilling $7\frac{1}{2}$ und 9 Pf. gelten, weil, daß der

der Gulden vier Pfund gelten sollte, um deswillen angenommen wurde, weil die benachbarte Münze wohl viermal so schlecht gewesen, und nachhero da der Gulden auf 5 und mehr Pfund gesetzt wurde, die eigene Münze verschlimmert worden, weswegen auch von der verschlimmerten Münze mehr, als von der bessern auf einen Gulden gehen mußte. Daß aber aller Orten eine große Ungleichheit unter der Silbermünze gewesen, erhellet unter andern daraus, daß auf dem Reichstag zu Nürnberg im Jahre MCCCCLXXXIII. wie der Lande Gelegenheit nach dieselbe auf ein gemein Korn durchgehends nicht zu bringen sey, und daher ein ieder, so dergleichen zu schlagen berechtiget, selbige stattlich und redlich schlagen zu lassen, nur überhaupt beschieden worden. Man suchte dannenhero die Silbermünze zu verbessern, weswegen der Erzherzog **Sigismund**, die sogenannten **Gulden-Groschen**, deren einer einen Gulden gegolten, prägen lassen, welche am Gewichte zwey Loth von ganz feinen Silber hielten, daher sie auch *unciales* genennet worden, es blieben dieselben aber nicht lange so fein, sondern wurden bald nachher 15 löthig, dergestalt, daß die feine Mark zu $8\frac{8}{15}$ Fl. ausgebracht wurde, sie wurden besonders in Böhmen zum Joachims-Thal geschlagen, weil daselbst die Bergwerke in Aufnahme gekommen, daher sie auch **Schlicken und Löwen-Thaler** genennet worden.

§. 10.

Es nahmen auch die Meißnischen und Thüringischen Groschen gar sehr ab. Im Jahre MCCCXC. sollen von FRID. STRENUO, WILHELMO COCLITE, und **Balthasar**, Groschen geschlagen worden seyn,

welche man Judenköpfe genennet, m) womit der darauf geprägte Helm aus Mißverstande benennet worden, und zwar 90 Stück auf die Mark, 9 Loth ins feine, 20 einen Rheinischen Gülden, FRISIUS bemerkt angeregten Orts:

Um das Jahr 1444. und 1457, und aber 1465 die alten Schneeberger 88 Stück auf die Mark, $7\frac{1}{2}$ Loth 4 Gren, und mittler Zeit noch geringer an Schrot und Korn geschlagen.

Anno 1444, seyn die Groschen mit dem Löwen, das Landsbergische Wapen mit den 3 Balcken haltende, 100 Stück auf die Marck, und 3 Loth ins feine, deren 3 einen Wilhelmer gegolten, geschlagen, davon die alten Meißnischen Schocke kommen, deren 60 Stück 20 Wilhelmer, oder einen Gold-Gülden der Zeit gemacht.

Nach den alten Sächs. Münzordnungen vom Jahre MCCCXLIV. von **Friderichen** II. und Herzoge **Wilhelm** ist die Münze dergestalt auszuprägen versehen worden; 80 Stück aus der Mark, halb fein, oder 8 löthig, zwanzig Stück einen Rheinischen Gülden, oder 2 Loth Silbers haltend, Churfürst **Friederich** behielt sich auch bevor, kleine Groschen zu schlagen, und Herzog **Wilhelm** hat 120 Stück aus der Mark 12 Loth fein Silbers, 20 Stück einen Rheinischen Gülden werth, schlagen lassen n).

§. 11. Laut

m) FRIS. p. 163.

n) Müntz-Ordnung vom Jahre 1444. Wir Friederich und Wilhelm, Gebrüdere Hertzoge zu Sachßen, sambt unsern lieben Schwager, Herrn Ludewig, Landgraffen in Hessen = = = wollen wir schlagen 20 Groschen vor eine rechte starcke **Oberwehr**, in allen

§. 11.

Laut der Münzordnung gegeben am Tage Thomae MCCCCLXXV. hat Churfürst **Ernst**, Herzog **Albrecht** und **Wilhelm**, Spitz- oder neue Silber-Groschen XX. Stück einen Römischen Gülden, ingleichen andere halb so gut XXXX. Stück dergleichen, beyde zwey Loth Silber werth, und nach dem Münz-Mandat d. d. Erhardi, Anno MCCCCLXXXII. hat Churfürst **Ernst** und Herzog **Albrecht** halbe oder neue Groschen, auf der einen Seite mit aufgerichteten Löwen und drey Balken, auch der Umschrift:

E. A. DVCES SAXONIE.

Auf der andern Seite die Schwerdter und Umschrift:

Grossus novus Ducum Saxon.

allen unsern Fürstenthümern, sie sollen 2 Loth feines Silbers in sich haben, und einen Rheinischen Gülden gelten, der sein recht Gewicht habe. Und wir Hertzog **Friedrich** wollen solche Groschen schlagen, daß sie mit feinen Silber zur Helfte bestehen sollen, und 80 Stück auf die gemischte Marck ausgehen, doch behalten wir die Kore, daß wir auch auch kleine Groschen schlagen mögen als unsere Brüder. So wollen wir Hertzog **Wilhelm** solche Groschen schlagen, daß die gemischte Marck bestehe mit 12 Lothen feines Silber, und sollen 120 Groschen uf die gemischte Marck ausgehen, und solch Gepräg haben, als unsere Räthe das haben vorgelegt, und würde unser Bruder solche kleine Groschen auch schlagen, so sollen sie ein ander Gepräge haben, denn unsere Groschen. Item so wollen wir zu einer **Beywehr**, der wir zu unseren Silber-Kauffe gebrauchen wollen, **Schildigte** Groschen schlagen, der sollen 26 zwey Loth feines Silbers in sich haben.

prägen lassen, wovon 103 Stück auf die Mark, fünf Loth feine, und 40 Stück einen Rthl. halten. In diesem Münzbefehle sind auch die alten **Mittel-Groschen** auf 11 neue Pfennige, und die alten Schwerdt-Groschen auf 11 neue Heller geschätzt worden, davon 6 solche neue Pfennige, oder 12 dergleichen neue Heller einen halben Groschen gelten sollten. Ferner sind die Cronichten und Creutzgroschen seit dem Jahre MCCCCLXXXVIII. bekannt, worauf über dem Löwen eine Krone, oder Creutz befindlich, vor zehen neue Pfennige angeschlagen, und MCCCCLXXXIX. der Rheinische Gülden auf 21 Groschen, die Goßlarischen Groschen, welche auch Bauergroschen genennet worden, auf 17 Löwenpfennige geschätzt. o) Weil nun die Groschen so sehr von einander unterschieden, so hat man auch in denen Urkunden die Groschen nach ihren besondern Namen benennet, um dieselben dem Werthe nach von einander unterscheiden zu können, man entlehnte aber die besondere Beynamen der Groschen von den Bergwerken, als Sneeberger, Schreckenberger, oder von dem Münzfürsten, als Wilhelmer, oder von der Münzstadt, als Meißner, Zwickauer, Gothische, u. s. w. theils vom Gepräge, Wapen, und Gestalt, als Engelgroschen, Bärthigte, Schwerdt, Mittel, schmale und kleine Groschen.

§. 12.

Was die alten Böhmischen oder Prager Groschen betrifft, so sind selbe von WENCESLAO, JOHANNE PRIMO und CAROLO IV. gemünzt worden, und zwar auf der einen Seite mit der Böhmischen Krone, und folgender Umschrift:

Wen-

o) FRIS. l. c. p. 155. Bauer-Groschen zu Goßlar, zu 14 Lothen ins feine auf 12 Pfennige.

Wenceslaus Secundus Dei Gratia Rex Boemie.

Johannes Primus Dei Gratia Rex Boemie.

Karolus Primus Dei Gratia Rex Boemie.

Wenceslaus Tertius Dei Gratia Rex Boemie.

Auf der andern Seite mit dem gekrönten Löwen und der Umschrift:

Grossi Pragenses,

Am Gewicht halten die ersten ein ieder etwas mehr denn ¼ Loth, und halten 15. 14. 10. und 9 löthiges Silber, sind aber nachhero so geringhaltig worden, daß sie MDXXX. in Meißen herab gesetzt, und fast gar verboten worden, p) dieser Unterschied machte auch, daß die Schocke nicht in einerley Preiß blieben, denn im Jahre MCCCCXX. hat ein Schock Groschen einen Gulden gegolten, welches nachhero ein Altes Schock geheißen, welches zu 20 Groschen gerechnet wird. Es war nehmlich die Rechnung nach Schocken schon sehr lange bekannt, q) da man Sechzig Häller auf einen Gulden, und 1 Pfund Häller auf 3 Gülden rechnete, weil aber die Heller nachhero so geringhaltig wurden, so hat man nicht nach Schocken, sondern nach Pfunden gerechnet, es wurde aber die Schockrechnung nachhero durch die Groschen wiederum eingeführet, und wurden aus der Mark feinen Silbers LX. Stück ganz silberne Groschen geschlagen, und damit nach Schocken gerechnet, wie im Jahre MCCCXXVIII. das Deutsche Ordens-

p) Chur-Sächs. Müntz-Mand. d. Anno 1536.

q) STRUV. Etat. Archiv. P. I. p. 101. Anno 1200. und viel Jahre hernach galt ein Häller so viel, als itzo ein Creutzer, 60 Häller einen Gulden.

Ordenshaus zu Saalfeld den Grafen zu Schwarzburg für 500 Schock großer guter Böhmischer Pfennige, und das Haus Leuchtenburg für 1150 Schock großer Prager Pfennige, verkauft worden r)

Im Jahre 1334 wurden dem Kloster zu Altenburg von vier Husen Landes, jährlich Ein halb Schock Groschen zugeeignet, und Anno 1344 bekam dasselbe folgende Bewilligung:

> Una Sexagena Grossorum et novem Grossi, sex solidi Grossorum de quadam taberna, quinquaginta Grossi et duo pulli, Media Sexagena Grossorum.

§. 13.

Die Schocke aber selbst wurden anfänglich, wegen angeführten Unterschiede der Groschen, in schwere Schocke getheilt, da LX Groschen auf eine Mark giengen, wannenhero eine Mark Silber, und ein Schock Groschen einerley gewesen, diese aber sind nachhero um $\frac{3}{7}$ Mark, und endlich $\frac{3}{8}$ Mark Silber gefallen, daher die Benennung Neuer, oder Silberschocke entstanden, welche 3 Alte Schock Meißnische Groschen betragen. Von den alten Schocken finden wir folgende Nachricht s) Anno 1420 giengen vor einen Gülden 60 alte Groschen

r) SCHLEG. de Nummis Saalfeld. Bruder Werner von Orsele, Hofmeister des Stifts St. Mariae des Ordens des teutschen Hauses von Jerusalem, verkaufft mit des Capitels Rathe, und weisesten Brudere, alles das Guth, das zu ihrem Hause gehörete zu Saalfeld, dem Edlen Herrn, Graf Günthern dem jüngsten von Schwartzburg um 500 Schock großer guter Böhmischer Pfennige. STRUV. Etats-Archiv. p. I.

s) MÜLLERI Reichs-Tags-Theatr. P. II. p. 477.

Groschen an Ufwechsel, darnach kam es, daß man 20 alte Groschen uf 60 mußte geben zu Ufwechsel, da worden 80 alte Groschen ein Gülden. Wann soll gelten eine feine Mark Silbers in der vorgeschlagenen Münze, vor sieben alte Schock Groschen, so kommt ein Loth vor 26 alte Groschen 3 Ort eines Pfenniges. Man hatte noch eine Art von alten Schocken, die bestunden aus zwanzig Silbergroschen, die denen 60 alten Groschen gleich waren, und gleichfalls einen Rheinischen Gülden ausmachten t). Die neue Schocke wurden, nachdem die Kupfergroschen herfür kamen, eingeführet, und haben 80 solcher Kupfergroschen nur einen Rheinischen Gülden gegolten u). Es ist aber deren Werth, da der Rheinische Gülden von 20 bis auf 21 Groschen erhöhet

t) MÜLLER. c. l. Nu ist kommen die Reformation, das 60 alte Groschen wieder einen Gulden gelten, als sie vor Alters gethan.

u) Münz-Ordnung vom Jahre 1444. Wie großer und schwerer Schade unsere Lande mit Unbeständigkeit der Silbermüntze, und mit Einmischung fremder geringer Müntze, bißhero übergangen, und den vorgeschehenen schädlichen Fall in Zukunft aufs sicherste bleiblich zu verwahren; So finden wir, daß durch keinen andern Weg, beständig zu versorgen stehet, denn daß eine neue Silber-Müntze geschlagen, und ein jeglich Gülden werth Silber-Münz 2 Loth feines Silbers geschickt behalten werde. Zum ersten so wollen wir schlagen 20 Groschen vor eine rechte starke Oberwehr, in allen unsern Fürstenthümern, die sollen 2 Loth feines Silber in sich halten, und einen Rheinischen Gülden gelten, der sein recht Gewicht habe. Und wir Hertzog Friedrich wollen solche Groschen schlagen, daß sie mit feinen Silber zur Helffte bestehen sollen, und 80 Stück auf die gemischte Marck ausgehen. So wollen wir Hertzog Wilhelm solche Groschen schlagen, daß die gemischte Marck bestehe mit 12 Loth feines Silbers, und sollen 120 Stück Groschen auf die gemischte Marck ausgehen.

höhet worden, um drey Groschen bey Errichtung des Reichsfuß bis auf 24 Groschen x) und neun Groschen bey Errichtung des Zinnischen Fußes, von 24 bis auf 29 Groschen, um 15 Groschen, und nachdem der Leipziger Fuß eingeführet worden, bis auf 32 Groschen, um 9 Groschen, zusammen um einen Thlr. zwölf Groschen gefallen. Daher sind nun die Steuerschocke entstanden, denn da man nach Schocken rechnete, so hat man auch die Steuern und Schatzungen nach solchen Schocken eingetheilet, wie denn bey allgemeinen Landesschatzungen, die liegenden Güter und das fahrende Vermögen zu Gelde, nach Schockgroschen angeschlagen, und von ihrem betragenden Werthe jedes Schock Groschen, mit 2. 3. und mehr Pfennigen ein oder etliche Jahre versteuret werden müssen, Anno 1411. und 12. sind von denen Meißnischen Städten ihrem Herzog **Wilhelm**, eine Anzahl Geldes, theils am Marken Silbers, theils auch an Schockgroschen zur Steuer oder Bethe mehrentheils jährlich bewilliget worden y) Der Betrag der Schockgroschen mußte sich nach dem hohen oder

x) Churfürst **Moritzens** Müntz-Ordnung d.d. 1 Julii 1542. Nun seyn wir desselbigen auch weitern Fall und Steigerung der Münz zuvorkommen, durch den Hochgebohrnen Fürsten . . Herrn Philipsen, Landgrafen zu Hessen, mit einander freundlich vereinigt und verglichen, nehmlich: Daß hinfürder der Gulden Grosche in unser beyderseits Landen und Fürstenthümern, auch in unser Renth-Cammer zu **Vier und zwantzig Groschen**, und nicht höher ausgegeben, und eingenommen soll werden.

y) WECK in Chron. Dresd. Dominus WILHELMUS postulavit petitionem a suis civitatibus, quam solvant in festo nativitatis Christi usque anno Domini 1412, et omnes civitates concordaverunt ad solvendum eandem petitionem, modo, ut sequitur .

Alten-

oder geringen Werthe derer Groschen richten, daher auch die Anzahl derer Steuerschocke bey dem geringen Gelde gestiegen, und bey der guten Münze in denen Anschlägen hinwiederum gefallen. Weswegen auch die Bewilligung nach Beschaffenheit der Zeit und Münze, in solchen Schocken, durch neue Schatzungen, iedesmals besonders bestimmt werden muß. Diese Veränderungen finden wir besonders bis auf das Jahr 1628, da das Land allenthalben angebauet worden, und also auch in den höchsten Schock-Anschlage sich befunden hat. Von dieser Zeit an, sind nun wohl auf alle Bewilligungen neue Anschläge gefertiget worden, weil aber die vielen wüsten Stellen einen großen Abgang an den Steuerschocken verursachten, und deren Hinweglassungen der Einnahme einen merklichen Schaden verursachte,

Altenburg	250 Marcas argenti puri
Ronneburg	15 Marcas Sexag. novor. Groſſ.
Werda	30 Marcas argenti puri
Friburg	26 Marcas argenti puri
Neber	40 - - -
Mühlde	36 - - -
Rode -	34 Sexag. nov. groſſ.
Triptis	200 Florenos
Neuſtadt	70 Marc, und über ein Jahr sollen sie 20 Marc geben
Koburg	300 Gülden
Auhma	30 Sexag. nov. groſſ.
Burgeln	40 - - -
Dornburg	60 - - -
Iſenberg	200 Flor.
Kal	40 - Marc arg.
Weiſenfels	90 - - -
Salveld	100
Orlamunde	30 Sexag. nov. groſſ.
Jéhne	250 Marc. und über 1 Jahr noch 50 Marc.
Könibsberg	1500 Gülden

sachte, auch daher bedenklich fallen wollen, weil daher die Anzahl der Güter gar sehr vermindert wurde, damit zugleich denen bisherigen Irrungen in den Steuerrechnungen abgeholfen werden möchte; so ist der Schock-Ansatz des Jahrs 1628, zu welcher Zeit ein neues Schock Groschen 2½ Rheinischen Gülden, nach dem Reichsfuß damalen 24 gl. gegolten, zum Grunde gelegt worden. In dem Befehl,

Churf. Johann Georgen des II. zu Sachsen, daß zu Beförderung der General-Revision der Steuer-Schocke, neue Steuer-Register und Anschläge, nach gegenwärtigem Zustande zu verfertigen, ingleichen die Steuer-Moderationen, und anders betreffend: den 16 Febr. 1661.

heißt es:

Gleichwohl aber dieselbe annoch, um daß Wir mit nicht geringen Mißfallen erfahren müssen, wie von vielen Ständen, Beambten, und Städten die Register seit her, gegen denen Anno 1653. in mehren vermindert, und die Schocke zur Ungebühr herunter gesetzt, welches dann der Ober-Steuer-Einnahme einen großen Abgang verursachet, vor höchst nothwendig erachtet; Als werden wir diesemnach sorgfältig daran seyn, wie sothane revision, auf freundbrüderliche Communication mit unserer Herren Brüdere, und Unterredung mit der abwesenden getreuen Landschaft anjetzo zum Schluß gebracht, und so bald, nach geendigtem Land-Tage ihren würcklichen Fortgang gewinnen und erreichen möge.

Nachdem man aber bey jetziger allgemeiner Landes-Versammlung aller und jeder Steuerbaren Stände, von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft

terschaft, Aemten und Städten, gewisser Anschläge oder Register, auf welche, bey bevorstehender Bewilligung gleichsam beständiger Fuß zu setzen, höchlichen benöthiget, als verordnen Wir hiermit gnädigst befehlende, daß von jedes Orts Obrigkeit und Gerichtsherren, aufm Lande und Städte, alsobald, und nach Empfahung dieses, ohne Versaumung einiger Zeit, bey den Gewissen und Pflichten, damit sie uns verwandt, auch bey Vermeidung ernsten Einsehens, die Register oder Anschläge, und zwar nicht nach dem letztmals Anno 1653. eingeschickten, sondern nach gegenwärtiger Beschaffenheit, Zustand, und wie die Güter und Häuser in bessern Anbau gebracht, mehreres erhöhet, und in duplo unter eines jedwedern eigenen Unterschrift besiegelt, verfertigt, und wo ie nicht eher, doch zum längsten binnen Sechs Wochen, von Zeit der Insinuation, welche ein jedweder Stand, zu euren herumschickenden Patent verzeichnen soll, euch zur Kreiß-Einnahme unfehlbar eingeschickt, bey selbiger anfangs, und forn auf dem Blate die alten Schocke des Anschlags de Anno 1628. angesetzet, sodann aber nicht mehr als zwo Classes, als gangbar, und würcklich caduc, vor gantz caduc aber nur diejenigen Güter geführet, welche an Gebäuden gantz abgebrannt, abgerissen, eingegangen und unbewohnt seyn, und weder an Acker, Wiesen, Gärten, Holzung, Trifft und dergleichen Zubehörung, von niemand gebracht werden, wo aber auf solchen Gütern an Fructibus naturalibus etwas verhanden, so genutzt würden, in gewisses an Steuern, absonderlich in jetzigen auf ein Interim begehrten Anschlag gebracht werden sollen.

Und ob wohl zu wünschen, daß des Landes Beschaffenheit also bewandt, daß außer der jetzt genannten gantz caducen ferner kein Nachlaß verstattet werden müsse, Wir auch hierzu deswegen wohl Ursach erlangt, daß etzliche dergleichen Verminderung nicht aus Nott, sondern nur zu ihrem Vortheil, und zu Nachtheil der Steuer sich gebraucht; So wollen Wir doch, aus Landesväterlicher Vorsorge und Liebe, annoch vor dieses mal geschehen lassen, daß diejenigen, so wegen kundbarer, und ohne ihre Schuld zugestossenen Armuth ihre Steuerbaren Güter auch nicht zur Helfte angebauet, von jegliches Orts Obrigkeit ihren Pflichten und Gewissen gemäßer Befindung nach, in etwas, jedoch zum meisten Theil nicht über einen Dritten Theil, gegen den Steuer-Anschlage de Anno 1628. zu rechnen. Diejenigen aber, so ihre Güter vollständig angebauet, und nichts mehreres wüste liegend haben, besamt den Häusern in den Städten zu vollständiger Versteurung der alten Schocke, vor kurtz-gedachten Anschlags angehalten, jedoch denenjenigen bey welchen die Obrigkeit schwächerer Nahrung und Anbaues ihrer Güter halber es vor unmüglich befindet, zum meisten ein Viertheil, biß zu bevorstehender Revision herunter, und unter die Caducen gesetzt, gleichwohl bey jeglichen dessen warhaffte Ursache mit bey dem Steuer-Anschlage angehenget werde, und zwar mit dieser ausdrücklichen Bedingung und Commination:

Würde einer oder der andere ohne erhebliche, und in continenti erweißliche Verhinderung, solch Fatale und gesetzte Frist nicht in gehorsamste Acht nehmen,

nehmen, oder zuwider seiner Pflicht mit allzu mercklicher, ungeziemter Heruntersetzung sich in solchen neu eingesendeten Registern finden lassen, daß derjenige, so binnen gesetzter Frist keine neue Anschläge eingeschicket, nachmals mit der vorgeschützten Caducität auf die verflossene Termine, wann er sie gleich beybringen wollte, nicht gehöret, sondern die Steuern nach dem Anno 1628. abgegebenen Anschlage, und zwart so viele Caduc, von der Obrigkeit selbst, ohne Zuthuung der Unterthanen, eingebracht, und hierüber nach Befindung willkührlich bestrafft, wider denjenigen aber, so sich, oder seine Unterthanen, über Gebühr und diese Verordnung allzuviel herunter gesetzet, so bald eine Local-Revision angeordnet, und so er einiges Betrugs, Vortheils, und Hindansetzung dieses Unsers Ausschreibens überführet würde, von ihme selbst zur Straffe von jeglichem untergeschlagenen Steuer-Schocke, ein Reichsthaler eingebracht, der Anschlag aber nach Befindung derer Revisorn erhöhet, und bis zur künftigen Bewilligung, oder erfolgter General-Revision versteuert werden soll.

Ferner ist dieser volle Schock-Anschlag, wegen derer in Verfall gerathenen Güther, in gewisse Classen abgetheilet worden, als in **Gangbare** *a*) MODERIRTE *b*) DECREMENTE *c*) CADUCE, *d*) und **Ermangelnde Schocke**, *e*)

a) Die bewohnten Güter, und nutzbaren Grund-Stücke mit ihren Schocken, völlig.

b) Diejenigen Güter, so wegen erlittenen Wasser- oder andern Schaden nicht völlig vergeben wer-

den können, und daher auch einige Jahre gewisse Schocke erlassen bekommen.

c) Diejenigen, so noch nicht gänzlich angebauet worden.

d) Diejenigen Grund-Stücke, welche noch wüste und gäntzlich ungebauet.

e) Diejenigen, welche in andere Güter eingezaunet, oder zusammen gepflüget, und also gar verlohren worden, auch nicht wiederum auszufinden, und sollen diese Steuer-Schocke auf Erb- und gemeine Mann-Lehn-Güter haften, denn die Adelichen Ritter-Lehn-Güter, sind wegen der Ritter-Pferde davon ausgenommen z).

Ob

z) Cod. AUG. P. II. p. 1371. Ausschreiben Churf. Augusti zu Sachsen, d. d. 9 Junii 1561. Nachdem Unsere getreue Landschaft auf dem Land-Tage, so den Dienstag nach Trinitatis nechst vorschienen, allhier zu Torgau gehalten worden, aus getreuer Unterthänigkeit, sonderer Lieb und Neigung, zu Verrichtung der uns ietzund obliegender, ihnen von der Landschaft angezeigter Beschwerung, uns eine gemeine Steuer, nemlich von einem jedern nauen oder guten Schock, sechs Pfennig gewilligt, alles nach fernern Innhalt der Handlung und Abschieds des gemeldten Land-Tags; Als haben wir uns derwegen mit dem Ausschusse unserer Landschaft verglichen, daß solche Steuer nachfolgender Meynung gegeben und eingebracht werden soll. Weß sich die Bischöffe und Grafen nach ihrem gehaltenen Bedenken, dieser Steuer halben erklären, das sollen die Einnehmer förderlich berichtet werden. Welche Grafen und Herren, Amt, Ritter und andere dergleichen Güter erlanget, und an sich gebracht, so Ritterdienste auf sich haben, die sollen von denselben mit dieser Steuer verschonet seyn. Ihre Unterthanen aber, solcher erlangten Güter, sollen nichts

Ob nun wohl berührte Güter Schocke frey seyn sollen, so haben sie doch, wegen dringender Umstände, auch diese Steuer vornehmlich im Jahre MDLII. und LVII.

nichts destoweniger von jedem neuern Schock, solche Sechspfennig Steuer, gleich unsern, und derer von Adel. Leuten geben. Es sollen auch die Grafen und Herrn von denen Lehen- und Erb-Gütern, welche sie, wie gemeldt, von Aemtern, Clöstern, und denen von der Ritterschaft, auch andern bekommen, so mit Ritterdiensten nicht belegt, diese Steuer auch geben.

Die Geistlichen, so nicht Pfarrherren oder Kirchen-Diener seynd, sollen von allen ihren Zinsen und Einkünften und Nutzungen, an Getraydig, Geld und andern, wann sich solchs auf funffzig Gülden, höher oder weniger erstreckt, welches vor Eintausend Gülden Haupt-Summa höher, oder weniger geachtet, und alsdenn zu neuen Schocken gerechnet, von iederm Schocke sechs Pfennige geben. Doctores, Magistri, und andere Gelehrten, so in unsern Universitäten zu Leipzig, Wittenberg und andern unsern Schulen in Unsern Landen, lesen, oder sich sonsten wesentlich enthalten, sollen ihrer Besoldung halben, so sie von ihrer Lection, oder sonsten von uns haben, verschonet bleiben, aber sonsten von allen andern ihren eigenthümlichen Gütern, sollen sie von jedem Schock sechs Pfennig geben. Land-Comptur, Comptur und weltliche Ritter-Brüder, desgleichen Pröbste und andere geistliche Personen, aller Orden, sollen von allen ihren Gütern, die sie nicht mit Pferden verdienen, auch werbender Baarschafft und Einkommen, woran das sey, vom Schock sechs Pfennige auch geben. Die Hospitalien, gemeine Kasten, Schulen und andere krancke Leute, die nicht werben können, sollen von ihrem eigenen Einkommen mit der Steuer nicht belegt werden, aber ihrer Unterthanen halben soll es gehalten werden, wie hernach folgt.

Von dem Einkommen der Closter-Güter, so nicht verkaufft, oder sonst zu Schulen angewendet worden, soll solche Steuer auch erlegt werden, so sollen auch der Clöster und Schulen Unterthanen, ein ieder seinem Herkommen und Stande nach, sich gleich den andern mit Erlegung dieser Steuer vorhalten. Hätte auch jemands ein Geistlich-

erlegen müssen, auch sind die beweglichen Güter, als das Fahrnüß, mit in Anschlag kommen, wie dieses aus Churfürsten Johann Friedrichs Türkensteuer-Ausschreiben d. d. Weymar Sonntags nach Fabiani Sebastiani 1542. dergestalt erhellet:

Aber unsere Bürger sollen von ihrer Baarschafft, so nicht wirbet, desgleichen von Silber-Geschirr, güldenen Ketten, Ringen, Kleinot, Geschmuck, Betgewandt, Haußrath, Item von Vorrath an allem Getreydig, Wein und andern Geträncke, doch so ferne damit kein Gewerbe getrieben, noch von ihnen nicht auff Fürkauff gehandelt wird, zu geben nichts verpflichtet seyn; aber hierdurch soll der Anschlag des Werths der Häuser, was die in Nutz des Brauens und andern güldig, nicht vermindert seyn.

Die ausgekauften Schocke hingegen, welche daher rühren, daß verschiedene wegen ihrer Güter ehedem so

oder Closter-Gut an sich bracht, davon er keine Ritter-Dienste thät, solch Gut soll, gleich andern Erb-Gütern, das Schock mit sechs Pfennigen versteuret werden. Die von der Ritterschaft sollen von allen ihren Lehn-Gütern, welche mit Ritter-Diensten belegt, und verdient werden, dieser Steuer halben gäntzlich frey seyn. Aber die Lehen-Güter, welche mit Ritter-Diensten nicht belegt, und verdient werden, die sollen sie so wohl, als die Erb-Güter und werbende Baarschafft, jedes Schock mit sechs Pfennigen versteuern, sie wären dann dessen von uns ausdrücklich anders befreyet. Die Wittfrauen von Adel sollen geben von ihren eigenthümlichen Erb-Gütern und werbender Baarschafft, wo sie die haben, vom Schocke sechs Pfennige, wo sie aber ihre Leib-Güter auch Lehen haben, welche mit Ritter-Diensten beleget seyn, davon sollen sie nichts geben.

so viel Geld, als selbige in der Schatzung nach Schockgroschen ausgetragen, als ein darauf haftendes Capital, zur Steuer auf einmal geliefert, und damit ihre Steuerschocke der Steuercasse verkauft haben, sollen, weil dergleichen Verminderung der Schocke die Abgaben vermehret, auch daher denen übrigen Unterthanen in Betracht solcher Erhöhung der Abgaben, ein großer Nachtheil erwachsen, nachdem das Capital mit denen Schocken hinwiederum zurück gegeben worden, in Zukunft versteuert werden, nach der Steuer-Instruction d. d. 8 April 1661.

Seynd diejenigen, denen an statt ihrer auf den Häusern oder Güthern habenden Steuer-Schocken, gegen Abtretung oder Einlieferung eines gewissen Steuer-Capitals, die Steuern abgeschrieben, Solchen nun = = sollen die Obligationes wieder gegeben, oder das Geld aus der Steuer baar erstattet, und die Häuser oder Güter hingegen zu dem Steuer-Anschlage wieder gebracht werden.

Ingleichen nach dem Special-Rescript d. d. 14. Sept. 1699.

Uns ist vorgetragen worden, welchergestalt = = zu = = nicht allein 1644 Schocke, welche auf dem Forwerge = = und der wüsten Marck = = = = so in 26 Hufen bestanden, und ins Ambt Oschatz versteuert werden müssen, zu vergeben sich verweigert. Wiewohl nun = = andern Theils = = anno 1628. auf special Befehl abgeschrieben, auch anno 1635 an = = daß er aller Bürden, Steuern = = verschonet werden sollte, wiederkäufflich überlassen worden, gestalt bey der

 Exem-

Exemtion in die 50 Jahr, und also über Rechts verwehrte Zeit ungehindert gelassen, auch per modum contractus befestiget worden, und er daher dabey, so lange der Wiederkauff stünde, nochmals zu schützen. Nachdem aber Euren Anzeigen nach mit gedachten 1644 ßoen es allerdings seine Richtigkeit hat, im übrigen die anno 1661. mit Einer getreuen Landschafft verglichene Steuer-Instruction, wider welche mit Bestande keine praescription anzuziehen, klare Maße giebet, welcher gestalt alle dergleichen Land- und Tranck-Steuer-Befreyungen, oder deswegen erhaltene Privilegia und Exemptiones, wenn die gleich per modum Contractus ertheilet, sich weiter nicht, als auff die Impetranten und deren Successores primi gradus erstrecken, und mit deren Abgang gänzlich cessiren sollen, wobey wir es allerdings bewenden lassen. Und begehren Ihr wollet - - künfftig angeregte 1644 ßoe richtig vergeben lassen.

Die Ungleichheit, welche noch bey dieser Steuer vorkommt, ist wohl daher entsprungen, daß da, wo der Schocke zu viel sind, des Guts Beschaffenheit ehedem nutzbarer gewesen, oder dessen Besitzer, aus einer eiteln Neigung, sein Vermögen hoch angegeben hat; Bey denen Gütern aber, die zu gering beschockt sind, können dieselben ehedem nicht so nutzbar gewesen seyn, oder es ist auch nicht alles in Anschlag gebracht worden, dahero in dem Ausschreiben vom Jahre 1561. ausdrücklich befohlen wird:

Die von der Ritterschafft sollen bey den Pflichten, damit sie uns verwandt, ihre Lehn-Güter, welche mit Pferden nicht verdienet, desgleichen die

die Erbgüter und werbende Baarschafft, aber die von Städten und Bauerschafft, vermittelst einem geschworenen Eyde, ihre Güter schätzen, und diese Steuer erlegen, aber die Geistlichen Doctores, und andere wes Standes die seynd, sollen bey dem Eyde, den ein jeder seiner Obrigkeit geschworen, obbemeldte Steuer entrichten.

§. 14.

In dem Niederdeutschlande prägte man nach der Lübschen Währung, mehrentheils Schillinge und Pfennige, darneben auch Witten oder Weißpfennige, und Groschen aus. Zu Wißmar wurden MCCCCIII. Schillinge, deren XVI. Stück eine Mark thaten, zu 12½ Loth fein geprägt, und im Jahre MCCCCXI. vereinigten sich die drey Städte Hamburg, Lüneburg und Lübeck münzen zu lassen, Wittenpfennige, deren drey Stück einen Schilling thun, und einer vier Pfennig gelten sollte, zu zwölff Loth fein, und zwey und funfzig Würfe, oder 208 Stück auf die Mark; that die feine Mark in 277⅓ Stück, fünf Mark und 12⅓ Schillinge. Die Mark Silber kostete damals im Einkauf fünf Mark, und der Lübsche Gulden war für XVI. bis XVII. der alte Rheinische Gulden aber für XII. Schillinge gangbar, also in einer Gleichheit von II. zwischen dem Golde und dem Silber. Ferner ließen sie Plapper und Pfennige zu VI. Loth fein, desgleichen Schillinge zu X Loth fein, und hundert Stücke auf die Mark schlagen, that die feine Mark in 160 Stücken, 10 Mark, und 6 bis 12 Schillinge, der Lübsche Gulden that zwey, und der Rheinische Gulden 1½ Mark. Wie aber das Silber immer theurer wurde, unterließen sie, um die Münze nicht geringhaltiger auszuprägen, das Münzen eine Zeitlang. Doch ließ die Stadt Hamburg im Jahre

MDVI. von neuen Witten, Plapper und Pfennige, zu fünf Loth, und ein Gr. fein, und 54 Würfe auf die Mark ausprägen, dergestalt, daß die feine Mark XIII. Mark II. ß. und V$\frac{1}{5}$ Pf. betrug. Es vereinten sich auch in diesem Jahre die sämtliche Seestädte, Markstücke von XVI. ß, zu XV. und XIV. Loth fein, und XII$\frac{1}{4}$, II$\frac{3}{4}$ und XII. Stück auf die Mark schlagen zu lassen, that also die feine Mark XIII. Ml. I. ß. und $\frac{4}{5}$ Pf. der Silbereinkauf war XII. Ml. und VIII. bis X. ß. der Lübsche und Hamburgische Gulden galt 35. der alte Rheinische 26, und der neue Rheinische Gulden 24. ß. Im Jahre MDXIX. münzte Hamburg die ersten Thaler aus, zu XV. Loth fein, und acht Stück auf die Mark, es that einer vier und zwanzig ß, gleich einem Rheinischen Gulden. Im XV. Jahrhunderte hatte man gewisse Münzen, welche nur das erste Jahr vollgültig waren, wie dergleichen Pfennige zu Braunschweig jährlich mit einer Beymark geprägt worden, diese thaten nur das erste Jahr, so lange sie neue Pfennige hießen, vier Vierlinge, oder zwey Scherff, nachhero aber nur drey Vierlinge, nachher aber, und wie die meisten wollen, um das Jahr MCCCCXII. wurde ein beständiger Pfennig mit dem Löwen ausgemünzt, um welche Zeit ein Pfund Braunschweigische Pfennige zwanzig neue Schillinge, und ein Schilling zwölf Braunschweigische Pfennige gegolten, ein Pfund aber nur zwey Rheinische Gulden, that also ein Rheinischer Gulden zehen Schillinge, oder hundert zwanzig Pfennige. Herzog Heinrich der Aeltere setzte die Braunschweigische Mark auf dreyßig Schillinge, und einen Schilling auf zwölf Pfennige, den Rheinischen Gulden hingegen auf acht Schillinge oder sechs und neunzig Pfennige, mithin die Mark auf 3$\frac{3}{4}$ Rheinische Gulden.

§. 15. Zu

§. 15.

Zu Anfange des XVI. Jahrhund. machten die Herzoge **Heinrich** und **Erich** zu Braunschweig, und der Bischoff **Barthold** zu Hildesheim mit den Städten Braunschweig, Hildesheim, Northeim, Hannover, Einbeck und Göttingen einen Münz-Verein, welcher dahin abzweckte, daß in Zukunft Groschen und Pfennige sollten geschlagen, hingegen die lübsche Währung mit Marken, Schillingen und Pfennigen, abgeschafft werden. Diese neue Münze bestund in Groschen, welche von verschiedenem Gehalte waren, dergestalt, daß einige derselben XII. einen Rheinischen Gulden, zu 12. Loth fein, und 77 Stück auf die Mark, einige XXIV. einen Gulden, zu $8\frac{1}{4}$ Loth fein, und endlich XXXVI. einen Gulden, zu $6\frac{1}{4}$ Loth fein, und 126 Stück auf die Mark thaten. Nächst diesen kamen auch auf denen Braunschweigischen Bergwerken, die **Matthier** und **Marien-Münzen** auf, es hatte nehmlich die Stadt Goslar, als welcher die Braunschweigischen Bergwerke versetzt waren, den Gulden auf vierzig Matthier Groschen gesetzt, und im Jahre MDV. ganz neue Groschen zu acht Loth fein, und achtzig Stück auf die Mark, mit dem Marienbilde prägen lassen, von welchen zwanzig einen Gulden thaten, so daß die feine Mark auf acht Fl. ausgebracht wnrde.

§. 16.

Diese Verschiedenheit der Münze, und da vornehmlich das deutsche Reich mit Scheidemünze überschwemmet wurde, mußte nothwendig den Verfall des Münzwesens im Reiche befördern, weswegen man auf eine allgemeine Reichs-Münzordnung bedacht war. Zu dem Ende wurden verschiedene Münzmeister und Wardeiner

deiner zusammen berufen, welche die Münze untersuchen sollten, und sollte hiernächst denen dazu ernennten Fürsten zur Untersuchung übergeben, und ein allgemeiner Rathschlag abgefaßt werden. Diesem zu Folge wurde im Jahre MDXXIV. von dem Kaiser Carl den V. eine Münzordnung dahin eröffnet, daß außer folgende Münzen, keine andere, die Pfennige und Heller ausgenommen, im Reiche bey Strafe XX. Mark löthigen Goldes ausgeprägt werden sollten, als nehmlich: Ein Stück zu einem Rheinischen Gulden gerechnet, XV. Loth fein, und VIII. Stück auf die Mark. Halbe Gulden zu XV. Loth fein, und XVI. Stück auf die Mark, Orth zu XV. Loth fein, und XXXII. Stück auf die Mark, Zehender, deren X einen Gulden thun, XV. Loth fein, und achtzig Stück auf die Mark, Groschen, zu XXI. auf einen Gulden gerechnet, XII. Loth fein, und hundert sechs und dreyßig auf die Mark. Halbe Groschen, XLII. einen Gulden, zu XII. Loth fein, und zweyhundert zwey und siebenzig Stück auf die Mark, und kleine Gröschel, deren vier und achtzig einen Gulden thun, zu VIII. Loth fein, und dreyhundert sechs und sechzig Stück auf die Mark. In Pfennigen und Hellern aber soll die feine Mark höchstens um IX. Fl. ausgebracht werden, und jeder, welcher zehen Mark in dieser kleinen Münze ausprägen läßt, drey Mark in angeregten groben Reichsmünzen schlagen zu lassen, verbunden seyn. Auch sollten die Rheinischen Goldgülden, wornach die Silbermünze eingerichtet, nicht mehr $71\frac{1}{3}$ Stück auf die rauhe Mark von $18\frac{1}{2}$ carats, gehen, sondern 89 Stück zu 22 Carat fein ausgemünzt werden, daß die feine Mark auf $97\frac{1}{11}$ Fl. ausgeprägt würde. Es wurde aber diese Münzordnung nicht in Obacht genommen, indem die Stadt Hamburg Doppelschillinge zu sieben Loth, und drey Gr. fein ausmünzte, und in

Sachsen

Sachsen stiegen die Guldengroschen auf XXV. Groschen, und wurde dahero anbefohlen, daß dieselben nicht höher als XXIV. Groschen gelten sollten, und Churfürst Moritz ließ eine neue Münzordnung ergehen, um dem Verfalle der Münze dadurch Einhalt zu thun a).

§. 17.

Im Jahre MDLI. ward auf dem Reichstag zu Augspurg eine andere Reichsmünz-Ordnung errichtet, in welcher die Rheinische Währung von einem Gulden zu LX. Creutzer angenommen, dabey aber versehen wurde,

a) COD. AUG. P. II. p. 750. Anderweite Müntz-Ordnung Churfürst MAURITII zu Sachsen, den 27 Mart. Anno 1549. Demnach ordnen und wollen Wir, daß der grobe Müntze, welche die Gülden-Groschen genannt werden, nicht mehr als 8 gantze Stück auf eine Erfurtische Marck wägen und gehen sollen, und fein Silber halten, vierzehen Loth und 8 Gran, die halben Güldengr. deren zweene auf einen Gülden geschlagen, sollen 16 Stück auf eine Marck, dergleichen die Orthgr. welche viere auf einen Gülden gerichtet, zween und dreyßig auf eine Marck gehen und wägen, doch in allen wegen des Halts und Korns, wie die gantzen Gülden-Groschen seyn, der da acht Stück eine Marck halten und wägen, der kleinen Müntze aber, als die 3er genannt, welche 84 einen Gülden, und 4 einen Gr. gelten sollen, auf eine Erfurtische Marck hundert sieben und neunzig ein Drittel-Stück gemüntzt werden. Im Fall aber sich zutrüge, daß hundert acht und neuntzig oder 199 Stück auf eine Marck gingen, sollen doch dieselben darum nicht gesteckt, sondern vor ungefehr geachtet werden, iedoch daß daraus nicht geschritten, sondern die Marck Müntz 3 Loth 16 Gren fein Silber halten; die Pfennige, deren 592 Stück auf eine Marck und 37 auf ein Loth gehen, und aus 3 Loth 16 Pfen. Gren fein Silber halten, solche grobe und kleine Müntze soll unser Müntzmeister, = = und nichts anders müntzen, noch ausgehen lassen.

wurde, daß der Goldgülden, und der Guldengroschen, den man nunmehro einen Reichsgulden benennete, $1\frac{1}{5}$ Fl. oder 72 Creutzer gelten, und von der goldenen Münze $71\frac{1}{3}$ Goldgulden auf die rauhe Mark, zu $18\frac{1}{2}$ Carats fein gehen sollte, daß also die feine Mark in $92\frac{1}{3}$ Stücken um 110 Fl. und 48 Creutzer, den Gulden zu 60 Creutzer gerechnet, ausgemünzt wurde. Die Mark Silber hingegen Cöllnisch Gewicht in zehen Fl. $12\frac{1}{2}$ Creutzer, iedoch vorbehältlich des mehrern Münzkostens in denen geringern Münzsorten, ausgebracht werden sollte. Es heißt dahero im besagten Reichsabschiede:

Als sich bishero zwischen den Churfürsten, Fürsten und Ständen, so nicht Bergwerck haben, und den Churfürsten, Fürsten und Ständen, so mit Bergwerck begabt sind, von wegen des Werths des Silbers und Ausbringens, auch andere Sachen, Irrung und Streit erhoben, des doch jetzo sie derhalben vereinigt und verglichen, also daß in den mehrern Sorten, von denen gleich hernach Meldung beschiehet, bis auf den 6 Creutzer, denselben damit einzuschließen, aus einer Cöllnischen Marck fein Silbers, neunthalben Goldgülden ein halben Creutzer, den Goldgülden auf 70. zween Creutzer gerechnet, thut zu 60 Creutzern 10 Gülden dreyzehenthalben Creutzer, außbracht, und hinfürter im Heiligen Reich Teutscher Nation solche Münz-Sorten und Stück: nemlich ein groß silbern Stück, und dessen zwey halber in ihrem Werth dem Goldgülden gleich, und dann zwanzig Zwölfer, zehen, sechs, drey und neunzig Creutzer geschlagen, und gemünzt werden sollen, daß auch neben jetzt gemeldten Stücken die Münz-Herren und Stände, nach ihrer Lan-

des-Art etliche sonderbare Münz-Sorten auch Pfennig und Heller, zu täglichem gemeinen Gebrauch gemacht zu werden verschaffen mögen, auf Ordnung und Maß mit Schrot und Korn, wie solches über den Inhalt dieses unsers Abschiedes, nach der Länge - - - begriffen ist, welches nach vollendeter Valvation öffentlich in das H. Reich Teutscher Nation ausgekund und publiciret werden soll.

Darinn dann ferner ausdrücklich versehen, wie es hinfürter mit den hiebevor in dem H. R. T. N. geschlagenen, auch den ausländischen fremden silbern Münzen, die aus andern Königreichen und Landen mit Hauffen eingeführet, und bishero gangbar gewesen, gehalten, wie die Rheinische Churfürstl., und derselbigen gleichmäßige Gülden gegen jetzt fürgenommene, unser und des H. R. Münz siebenzig zween Creutzer gelten, und also bleiben, in was Werth auch das fremde gemünzte Gold genommen, und wie die Probation-Täge angestellet werden sollen, darbey auch zum Theil darinn befunden wird, wie denjenigen, die in gulden und silbern Münzen unziemlichen Gewinn suchen Falsch- und Betrug brauchen, zu begegnen.

§. 18.

Auch dieser Münzverordnung wurde nicht nachgelebt, und zwar hauptsächlich deswegen, weil man glaubete, daß die grobe Silbermünze höher als 8½ Goldgulden, oder 10 Fl. 12 Creutzer, den Gulden zu 60 Creutzer gerechnet, ausgebracht werden müßte. Dahero machten die Herzoge **Heinrich**, **Erich**, und **Frantz Otto** zu Braunschweig und Lüneburg mit

dem Domcapitul zu Halberstadt, und denen Städten Hildesheim, Göttingen, Hannover, Einbeck, Northeim und Hameln im Jahre MDLV. einen besondern Münzverein, und setzten den Thaler auf 32 Mariengroschen, oder 24 Silbergroschen, einen Mariengroschen aber auf 9, und einen Silbergroschen auf 12 Meißnische Pfennige, doch wurde in demselben Jahre ein Mariengrosche auf acht Pfennige, und ein Thaler auf 36 Mariengroschen gesetzt. Es behielt auch, der ergangenen Münzordnung ohnerachtet, Churfürst August zu Sachsen, den vorigen Münzfuß anbey, es wurde auch die Münzordnung wiederum erneuert, nach welcher:

1) Ein Stück das 24 gl. gilt, der sollen 8 Stück 15 Loth 3 gl. 2 pf. wägen, Erfurtisch Gewicht, und eine Mark 14 Loth 8 Gren fein Silber halten.

2) Zwey Stück die einen fgl. gelten, und eines 12 gl. der sollen 16 Stück, 15 Loth 3 gl. 2 pf. Erfurt. wägen, und die Mark 14 Loth 8 gl. fein halten.

3) Vier Stück die einen fgl. gelten, und eines 6 gl. der sollen 32 Stuck 15 Loth, 3 gl. 2 pf. wägen, und eine Mark 14 L. 8 gr. fein halten.

4) Acht Stück, die einen fgl. gelten, und eines 3 gl. der sollen 65 Stück 15 Loth, 3 gl. 2 pf. wägen, und eine Mark 14 Loth 8 gr. fein halten.

5) Sechszehen Stück, die einen fgl. gelten, und eines 18 Pfennige, derselben 15. Loth 3 gr. 2 pf. an 130 Stück wägen, und 1 Mark 14 Loth 8 gl. fein halten.

6) Sechs

6) Sechs Stücke, die einen Fl. in Münze machen, oder gelten, und eins $3\frac{1}{2}$ gl. der sollen $46\frac{1}{2}$ Stück eine Erfurtische Mark, als 16 Loth wägen, und 14 Loth 8 gr. fein halten.

7) Ein und zwanzig Stück, so einen Fl. in Münz machen oder gelten, und eines 12 pf. oder 1 gl. sollen 88 St. eine Mark wägen, und 6 Loth 9 gr. fein halten.

8) Vier und achtzig Stück so 1 Fl. in Münz machen, und eines 3 pf. der sollen 199 St. 1 Erf. Mark wägen, und 3 Loth $12\frac{1}{2}$ gl. fein halten.

9) Zweyhundert 52 Stück so 1 Fl. in Münz gelten, und eins 1 pf. deren 597 Stück sollen 1 Mark wägen, und 3 Loth $12\frac{1}{2}$ gl. fein halten.

10) Fünfhundert und 4 Stück, so 1 Fl. in Münz gelten, und eines einen Heller, der sollen 1024 Stück auf 1 Mark gemacht werden, und 1 Marck 3 Loth fein Silber halten b)

§. 19.

Im Jahre MDLIX. kam die dritte Reichs-Münzordnung zum Vorschein, welche zu Augspurg von dem Kaiser Ferdinand I. dem Reiche eröffnet wurde, welche zugleich eine Valvation der fremden Münzsorten, wie auch eine besondere Probierordnung enthält. Der vorige Münzfuß wird darinne beybehalten, und soll die feine Mark Silber um X Fl. $13\frac{1}{2}$ Kreutzer ausgebracht werden, die groben Sorten hingegen sind verändert worden. In der angeregten Münzordnung heißt es:

b) COD. AUGUST. T. II. p. 758.

§. 2. Nemlich, daß ein gemeine Reichs-Müntz, im Namen, Stück und Gehalt, auf ein fein Marck Silbers Cöllnisch Gewicht gesetzt, und ausgetheilt werden soll, nachfolgender Gestalt:

Zum ersten, ein Stück des ein Reichs-Gülden, oder sechzig Kreutzer gelten, sollen auff die Cöllnisch Marck gehen, zehenthalb Stück, und fein halten vierzehn Loth sechzehn Gren: Wird die feine Marck ausgebracht umb zehen Gulden dreyzehenthalben Kreutzer, und fünff ein hundert und vier und dreyßig Theil eines Kreutzers, solch Stück soll durch das Reich, ein Reichs-Guldener genennet werden.

Zum andern', zwey Stück, die ein Reichs-Gülden, und derselben Stück eines dreyßig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnisch Marck gehen neuntzig Stück, und fein halten vierzehn Loth, sechzehn Gren, wird die feine Marck ausbracht, wie hieoben gemelt, solche Stücken sollen durch das Reich, halb Güldener genennet werden.

Zum dritten, sechs Stück, die ein Reichs-Gülden oder sechzig Kreutzer, und derselbigen Stücke eines zehen Kreutzer gelten, sollen auff die Cöllnische Marck gehen sieben und funffzig Stück, und fein halten vierzehn Loth, sechzehn Gren, wird die feine Marck ausgebracht, wie hieoben gesetzt, solch Stück soll durch das Reich Ein Zehn-Kreutzer genennet werden.

Zum vierdten, zwölff Stück die ein Reichs-Gülden, oder sechzig Kreutzer, und derselben Stück eines

fünff

fünff Kreutzer gelten, sollen auff die Cöllnische Marck gehen ein hundert und viertzig Stück und fein halten, wie oben gemeldet, solche Stück sollen durch das Reich Fünff-Kreutzer genennet werden.

Zum fünfften, vier und zwantzig Stück, die ein Reichs-Gülden oder sechzig Kreutzer, und derselben Stück eines drittehalb Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllische Marck gehen hundert und vier und zwantzig Stück, und fein halten acht Loth, wird die fein Marck ausgebracht um zehen Gülden und zwantzig Kreutzer, solche Stück sollen durch das Reich Drittehalb-Kreutzer genennet werden.

Zum sechsten, dreyßig Stück, die ein Reichs-Gülden, oder sechzig Kreutzer, und derselben eines zween Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen ein hundert und funffzig und ein halb Stück, und fein halten acht Loth, wird die fein Marck ausgebracht um zehen Gülden, zwey und zwantzig Kreutzer, solche Stück sollen durch das Reich Zween-Kreutzer genennet werden.

Zum siebenden, sechzig Stück, die ein Reichs-Gülden und derselben Stück eins ein Kreutzer gelten, sollen auff die Cöllnisch Marck gehen zwey hundert drey und viertzig, und ein halb Stück fein halten sechs Loth, vier Gren, wird die fein Marck ausgebracht um zehen Gülden sechs und zwantzig Kreutzer und ein sieben Theil eines Kreutzers, solche Stück sollen durch das Reich Kreutzer genannt werden.

Wie aber vorgestellte Sorten oder Stück der Müntzen in ihren Cirkul, Circumferentz, breite, große, kleine, dem Gepräg, Umschrifft und Jahrzahl, ausbereit werden sollen, wird hieunten bey Ende dieses unsers Edicts ausdrücklich angezeigt, dadurch ein jedes Stück vor dem andern unterschiedlich zu erkennen. Und soll nämlich in obgemeldten Sorten vom größern bis auf den einzigen Kreutzer, dieselbigen mit einzuschließen, auf der einen Seiten Unser und des Reichs Kayserl. Adler, mit zween Köpffen und des Reichs Apffel in des Adlers Brust, und in demselbigen allwege die Zieffer, wie viel Kreutzer dasselbig Stück gelte, gesetzt werden, darnach sich ein jeder hab zu richten, und der gemein einfältig Mann dadurch nit betrogen werde, mit der Umschrifft FERDINAND. IMP. AUG. P. F. DECRETO. Auf der andern Seite des Müntz-Herrn oder Stand-Wappen, mit samt seiner gewöhnlichen Umschrifft, und der Jahrzahl, wo die zum füglichsten zu stellen.

Diese jetzt gemeldte gemeine Reichs-Müntzen sollen also von männiglich im Reich in Kauffen und Verkauffen, und sonst in Bezahlung bis auf den ein Kreutzer inclusive für Wehrschafft, wie obsteht, ausgegeben und genommen werden, doch was unter den fünff Kreutzern, soll niemand verbunden seyn, solchen Müntzen über 25 Gülden in Bezahlung und für Wehrschafft zu nehmen. Aber was hiebevor auf Gold gethendingt und verschrieben ist, dergleichen was hinführo in Gold beschrieben und dermassen paciscirt und angedingt wird, samt andern Bezahlungen, so nach

alter

alter Gewohnheit mit Gold bezahlt sind worden, denen soll hiemit nichts benommen, sondern in allwege vorbehalten seyn. Es sind auch auf etlicher sonderer Reichs-Ständen Anhalten hernach folgende Münz-Sorten zu müntzen zugelassen, doch daß derselben kleinen Müntzen mehr nicht gemacht werden, dann der man in derselben Lands-Arten neben den großen Stücken zur Nothdurfft nicht entrathen mag.

§. 13. Erstlich ein Reichs-Groschen, deren ein und zwantzig Stück sechzig Kreutzer gelten sollen, auf die Cöllnische Marck gehen hundert und neunthalb Stück, und fein halten acht Loth, wird die fein Marck ausgebracht um zehen Gülden und zwantzig Kreutzer.

§. 14. Zum andern, Würtzburger, Würtenberger und Badische Schilling, deren acht und zwantzig sechzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen ein hundert vierzig fünff Stück, und an feinem halten acht Loth, wird die fein Marck ausgebracht um zehen Gülden und ein und zwantzig Kreutzer, und drey sieben Theil eines Kreutzers.

Zum dritten, Sündische Schilling oder Sechsling, deren acht und viertzig Stück sechzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen ein hundert sieben und achtzig und ein halb Stück, und an feinem halten sechs Loth. Kommt aus der feinen Marck zehen Gulden fünff und zwantzig Kreutzer.

Zum vierdten, einfach Rappenvierer, deren fünff und siebentzig Stück, sechzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnisch Marck gehen zweyhundert neuntzig drey und ein halb Stück, und an feinem halten sechs Loth. Und die fein Marck ausgebracht um zehen Gülden, sechs und zwantzig und zweyfunffzehen Theil eines Kreutzers.

Zum fünfften, Gröschlein, deren vier und achtzig Stück sechzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen zweyhundert vier und siebenzig Stück, und an feinen halten fünff Loth. Wird die fein Marck ausbracht um zehn Gülden sechs und zwantzig und zwey sieben Theil eines Kreutzers. Und nachdem obermeldte fünff Sorten nach dem Kreutzer nicht zu gebrauchen, so soll auf die einen Seiten allen des Reichs Apffel, und auf die drey größern Sorten, die Umschrifft darum, wie auf die Kreutzer-Müntz verordnet, und auf der andern des Müntzherrn oder Standes-Wappen mit samt gewöhnlichen Umschrifft und Jahrzahl wo die am füglichsten zu stellen, geschlagen werden, und den Reichs-Groschen ein und zwanzig, den Würtzburger, Würtemberger und Bayrischen Schilling acht und zwantzig dem Sechsling oder Sündischen Schilling acht und viertzig, dem einfachen Rappenvierer, fünff und siebenzig, und dem kleinen Gröschlein vier und achtzig, dem Reichs-Apffel mit Zieffern einverleibt werden. Neben vorgesetzten gemeinen Reichs- und Lands-Müntzen, sollen und mögen auch Pfennig und Heller zum täglichen Gebrauch, doch ohn Ueberfluß, nach eines jeglichen Landes-Art, wie sie bishero im Gebrauch gewest, gemüntzt

werden,

werden, wie die an Korn und Schrot hernach folgen.

Nemlich: Tyrolische Pfennig, so man Etschs Vierer nennet, welcher dreyhundert für sechzig Kreutzer gerechnet, sollen auf ein Cöllnisch Marck gehen fünffhundert und achtzehn Stück, und an feinen halten drittehalb Loth. Kommt aus der feinen Marck eilff Gülden drey Kr. Lübische Pfennig, deren zweyhundert acht und achtzig, sechzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnisch Marck gehen sechs hundert, vier und funffzig Stück, und fein halten drey Loth, sechs Gren. Wird die fein Marck ausgebracht um zehen Gülden vier und funffzig Kreutzer. Fränckische Pfennig, welcher zwey hundert und zween und funffzig, sechzig Kreutzer thun, sollen auf die Cöllnische Marck gehen sechs hundert neun und viertzig Stück, und fein halten vier Loth. Kommt aus der feinen Marck zehen Gülden neun und viertzig Kreutzer. Rheinische, Bayrische und Schwäbische Pfennig, welcher zweyhundert und zehn, sechzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen sechshundert und sechs und dreyßig Stück, und fein halten vier Loth, neun Gren. Kommt aus der feinen Marck zehen Gülden, sechs und viertzig Kreutzer. Schwäbischen-Hall und Constantzer Pfennig, welcher hundert und achtzig, sechzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen sechshundert und zwey Stück, und fein halten fünff Loth. Kommt aus der feinen Marck zehen Gülden zwey und viertzig Kreutzer. Würtzburger, Würtemberger und Badische Pfennig, welcher hundert acht und

sechzig, sechzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen fünff hundert zwey und sechzig Stück, und fein halten fünff Loth. Kommt aus der feinen Marck zehen Gülden, zween und viertzig Kreutzer, und vier, fünff Theil eines Pfennigs. Rappenpfennig, welcher hundert und funffzig, sechzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnisch Marck gehen fünff hundert und funffzig Stück, und fein halten fünff Loth neun Gren. Kommt aus der feinen Marck, zehn Gülden und viertzig Kreutzer. Straßburger Pfennig, welcher hundert und zwantzig sechzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen vier hundert und achtzig Stück, und fein halten sechs Loth. Kommt aus der feinen Marck zehen Gulden und viertzig Kreutzer. Die Pommerischen und Mechelnburgischen Pfennig, welcher fünffhundert und sechs und siebenzig, sechzig Kreutzer gelten, mögen nach derselbigen Herrschafft Gelegenheit gemüntzt, doch daß die weiter nicht dann in derselben Landen, wie hierunter ferner Fürsehung beschieht, genommen werden, dergestalt, daß die fein Marck über eilf Gulden und funffzehn Kreutzer den Gulden zu sechzig Kreutzer gerechnet werden. Item es soll auch einem jeden Müntzherrn oder Stand zugelassen seyn, nach seiner Landes-Art Heller zu müntzen, doch dergestalt, daß aus der feinen Marck Cöllnisch Gewicht, nicht mehr denn eilf Gülden und fünff Kreutzer zu sechzig Kreutzer ausgebracht werden.

Hierauf setzen, ordnen und wollen Wir von Röm. Kayserl. Macht wissentlich in Krafft dieses Edicts, daß hinfürter im Reich Teutscher Nation

tion kein Müntzherr, der Müntzens Freyheit und Gerechtigkeit hat, hohen oder niedern Standes, einige andere Sorten oder Stück der Müntzen klein oder groß, ob die gleich zuvor im Reich Teutscher Nation zu müntzen gebräuchlich gewesen, denn wie die hieoben in diesem unserm Kayserlichen Edict bemeldet, benannt und ausdrücklich fürgestellt, müntzen, schlagen, machen oder an statt einiger Bezahlung ausgehen lassen soll, bey Vermeydung unserer und des Reichs schweren Ungnad, und darzu einer Geld-Pön, nehmlich funffzig Marck lötiges Golds, die ein jeder, so offt er freventlich hierwieder handeln würde, zum halben Theil unserm und des Reichs Fisco, und den andern Theil dem Kreyß unter dem er gesessen ist, unnachläßig zu bezahlen, verfallen seyn soll. Wir ordnen, setzen und wollen auch hiermit von obberührter unserer Kayserl. Macht, allen und jeden Kreyß- oder Müntzherrn ernstlich gebietend, daß sie ihr fleißiges Auffsehens haben, damit in allen den mindern Sorten, unter den fünff Kreutzern, bis an die Pfennig und Heller, diese Bescheidenheit in allen unsern und ihren Fürstenthümern, Landen Obrigkeit und Gebieten, und also durchaus im Heiligen Reich Teutscher Nation gehalten, damit die nicht gehäufft und die andere höhere Müntzen dadurch in ein Auffsteigen gebracht werden. Es soll auch niemands in einiger großen Bezahlung wenig oder viel Pfennig wider seinen Willen zu nehmen schuldig seyn. Wo aber hierwieder gehandelt, und die angeregte kleine Müntzen sich häuffen würden, alsdenn sollen die verordnete in demselbigen Kreyß, darinn sich solches zuträgt, denselben Müntzherrn oder

Ständen, die solche kleine Müntzen schlagen liessen, eine Zeitlang weiter zu müntzen, bey nahmhaffter Pön verbieten, und mit allem Ernst darob halten. Nachdem aber die silbern Müntzen, so bis auf diese Zeit und unser angesetzte neue Ordnung im Reich Teutscher Nation geschlagen im Brauch und gangbar gewesen, und noch sind, als Thaler und andere ohnmercklichen Nachtheil aller unserer und des Reichs Unterthanen, hohen und niedern Standes, nicht können so bald abgeschafft und getilget werden, so haben wir auf vorgehende und im ein und funffzigsten Jahr gehaltene Probation, den Thalern und andern neuen Müntzen, wie die befunden, und derohalben unterschiedlicher Bericht darauf einkommen, so viel möglich gewesen, ein Valvation nach ihrem Werth, gegen unsere neue Reichs-Müntz setzen lassen.

Ordnen und wollen hierauf, daß hinfürter und alsbald nach Publicirung dieses unsers Kayserl. Edicts, die Thaler, so bishero im Reich Teutscher Nation ausgangen, neben obbestimmbter neuen Reichs-Müntz für acht und sechzig Kreutzer gegeben und genommen werden. Darzu sollen auch alle Müntzen, so von Silber auf die vohrige neue aufgerichtete Müntzordnung von dem 51. Jahr bis dahero im Heil. Reich gemüntzt worden, als die gantze Reichsgüldener auf 72. Kreutzer, derhalb auf 35. Kreutzer, und also alle andere Müntzen, so durch die Reichs-Stände der Ordnung gemäß geschlagen, neben der jetzigen neuen Reichs-Müntz, so lang sie vorhanden, für Wehrschafft auch genommen, doch daß hinführo derselben keine mehr geschlagen werden.

Aber

Aber folgende Thaler, als nämlich Albrechts, Grafen zu Mannsfeld, welche derselbig allein in seinem Nahmen müntzen lassen, und haben auf einer Seiten einen reutenden S. Georgen, mit der Umschrifft: MON. ARG. CO. DO. ALBERT. DE MANSFELD. Auf der andern Seiten das Mannsfeldische Wappen, mit der Umschrift: ALBERT. CO. ET DO. IN MANSFELD. Hertzog Albrechts von Mechelnburg, auf der einen Seiten drey Helm, darunter ein Zettel, darinn die Schrifft: MON. NOV. GADEBVS. Auf der andern Seiten die fünff Mechelnburgische Wappen in einem Kreutz, darüber ein Zettel in demselben A. H. Z. M. Halb-Mechelnburgische Thaler sind am gepregten jetzt geschriebenen gantz gleich. Mechelnburgische Oerter, oder vier Theil von Thalern, haben auf der einen Seiten eins Hertzogen Brustbild mit blossem Haupte und Umschrifft: ALBERT. G. DUX. C. MEGA. L. POLE. G. Auf der andern Seiten vier Wappen in einem Creutz und in der Mitte, des Creutzes ein Schild ohne Umschrifft. Würtembergische Thaler haben auf der einen Seiten eins Hertzogen Brust-Bild, Umschrifft: D. G. UL. DUX. WIRT. ET. TECK. CO. MONBEL. Auf der andern Seiten das Würtembergische Wappen, Umschrifft: DA GLORIAM OMNIPOTENTI. Lüttichs Thaler haben auf der einen Seiten einen reutenden S. Georgen in seinen Küriß haltend in der rechten Hand ein Speer oder Schwerdt, auf der andern Seiten die Oesterreichisch und Habspurgische Wappen quartirt mit der Ueberschrifft: GEORGIUS AB

AB AUSTRIA DEI GRATIA EPIS. LEODI. DUX BULL. CO. LOSS. Der Stadt Hildesheim Thaler, auf der einen Seiten ein Marien-Bild in der Sonnen stehend, auf einem halben Monschein, ist die Umschrifft: MARIA MATER DOM. Auf der andern Seiten ein Schild überzwerch abgetheilet, das unter Theil Quartirungsweise in vier Theil getheilt, und im obern ein forder Theil des Adlers mit einem Knopff und ausgebreiten Flügeln, über dem Schild ein H. Umschrifft: DA PACEM DOMINE CIVITATI HILDESH. Brandenburgische, Märckische Viertheil oder Oerter haben auf der einen Seiten ein Brust-Bild mit einem Scepter, Umschrifft: JOACH. PRINCIP. ELECT. MARCH. BRAND. Auf der andern Seiten die Brandenburgische Wappen, Umschrifft: MONET. NOV. ARG. PRINCIP. ELECT. BR.

Folgende Thaler sollen hinführo in Bezahlung nicht genommen werden. Damit aber der gemeine arme Mann hierdurch nicht zu hoch beschweret, so sollen jede Obrigkeit von ihren Unterterthanen die obgesetzten Thaler, und nehmlich: Die Mannsfeldische, um neun und funffzig Kreutzer. Die gantzen Mechelnburgischen, um drey und funffzig Kreutzer. Die halben um sechs und zwanzig Kreutzer. Die Oerter um zehenthalben Kreutzer. Würtembergisch, um zween und sechzig Kreutzer. Lüttichs, um drey und sechzig Kreutzer. Die Stadt Hildesheim, um neun und funffzig Kreutzer. Die Brandenburgische Märckische Viertheil oder Oerter um vierzehn

zehn Kreutzer. Aufwechseln, einnehmen, und in diese unsere neue Reichs-Münz verwenden. Wir ordnen und wollen auch ferner, daß die andere Silbern Müntz, so bishero im Reich Teutscher Nation geschlagen worden, nach Publicirung dieses unsers Kayserl. Edicts, hinführo neben obbestimmter unser neuen Reichs-Müntz in dem Werth, darauf sie geschlagen und nicht höher gegeben und genommen werden. Aber die hernach gesetzte silberne Müntzen, auch in Teutscher Nation geschlagen, die wir insonderheit haben valviren lassen, sollen auf nachfolgenden Werth gegeben und genommen werden. Mannsfelder Spitzgröschlein um vier Kreutzer. Märckische Groschen um ein Kreutzer und dreyviertel eines Kreutzers. Pommerische und Sündische Witten um ein halben Kreutzer. Sündische Schilling um ein Kreutzer. Neu Rostocker Schilling um ein Kreutzer. Lübisch Marckstück, um sechs und viertzig Kreutzer. Hamelische Mariengroschen um zween Kreutzer. Höxer Mariengroschen um zween Kreutzer und ein Viertheil eines Kreutzers. Northeimer Mariengroschen um zween Kreutzer. Stadt Braunschweig Mariengroschen um zween Kreutzer und ein Viertheil eines Kreutzers. Goßlarische Mariengroschen um drittehalben Kreutzer. Hildesheimer Mariengroschen um zween Kreutzer und ein Viertheil eines Kreutzers. Hertzog Erichs von Braunschweig Mariengroschen um zween Kreutzer. Hannover Mariengroschen nm zween Kreutzer und ein Viertel eines Kreutzers. Göttinger Mariengroschen um zween Kreutzer. Dortmünder Großgroschen um sechsthalben Kreutzer. Dortmünder Mariengroschen um zween

Kreutzer. Neusser Groschen um zween Kreutzer. Hervorder Mariengroschen um zween Kreutzer. Bischoffs Corneli zu Lüttich Groschen so vier Stieber genennt werden, um neunthalben Kreutzer. Gülchische Schnaphan um eilff Kreutzer. Gelderisch Schnaphan, mit GELD. um dreyzehn Kreutzer. Lüttichische Schnaphan mit einem Hun um dreyzehn Kreutzer. Viertheil Lüttichische Schnaphan um drey Kreutzer. Braunschweigische Schilling mit dem großen Löwen um vier Kreutzer und ein Viertel eines Kreutzers. Goßlarische neue Maltheser um ein Kreutzer. Mindische Groschen um ein Kreutzer und drey Viertel eines Kreutzers. Metzblancken um fünff Kreutzer. Metzbläncklein oder Bingen um anderthalben Kreutzer. Klein Göttingische Gröschlein um Dreyviertel eines Kreutzers. Fulder kleine Gröschlein um fünff acht Theil eines Kreutzers.

Wo auch etliche andere im Reich Teutscher Nation geschlagene silberne Müntzen und sonderlich die Thaler, so zeithero von dem Ein und funffzigsten Jahr gemüntzt und neben den guten Thalern, so damals gut befunden und bishero passirt, aber doch hiebevor nicht valvirt, und gegen der neuen Reichs-Müntz zu gering befunden wurden, denselbigen soll auf künfftigen Probation-Tagen, welche unverlängt nach Verkündigung dieses unsers Edict fürgenommen, in den Kreysen ihre Valvation auch gemacht werden, und wie dieselbige Kreyß-Stände solche Thaler und andere Müntzen, so im Reich Teutscher Nation in dieser Zeit, wie vorgemeldt, gemüntzt, gegen unser

neue

neue Reichs-Müntz befinden, das sollen alle Kreyß-Stände uns förderlich verständigen, auf daß wir wissen, welcher vermög des jüngsten Speyerischen Beschluß zu passiren oder nicht. Wo sie denn noch geringer denn angeregter Speyrischer Beschluß inhält, geschlagen, dieselbigen wollen wir durch ein Mandat in das Reich auskünden, und auf daß sie ausgewechselt, und in die neue Reichs-Müntz verwendet werden, immaßen hiebevor auch von dergleichen Müntzen vermeldt wird.

Und nachdem die fremde ausländische Müntzen mit Hauffen in das Reich Teutscher Nation gebracht, dargegen aber die gute silberne Müntzen hinaus geführt, und in ärgere verwandt, damit denn unsere und des Reichs Unterthanen mit solchen fremden geringen Müntzen nicht weiter beschweret werden: So setzen, ordnen und wollen wir, daß nach diß unser Kayserl. Edict publicirt oder in das Reich Teutscher Nation ausgekündigt wird, alle fremde, ausländische silberne Müntz, die außer dero, so unser Müntz-Ordnung zugethan oder unterworffen, gemüntzet worden, in dem Werth, wie die jetzund im Gange sind, und vor Auskündigung dieses unsers Kayserl. Edicts ein Zeitlang gewesen, sechs Monat die nächsten, und nicht darüber, für Wehrschafft oder Bezahlung gegeben oder genommen werden. Wenn aber solche sechs Monat verflossen, alsdenn sollen sie im Reich Teutscher Nation nicht mehr für Wehrschafft sondern gantz und gar verbothen, abgethan, und weiter in einiger Bezahlung weder gegeben noch genommen werden, bey Verlierung derselben Müntzen, die eine jede Obrigkeit dessel-

ben

ben Orts einzuziehen, und zu ihren Händen zu nehmen macht, und daran nicht gefrevelt haben soll.

Doch sollen die Reichs-Stände und Obrigkeiten auf Mittel und Wege bedacht seyn, wie die fremde silberne Müntzen aus Teutscher Nation in den sechs Monaten, wie ob stehet, gebracht. Im Fall es aber in solcher Zeit nicht geschehen, oder verschoben werden möchte, alsdenn sollen die Reichs- und Müntz-Stände dieselbe überbliebene fremde Müntzen von ihren Unterthanen mit wenigster derselben Beschwerung, und ohn ihren eignen sondern Nutz auszuwechseln schuldig seyn, die sie auch in die neue Reichs-Müntz verwenden, und müntzen lassen mögen. Auf daß dem ob solcher unser Satzung und Verboth desto festiglicher und ernstlicher gehalten, und die fremde silbern Müntzen gantz abgeschafft, und wieder aus der Teutschen Nation gebracht werden: So ordnen und wollen wir, daß sich männiglich angeregter silberner Müntzen in die Teutsche Nation zu einiger Handthierung und Gewerb, Einführung und Einschleiffung endlich enthalte. Im Fall aber einer oder mehr solches verbrechen, und über diß unser Verboth die Einführung thun würde, der oder dieselbe sollen nicht allein das eingeführte Geld, sondern auch ihr Leib und Gut, nach gestalten Dingen verwirckt und verfallen haben. Desgleichen soll auch innerhalb vorbenannten sechs Monaten kein innländisch Reichs-Müntz außer der Teutschen Nation geführt, sondern welcher zur Handthierung Geld hinweg zu führen bedürfftig, dasselbe soll und mag mit

fremden ausländischen Müntzen an statt inländischen verführt und hinaus gebracht werden. Denn wo einer oder mehr darüber begriffen oder erfahren würde, soll solch Geld verwürckt, und darzu mit Ernst gestrafft werden. Wie wir denn hiemit alle unsere und des Reichs Unterthanen dieser fremden Müntzen halben ihnen selbst vor Schaden zu seyn, gnugsam gewarnet haben wollen, darnach sich männiglich wisse zu richten.

Und sind diese die fremde silberne Müntzen, Schwedisch=Dännemärckische, Polnische gantz und halb silbern Stück, den Thalern an ihrer Größe gleich, und sonst alle andere silberne Müntzen, Ury, Schweitz, Underwalden, Zürcher, Schaffhäuser, S. Gallen, Baßler, Solothurn, Thaler, und alle andere der Eydgenoßschafft silbern Müntz. Alle Lothringische silbern Müntz. Alle Venedische, Bononier, Pauliner, Julier, Ferrarer, Mantuaner, Mirandulaner, Mayländer, Florentiner und sonst alle Italiänische silbern Müntz. Alle Hispanische und Frantzösische silbern Müntz. Alle silbern Müntz, so in der Königl. Würde zu Hispanien ꝛc. Nieder-Erblanden und in andern derselbigen zubehöriger Herrschafften geschlagen worden. Alle Preußische silbern Müntz, und alle Englische silbern Müntz. Und sonst hierdurch, daß etliche hierbefür fremde Müntzen genennt oder gehalten werden, dem H. Reich an seiner Ober- und Gerechtigkeit nichts abgebrochen noch entzogen seyn. Ferner, die gülden Müntz belangend, nachdem der vier Chur-Fürsten am Rhein und der andern

Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Gülden, die auf den Rheinischen Gold-Gülden die ihren regulirt haben, in rechtem aufrichtigen Werth standhafftig befunden: Darneben auch wahr und offenbar ist, daß von langen Jahren hero viel Contract auf Rheinische Churfürstl. und derselben gleich von Gehalt und Gewicht, Gold-Gülden gestellt oder regulirt sind, so soll derselbig Goldgülden in seinem Wesen bleiben, und wie vor durch die, so Gold geschlagen haben, gemüntzt werden, dergestalt, daß zwey und siebentzig Stück schon allbereit eine Cöllnische Marck wägen, und am feinem halten achtzehen Karat, sechs Gren, das ist, zwölf Loth, sechs Gren.

Und dieweil alle Rheinische Gülden, so bishero gemüntzt auff Cöllnisch Gewicht geschlagen worden, so ist unser ernstlicher Wille, Meynung und Befelch, daß auch hinfüro alle Gulden auf dasselbe Gewicht gemüntzt werden. Darnach wisse sich ein jeder, der ein ander Gewicht hat, derowegen zu richten, und seine Rechnung darnach zu stellen. Hierauf ordnen, setzen und wollen wir, daß hinfüro nach Publicirung dieses unsers Edicts, die Rheinische, und derselben ebenmäßige Goldgülden bishero im Reich teutscher Nation geschlagen, die ihr geordnet Gehalt und Gewicht haben, durch niemand, sie seyn hohes oder nieders Standes, weder aus den Müntzen wechseln, kauffen, oder verkauffen, oder in andere Wege höher dann umb fünff und siebenzig Kreutzer einnehmen und ausgeben. Aber näher und geringer zu nehmen und auszugeben, soll männiglich bevorstehen.

Welcher

Welcher aber dieses übertreten, und den Gold-Gülden höher, und über fünff und siebenzig Kreutzer einnehmen, außgeben, oder in andere Weg durch einige Mittel, wie das Nahmen haben möcht, hinbringen würden, die sollen alsdann das Gold und Silber darumb contrahiret, der Obrigkeit, unter welcher solches geschicht, zur Straff und Pön verfallen seyn. Ferner, dieweil etliche Ständ im Reich, in ihren Landen und Gebieten, hohe Gülden fallen haben, und hiebevor im H. Reich auch Ducaten gemüntzt worden, so mögen die hinfüro im H. Reich auch geschlagen werden, dergestalt, daß sie sieben und sechzig schön außbereite Stück in Cölln. Marck wiegen, und fein lauter 23 Karat, acht Gren halten, und von niemand, wes Standes oder Wesens die seyn, aus den Müntzen wechseln, kauffen und verkauffen, oder sonst in Bezahlung höher nicht dann um hundert und vier Kreutzer genommen und ausgegeben werden sollen, aber näher und geringer zu nehmen und außzugeben, soll männiglichen bevorstehen. Welche aber die übertreten, und solchen Ducaten höher und über hundert und vier Kreutzer geben oder nehmen würden, oder in andere Weg durch einig Mittel, wie die erdacht, erfunden, oder fürgenommen werden könnten, außgeben oder nehmen würden, die sollen alsdann beyde gülden und silbern Müntz darumb contrahiret, der Obrigkeit, unter welcher solchs geschicht, zur Pön und Straffe auch verfallen seyn.

§. 20.

Verschiedene Reichsstände hingegen wollten diese Reichs-Münzordnung allenthalben nicht annehmen, bis MDLXVI. die Thaler für gute Münze angenommen wurden, wenn sie zu XIV. Loth und IV. Gran fein, auch VIII. Stück auf die Mark gienge, und also die feine Mark in IX Stücken a 68 Kreuzer, um X Fl. 12 Kreuzer ausgemünzt würden: c) Ferner auch da bey diesem Münzfuß, der eigentliche Gold- und Silberkauf, wie der zu denen Zeiten gewesen, nicht zum Grunde gelegt worden, so wollten sich auch diejenigen Stände, so eigene Bergwerke hatten, und das Silber wohlfeiler, als es überhaupt zu bekommen, nicht veräußern wollten, nach derselben nicht richten: Salzburg protestirte öffentlich darwider, d) und in Sachsen galt der Thaler XXIV Groschen, auch ließen die Niederburgundischen Lande, durch ihre Abgeordneten auf dem im Jahre MDLXVI, nach eröffneten Reichsabschiede zu Cölln gehaltenen Creyßtag ausdrücklich eröffnen: Daß sie anders nicht, als mit der Bedingung, daß der Thaler 72 Kreuzer gelte, dem Reichsschluß beytreten würden. Die vorige Münzordnung wurde MDLXX. nochmalen wiederholet, und darneben das Pfen-

c) Reichs-Abschied de a. MDLXVI. §. 150. Demnach haben Wir uns mit ihnen, und sie sich hinwiederum mit uns entschlossen: Setzen, ordnen, und wollen, daß berührte Thaler, gantz, halb, und Oerter, neben andern in dem Müntz-Edict geordneten Stücken und Sorten, jedoch denselbigen in gleicher Güte und Gehalt gemüntzt, geschlagen, und in Bezahlung für Wehrschaften, Inhalt viel berührter Müntz-Ordnung, gegeben und genommen werden sollen.

d) Europ. Staats-Cantzley, Tom. LXXII. p. 426.

Pfennig- und Hellermünzen, weil die gehörige Maß dabey überschritten worden, auf einige Zeit aufgehoben, auch wegen der Münzmeister, gemeiner Münzstädte in den Creyßen, und der jährlichen Probationtägen, das Benöthigte verordnet. Welches auch auf denen Reichs- und Deputationstägen zu Frankfurt MDLXXI. zu Regenspurg MDLXXVI. zu Augsburg MDLXXXII, und zu Regenspurg - XCIV. fortgesetzt, und besonders verordnet worden, daß der Chur-Rheinische, Ober-Rheinische und Niederland-Westphälische Creyß, so zusammen die unter drey Creyße, oder die erste Classe heißen, sodann der Ober- und Nieder-Sächsische Creyß, mit Beybehaltung der alten Correspondenz mit dem Westphälischen Creyß, in der andern Classe, und endlich der Fränkische, Bayrische und Schwäbische Creyß, so die drey Ober-Creyße heißen, zusamt dem Oesterreichischen Creyße in der dritten Classe, mit einander, um die Gleichheit der Münze im R. R. herzustellen, nachbarliche Correspondenz mit einander pflegen sollten.

§. 21.

Diese Berathschlagungen sollten vornehmlich die Untersuchung der äußerlichen und innerlichen Güte derer im deutschen Reiche ausgemünzten Geldsorten zum Gegenstande haben, und wir zweifeln nicht, daß diese, an sich sehr weise Einrichtung das so sehr gefallene Münzwesen im Reiche, und die gewünschte Gleichheit der Münzen, hätte befördern können, wenn man diese Untersuchungen nach dem Endzwecke, weswegen sie angeordnet worden, und nach der wahren Beschaffenheit der Sache eingerichtet hätte. Die Bestimmung der Münze, in Betrachtung ihrer Gültigkeit kömmt hauptsächlich auf die innere Güte und auf das Gewichte

dererselben an, beydes wird durch **Korn** e) und **Schrot** f) angedeutet.

Ferner muß die Legirung der Münzen, weil das Gold und Silber nicht nach seiner Feine, sondern mit einem Zusatze von geringern Metalle ausgeprägt wird, wohl untersucht werden. Man hält nämlich das Gold für fein, wenn es XX Karath und II Gran hält, mithin nur einen Gran Silber und Kupfer hält, als welcher Gran, durch keinerley Art von Scheidung davon getrieben werden, wie denn das Abtreiben auf der Capelle selbst das Gold nicht auf das allerhöchste vom Kupfer reinigt. Das Silber wird für fein gehalten, wenn die Mark XV Loth IV Gran Silber, mithin XIV Gran Kupfer hat; Zu dieser Feine wird nun beym Ausmünzen ein Zusatz von unedlern Metallen genommen, und theilet sich die Legirung in die weiße und

e) Müntz-Schlüssel p. 56. Das **Korn** ist das allerreineste und perfecteste Gold und Silber, welches von denen unreinen Metallen, woraus es nehmlich mit Kupffer, Zinn und Bley vermischt gewesen, hernach aber durchs Feuer, auf der mit bey Aschen gemachten, und warm abgeäthmeten Capellen, mit dem Saturno oder Bley abgetrieben und separiret worden ist, hernachmals gantz hell und glängend, auch fein und rein, in ein kleines rundes Körnlein formiret und verwandelt, in der Capelle liegend oder stehend bleibt.

f) Ibidem: Der **Schrot** ist und bedeutet so viel, als *pondus*. Das Gewicht, oder die Schwere, oder die Grösse, an der Müntze, welcher vermög der Reichs-Müntz-Ordnung, nachdem ein Stück viel oder wenig gelten solle, proportionaliter ein Zusatz pflegt gegeben zu werden; darbey muß ein jedweder Müntz-Meister und Wardein fleißig suchen, und in Obacht nehmen, daß aus wohl gerechneter und probierter Mixtur, ein gleichförmige und gewisse Schwere, Sorten und Stücke, aus jeder Marck mag bereitet und geschlagen werden, damit nicht ein Stück schwerer als das andere, sondern alle gleiches Gewichts seyn.

und rothe. Bey der weißen Legirung ist der Zusatz Silber, welche bey dem Golde gebraucht wird, weil aber das Gold, wenn anders ziemlicher maßen legiret wird, blaß ausfällt, so bedienet man sich lieber beym Golde des Kupfers, oder setzt zu der weißen Legirung noch etwas Kupfer, damit der Zusatz nicht gar zu merklich wird. Die rothe Legirung besteht aus Kupfer, welche bey Silbermünzen gebräuchlich ist. Wenn diese zu stark gerathen, muß das Aussieden mit Weinstein und andern Salzen der Münze die Weiße geben, daher hängt die Beschickung g) sowohl als auch die Nachbeschickung h) des Tiegels, benebst der Valvation, von der Legirung ab.

Man bedienet sich ferner des **Einsatzgewichts**, in welchem die Schwere des ersten oder größten Stückes 1 **Mark** heißt. Man hat aber bey dem Silber zweyerley Arten von Einsatzgewichte, und zwar

a) **Das Pfenniggewicht**, nach demselben hält

Eine Mark	- -	XVI Loth
Ein Loth	- -	IV Qu.
Ein Quentin	- -	IV Pf.
Ein Pfennig	- -	

 b) **Das**

g) **Die Beschickung des Tiegels**, wird genennet, wenn verschiedene Arten von Silber mit oder ohne einen besondern Zusatz vom Kupfer, dergestalt zusammen geschmolzen werden, daß die daraus entstehende Massa, einen verlangten Gehalt, oder auch zugleich eine gewisse Schwere haben.

h) **Nachbeschickung** heißt wenn unterschiedliches Silber ohne Beobachtung eines jeden Gewichts und Gehalts, in den Tiegel gelegt, oder auch wenn solches alles schon beobachtet worden, iedoch aber in der Ausrechnung geirret wäre, und man einen andern Gehalt als die Tiegel-Probe ist, verlanget, selbiges durch einen nachmahligen Zusatz auf den begehrten Gehalt zu bringen.

b) Das Grängewicht, welches besonders bey der Münzofficin gebraucht wird, nach demselben theilt man die Mark in XVI Loth, und iedes Loth in XVIII Grän. Wie nun in beyden Arten von Gewichten, die Mark von gleicher Schwere ist, so sind auch ihre Lothe einander gleich, und hat man demnach zwischen den Quentin, Pfennig, Heller, und den Gränen folgende Vergleichung gemacht:

II	=	Quentin thun	=	IX Grän
I	=	Quent	=	IV $\frac{1}{2}$ Gr.
II	=	Pfennig	=	II $\frac{1}{4}$ Gr.
I	=	Pfennig	=	I $\frac{1}{8}$ Gr.
I	=	Heller	=	$\frac{9}{16}$ Gr.

Das Goldgewicht hingegen wird dergestalt gerechnet:

Eine Mark hat	XXIV Carat.
Ein Carat	IV Gran.
Ein Gran	III Gren.

und wird unter der Mark die Cöllnische verstanden, zum Unterschiede des Troisgewichts, nach welchem die Mark in VIII Unzen, und jede Unze in XX Engels eingetheilet ist, von welchen XIX Mark gemeiniglich mit XX Cöllnischen Marken verglichen werden. Demnächst kömmt es auf das Valviren an, als wodurch eine Münze gegen die andere gehalten, und nach deren innerlichen feinen Gehalt geschätzt wird, wie viel eine gegen die andere werth ist. Soll nun diese Valvation mit Grunde geschehen, so muß nothwendig der Münzfuß, von beyden gegen einander zu haltenden Münzen, durch Untersuchung des Schrot und Korns, ausfündig gemacht werden; denn wie sich der eine Münzfuß zu dem

dem andern verhält, also verhält sich auch der Werth der Münze, welche nach jenem ausgemünzt ist, zu dem Werthe der Münze, so nach diesem ausgemünzet worden, und kann solcher Werth alsdenn gar leicht durch die Regel Detri ausfündig gemacht werden i)

§. 22.

Es wurden dannenhero die Berathschlagungen wegen des Münzwesens in denen Creyßen fortgesetzt, und zwar in denen Untercreyßen zu Cölln im Jahre MDLXVI - LXXII und LXXXIII k) und in denen Obercreyßen zu Nordlingen, Nürnberg und Regensburg l) Im Niedersächsischen Creyße, wurde nach gehaltenen Creyßtag zu Lüneburg im Jahre MDLXVIII ein gemein Münz-Edict, nebst einer Probierordnung eröffnet, m) nach welcher die Reichsmünzordnung zum

 Grun-

i) Müntz-Schlüssel, q. 35. p. 69. Obwohlen viel und mancherley Gewichter gefunden werden, so pflegt man doch in und bey dem Müntzwesen, mehr nicht, dann zweyerley Gewicht zu gebrauchen. Es ist erstlich das Troysische, Pondus Troyense, welches von der Französischen Haupt-Stadt Troyes, latine: Tricassae, vel Trecae nuncupata, den Namen herbekommen hat. Das andere ist das Cöllnische Gewicht, welches vermög der Reichs-Müntz-Ordnung, eigentlich darzu verordnet und benennet worden; als nach welchem nicht allein die guldene, wie auch alle grobe und kleine silberne Müntz-Sorten ausgetheilet, sondern auch damit gewogen werden sollen.

k) BUDELIUS de monet. et re numm. P. I. p. 76

l) v. Der Obern Creiße Abschied, die Execution der neuen Müntzordnung betreffend, Nördlingen 13 Apr. 1546. ap. THOM. II. 180.

m) Des Niedern Sächsischen Kreyses Müntz-Edict und Probier-Ordnung d. 30 Jan. Anno 1568. ap. THOM. II. 203. Jngleichen Valvation und Wiederung vieler gulden und silbern Müntz-Sorten, wie die durch der R. K. M. verordnete Valvatores auf Reichs-

Grunde gelegt, und die feine Mark in ganzen, halben, und Viertelthalern um X Fl. 4 gl. $2\frac{2}{5}$ Pf. auszubringen versprochen. In Betrachtung der kleinen Münze an Silbergroschen, Dreyern, doppelten, einfachen, halben und Viertelschillingen, Pfennigen und Hellern, hat zwar ein etwas geringerer Fuß eingeführet werden sollen, es ist aber nach dem Creyßabschiede Lüneburg MDLXXII nur mit denen Schillingen und Pfennigen eine Veränderung dergestalt getroffen worden, daß künftig XXVIII Schillinge einen Reichsgulden, und XXXII einen Thaler, von denen Pfennigen aber XII einen Schilling, und XVI einen Silbergroschen, austragen sollten. Ueberdem wurde beliebt, daß hinfüro sollten ausgemünzt werden: Silbergroschen XXI zu einem Reichsgulden, und XXIV zu einem Thaler, VIII Loth fein, und $108\frac{1}{2}$ St. auf die Mark. Mariengroschen, deren XXXVI einen Thaler thun, zu VII Loth II Gr. fein, und $155\frac{1}{2}$ St. auf die Mark. Dreyer, deren IV einen Silbergroschen thun, zu V Loth fein. Einfache Schillinge, deren XXVIII einen Reichsgulden, und XXXII einen Thaler thun, zu VIII Loth fein. Halbe Schillinge, deren LVI einen Reichsgulden, und LXIV einen Thaler thun, zu V Loth, $2\frac{1}{2}$ gr. fein.

§. 23.

Dieser Münzfuß wurde gar bald durch die überhäufte kleine Münze verschlimmert, und es zeigte sich ein merklicher Mangel an guter grober Münze, indem dieselbe eingeschmolzen, und zu der kleinen geringhaltigen angewendet wurde. Es mußte daher der Silberkauf

Reichs-Müntze geschätzet, jetzo aber aus Verordnung des Nieder-Sächsischen Creißes Stände auf Meißnische und Lübsche Müntz abgerechnet.

verkauf steigen, und konnte folglich die feine Mark, um den vorgeschriebenen Werth, fernerweit nicht ausgebracht werden, weswegen auch keine grobe Sorten fernerweit gepräget, diejenigen aber, welche annoch übrig, weit über ihren Werth gesteigert wurden. Diesem Uebel abzuhelfen, ergieng MDLXXI abermals ein Kaiserlich Proclama, worinnen die genaue Beobachtung der gemeinen Münzordnung auf das schärfste anbefohlen wurde n).

Da

n) Copey deß ersten Proclama, im Namen der Römisch Kayserl. Majestät und der vier Churfürsten am Rhein, zu Franckfurt am Mayn, in nechst verschiener Herbst-Messe, am 24 Tag Septemb. Anno 1571. publiciret:

Der Römischen Kayserl. Majestät = = unsers allergnädigsten Herrn, anwesende Commissarien = = thun kund und bekennen hiemit öffentlich: Demnach in höchstgedachter Kayserl. Majest. und des H. Reichs nähern zu Speyer Anno = = 70 publicirten Abschied, auß sondern wol erwogenen nothwendigen Ursachen, zu gebührender Handhabung und Execution dessen zu Augspurg Anno 59 angangenen, und darnach Anno 66 auch zu Augspurg erklärten und verbesserten Kays. Müntz-Edicts und Ordnung neben andern statuiret und versehen, welcher maßen die Kayserl. Majestät, ihre Commissarien, und die vier Churfürsten am Rhein, ihre Räthe gen Franckfurt zu den jährlichen Messen abordnen sollen, mit Macht und Befehl darauf gute Achtung zu geben und zu inquiriren, ob frembde verbottene Müntz dahin geführet? oder auch des Reichs güldene oder silbern Müntz, oder roh Silber auß dem Reich zu führen, von jemand Anstellung gethan? oder auch des Reichs Müntz anders, oder im höhern Werth dann sie gevalviret, in einigem Schein oder Wege ausgegeben oder genommen würde? und da der Dinge eins oder mehr in Erfahrung gebracht, solche güldene oder silberne Müntz, oder roh Silber den nechsten zu ihren Handen und Gewalt biß auf ferner Kayserl. und gemeldter vier Churfürsten Verordnung verwahrlich zu behalten. Darauf auch ehegemeldte

Da aber bey vorseyender Frankfurter Messe alle fremde Münzsorten nicht wohl verrufen werden konnten,

meldte Kayserl. Maj. sondere ernstliche Kayserl. Mandata, im Monat Januario, nechsthin, an alle Chur- und Fürsten, auch gemeine Stände und Unterthanen deß Heil. Reichs, solchem Kayserl. Müntz-Edict Ordnung und Abschieden schuldigen würcklichen Gehorsam zu leisten, allenthalben im Reiche ausfertigen und verkünden lassen, wie zu gleichen Effect auch vorberührte vier Churfürsten am Rhein, sondere Churfürstliche Mandata in ihrer aller Nahmen, am sieben und zwantzigsten May jüngst, in ihren Churfürstenthumen und Landen am Rhein, und sonst ausgehen und anschlagen lassen. Wann dann solchem Kayserl. Müntz-Edict, Ordnung, Abschieden, und darauf erfolgten Mandaten, in allewege zu gehorsamen, oder fürzunehmen sich gebühren will, zuvorab, dieweil beyde Churfürsten, Sachsen und Brandenburg, unsere gnädigste Herren in ihrem Ober-Sächsischen Creyß (wie auch mehrentheils Stände in andern ihren Creyßen) offt berührte Müntz-Edict, Ordnung, Abschied, und Kayserliche Mandata zu Würcklichkeit bracht, und gegen die Uebertreter, da jemand befunden, vermöge Speyerischen Reichs-Abschieds, die verwürckte Straff fürzunehmen, Anordnung gethan haben, und aber uns als geordneten Kayserl. Commissarien und Churfürsten Räthen, laut unsern habenden Befelchen in jetzo fürstehender Franckfurter Herbst-Meß, fleißige Erkundigung und Einsehens, wie oberzehlt, zu thun obliegt, und gebühren will: Als an statt höchstermeldter Kayserlichen Majestät und der vier Churfürsten am Rhein, unsern allergnädigsten Herren, wollen wir alle und jede Kauff- und Handels-Leut, und männiglich des Speyerischen Reichs-Abschieds, auch der Kayserl. und Churfürstlichen Mandaten hiemit erinnert und vermahnet haben, solchem allem gehorsamlich zu geleben, sonderlich in dieser Franckfurter Meß, sich deß Zuführens, Außgebens oder Einnehmens der frembden und aller verbottenen Müntzen, auch Steigerung, Aufwechslung, Ausführens, und aller andern verbottenen Stücken, mit des Reichs güldenen und silbernen Müntzen, oder rohen Silbers, gäntzlich zu enthalten, und sich selbst für Schaden zu hüten.

ten, ohne der Handlung einen beträchtlichen Nachtheil zu zufügen, so wurde durch ein anderweitiges Proclama im Namen der Römisch Kaiserlichen Majestät und der vier Churfürsten am Rhein, was für Münzsorten in erwehnter Messe annoch verstattet seyn sollten, anbefohlen, wobey zu bemerken, daß die verstatteten fremden Münzsorten, von denen Herren Commissarien zuförderst in die Helfte zerschnitten werden sollten o).

So

o) Copey des andern Proclam. der Römischen Kayserl. Majestät = = unsers allergnädigsten Herrn anwesende Commissarien, auch der Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, und Hochgebohrnen, Mayntz, Trier, Cölln und Pfalz, der vier Churfürsten am Rhein, unsere gnädigsten Herren, abgeordnete Räthe, thun kund, und jedermann hiemit öffentlich zu wissen: Demnach hiebevor am fünff und zwantzigsten Augusti jüngst, im Nahmen höchstgedachter Kayserlichen Majestät und der vier Churfürsten am Rhein, ein öffentlich Proclama abgelesen und publiciret, darinn gebotten, daß dem Kayserlichen Müntz-Edict, Ordnung und Abschieden, jedermann Gehorsam leisten, und aber die Uebertreter, mit aufgesetzten Straffen angesehen werden sollen, als läßt mans nochmals bey solchem publicirten Proclama bleiben, doch auß sondern bewegenden fürgefallenen Ursachen, wollen Kayserliche Commissarien und Churfürstliche Räthe, hiemit den frembden und heimischen Kauff- und Handelsleuten allein in jetziger wehrender Franckfurter Herbst-Meß (aber weiter nichts) verstattet haben, in Kauffen, Verkauffen, und andern ihren Commercien (doch alles Auswechslens hiemit bey aufgesetzten ernstlichen Straffen verbotten). Die Niederländische, Burgundische und andere in berührten Kayserlichen Edict verbottene frembde Müntzen, es seyen güldene oder silberne Sorten, auf dem Bruch, als nemlich ein Burgundischer güldener Real, und silberne Königs-Thaler, jede mit achtzehen Batzen = = zu geben und zu nehmen: doch dergestalt, daß alle und jede, so solche frembde Sorten ausgeben wollten, dieselbe zuförderst durch die Kayserliche

So nachdrücklich nun diese Verordnungen waren, so schienen sie doch nicht dem nur allzutiefen Verfall des Münzwesens abhelfliche Maß geben zu können, vornehmlich schien der hohe Preiß des Silbers im Wege zu stehen, weswegen zuförderst die behörigen Maßreguln dieserwegen sollten genommen werden, bis dahin aber verglichen sich die Handelsleute, den Ungarischen Ducaten für 114, den Rheinischen Goldgülden für 82, den

serliche Commissarien, und der vier Churfürsten am Rhein, bestellete im Carmeliten-Closter auff die Helffte zerschneiden lassen solten. Darneben, daß diejenigen Kauffleute und ein jeder, so solche frembde geschnittene Sorten annehmen wollten, zuförderst den Kayserlichen Commissarien und Churfürstlichen Räthen Versprechnüß, bey Eydes Pflichten thun sollen, was und wie viel sie eingenommen, und zu Entrichtung ihrer Creditoren, sie dieses Orts nicht wieder außgeben hätten, sondern mit sich hinweg führen würden. Das alles ihnen den Kayserlichen Commissarien und Churfürstlichen Räthen zur Mayntzischen Cantzley vor ihren Verreisen nahmhaft zu machen, auch ferners keines weges auß dem Reich in die Burgundische oder andere frembde Landen zu führen, und sonderlich hernach in einem Kauffen oder andern Handthierungen, für Wehrschafft oder Zahlung keines wegs auch nicht auff den Bruch weiters auszugeben noch zu nehmen, sondern alsbald sie anheimisch kommen, ihrer Obrigkeit auff den Bruch in Reichs-Müntz zu vermüntzen, zu lieffern. Darneben auff nechstkünfftiger Franckfurter Fasten-Meß, daß sie solchem gehorsamlich nachgesetzt, glaubliche Urkund von ihrer Obrigkeit versiegelt, in die Mayntzische Cantzley allhier zu Franckfurt einzuantworten. Da aber jemand anderer Gestalt, obberührt frembd Geld einnehmen, außgeben, verführen, oder unter einigem Schein anffwechseln, oder sonsten andere Händel damit treiben würde, derselbig soll nicht allein das Geld verwürckt, kein Gleit zu Wasser noch Land haben, sondern auch nach Gestalt seiner Uebertretung am Leib und Gut gestrafft werden.

den Reichsthaler für 74, und den Güldengroschen für 64 Kreuzer gelten zu lassen.

§. 24.

Im Jahre MDXCVI wurde von den Kaiserlichen Commissarien der Ducate auf 110 Kreuzer, der Goldgulden auf 80, ein Reichsthaler auf 72, und ein Guldenthaler auf 64 gesetzt, in eben demselben Jahre aber der Reichsthaler auf 21 Batzen erhöhet, daß also die feine Mark Silber um XII Fl. XXXVI Kreuzer ausgebracht wurde. Doch nahm das Uebel zu den sogenannten Kipper- und Wipperzeiten noch weit mehr überhand. Die Creyße sandten zu dem Ende ihre Bedenken an Churmaynz, auch verschiedene in dem Münzwesen Erfahrene, unterließen nicht die trifftigsten Vorstellungen dieserwegen zu thun. Unter diesen letztern finden wir besonders den sogenannten **politischen Discurs und Bedenken vom Münzwesen, gestellet von Paul Welsern Anno** 1601, werth, daß wir denselben unsern Lesern, seines besondern und nachdrücklichen Inhalts wegen, mittheilen, und wir glauben, daß der beurtheilende Leser hierin alles dasjenige antreffen wird, was zu denen Zeiten von dem Verfall des Münzwesens gesagt werden können p) Es heißt daselbst: Wer nicht die Beschaffenheit der Sache an ihr selbst (welche zu verstehen, und darinn genungsame Ordnungen fürzuschreiben, so gar schwer nicht) sondern der Personen in acht nimmt, der kann nicht wohl besser davon judiciren, denn ja die leidige Erfahrung mehr als zu viel mitbringt, daß in unserm geliebten Vaterlande unter hohen und niedern Standespersonen weder die

p) LUNIG. **Europäische Staats-CONSILIA**, von dem Anfange des XVI. Seculi, bis auf das 1715. Jahr p. 543.

die vertrauliche Correspondenz zu noch der Geiz und Eigennützigkeit abnimmt. Nun ist aber nichts gewisser als daß, so lang diese nicht gedämpft, jene aber gepflanzet wird, die gewünschte Gleichheit und Beständigkeit im Münzwesen nimmermehr zu finden, und wenn dißfalls mit wirklicher Zusammensetzung und Execution nicht besserer Nachdruck folgen sollte, als bisher geschehen, so wäre räthlicher und rühmlicher, diesem Werk seinen jetzigen Gang zu lassen, als einige Erwehrung darinn fürzunehmen, denn sie doch keinen andern Effect haben würde, als den widerspenstigen und gewissenlosen Betrügern Gelegenheit zu machen, die Gehorsame und Ehrliebende destomehr ihres Gefallens zu überlangen und zu vervortheilen; Es ist aber zu hoffen, die große immerwachsende verderbliche Unordnung werde nunmehr die Augen der Häupter eröffnen, und sie zu gebührendem Ernst hindangesetzt alles unziemlichen Respects bewegen. Und ist gleichwohl aus demjenigen, was bisher in dieser Materie so schriftlich, so mündlich fürkommen, wohl abzunehmen, daß der weniger Theil deren, so die Sache zu verstehen meynen, gestehen werden, daß die Schuld aller Unordnung denen im Reich gesessenen selber zu zumessen sey, als welche ihres Vermuthens vielmehr auf den Benachbarten liegt; Dannenhero auf den Reichs- und andern Tägen, wo man des Münzwesens halber tractiret, so vielfältige starke Begehren an die Kaiserliche und Königliche Majestät geschehen, daß dieselbige die Burgundische Creyße Niederland, Schweiz, Spanien und Engelland, ja so gar auch Pohlen, Lithauen und Moscau in die Correspondenz des Münzwerks ziehen wolle, mit angehängter Protestation etlicher Stände, wenn solches nicht geschähe, so könnten und wüßten sie auch die Münzordnung nicht

zu halten. Wie ungegründet, schädlich und unverantwortlich aber diese Meynung sey, solle alsdenn erst ausgeführet werden, wenn zuvor erkläret worden, was das Münzwesen sey, und in wem, so wohl die Gerechtigkeit als Ungerechtigkeit desselben bestehe; denn daß ihrer viel dasselbige, und so gar die Terminos oder Worte, welche in der Tractation vom Münzwesen gebraucht werden, nicht recht verstanden, hat bisher viel irrige Meynungen erweckt und verursacht, daß die einreissende Mißbräuche mehrentheils weder in der Zeit erkennet, noch durch gebührende Mittel abgestellet werden können; ja es haben nicht allein ehrliebende privat- sondern auch obrigkeitliche Personen manchesmal mehr aus solcher Unwissenheit, als bösen Fürsatz zu schädlicher Zerrüttung der guten Ordnungen selber geholfen.

Die Münz oder das Geld ist, wie männiglich weiß, das Maaß aller deren Dinge, so menschlicher Handthierung unterworfen seyn, und mag nicht unbequem also beschrieben werden: Daß es sey Platten von Silber oder Gold, deren Schrot, Korn und Valuation durch das Gepräge, als ein öffentlich Gezeugniß, angezeigt wird. Des Kupfers wird diß Orts darum nicht gedacht, dieweil im Reiche keine küpferne Münze gebräuchlich, und obwohl neben dem Silber auch ein Theil, ja bisweilen der halbe Theil oder mehrtheil Kupfer, wie auch neben dem Golde etwas von Silber und Kupfer mit unterläuft, so kömmt doch das geringere Metall neben dem edlern in keinen Anschlag oder Tax, sondern wird ein jedes Stück mehrers nicht, als um dasjenige gewürdiget, was es an dem edlern Metall hält, es wird jedoch bey Bestimmung des Korns das Gewicht des geringern Metalls auch gnungsam angedeutet, denn, wie viel das Korn der silbernen Münze

weniger ist, als 24 Karat, so viel muß nothwendig der Zusatz des geringern Metalls seyn, als wenn man sagt, die Güldner halten 14 Loth, 16 Grän, so giebt man zu erkennen, daß ein Loth 2 Grän Kupfer bey der Mark sey, item, wenn man sagt, die Goldgülden halten 18 Karat, 6 Grän; so deutet man darneben an, die Mark halte 5 Karat, 6 Grän Kupfer und Silber.

Es reden zwar etliche Gelehrte solchergestalt davon, als wenn Metallum Materia, das Gepräge aber forma pecuniae wäre, und dieweil forma tanquam esse rei, nobilior ist, als materia, so sey mehr an dem Gepräge als an dem Metalle oder desselben Beschaffenheit gelegen, man will aber diß Orts solche unnütze, und da sie nicht wohl erläutert wird, verführische Subtilität, welche besser in die Schulen, weder in einen politischen Discours dient, beyseits setzen, jedoch damit denjenigen, welche es etwas schärfer auszusinneu begehren, der Willen auch etlicher maßen erfüllet werde, so sehe man ohne viel arguiren, Metallum oder den Schrot pro Materia und das Korn, das ist certum pondus argenti, vel auri puri, pro forma, das Gepräge aber läßt man anders nichts seyn, als den Characterem oder das Wahrzeichen, dabey man diese oder jene Sorte oder Speciem erkennt; derowegen es auch Argentum et Aurum signatum genennt wird; denn wie Corpus et Anima materia et forma equi, exterior vero figura, quae oculis et tactu percipitur, das Kennzeichen ist, dadurch es von andern Thieren unterschieden, und für ein Pferd erkennet werden mag, also kann man in Terminis der Münzordnung, von Anno 59. sagen, die Massa Metalli, so 1 Loth $12\frac{5}{19}$ Grän wiegt, ist 1 Loth $10\frac{4}{19}$ Grän fein Silber, so darinn begriffen, der Character aber ist das Gepräge, denn wenn man ein solch Gepräg auf einer

Platten

Platten Metall befindet, so erkennt man daraus, daß sie so viel, als oben gesetzt, wägen, so viel fein Silber halte, und ein Gulden zu 60 Kreuzer, das ist, ein Reichsgülden sey, ist es nun, sonderlich des Silbers oder Tax halber, anders beschaffen, so mag es wohl ein Reichsgulden secundum quid, aber nicht simpliciter genannt werden, (als wie man ein gemalt oder geschnitzt Pferd, ein Pferd nennt) das sey hiervon gnug geredet, oder etwan nur zu viel, und kömmt man zu der fernern Erläuterung obgesetzter Beschreibung des Geldes.

Die Worte 1. Schrot, 2. Korn, und 3. Valuation sind männiglich bekannte Termini Artis, und bedeuten 1) das Gewicht der ganzen Massa oder vermischten Metalls, 2) das Gewicht des edlern Metalls, so man auch fein nennt, es sey gleich Silber oder Gold, und 3) den Werth oder den Tax des Stückes, welcher Tax nichts anders ist, als die Proportion des kleinern Stücke Gelds gegen den größern, e. g. ein Gulden ist 60 Kreuzer werth, und 1. Kr. ist $\frac{1}{60}$ eines Guldens werth. Was von dem Gepräge gemeldet, daß es nichts anders sey, als ein öffentlich Zeugniß, wie ein jedes Stück obgemeldter drey Eigenschaften halben, beschaffen sey, das praesupponirt eine vorgehende verbindliche Declaration und Auslegung, was ein jedes Gepräge bedeuten soll, eine solche Declaration ist im heiligen Römischen Reiche Anno 59. über alle Reichs- auch viel ausländische Münzen ausgegangen, und ist sie eben der fürnehmste Hauptpunct der Münzordnung, denn was derselbigen ferner anhängt, gehet gleichsam allein dahin, daß solche Declaration in mehrbesagten drey Eigenschaften des Geldes, als Schrot, Korn, und Valvation steif gehalten, und im wenigsten nicht gebrochen werde, welches als das Fundament des gerechten

Münzwesens stets vor Augen zu haben. So bald aber eine oder mehr von diesen drey Eigenschaften, ehe man sich eines andern vergleicht, aus dem bestimmten Ziel verrückt wird, welches in den zweyen ersten durch den Fall und Abbruch, in dem dritten aber durch Erhöhung oder Steigerung geschieht, und doch in Effectu auf eins auskommt, so geschieht der Gerechtigkeit, (Justitiae commutativae) ein Abbruch, denn es wird dem Verkäufer der vollkommene im Kauf bedingte Werth nicht bezahlt, als (damit man beym Exempel der Münzordnung und des Reichsguldens bleibe) wenn etwas um einen Gulden verkauft wird, so geschieht der Bezahlung kein rechtmäßig Begnügen mit einem Stück Geldes, deren mehr als 9½ auf die Cöllnische Mark gehen, ob gleich die Mark solches Geldes 14. Loth 16. Grän fein Silber hielt, und es das Gepräg eines Reichsguldens hätte, Sage hätte, eben so wenig auch, wenn zwar 9½ Stück eine Cöllnische Mark wägen, aber in derselbigen Mark weniger als 14. Loth 16 Grän fein Silber seyn sollten. Wie denn auch letztlich, wenn zwar ein ganz gerechter Reichsgulden gegeben, aber entgegen 4. 6. oder mehr Kreuzer wieder herauszugeben, begehrt würden, unter dem Vorwand, diese Species oder Stück gelte jetzo mehr, als ein Gulden: Sondern wird von Gerechtigkeit wegen erfodert, daß ein oder mehr Stück Geld bezahlt werden, die sämmtlich so viel fein Silber halten, als ein Gulden halten soll, (nehmlich wie gemeldet 1. Loth 10 $\frac{4}{19}$ Grän) es sey denn, daß wegen des mehrern Unkostens, so auf die kleineste Münzsorten läuft, etwas gar geringes daran abgehe, welches diß Orts nicht in acht zu nehmen, und an seinem Orte fernere Ausführung davon geschehen soll. Ohne ist nicht, wenn solcher Fall an Schrot und Korn oder Steigerung der Valuation auf einmal geschehen,

schehen, und, (wie sie denn in die Harr unverborgen bleibt) zur Zeit des getroffenen Kaufs allbereit kundbar wäre, so geschähe dem Verkäufer, welcher in solcher geringerten Wehrschaft bezahlt würde, ex praesumta voluntate et tacito Consensu nicht unrecht, wer aber nicht gar peregrinus in Germana Republica ist, der weiß wohl, daß es mit dem Münzwesen diese Gelegenheit nicht hat, sondern es in perpetuo motu des Abfalls und Aufschlags respective ist, es bleibt auch bey dem nicht, daß in Bezahlung der erkauften Waaren, durch geringhaltige Reichs- und ausländische Münzen dem Verkäufer weniger, weder ihme Kraft des beschlossenen Contracts gebühret, erlegt wird, (welches sich bisweilen mit dem, daß die Waaren auch nicht in der Perfection seyn, wie dem Käufer zu verstehen gegeben worden, etlicher maßen vermänteln lassen) sondern es ist nunmehr eine gemeine Handthierung worden, eine Sorte Geld gegen der andern solcher gestalt abzuwechseln, daß um eine Summe Geldes, welche e. g. ein Mark Silber oder Gold hätte, eine andere Summa, welche dem Gepräge, oder der Valuation nach, eben so viel halten sollte, in der Wahrheit aber nur 15. oder 14. Loth hält, gegeben würde, welches bey obbestimmten Principio, daß nehmlich der eigentliche Werth des Geldes in dem Fein bestehe, doch gar ein öffentlicher Betrug, und unverantwortliche Ungerechtigkeit ist. Und demnach dieser ungerechte Wechsel die rechte Quelle ist, daraus die immerfortlaufende Böserung des Münzwesens entspringt, ists der Mühe wohl werth, sie etwas weitläuftiger auszuführen, und durch Exempel zu erweitern. Wenig Jahre, nach aufgerichter mehr angeregter Münzordnung als sich etliche Stände des Reichs durch böse Räthe, solchen ungerechten Gewinn zu suchen, bereden lassen, sind e. g. ½

Batzen im Reiche geschlagen worden, deren gleichwohl 155. Stück ein Cöllnisch Mark gewogen; derowegen sie am Schrot gerecht, es hat aber die Mark mehr nicht, als $7\frac{1}{2}$ Loth fein, und also um $\frac{1}{2}$ Loth zu wenig gehalten, oder sie sind am Korn gerecht und 8. löthig gewest, aber $165\frac{1}{3}$ Stück auf die Cöllnische Mark gegangen, mit dieser halb Batzen 306. Stücken, welche fein gehalten 14. Loth, $14\frac{1}{2}$ Grän, hat man damalen in Thalern 16. Loth fein Silber erkaufen und einwechseln können, also daß obwohl über das Kupfer zum Zusatze, wie auf den Verlag Münzerlohn rc. etwas Unkosten gegangen, so haben doch solche Thaler mit ansehnlichen, gleichwohl nicht löblichen Gewinn wieder in halbe Batzen vermünzt, und diese Negociatio so lang getrieben werden können, als lang gerechte Reichsthaler um 68. Kreuzer das Stück zu bekommen gewesen, die sind aber hierdurch so wohl darum, daß angefangen Mangel daran zu erscheinen, als auch, daß sich die Verständigen lieber mit Thalern wollen bezahlen lassen, die um 1. 2. oder 3. pro cento übersetzt, als mit solchen halben Batzen, die um 6. in 7. pro cento an Schrot oder Korn zu gering sind) allemal auf 69. in 70. Kreuzer gesteigert worden, denen auch die Guldner und andere gerechte Reichsmünzen gefolgt. Es haben aber diejenige, die den Verschleck dieses Vermünzens einmal versucht, darum nicht ausgesetzt, sondern je höher sie die gerechten Münzen zum Brechen und Schmelzen einwechseln müssen, je mehr seyn sie auch mit ihren Münzen gefallen, und entgegen, je mehr sie mit solchen an Schrot und Korn gefallen, je mehr sind auch die gerechte vel quasi in der Valuation gestiegen, bis es letztlich zu dem jetzigen Stande kommen, daß vermög der auf etlichen Probationstagen herwarts eingekommenen Verzeichnissen solche 3. Kreuzer

und andere kleine Sorten gemünzt werden, die zu 19. in 20. und mehr pro cento zu gering, entgegen gelten auch die Thaler an etlichen Orten im Reiche 20. und 1. Guldner 18. Batzen, ja an Orten, da noch geringhaltigere kleine Münzen laufen, als obangeregt, gelten sie auch noch mehr, und ist nicht zu gedenken, daß es darbey bleibe, bis eine neue Ordnung gemacht, und besser als die jetzige gehandhabt wird. Was von Ringerung der Reichsmünzen an Schrot und Korn gemeldet, das wird ebenmäßig durch Privatpersonen mit Einführung fremder Sorten vollzogen, dessen man an den Pohlnischen Groschen, welche Düttgen genennt werden, ein frisches Exempel hat; denn als etliche Eigennützige wahrgenommen, daß man mit dem Halt um ein namliches gefallen, also, daß ein Stück der geringsten, (denn der Relation nach, so in unterschiedlichen Probationsabschieden darüber zu finden, sind sie im Halt einander ungleich) der Reichsordnung nach, nicht gar 5. Kreuzer werth ist, haben sie sich angemaßt, die Pohlnische Münzstätt mit allerley Reichs- und ausländischen Gelde, so im Reich läufig, zu verlegen, und lassen sich zwar wissentlich um etwas vervortheilen, denn ihnen unverborgen, daß sie an den Pohlnischen Münzen so viel weniger Silber empfangen, weder sie an Reichs- und andern Münzen hineinbringen, als der reichliche Unkost des Ummünzens austragen mag, sie wissen aber die Mittel andere noch mehr zu vervortheilen, und da sie e. g. 10½ oder 11. Stück, für 60. Kreuzer in Pohlen bekommen, deren nur 10. für 60. Kreuzer zu geben, auch ihr Geld vielmal im Jahre umzukehren, dadurch sie allbereit etliche Provinzien im Reiche mit diesen Pohlnischen Münzen dermaßen angefüllet, daß schier keine andere darinn zu finden, darzu ihnen die Ungarische Kriegszahlungen, welche eine Zeit-

hero zu großen Theil in solchen Münzen geschehen, nicht wenig verhelfen, wie solches zugehe, (demnach wissentlich, daß die Contributiones aus dem Reiche in diesen Sorten nicht hinabkommen, giebt man anderen zu bedenken, und sagt aber diß unerschrocken, obwohl die Münzung der geringhaltigen und fürsetzliche Steigerung der gerechten Reichsmünzen, eine große und dem ganzen Reich sehr schädliche Ungerechtigkeit, so sey diese doch weit schädlicher und verkleinlicher, als durch welche der rechte wesentliche Reichthum, (so den gesetzten Principiis nach in dem Silber oder Gold und nicht in dem Gepräge, noch in den Namen vieler Kreuzer und Gulden bestehet) im Römischen Reiche geschmälert, und fremden Nationen zugeschleicht wird, und was von dieser Pohlnischen Münze gesagt, ist secundum magis et minus auf die Italiänische, Lothringische, und in Summa alle ausländische Münzen zu verstehen, und bleibt diß eine feste unfehlbare Maxima, daß keiner die Handthierung, ausländisch Geld in das Reich zu führen, treibt, er wisse denn die feine Mark darinn, nicht allein höher weder die Reichsconstitution zuläßt, sondern, (demnach wie obangedeutet, ohne das alle Sorten höher, weder dieselbige vermag, getrieben seyn) auch so hoch auszubringen, daß gedachte feine Mark an denen Sorten, die zuvor im Reiche läufig, theils oder allen, nicht so hoch auskomme. Es ist aber über diese zwo Species der Ungerechtigkeit, so im Münzwesen fürgehen, daß nehmlich geringhaltige Sorten gemünzt, oder ausländische eingeführt, und privata authoritate im Tax übersetzt werden, daraus die dritte, so da ist Steigerung der gerechten Reichsmünzen in Consequentiam entstehet, noch eine, welche gleichwohl auch ihr Fundament in dem hat, daß die gerechte Reichsmünze gesteigert wird: Es geschieht

aber nicht in Consequentiam, wie obgemeldet, sondern principaliter et per se, und solches auf die Weise: Demnach bey der vor Augen stehenden Unordnung im Münzwesen an einer Sorte die feine Mark höher ausgebracht wird, als der anderen, so schmelzen etliche vortheilhafte eigennützige Personen die Sorten, darinn die feine Mark niederer ausgebracht wird, und münzen durch sich selbst oder andere, diejenigen Sorten daraus, in welchen sie höher ausgebracht wird, und machen solche Leute bey denen, die nicht recht auf den Grund sehen, ihren Sachen einen trefflich rühmlichen Schein, mit dem, daß sie (zwar mit verschwiegener Wahrheit) fürgeben, sie münzen allein das allerbeste, gerechteste, und der Münzordnung gemäßeste Geld, schmelzen aber allein, oder doch nur mehrentheils geringhaltig und betrüglich Geld, wenn man aber zu Gemüthe führet, was zu Eingang dieses Discurses pro Fundamento gesetzt, daß nehmlich die Gerechtigkeit des Münzwesens in Beständigkeit des Schrot und Korns und Valuation bestehe, so wird man finden, daß es diesen Leuten an den dritten fehlet, und sie darunter ihren Betrug verbergen, aber doch nicht weniger, als obgemeldte Verbrechen und Schaden thun; Ja, demnach dieser Griff mit den silbernen Münzen wenig oder gar nicht, sondern meist oder allein mit den güldenen geübt, wird auch ratione Materiae desto merklicher Injustitia darmit begangen, und könnte es in den silbernen auch wohl statt haben, wenn e. g. wollen nicht sagen die gar gerechte, sondern nach erstem Abfall um 5. in 6. pro cento zu gering gemünzte halbe Batzen geschmelzt, in gerechte Güldner oder Thaler vermünzt, und solche auf 18. oder 20. Batzen valvirt würden, daß hieße ja einen geringen Betrug wenden, und einen großen üben; es hat aber dieses an den silbernen Münzen viel Schwierigkeiten, so

dieses Orts auszuführen unvonnöthen, und haben ihnen die Autores solches unlöblichen Griffs, denselbigen in dem Golde viel besser und mehr Nutz zu machen gewußt, denn demnach unter den guldenen Münzen die Ducaten die ersten gewest, so über den in der Münzordnung bestimmten Tax der 104. Kreuzer (da die Cöllnische Münz fein Gold auf 117¾ Gulden auskommt) gestiegen, und auf 108. ja 110. in 112. Kreuzer kommen, hat man angefangen, alles andere Gold, so im ganzen Reiche zu bekommen gewest, zu schmelzen, und in solche Ducaten zu vermünzen, daraus zween insgemein schädliche, dem aber, welcher solche Negociation geübet, nützliche Effecte gefolget sind, denn erstlich hat ein jeder, der Gold haben wollen, gleichsam allein die Ducaten, weil das andere Gold meistentheils verschwunden gewest, nehmen, und sich also um 6. 7. oder mehr pro cento übersetzen müssen lassen, da doch, weil allerley Species als Goldgulden, Sonnenkronen, Italienische Kronen, Kreuzducaten ꝛc. vorhanden gewest, obgleich dero theils am Korn oder Halt um 2. 3. 4. und mehr Gran, ja wollen setzen gar bis in einen Karat zu geringe, dennoch der Nachtheil daran so viel nicht ausgetragen, zu geschweigen, daß oftermals der gar gerechten in Bezahlungen auskommen, fürs andere aber hat derjenige, welcher solche Handthierung am meisten geübet, durch sein ansehnlich Vermögen, großen Credito und Güte in allen oder doch den fürnehmsten Handelsstädten habende Correspondenz auf einmal um etliche hundert tausend Gulden allerley güldene Münzen zusammen gebracht, alles in Ducaten vermünzet, und dieselbige, weil die meiste Bezahlungen in fürnehmsten Märkten und Handelsplätzen durch seine Hand gegangen, von Kreuzern zu Kreuzern gesteigert, biß sie durch ihn, und folgends durch seine

Nachfolger in diesem schändlichen Handel auf die jetzige männiglich bewußte hohe Valuation kommen sind, und ob er wohl fürgiebt, diese Steigerung könne ihm nicht imputiret werden; demnach er fürs erste niemand zu den Ducaten genöthiget, und sie fürs andere jederzeit in dem Werth, wie sie bey andern zu bekommen gewest, ausgezahlet habe; fürs dritte auch, ob er wohl dieser Handthierung vor etlichen Jahren entsetzt worden, dennoch die Ducaten ferner in Preiß gestiegen seyn, und täglich mehr steigen, so erkennen doch diejenigen, welche der Wechsel und Finanzsachen einige Erfahrung haben, die Fallaciam, so unter diesen Auszügen begriffen ist, gar leichtlich, und wissen sich vielerley Wege zu entsinnen, wie der Anfang solcher Steigerung mit deren guten Belieben, die ihr anfänglich statt gethan, ins Werk könnte gerichtet werden, als da einem eine Summe Geldes für etliche Wochen oder Monate gratis und ohne Interesse fürgestreckt, da einem, dem man schuldig, vor der Zeit bezahlet. Oder da einen, dem man gleichwohl verfallen Geld schuldig, nie aber de stylo et consuetudine durch Ueberweisung von einem auf den andern viel Tage, ja auch Wochen umsprengen könnte, baar Geld dargezehlet, oder einem der neue unbekannte, inn- oder ausländische geringhaltige Münze hat, dieselbige ausgewechselt wird, daß nur, wer auf diese oder andere Wege, (welche Kürze halben zu erzehlen unterlassen werden) gesteigerte Ducaten einnimmt, sich alles Fleißes dahin bewerbe, solche ohne Verlust wieder hinaus zu bringen, daran ist nicht zu zweifeln, und bleibt zwar ihnen die Invidia, aber im Grunde dem ersten Autori die meiste Schuld dieses Unheils auf dem Halse, und giebt man zu bedenken, ob nicht vermuthlich die erste Steigerung der Ducaten (deren Ursache und Ursprung männiglich

verbor-

verborgen gewest) sey eben durch diese oder dergleichen Mittel, et per eundem zu solchem Ende expracticiret worden, welches zwar desto mehr glaublicher ist, demnach er sich selber vernehmen läßt, er sey mit solcher Handlung in die 40. Jahre umgegangen, dessen man aber bey weiten so lange nicht wahrgenommen, daß nachdem diß schädliche Vermünzen allerley Gold in Ducaten im Reiche abgestellt, gedachte Ducaten dennoch gesteigert worden, und täglich noch mehr gesteigert werden, dessen ist man auch nicht in Abrede, es hat aber eandem causam, denn was hievor eine Privatperson zu ihren eigenen Genuß gethan, das thun seither die Niederländischen Provinzien publico consilio, die machen ihnen unsern Unverstand oder Unachtsamkeit zu Nutz, und hat es damit die Gelegenheit, wie hieoben von den Pohlnischen Düttgen gemeldet worden, daß es nehmlich noch schädlicher, weder das innländische Vermünzen, demnach realiter majus Pondus auri, aus dem Reiche verführet, et ejus loco minus substituirt wird, wie denn notorium, daß der mehrere Theil Goldgulden, so im Reiche noch übrig gewest, daselbst hinkommen, und da sie gleich an denen Orten, wo die Ducaten zween Gulden gelten, zu 84. Kreuzer eingewechselt werden, (welches doch nicht geschehen, sondern sie meistentheils nur 80. oder doch nicht über 82. Kreuzer gekostet haben) so bleibt doch an jeder Mark fein Gold mehr als 11½ Grän, als welche in Münz über die 5. Gulden belaufen, und ist bey diesen Städischen Münzen obiter diß zu merken, demnach sie eine zeithero das Gold nicht mehr mit solchem Vortheil, wie hievor beschehen, in die Hand bringen können, ihnen auch das Steigern der Ducaten nicht so schleunig, wie sie es gerne hätten, procediren will, daß sie sich seit 1. oder 2. Jahren her, auch desfalls im Korn oder Halt

bedie-

bedienen, und solches gleichwohl gar geschmeidig, und nicht über 2. Grän, welche nicht gar 1. pro cento austragen, es kann aber, wie hie oben deducirt, wenn das Ummünzen fortgehen, und die gerechte Ducaten nicht ferner gesteigert werden sollen, darbey nicht bleiben. Und wäre doch dieser geringe Fall am Korn oder Halt demjenigen, welcher sich pro Reformatore des Münzwesens im Reiche ausgethan, fürwarts genug, solche Ducaten als ein betrüglich Gold zu schmelzen, andere am Halt gerechte daraus münzen zu lassen, und dieselbige um 2. oder 3. Kreuzer höher zu valviren, und also an-statt der fürgewendeten Besserung das Münzwesen um 1. in 2. pro cento oder etwas mehr zu verbösern. Denn, (welches man ein für allemal gesagt haben will) sein und anderer seines gleichen ganz Secretum und Kunst in dem bestehet, daß er das Münzwesen in der Valuation mehr damnificire, weder ers im Schrot oder Korn verbessert, und kann ihm demnach das Kaiserliche Rescriptum, damit er so hoch pranget, als ob sein ganzes Werk damit justificiret werde, (hindangesetzt vieler anderer erheblichen Einreden) aus dieser fürnehmen Ursache nicht fürtragen, daß Ihro Majestät Gemüth ausdrücklich dahin gehet, daß der Betrug im Münzwesen dadurch abgestellt werden solle, welches aber nicht geschieht, sondern derselbige nur gemehret wird, und wenn die Universitäten, wie auch sonderbare Rechtsgelehrte, so in großer Anzahl über diese Materie consulirt, solches obgesetzter maßen, recht und eigentlich verstanden hätten, würden sie gewiß die Obrigkeit, welche mit Abstellung solches schädlichen Werks ihrem tragenden Amt ein schuldige Gnüge gethan, so heftig zu tadeln, sonderlich aber, auch das von dem ganzen Römischen Reiche so vielfältig approbirte und hochverpönte Münzedict, als ob es contra jus naturale

turale, Gentium et Civile, et contra Bonum publicum strebe, verkleinerlich und unverantwortlicher Weise zu traduciren, wohl unterlassen haben. Das sey aber hievon genug, und ist nun Zeit, demnach erkläret worden, in wem die Gerechtigkeit des Münzwesens bestehe, und was maßen wider dieselbige gehandelt werde, daß auch beschehenen Vertrösten nach, die Frage, ob ein Land, sonderlich ohne seiner benachbarten Correspondenz und Miteinstimmung eine beständige Münzordnung halten solle oder könne? erörtert werde. Und zwar, daß es weder nützlich noch (moraliter zu reden) möglich sey, kann mit folgenden Argumenten bewiesen werden. Je besser eine Münze ist, je mehr wird ihr nachgestellt, et quia quod a multis expetitur, difficulter custoditur, hat man anders nichts zu gewarten, weder da dergleichen im Reiche gemünzet würde, so die benachbarte an der Güte übertreffe, daß sie, unangesehen aller scharfen Verbote, dennoch in die benachbarten Lande verführt, und sich also verlieren würde, wie mit den Gulden, und noch mehr mit den Thalern, welche haufenweiß nach Italien, und von dar gar nach der Türkey verführt worden, genugsam zu exemplificiren, dergleichen aber mit den geringhaltigen 3. Kreuzern, und halben Batzen niemal geschehen. Fürs andere, ist männiglich unverborgen, in was großes Abnehmen die Bergwerke gleichsam aller Orten in Teutschland kommen, also daß die Mark Silber zwey oder dreymal mehr, weder von Alters kostet, sollte man denn die Münzen an Schrot und Korn so gut machen, wie damalen, als das Silber mit geringern Kosten zu erobern gewest, so würden die Unkosten größer seyn, als der Nutz, und müßte man die Bergwerke gar liegen lassen, weil aber besser ist, wenig zu bekommen, als gar nichts, so muß man auch die Ringerung der Münze,

als das einige Mittel darzu, nicht ausschlagen. Fürs dritte, eines jeden Landes Wohlstand haftet zu großen Theil an den Handthierungen und Commercien mit den Benachbarten; Nun sind aber diejenigen das Land zu bereichern bequemer, welche man mit Ausführung derer Sachen, die darinne wachsen oder gemacht werden, weder die, so man mit Einführung der ausländischen Waaren übt, so man denn mehr Waare aus dem Reiche weder darein führt, so muß solche Uebermaß nur mit Geld erstattet werden, das kann anders keines seyn, als das fremde Geld, ergo kann man desselben ohne Schmälerung der Commercien, und also kundbaren Schaden nicht entbehren. Wenn es nun geringer ist, weder die Reichsmünze (wie denn präsupponiret wird,) so folgt auch, daß man die im Reich gemachte Münzordnung ohne Schaden nicht halten kann. Fürs vierte, ein jeder der einkaufen will, verfügt sich am liebsten an diejenigen Orte, da er sein Geld am höchsten hinausbringen kann, daraus folgt, daß, wenn ein Land die Valuation steigert, das andere aber nicht, so verleurt dasjenige, welches mit der Steigerung nicht nachfolgen will, seine Handthierung und Nahrung, das andere aber zeucht solche Handlungen und Baarschaften an sich: Fürs fünfte, so giebt der leidige Augenschein zu erkennen, wie höchlich von wegen der inn- und ausländischen Kriege, und anderer Unläufe, nicht allein die Lande, die denselbigen hauptsächlich unterworfen, sondern auch alle andere per Consensum als von wegen gesperrter Handlung erlittenen Schäden, gethanen mitleidentlichen Hülfen, und was dergleichen mehr seyn mag, eröst und erarmet seyn, entgegen aber die Fürsten und Herren zu Beschützung ihrer Land und Leute, auf Erhaltung ihres Standes bey täglichen Aufschlagen aller darzu nothwendigen Sa-

chen, je länger je mehr mit unerschwinglichen Ausgaben überhäuft werden. Dieweil denn unmöglich ein mehrers weder allbereit geschieht, aus den Unterthanen zu erpressen, oder wo es gleich möglich, doch anderer erheblicher Bedenken halben, nicht rathsam wäre, so ist diß allein übrig, daß man durch den Fall im Münzschlage oder Steigerung der Valuation das Cammergut ergrößert, und ist solches thunlicher; demnach niemand dadurch nichts entzogen, sondern ein jeder bey den Seinigen ruhig gelassen und also citra cujusquam injuriam das Cammerguth gemehret wird. Dessen aber alles unangesehen, wird dahin geschlossen, daß nicht allein möglich, sondern auch nützlich und heilsam, ja eine jede darzu qualificirte Obrigkeit schuldig und verbunden sey, eine stete gleichförmige Münzordnung zu erhalten, es thun gleich andere inn- oder außerhalb des Reichs, nahe oder fern gesessene dißfalls was sie wollen, und mag dieser Schluß mit folgenden Argumenten bewiesen werden. Zu Erhaltung der Gerechtigkeit in den Contracten wird erfodert, daß eine jede Parthey, was sie versprochen hat, vollkömmlich und ohne Abgang bona Fide leiste: Bona Fides aber bringt mit, daß die Worte in dem Verstande genommen werden, den sie tempore Contractus in gemein gehabt; Wenn denn eine Summa Geldes, es sey gleich sub nomine specifico oder generico versprochen, und vor Vollziehung des Contracts, die Significatio derselbigen Namen, welches durch den Fall in Münzen oder Steigerung der Valuation geschieht, also verändert wird, daß sie ein solch Geld bedeuten, welches weniger Loth oder Mark fein Gold oder Silber in sich hält, und derowegen, wie oben gemeldet, formaliter und wesentlich weniger werth, also in Effectu eine kleinere Summa Geld ist, als diejenige, so zur Zeit des beschlossenen

Contracts

Contracts darunter verstanden worden, so muß man ja bekennen, daß durch die Bezahlung in dieser neuen Signification bona Fides nicht gehalten, und Intentioni Contrahentium keine Gnüge gethan, et per Consequens justitia commutativa laediret wird, welches etwan durch folgende Exempel besser zu verstehen; wenn ein Kauf um 72 Goldgulden beschlossen wird, darunter jetzigen Schrot und Korn nach, solche 72. Stück goldener Münzen verstanden werden, welche eine Cöllnische Mark wägen, und 18. Karat 6. Grän fein halten, und vor der Bezahlung mit dem Münzschlag ein solcher Fall fürgenommen würde, daß 72. derselben Stücke nur 14. Loth wägten, oder die Mark nur 16. Karat fein hielt, so geschähe ja dem Creditori um 2. Loth Rheinisch Gold, oder 2½ Karat fein Gold unrecht, item da 95. Gulden (sub nomine generico) stipulirt werden, und solches zur Zeit, als die Ordnung von Anno 59. in vigore gewest, und sich also so viel silbernen Münzen verstanden, daß sie 10. Mark Cöllnisch wägen, und das noch mehr substantial ist 9. Mark 5. Loth paulo minus fein Silber halten, hernach aber entweder wegen des Falls im Schrot und Korn oder wegen gesteigerter Valuation unter den Namen der 95. Gulden nur 8. Mark fein Silber bezahlt würden, so müßte man ja bekennen, daß dem Creditori um 1. Mark 5. Loth zu kurz geschähe, demnach nicht die Namen der so viel Goldgulden oder Gulden, sondern res ipsa, welche sie tempore Contractus bedeutet, in stipulationem deducirt worden. Wann nun die Obrigkeit solche Ungerechtigkeit unter dem Fürworte schützen und handhaben wollte, daß andere auch dergleichen thun, so thäte sie (quod tamen citra injuriam dictum sit) nichts anders, als daß sie propriam culpam aliena culpa zu vermänteln vermeynet, und wenn sie fürwen-

M det,

det, sie könnte nicht anders, als sich dißfalls mit den Benachbarten vergleichen, so gebe sie sich selbst einer großen Blödigkeit und Ungeschicklichkeit zum Regiment schuldig, indem sie Administrationem Justitiae nicht an ihr eigen Tribunal, sondern ihre Benachbarten bindet, würde auch hieraus in guter Consequenz folgen, wenn einiger benachbarter Potentat homicidia, adulteria, furta fomentirt, und gut hieße, daß es eine solche Obrigkeit ebenmäßig thun müsse, und läßt sich solches mit dem nicht diluiren, daß dieser Fraus (oder wie mans nennen will) inter ea mala sey, quae aliquando ad evitanda alia majora tolerantur, denn daß es diß Orts also beschaffen sey, soll bey nächstfolgenden Argument, wie auch hernach bey Ableinung obgesetzter Objectionum weitläuftiger ausgeführet, und entzwischen diß für das andere Argument gesetzt werden. Daß der Fall im Münzwesen (darunter alle obgesetzte Species jederzeit verstanden werden) das Land, sonderlich aber die Unterthanen nur ärmer, aber nicht reicher macht, dessen Widerspiel doch der Obrigkeit durch alle billige Mittel zu procuriren obliegt, und wird diß denjenigen, welche obangeschriebenes Recht begriffen, nicht fremde fürkommen, denn sie darinn befunden, quod Argumentum et decrementum verum divitiarum non in Augmento aut Decremento nominis, sed ponderis Auri et Argenti subsistirt, idque aliquando indirecte, als wenn es in Bezahlung allerley Waaren geschieht, aber mehrentheils directe, das ist, in Aufwechselung, Vermünzung oder Verführung des bessern Geldes und Einschleichung des geringern, denn durch diß wird der Fall ohne Gleichniß mehr oder schädlicher, weder durch das andere practicirt. So nun die geringere Münze im Lande gemünzt wird, so begehrt die Obrigkeit (es sey gleich ein Fürst oder anderer geringerer

ringerer Stand, der solch Regal hat) die Injustitiam active, und nicht, wie oben davon geredet worden, permissive, denn sie theils der Unterthanen Reichthum sine legitima causa et medio an sich zeucht, ja den wenigern Theil an sich, denn der mehrere den Auswechslern, Münzmeistern und andern Ministris zu Nutz kömmt. Wird aber die geringere Münze aus fremden Landen eingeführt, so ist es, wie auch allbereit erwiesen, noch schädlicher, denn denselbigen der Reichthum zugesteckt, und den eignen Unterthanen entzogen und geschmälert wird. Und damit man diesen Schaden desto besser erkenne, ist auch diß zu Gemüthe zu führen, daß der Reichthum nicht in Copia Auri et Argenti per se et simpliciter, sondern comparative erga alias res besteht, denn wenn dessen alle Lande und Personen den Ueberfluß hätten, könnte sich darum niemand reich schelten, und sintemal dessen jetzt ohne allen Zweifel in Europa mehr ist, als vor 200. Jahren, kann auch daraus nicht proprie geschlossen werden, daß wir reicher seyn als unsere Voraltern, item ob wohl alle Sachen um weit mehr Gold und Silber erkauft werden müssen, als damals, ist eben so wenig proprie geredet, daß alle Sachen theurer seyn, sondern möchte viel eigentlicher gesaget werden, das Gold und Silber sey, propter Copiam wohlfeiler, item, 3 oder 4000. fl. machen jetziger Zeit nicht so großen Reichthum, als vor 200. Jahren 1000. Gulden. Weil denn der Reichthum nur in Comparation des Gelds, oder deren Sachen, die um Geld geschätzt oder darzu gebracht mögen werden, so eine Person oder Land hat, gegen demjenigen, so andere Personen und Länder haben, bestehet, so folgt, daß durch kein Mittel ein Land mehr erarmet, als wenn es gegen dem mehrern Silber und Gold anders nichts, als das wenigere einnimmt.

Und weil diese Materie je so weit gelaufen, so wird Corollarii loco auch diß angehängt, ob es wohl nicht eigentlich hieher gehöret, daß diejenigen, welche das Gold und Silber, so man durch verguldén, verspinnen, verwirken, gar oder mehrentheils verschleußt, so hoch beklagen, als ob das bonum publicum gräslich dadurch vernachtheilet werde, dessen nicht allezeit so befugt seyn, als es bey vielen das Ansehen haben mag; denn ob wohl nicht ohne, daß die Verschwendung und der Luxus ingemein zu tadeln, und so viel möglich abzustellen, so kann man doch bey erst gesetzten wahren Fundament nicht sehen, daß es dem Reiche schädlicher sey, wenn e. g. 1000. Mark Gold oder Silber verschliessen, als wenn um dieselbige seidene Gewand, köstliche Geruch und andere dergleichen Sachen, quae usu consumuntur, erkauft und gebraucht werden, ja demnach solches alles aus fremden Landen gebracht, denselben das Geld darum zugesteckt wird, muß man bekennen, daß es noch schädlicher sey, denn es ja einen größern Unterschied verursachet, wenn das, so von dem einen Haufen genommen, dem andern zugelegt wird, als wenn es von dem einen allein genommen, dem andern aber nicht zugelegt wird; fügt sich denn, daß in dem Reiche allein das Gold und Silber obbestimmter maßen verarbeitet, aber hernach an andere Orte verkauft wird, so ist nicht allein kein Schade, sondern Nutz darbey, denn es muß nicht allein, wie natura negociationis mitbringt, realiter mehr Geld, als jenes jemals gewest, dafür in das Reich kommen, sondern das so hinausgehet, wird auch in wenig Zeiten gar oder pro majori parte zu nichten, und der fremden Lande Acervus so viel desto geringer. Die Argumenta, so hierbey wider die Güte und gleichförmige Beständigkeit der Münzen fürgebracht, können folgender

gestalt

gestalt widerlegt werden, beym ersten wird die Regel, daß man den besten Münzen am meisten nachstellet, in dem Verstand, der ihr gemeiniglich gegeben wird, welchen sie auch in diesem Argument haben muß (daß nehmlich diejenigen Münzen für die besten gehalten werden, deren Korn oder Halt am feinsten ist) widersprochen, und erscheinet zwar der Irrthum aus dem fürgestellten Exempel von selbst, denn die Guldner 14. Loth, 16. Grän fein, die Thaler aber nur 14. Loth 4. Grän fein halten, oder halten sollen, und wird doch gesetzt, ist auch wahr, daß man in Italien mehr oder doch so sehr nach den Thalern gestrebt habe, als nach den Guldnern, so muß denn etwas anders seyn, welches den fremden Nationen die Begierde nach unsern Münzen erweckt, das ist eben principaliter diß, daß wir uns durch sie oder andere auch im Reich gesessene eigennützige Leute bereden lassen, ihre Münzen in höhern Werth anzunehmen, weder wir die unsere hinaus bringen; wenn diß nicht abgestellt wird, so erkleckt kein Fall in den Münzen, und wenn man gleich im Reiche die Münzen geringer macht, würde man sie doch in fremden Landen unablässlich suchen und begehren, so lange wir von der Thorheit, dieselbige gegen den ihrigen, die in gleichem Werth, noch weniger Silber halten, hinauszugeben, nicht abstehen. Also daß schlüßlich diesem Unheil mit Ausschließung oder niedern Werthe der fremden Münzen, und nicht mit dem Falle in unsern Münzen zu helfen. Das andere Argument ist etwas dunkel und unlauter, wenn es aber verständlich fürgetragen wird, so verschwindet es von selbst, und bedarf keines Widerlegens, denn es im Grunde nichts anders in sich hält, weder die Bergwerke mögen jetzt keine so große Unkosten mehr ertragen, als vor Jahren, da sie reichlicher gegeben, sondern müsse man e. g.

da vor einen Kappen 6. Batzen gegeben worden, demselbigen jetzo nur 5. geben oder gar davon lassen, das will man zwar gerne gestehen, daß man aber die 5. Batzen durch Steigerung des Werths e. g. der Guldner von 15. auf 18. Batzen, oder den Fall im Münzen e. g. Münzung solcher 3. Kreuzer, deren 24. nur so viel Silber halten, als sich der Ordnung nach auf 20. gebühret, also verstellen soll, daß sie 6. Batzen genennt werden, das bringt Jus Argenti im wenigsten nicht mit, und wird niemand leugnen, wenn ein Mark Silber zu lucriren, so viel Geld kostet, welches mehr als ein Mark Silber hält, daß nützlicher sey, dasselbige gar verliegen zu lassen, als zu bauen. Das dritte Argument gründet sich auf ein falsch Praesuppositum, daß nehmlich das ausländische Geld geringer und schlechter sey, als die Reichsmünze, damit aber der Irrthum und Mißverstand desto besser entdeckt werde, muß man merken, daß ein Geld auf dreyerley Weise besser oder böser mag genannt werden, als das andere. Als erstlich respectu des Halts oder Korns, also ist der Guldner, welcher 14. Loth 16. Grän fein hält, besser als der Thaler, welcher nur 14. Loth 4. Grän fein hält; zum andern respectu seines rechten Werths, welcher, wie schon oft gesagt worden, im Gewicht des feinen Silbers oder Goldes bestehet, und also ist der Thaler besser als der Gulden in ihrer rechten durch die Ordnung bestimmten Valuation ungefehr gleicher Güte, dieweil in beyden die Mark fein Silber auf 10. fl. 12. oder $12\frac{1}{2}$ Kreuzer kommt, die neuen drey Kreuzer aber darinn die feine Mark auf 12. Gulden ungefehr gebracht wird, sind geringer und böser. Die ersten zwo Auslegungen haben wenig zu bedeuten, und dienen zu dieser Frage nicht, sondern allein ist um die dritte zu thun, und kann aber derselbigen nach mit Grunde nicht gesagt werden, daß

die

die ausländischen Münzen insgemein an ihnen selber weder gut noch gering und böse seyn; denn demnach sie nicht auf Gulden und Kreuzer, sondern auf Pfund und Schilling Giula und Baiochi, Stüber, Groschen, und wie ein jedes Land seine sonderbaren Namen und Abtheilungen hat, gemünzt, kommt die Mark pro se et ex Intentione der Münzherren weder auf wenig noch viel Gulden oder Kreuzer aus, sondern alsdenn erst, wenn ihnen ein Tax oder Valuation im Reiche bestimmt worden, das geschicht zwar nicht publica, sondern privata Autoritate, und allezeit höher, weder es der Reichsordnung nach seyn sollte; dannenhero wohl nicht unrecht gesagt wird, bey so beschaffenen Sachen seyn die welsche oder andere fremde Münzen geringhaltig, es sind aber darum weder die Münzen an ihnen selbst, noch die Herrschaften, so sie gemünzet, sondern allein die unziemliche Eigennützigkeit deren, welche sie eingeführt und valuirt haben, zu tadeln, die können sich mit dem nicht entschuldigen, daß es ihre Nothdurft also erfodere, und sie sonst mit Schaden handeln, oder die Handlung gar aussetzen müssen, denn da dem also, wäre simpliciter zu schließen, daß es eine schädliche und sträfliche Handlung, die keinen andern Grund hätte, als die Reichsunterthanen um so viel und mehr zu betrügen, weder bey den Ausländischen Schaden gelitten. Wenn man aber die Sache recht untersuchen wollte, so würde man befinden, daß wenig ja fast gar kein fremd Geld, also wie in diesem dritten Argument angedeutet, zur Nothdurft der Waaren Handlungen in das Reich gebracht wird, sondern vielmehr auf die Weise, wie hieoben von Schwächung der Münzordnung durch Einführung der fremden und Ausführung der Reichsmünzen beschrieben, und mit den Pohlnischen Düttgen exemplificirt worden, welches sich unter andern auch

mit den Paulininern oder Bomoniren wohl beschönt, die gehen haufenweiß in den Landen, die an den Orten, da sie gemünzt werden, keine Commercia haben, in denen aber, die gegen Italien grenzen, oder am meisten darein handeln, werden deren wenig, oder keine gesehen, dessen ja keine andere Ursache zu finden, weder daß die Obrigkeiten dieser Landen nicht gestatten, daß sie so hoch valuirt werden, wie anderwärts geschieht, und würde sich gewiß alles Einführen der fremden Münzen von selbst abschneiden, wenn man nur (wie leichtlich zu thun wäre) mit Ernst darob hielte, daß sie nicht höher, als sich der Reichsordnung nach gebührt, ausgegeben würden. Das vierte Argument ist ein lauterer eitler Wahn, deren, so in Kaufmannssachen wenig oder nichts erfahren haben, denen sollte gleichwohl die Vernunft selber eingeben, daß wie die Käufer am liebsten in die Orte kommen, da sie das Geld am höchsten hinauszubringen wissen, also verschicken die Verkaufer ihre Waaren an die Orte, da sie das Geld zum höchsten nehmen müssen, am unliebsten, welches der Handlung eben so viel hinderlich, als das andere förderlich, im Grunde aber ist es also beschaffen, daß eine jede Parthey ihre Rechnung zu machen weiß, und kauft einer caeteris paribus eben so gern an dem Orte, da der Guldner nur 15. Batzen gilt, um 3. Gulden, als an dem Orte, da er 18. Batzen gilt, um 3. Gulden 36. Kreuzer nicht geben, und wenn man mit Exempeln zu probiren vermeynt, daß an etlichen Orten seit gesteigerter Valuation mehr Handlung sey, als zuvor, könnte es gründlich und wohl mit dem abgelainet werden, daß non causa pro causa allegirt werde, und da man fleissig nachforschet, andere erheblichere Ursachen solcher Verbesserung zu finden, auch gewiß entgegen viel Orte zu benennen seyn, an denen die Handlung seit gesteigerter

gerter Valuation mehr ab= als zugenommen, und kann die Ursache dessen, der Steigerung darum desto billiger zugemessen werden, weil sie, wie oben erwiesen, eine Ungerechtigkeit ist, und jeder weiß, daß durch böse Administration Justitiae die Handlung mehr verhindert, als befördert wird. Das fünfte Argument hat viel Membra, derowegen eins nach dem andern erweget werden muß. Was von Erarmung der Unterthanen an vielen Orten gemeldet wird, lassen wir gelten, und ist diß gewiß auch eine Hauptursache des Falls im Münzwesen, denn wenn der gemeine arme Mann sein erbaut Getraide oder gemachte Arbeit verkauft, hat er den Schaden, so ihm durch Einnehmung des geringern Geldes wiederfahren, nicht gespührt, bis er am Wiedereinkaufen seiner Nothdurft befunden, daß er alle Sachen dem Namen, (als den Guldner oder Batzen) nach höher bezahlen müssen, da es doch mehrmals wirklich nie also beschaffen gewest, sondern daß er wohlfeiler, als ihm bewußt, und manchmal dasjenige mit Schaden verkauft, darbey er gleichwohl zu bestehen vermeynt hat, also, daß er unvermerkt ausgesogen worden. Daß viele Fürsten und Herren die immerwachsende Ausgaben zu erschwingen, sehr schwer fallen, wollen wir auch nicht widersprechen, es hat aber zu Abhelfung derselbigen viel bessere, löblichere und ersprießlichere Mittel, als die Ringerung der Münz, welche, allhier zu erzehlen, nicht nöthig, und werden aber ohne Zweifel verständige, gewissenhafte Räthe nicht mangeln, die sie, wo man ihnen nur Gehör geben will, genugsam vor Augen stellen. Von dem Münzfall kann mit beständiger Wahrheit gesaget werden, daß er ihnen auf viel Wege und in Summa durchaus weit mehr schädlich als nützlich. Denn zu geschweigen, daß die Ungerechtigkeit, so darunter begangen wird,

mit Beschwerung des Gewissens, und Schmälerung des guten Namens, einen unschätzlichen Schaden zufügt, so ist es auch mit Mehrung und Größerung des Cammerguths weit anders beschaffen, als fürgegeben wird. Denn erstlich kömmt der wenigere Theil des Genusses je dem Herren selber zu Nutz, sondern, wie oben gemeldet, der mehrere Theil bleibt bey den Auswechslern, Münzmeistern, Schmelzern, Steigern, und andern Dienern und Partitenmachern. Fürs andere werden die Unterthanen, wie gleichfalls erwiesen, dadurch erarmt, welches auch in Consequentiam zu des Landsherrn Schaden gereicht. Fürs dritte, kann er sich nicht verweigern, seine eigene Geldgefälle in solchem geringerten Gelde einzunehmen, die werden also in Effectu dadurch geschmälert. Fürs vierte, wird ihm alsbald, was er zur Hofhaltung und sonst zu seiner Nothdurft braucht, nicht allein um so viel, als der gegenwärtige Fall und Steigerung austrägt, sondern noch um ein mehrers übersetzt; demnach ein jeder Vernünftiger ermessen kann, es werde bey dem ersten Fall nicht bleiben. Und zwar auf das praesuppositum, daß die schwere Ausgaben, welche die Einkommen übertreffen, genugsame Ursache zum Fall in der Münze seyn, muß man bekennen, daß wo der Anfang einmal gemacht, die Ursache darzu immer größer und länger und unumgänglicher sey, in dem sonderen Bedenken, daß der Herr zu dem Nutzen viel Participanten hat, den Schaden aber allein tragen muß, und dannenhero je länger je weniger hinaus reichen kann; sind also beyde zum Beschluß des Arguments gesetzte Membra, daß nehmlich niemand Unrecht geschehe, und das Cammerguth gemehret werde, falsch, derowegen etwan derjenige, welche die, so zum Fall im Münzwesen rathlich, den Zauberern verglichen, so gar unrecht nicht

geredet hat, denn wie diese keinem helfen, so fügen ihm denn in andere Wege mehr Schaden zu, als wenn sie den Hund curiren, so schädigen sie das Pferd, helfen sie dem Pferde, so schädigen sie den Knecht, und letzlich die Herrschaft selbst, also helfen solche übelbesonnene Cammerräthe den Herrn aus der vor Augen stehenden Geldnoth, und stecken sie dadurch in eine viel grössere. Dieweil denn nunmehro gnugsam verstanden, was ein gerechtes Münzwesen sey, auf wie viel und welche Wege darwider gehandelt werde, und denn auch wie unverantwortlich und schädlich, so wohl der Obrigkeit als den Unterthanen sey, es in eine Zerrüttlichkeit und Abfall zu bringen oder gerathen zu lassen, so ist es nunmehr an dem, daß auch zu erkennen gegeben werde, wie es von den unordentlichen und verderbten Wesen, darinnen es sich, leider, im Römischen Reiche befindet, wieder zurecht zu bringen, und nachdem es einmal dahin gebracht, wie es beständig und unverrückt erhalten werden solle und könne, denn an diesen zweyen Puncten haftet eben hauptsächlich dasjenige, darum alle das Münzwesen betreffende Discurse und Handlungen gemacht und fürgenommen werden. So viel nun erstlich die Restitution oder gerechte Anstellung des Münzwesens betrifft, sind darüber unterschiedliche Opiniones, deren jede ihre sonderbare und zwar nicht unerhebliche Einreden und Schwierigkeiten hat. Wenn man also kein Mittel gutheißen oder annehmen wollte, welches einige Beschwerde und Ungelegenheit auf sich trüge, so möchte man sich diß Werks, als eines unmöglichen Dinges wohl gar entschlagen; demnach aber hieoben genug gezeiget worden, daß die jetzige Unordnung das größte Inconveniens sey, so werden ihnen verhoffentlich vernünftige politische Gemüther nicht zuwider seyn lassen, einmal eine bittere Arzney zu

schlicken,

schlicken, damit sie eines beschwerlichen immerwährenden Fiebers entlediget werden mögen. Auf daß man nun erkennen möge, welches Mittel für das bequemste und fürständigste zu achten, sind die unterschiedlichen Meynungen nach einander fürzutragen und zu examiniren. Die erste ist derjenigen, welche dafür halten, man solle alles, sowohl Korn und Schrot, als auch die Valuation betreffend im jetzigen Wesen bleiben lassen, und allein dahin bedacht seyn, wie weiterem Fall fürkommen, und es an allen Orten im gegenwärtigen Stande erhalten werde, denn es könne doch einige Veränderung ohne unbillige Beschwerung vieler Personen, ja der ganzen Gemeine nicht angestellt werden. Die andere ist deren, die vermeynen, man soll alles der Münzordnung Anno 59. und hernach in gemeinen Reichs- und Deputationstägen erfolgten Erläuterungen gemäß, richten, denn es wäre eine große Vermessenheit, wer sich unterfangen wollte, dasjenige zu verbessern, was so treffliche Leute, so reif und wohl berathschlagt, und das ganze Röm. Reich approbirt hat, wäre auch schimpflich und unverantwortlich, daß prava consuetudo imo manifesta fraus, darfür alles, was darwider gehandelt worden, zu halten ist, mehr gelten sollte, als bonae leges. Der dritte ist deren, die ein Mittel zwischen der nunmehr gleichsam gar in desuetudinem gekommenen Ordnung, und der zu sehr übermachten Unordnung, machen wollten, denn so wenig die übermäßige Unordnung gut zu heißen, so wenig würde auch an vielen Orten der große aus vollkommener Restitution der alten Ordnung entstehende Verlust erträglich seyn. Die vierte ist, daß man nicht durch das ganze Reich eine gleiche durchgehende Ordnung oder Valuation, sondern zum wenigsten zweyerley machen sollte, darzu die Autores solcher Opinion daher bewegt

werden,

werden, daß wie sie an denen Orten, da die Reichsordnung in viridi observantia vel quasi ist, nicht für diejenigen angesehen seyn wollten, die gute Münzen ringerten, und also diß Werk in einen bösern Stand richteten, als es jetzo ist, also schreckt sie auch die Apprehensio des großen Schadens ab, diejenige wieder an die alte Ordnung zu binden, welche gar zu weit davon abgewichen sind. Diß sind die fürnehmste Opiniones generales, so hierüber fürkommen sind, oder da einige andere vorhanden, mögen sie vermuthlich unter diese reducirt werden. Wenn man nun erwegen will, welche aus diesen allen am leichtesten und bequemesten ins Werk zu richten sey, so wird man finden, daß diejenige, welche prima fronte das beste Ansehen darzu hat, am allerweitesten davon, ja zu practiciren gar unmöglich sey, denn wer bedenket, daß durch das ganze Reich so vielerley Valvationen als Fürstenthümer, ja an einem einigen Orte, deren oft 2. 3. oder mehrerley als von grober und kleiner Münze, item, von Wechsel- und Waarenzahlungen, und diese wieder subdividirt, in gut, mittel und schlecht, der wird finden, daß eben so möglich sey, unter diesen allen Confusion zu vermeiden, und unveränderte Beständigkeit zu erhalten, als cum ratione insaniren, wer auch bedenkt, daß die Valuationes zu großem Theil, ja gleichsam durchaus also beschaffen seyn, daß in einer Specie die feine Mark viel höher auskömmt, als in der andern, der wird vernünftig schließen, daß wie der Sonnenschein den Reifen, also werden die geringerte Münzen die bessern verzehren, und dadurch das Münzwesen abermal deteriorirt werden, mag also die Opinion (wenn man einmal ein richtig und beständig Münzwesen anzustellen, resolvirt) wohl hindangesetzt, und von fernerer Deliberation ausgeschlossen werden. Die übrigen 3. Opiniones haben allzu-

allzumal die Opposition, daß ihre Vollziehung eine neue Ungerechtigkeit mitbrächte, welche mit dem nicht zu vertheidigen sey, denn es wissen gewissenhafte und bidermännische Leute wohl, daß man das Uebel auch zu guten Ende nicht thun soll, und stehet die Ungerechtigkeit in dem, daß sie alle drey eine Veränderung der Valuation, oder welches einerley ist, Verbesserung des Schrots und Korns, wo nicht allen, doch an vielen Orten mit sich bringen; so nun die Debitores ihre Schulden, welche etwan neulicher Zeit gemacht worden, und beyde Contrahenten keine andere Intention gehabt, als daß sie in damaliger laufender Wehrschaft bezahlt werden sollen, in der verbesserten Münz ablegen müssen, so werden sie contra justitiam Contractus enormiter laedirt, dieweil aber die mittlere und der Zahl nach die dritte Opinion an denen Orten, da bisher die Münzordnung erhalten worden, auch eine Höherung der Valuation oder Ringerung der Münz mit sich bringt, so würde an denselbigen vice versa den Creditoren das Unbild erfolgen, so nächst hieoben von den Debitorn vermeldet worden, und ist zwar solcher Gegenwurf so stark und wohl gegründet, daß man erkennen und bekennen muß, es könnte also crude und nude keiner aus den vorgeschlagenen drey Wegen der Reformation statt haben, wenn aber neben der Reformation eine solche Erläuterung publicirt würde, darinn einem jeden Debitori die Anweisung gegeben würde, was maßen er seine Schulden menti contrahentium gemäß, bezahlen solle, so wäre der Sache vollkömmlich und aus rechtem Grunde geholfen: e. g. wenn man alles auf die Münzordnung von A. 59. reduciren wollte, müßte an denen Orten, da der Guldner 18. Batzen gilt, die Erläuterung geschehen, daß in allen seit solcher Steigerung secundum majus et minus gemachten Schul-

Schulden für 100. Gulden nicht mehr als 83⅓ oder für fl. 10. 8⅓ bezahlt werden sollen, ohne ist nicht, daß solche Erläuterung, damit alle Weitläuftigkeit und Ungerechtigkeit vermieden bliebe, großen Fleiß und Mühe, und in einem jeden Lande seine sonderbaren Regeln erfodern würde, wie es mit den neuen Currentschulden, mit Zinsen, mit den Tagelöhnern, Pfenwarten, und in Summa allen demjenigen, darauf sich die Münzveränderung erstreckt, gehalten werden sollte, wenn nun solches mit gebührender Fürsichtigkeit und Specification geschähe, so hätte sich, da gleich das Geld um 20 pro cento abgesetzt, oder besser gemacht würde, niemand eines unziemlichen Schadens zu beklagen, noch Gewinns zu getrösten, und käme in Effectu gar nahe auf eines naus, welche unter den letzten drey Meynungen in das Werk gerichtet würde. Doch kann man nicht leugnen, daß löblicher und bequemer, wenn eine gleiche durchgehende Valuation und Ordnung im Reich wäre, als zwey oder mehrerley; dannenhero wenn möglich wäre, so viel Köpfe in eine Einhelligkeit zu bringen, die letzte Opinion billig verworfen werden möchte, sonderlich auch in Erwegung, daß die kleine Münzsorten als halbe Batzen, Kreuzer und dergleichen, welche auf den geringern Halt oder höher Valuation gemünzt, an diejenige Orte, da das Geld besser oder die Valuation niederer wäre, nicht fügten, und es schwer seyn würde, Confusion und Vervortheilung des gemeinen Manns zu verhüten. Unter den zwo übrigen finden wir eine gar schlechte Wahl; denn es wäre die erste, demnach alle Sorten, wie sie gemünzt werden sollen, allbereit bestimmt und fürgeschrieben, desto leichter ins Werk zu setzen, die andere aber käme dem mehrern Theil im Reiche, als ein leidentlich Mittel, weniger fremde für, und möchten ihnen etwan viel nicht miß-

fallen

fallen lassen, daß der Gulden auf 64. Kreuzer gesetzt, in demselben das alte Schrot und Korn erhalten, und also die Mark auf 10. Gulden 53. Kreuzer $\frac{22}{60}$. $\frac{26}{67}$. eines Kreuzers ausgebracht, auch in gleichen Schrot und Korn der Proportion nach, $\frac{1}{2}$. $\frac{1}{4}$. und $\frac{1}{8}$ gemünzt würden, item in einem andern Korn als 8. löthig ungefehr 2. Kreuzer, und ein Kreuzer, und denn noch in einem andern, als ungefehr 4. löthigen Pfennig, deren 4. einen Kreuzer machten, und könnte es mit allen diesen geringeren Sorten von den halben Batzen inclusive des Schrots halben, also moderirt werden, daß die Mark des größern Münzkostens halben, darum etwas höher als in den groben auskäme, doch nicht oder kaum um so viel, daß es die Uebermaß gegen den groben zu rechnen, ertrüge, und solches darum, damit man desto weniger Ursache hätte, solche geringe Sorten häufig zu münzen, als welche allein zu täglichen Ausgaben dienen, in den großen Zahlungen aber nicht gebraucht werden sollten, wenn denn die Goldgulden auf 80. Kreuzer, und die Ducaten auf 110. Kreuzer taxirt, käme die Mark fein Gold auf fl. 124$\frac{1}{2}$ ungefehr. Die Thaler, da man deren je nicht gar entbehren wollte, müßten obgesetzter Valuation nach auf 72. Kreuzer gesetzt, und das Korn, damit man ohne das gleichsam durchaus allbereit gefallen, dermaßen moderirt werden, daß die feine Mark den Guldnern gleich auskäme, das wäre ungefehr auf 14. Loth 2. Grän, käme die Mark auf fl. 10. Kreuzer 53$\frac{13}{127}$. und ist zwar diese Valuation allein Exempelsweise gesetzt, denn man ihm keine, deren man sich mit obgesetzter Maaß vergleichen möchte, mißfallen ließe, allein daß diß Fundament unverbrochen gehalten werde, daß in einer Sorte Münze die feine Mark so hoch käme und ausgebracht werde, als in der andern, denn so bald aus demselben, (ausgenommen was oben

von

von den mehrern Unkosten der kleinesten Sorten gemeldet) geschritten wird, ist die augenscheinliche Ungerechtigkeit vor der Hand, und kann das ganze Wesen nicht bestehen, derowegen auch keine rechte Ordnung angestellt werden kann, man schmelze denn den mehrern Theil der jetzigen Reichsmünzen, als welche so gar unter einem einigen Gepräge sehr unterschiedlichen Halts sind, und sie also der Gebühr zu valviren unmöglich. Mit etlichen fremden hat es ebenmäßige Meynung, die möchten gar verboten, oder doch auf den Halt der geringsten unter ihnen valvirt werden. Diejenigen fremden Sorten aber, darinn eine Beständigkeit erfunden wird, als die Venetianische, item Mayländische Silbercronen, Philippsthaler, und dergleichen, möchten wohl zu dulden seyn, und obstehender Proportion nach, oder ehe etwas weniges niederer valvirt werden, auf welchen Fall dennoch bey allen Probationstägen, ob keine Aenderung damit fürgienge, gute Achtung gegeben, und wo sich selbige erzeigte, durch Verbieten solcher Sorten, zeitlich Rath geschafft werden müßte. Da auch je (wie denn vermuthlich geschehen wird) eine jede Provinz bey ihren sonderbaren kleinen Landmünzen bleiben wollte, müßte man zwar dasselbige auch geschehen lassen, sich aber von Anfang solcher Valuation vergleichen, daß eine jede Landmünze, so bald sie von dem Orte, da sie gemünzt worden, an ein anders kommt, weniger gelten soll, als sie zuvor gegolten, e. g. die Pfennig, deren 14. auf einen Batzen gemünzt, sollen an denen Orten, da 16. Pfennig auf einen Batzen laufen, auch nicht mehr gelten, als derselben einer, kämen aber die, deren 16. auf einen Batzen gemünzt, dahin, da man 14. auf einen Batzen raithet, sollten ihrer weniger als 18. oder 20. für einen Batzen nicht genommen werden, solcher gestalt würde

ein jedes Land seine Landmünzen wohl behalten, und deren kein Ueberfluß zu münzen genöthiget werden. Diß gehört gleichwohl eigentlicher zu den letzten Puncten, darüber zu handeln fürgenommen, so da ist, wie die einmal angestellte gerechte Münzordnung zu erhalten sey, und zwar, demnach die Erhaltung der Ordnung meist, ja allein in Abstrafung deren darter fürgehenden Verbrechen besteht, und aber in den Reichs- und Deputationsabschieden nicht allein das Verfälschen und Schwächen der Münzen selbst, sondern auch alles was einigen Fürschub darzu thun, und Gelegenheit machen kann, so ausführlich eigentlich und specifice verboten, und jedem Puncte eine so scharfe Strafe angehängt ist, daß man gewißlich keinen so bösen Griff erdenken kann, darüber nicht klar und gnugsam disponiret sey, so hat man mehr Ursache sich zu verwundern, wie es doch zugehen müßte, daß solches nicht ersprossen, sondern man dessen unangesehen, in die offenbare leidige Unordnung gerathen sey, weder auf noch mehrere und schärfere Verbote bedacht zu seyn, und giebt zwar die Vernunft einem jeden leicht zu erkennen, daß es an der Execution gemangelt, ohne welche die Gesetze ihre Wirkung so wenig haben, als die Räder in einer Uhr, da weder die Gewichter noch Feder aufgezogen werden, wenn man aber weiter nachforschen will, was doch die Execution gesperrt und verhindert habe, so wird man sehen, daß es nichts anders sey: als daß sie Widersinns gegen dem die Natur und Eigenschaft der Sachen erfodert, angestellt worden, denn, demnach die Beständigkeit des gerechten Münzwesens (wie hie oben deducirt) fürnehmlich in dreyen Puncten steht, welche diß Orts füglich in zween reducirt werden mögen, daß nehmlich fürs erste im Reiche dem geordneten Schrot und Korn gemäß, gemünzt, und fürs andere, daß keine

weder inn= noch ausländische Münzen höher, als die Ordnung vermag, valvirt werden, und aber wider den ersten Punct, principaliter et manifestissime die Reichsstände, welche unter ihrer Bildniß, Namen und Wappen geringere Münzen schlagen lassen, die Münzmeister, Münzgesellen, Schmelzer, Granalirer, Seigerer, und andere Ministri aber minus principaliter delinquiren, als welche sich nur für Instrumenta darzu brauchen lassen, ihr Delictum auch longe occultius ist, sowohl ratione vilitatis Personarum, die kaum bey ihren nächsten Nachbarn erkannt, als auch ratione des Werks selber, welches ihre Namen nicht also, wie der Münzherr, publicirt und an Tag giebt, dannenhero die Vernunft mitbringt, daß die Execution viel billiger und ersprießlicher bey den Münzherren als bey den Dienern, angefangen hätte können und sollen werden, so ist doch das Widerspiel erfolgt, und haben ihnen diejenigen, denen solches gebührt, einbilden lassen, man könne mit großem Lob und Nutz der Herren, als fürnehmer Glieder des Reichs verschonen, und das begehrte Ende erlangen mit dem, daß ihnen die Diener, durch Bedrohung der allerschwersten und schärfesten Strafen, die man erdenken möge, (als da sind infamia et atrocissima mors) entzogen werden, wie gräßlich sie aber verführt worden, giebt nicht allein jetzt der Augenschein, sondern es ist vorher wohl vernünftig zu ermessen gewest, diejenigen, die keine Scheu tragen, den Kaiserlichen Namen und Reichsadler, wider den allgemeinen Reichsschluß, öffentlich zu mißbrauchen, werden auch nicht unterlassen, diejenigen, so ihnen darzu dienen, entweder zu occultiren, oder zu schützen, und weil diß ex sua natura longe minus delictum ist, weder das ungerechte Münzen, ja aliquam speciem honestatis et justitiae ob sich trägt, kann es auch, so lange

das größere tolerirt wird, nicht gestraft werden. So viel denn den andern Punct, nehmlich die Valuation belangt, hat man sich erstlich des Unterschieds, so, wie hieoben zwischen der Steigerung, die in consequentiam des Falls an Korn und Schrot, und derjenigen, so primario et principaliter geschieht, bestimmt worden, zu erinnern, und demnach jene allein den geringern Schaden für den größern zu dulden, angesehen, mag sie für kein Hauptverbrechen oder Zerstörung des Münzwesens angezogen werden, dieweil sie auch, so bald andere Mängel gewendet seyn, von sich selbst verschwindet, ist sie diß Orts auszusetzen, und allein von der, welche in den Reichsmünzen mit den Ducaten und in den ausländischen mit Einführung der Polnischen Düttgen, exemplificirt worden, zu handeln. Diese Steigerung hat causam proximam manifestiorem, nehmlich die unziemliche Eigennützigkeit deren, welche sie erstlich einführen und ausbreiten, oder doch erstlich in solchen hohen Preißen ausgeben, und denn auch causam remotiorem, so da ist die Aufwechselung und Schmelzung oder Verführung aus dem Reiche derjenigen Münzen, die nach der Münzordnung gar gemäß oder doch ähnlicher sind, als die so hoch gesteigerte, wie diß Orts davon gehandelt wird, und ist zwar eine so wohl als die andere sträflich, aber mit der facilitate et efficacia Executionis hat es einen großen Unterscheid; Denn was offenbar, kann ja leichtlicher und vollkömmlicher gestraft werden, als was verborgen ist, und hat es damit eine solche Gelegenheit, daß wenn das erste und offenbare abgestellt wird, das andere und verborgene sich von selbst abschneidet, demnach niemand einig Geld schmelzen wird, wenn er nicht ein anders daraus machen kann, so ihm mehr nutzt noch einiges aus dem Lande verschicken, er könne denn ein anders mit Nutz

darein bringen, dessen aber unangesehen, ist bisher gleichsam alle Mühe dahin gewendet worden, daß man wider das heimliche Schmelzen und Verschicken inquirire und procedire, da doch allen weitläuftig unverborgen, daß nicht allein die Freyheit des Römischen Reichs dergleichen hinaus zu drucken, keinesweges gestattet, sondern man es auch in denjenigen Landen, welche weit strenger gehalten werden, nicht fürkommen kann, dessen uns die große Summa Geldes, welche jährlich aus Hispanien heimlich verführt wird, gnugsame Zeugniß gibt, entgegen aber wird das Steigern auf beyde obgesetzte Wege nicht allein geduldet, sondern es haben auch die Autores desselben einen Ruhm, und machen sich darmit wohl verdient, wenn sie den Herrschaften inn- oder ausländische gesteigerte Münzen zustecken, und die Anleitung, was maßen sie noch höher getrieben werden mögen, geben, alles zum höchsten Nachtheil, sowohl der Privatpersonen, als Herrschaften selbst, wie oben gnugsam erwiesen, zu geschweigen der Verantwortung vor Gott und der Welt, welche also beschaffen, daß die Decreta, so König Philippus in Hispanien zweymal nacheinander gemacht, und dadurch denjenigen, welche er schuldig befunden, einen merklichen Abbruch (unter dem Schein, als ob sie ihn unternommen haben) gethan, sie auch darmit gleichsam genöthiget, andere, denen sie zu gelten gehabt, mit gleichmäßigen Abgange zu bezahlen, welches alles bey Liebhabern der Gerechtigkeit schwer zu vertheidigen, denn sich der Schade wohl auf etliche aber nicht alle Schuldige erstreckt, sondern meistentheils die Unschuldigen getroffen. Der Nuß aber ist vollkommen dem Könige zugegangen, und hat also destomehr ersprießen können; dannenhero er solches Mittel in 21. Jahren nicht mehr als zweymal gebraucht, dahingegen diejenige, welche ihre Zuflucht zu der Stei-

gerung haben, sich dero gleichsam jährlich bedienen, und also die Ihrigen ohn Unterlaß beschweren müssen. Diß alles ist nicht dahin gemeynt, daß man die privatos occulte delinquentes a culpa aut poena zu eximiren gedenke, sondern allein, damit man zu erkennen gebe, wie die verständigen Medici erstlich morbum, und darnach symptomata curiren, welche aber das Widerspiel thun, den Kranken mehr Schaden als Nutzen zufügen, und sie per Curam palliatam manchmal gar ums Leben bringen, also habe es diß Orts auch eine Gestalt, daß zwar, wenn die Hauptmängel der Gebühr gewendet, die andere geringere auch billig und mit Nutzen ausgereutet werden möchten, so lang man aber jene unverhindert wachsen läßt, werde das Corpus Reipublicae je länger je schwächer. Es möchte also das unrechte Münzen, welches ursprünglich und hauptsächlich allein von den Reichsständen herrühret, verhoffentlich durch folgende Ordnung ersprießlich fürkommen oder abgestellt werden, daß erstlich eine Designation aller und jeder Stände, die Münzensfreyheit haben, gemacht, einem jeden, der nicht selber Silber oder Goldbergwerke hat, eine aus den Münzstädten, deren in jeden Crayße, nach Gelegenheit desselben 2. oder 3. gerichtet werden sollten, zu seinen Münzen assignirt würde, welche nur wegen habender Bergwerke für sich selber, oder als Münzstädte für sich und andere münzen wollten, sollten vor allen Dingen ihren Münzmeister und Gwardein dem Crayß, darinn sie gesessen, auf einen Probationstag fürstellen, allda examiniren, und da sie tauglich befunden, auf diejenigen Artickel, so insonderheit darzu verfaßt werden möchten, beeydigen lassen, solchen Argumenten möchten überdem, was zu gerechtem Münzen ohne das erfordert wird, auch diese zwey Puncte einverleibt werden, daß

sie

sie nehmlich keinen Münzgesellen in Arbeit brauchen wollten, er wäre denn in die Zunft oder Brüderschaft (die aufzurichten, oder demnach sie allbereit aufgerichtet worden, wieder zu verneuern, und mit Ordnung zu versehen seyn möchte) der Gebühr eingeschrieben, für eins und fürs andere, da sie je durch Uebersehen einig Werk um einen Gran zu gering machten, daß sie dem Crayße, darunter ihr Herr gesessen, für jede Mark fein Silber, so es halten sollte, 6. Kreuzer, und für ein Mark fein Gold 1. fl. 30. Kreuzer zur Strafe bezahlen, und auf den nächstfolgenden Probationstag von selbst unersucht schicken, oder auf des Crayses Erinnern sich alles fernern Münzens, bis solche Strafe erstattet, enthalten wollten. Welcher Stand nun ohne einen beeydigten Münzmeister und Gwardein oder an einem andern Orte weder ihme zugelassen, münzen ließ, es wäre die Münze gerecht oder nicht, oder welcher den beeydigten Münzmeister dahin beweget, daß er wider seine Pflicht solche Münzen machet, welche mehr, als um einen Gran zu gering, der sollte ipso facto seiner Münzfreyheit verlustiget, auch N. Mark löthiges Goldes zur Strafe verfallen, und noch darüber solch Geld frey und preiß seyn, daß ein jeder gute Fug und Macht, dasselbige, wo es ausgezahlt würde, zu seinen Händen zu nehmen, für die nächste Obrigkeit zu tragen, und allda zerschneiden zu lassen, dadurch er dasselbige gewonnen haben sollte, würde es aber jemand, der es bona fide, und unwissend, wie es darmit bewandt, auch vor der Verrufung eingenommen hätte, selber für die Obrigkeit tragen, und allda zerschneiden lassen, dem sollten die Stück eigenthümlich bleiben, und er um seinen Schaden, erstlich den, der es ihm geben, anhalten, bis man endlich um ersten Ausspänder käme, wenn aber einiger aus diesen seinen Autoren nicht betreten

oder überweisen könnte, oder auch seiner gutwillig verschonen wollte, so möchte er (jedoch erst post declarationem Privationis et Poenae, davon hieob Andeutung, und hierunten mehrere Ausführung geschicht) auf desselben Münzherren und Münzmeisters Haab und Güter einen Regreß haben, ihme dieselbige auf blosse Fürweisung einer Urkund von der Obrigkeit, bey welcher die bußfällige Münze zerschnitten worden, an allen Orten, wo die gefunden, zugesprochen werden, immer so viel und lang, bis er seines Schadens und aufgewandter Unkosten völlig ergetzt, und wieder habhaft worden. Damit auch an solcher Execution kein Mangel erscheine, sollten die auf dem Probationstag versammlete Münzstände, so bald ihnen einige solche Münze fürkäme schuldig seyn, den Abdruck und Beschaffenheit derselbigen zu publiciren, und dem Kaiserl. Fiscal-Procuratori zu Speyer, wie nicht weniger demjenigen Stande, unter dessen Gepräge solche Münze auskommen, bey eigenem glaubhaften Boten, damit man der Ueberantwortung vergewissert sey, zuschicken; würde nun gedachter Stand in Abrede seyn, daß sie mit seinem Gepräge und in seiner Münze geprägt worden, und sich dessen in Schriften gegen dem Procuratori Fiscali, und den Crayß ausschreibenden Fürsten unverzüglich erklären, so sollte gleichwohl die Declaratio privationis et poenae etc. bis er eines andern überwiesen ab- und eingestellt, mit der Münze selber aber, als einer falschen Münze, einen Weg als den andern, obgesetzter maßen verfahren werden, im Fall auch solcher Stand zwar das Gepräge für sein erkennen, sich aber, daß der Betrug ohne und wider sein Gewissen und Willen geübt worden, entschuldigen würde, so solle die Münze ebenmäßig für falsch erkennt, aber die Entschuldigung anderer Gestalt nicht angenommen werden,

er hinterlege denn ohne Verzug bey denen ausschreibenden Fürsten, oder an dem Orte, da der nächste Probationstag gehalten werden soll, eine ziemliche Summa Geldes, davon die, so daher Schaden genommen, desselben wieder ergetzt werden können, denn billig er, und nicht andere entgelten sollte, daß er so hochwichtige Sachen unredlichen Leuten vertrauet hat. Welcher Stand nun sein Widersprechen oder Entschuldigung und Hinterlegen vor oder auf den nächstfolgenden Probationstag nach beschehener Erinnerung, nicht anbringen würde, derselbige sollte von gedachten Probationstage dem Procuratori Fiscali zum andernmal angemeldet werden, und er zu obbesagter Declaration privationis et poenae ohne einigen ferneren Verzug procediren. Auf welchen deren drey Wege die Sache beschaffen wäre, sollte der Münzmeister und nicht weniger die Gesellen, welche wissentlich darzu geholfen, Leib und Leben verwürkt haben. Die Schweizer betreffend, wollten dieselbigen auf ihren Münzen den Reichsadler führen, und sich der Kaiserlichen Münzfreyheit rühmen, so wäre ja billig, daß sie sich auch (zum wenigsten mit Schrot und Korn und Beeydigung der Münzmeister, auch Schickung ihrer Münzen auf die Probationstage) der Münzordnung gemäß, verhielten, da sie sich aber dessen weigerten und sonderlich, da sie mit Münzung geringhaltiger oder anderer Sorten, weder im Reiche zugelassen, fortführen, siehet man nicht warum man mit ihren Münzen nicht eben dasjenige, was hernach von andern fremden Münzen geschrieben wird, fürnehmen soll, und auch da man nicht muthwillig eine Thür zur neuen Zerrüttung offen lassen will, fürnehmen muß. Die Steigerung aber, welche sowohl mit Einführung der fremden als höherem Valvirung der Reichsmünzen von den Privatper-

sonen ihren Ursprung hat, möchte etwan folgender gestalt beständiger, als bishero geschehen, fürkommen werden, daß fürs erste, die fremden Münzen außer deren, so in der Ordnung ausdrücklich valvirt (nicht weniger, als wie hieoben von der ungehorsamen Stände Münzen gemeldet worden) frey und preiß seyn sollten, also, daß wo sie einem in Bezahlung gegeben, und er für die Obrigkeit bringen, allda zerschneiden lassen würde, ihme die Stück bleiben, und er demjenigen, von dem ers empfangen, nichts dafür schuldig, oder da derselbige sein Schuldner gewest, die Schuld dardurch nicht bezahlt seyn, sondern er noch einmal gebührender Weise zu bezahlen schuldig seyn solle; da aber einer Reichs- oder fremde im Reich zugelassene Münz in höherem Tax, als die Ordnung mitbringt, ausgeben würde, sollte es gleichwohl dem, ders also annimmt, (dieweil gut zu wissen, daß ers nicht gutwillig, sondern größern Schaden zu fürkommen thut) unvergreiflich seyn, aber die Bezahlung um mehr nicht, als sie der Reichsordnung nach laufen, gelten, und eine jede Obrigkeit bey welcher um den Uebersatz in den nächsten zwey Jahren geklagt, und derselbigen, wie sichs gebührt, erwiesen würde, den Beklagten solchen zu erstatten, nicht allein schleunig auferladen, sondern auch ihn (um so viel als die ganze Bezahlung anfänglich belaufen sollen) strafen, denjenigen aber, welcher also verboten oder zu hoch valuirt Geld ausgezahlt hätte, sollte einige Quittung, Schuldbrief, Pact oder Geding nicht fürtragen, ob es gleich mit dem leiblichen Eyd bestätiget wäre, sondern derselbige von nun an, nichtig und kraftlos gesprochen seyn, hierdurch sollte auch den Obrigkeiten wider die Einführer der verbotenen fremden Münzen, mit Confiscation derselben, und wider die Steigerer der Reichs- und erlaubten fremden Münzen,

mit

mit obgesetzter Strafe, ex officio, da kein Kläger vorhanden, zu procediren unbenommen, und dem Denuncianten den dritten Theil vom confiscirten Gelde oder eingebrachter Strafe zu erstatten, ja auch verschwiegen zu halten, schuldig seyn, warum aber der Nehmer nicht so wohl als der Geber für strafbar gehalten wird, (neben dem er, wie gemeldet, weniger Schuld hat) auch diß die Ursache, daß die Uebertretung solcher gestalt weniger verschwiegen bleibt, oder doch der Steigerer, daß sie verschwiegen bleiben werde, nicht hoffen und trauen darf. Darneben ließe man ihm zwar nicht mißfallen, daß die Verbote wider die Ausführer der Reichsmünzen, rohen Goldes und Silbers, Granalirer, Cimentirer ꝛc. auch erneuert würden. Und noch vielmehr und schärfer wider die Abgießer und Präger, (denn also pflegt man in etlichen Edicten zweyerley falsche Münzen zu nennen) wie auch wider die Schwemmer und Beschneider, welche die gerechten Münzen schwächen und fälschen. Man hielte auch für nützlich, daß sonderlich das Gold in großen Zahlungen anders nicht, als nach dem eingesetzten Gewichte gewogen, und für mehr nicht, als es demselbigen nach hält, angenommen, einziger Weiß aber für ein jedes Korn, so ein Stück zu gering am Gewichte, ein Kreuzer abgezogen, und welcher sich deß einen oder andern verweigern, für einen Steigerer gehalten, und demselben gemäß gestraft würde, und möchte die Conversation der Abgeordneten (deren jeder, was sich in seiner Landsart für Mängel erzeigen, anzumelden, nicht unterlassen sollte) zu mehr andern heilsamen Fürsehungen Anleitung geben. Es wäre aber zu desto mehr Richtigkeit und Klarheit sehr bequem, daß die ganze Münz- und Probierordnung erneuert, und alles, was man dißfalls geboten und verboten haben wollte, in ein Corpus zusammen

sammen verfaßt, auch ein kurzer und verständiger Extract, wie sich ein jeder mit Einnehmen und Ausgeben des Geldes verhalten soll, daraus gemacht, und jedes insonderheit publicirt würde. Demnach man aber in etlichen Mandaten und Abschieden den Mißverstand narrative gefunden, daß man für ein Verbrechen wider das Münzedict ausdeuten wollen, wenn die Contracte auf eine gewisse Speciem, als etwan Guldener, oder auf Ausländische, als Niederländische oder Welsche Zahlungen geschlossen worden, solle man diß Orts zu erklären nicht umgehen, daß bey solchen Contracten einige Ungebühr oder Zerrüttung der Münzordnung nicht zu finden, und ist es zwar, so viel das erste anlangt, an ihm selbst klar, das andere aber, nehmlich die ausländische Zahlung, ist den Wechseln zu vergleichen, und bringt die Natura Contractus mit, daß tacite vel expresse die Reichsmünze auch benennet werde, e. g. fl. 125. für 100. Ducaten current, oder 80. Gran für 65. Kreuzer, es sey denn, daß die Bezahlung eben in des Lands Münz, dessen Wehrschaft bedingt wird, geschehen soll, so bleibt es billig bey seiner Valuation, und thut abermal der Reichsordnung keinen Abbruch. Wahr ist, wenn man verbotene fremde Münzen unter dem Fürwand, daß sie allein zu dergleichen Bezahlungen dienen sollen, einführen wollte, daß man es wegen des bösen Eingangs nicht gestatten könnte, sondern was wider solche Münzen disponirt, einen Weg als den andern exequiren sollte. Wie nun den Ständen, was in diesen ganzen Werke die Nothdurft erfodert, einzubilden, und sie zu einem einhelligen heilsamen Schluß zu bewegen seyn möchten, werden andere Hochverständigere fürzuschlagen wissen. Und hält man zwar, daß die allbereit seit 18. Jahren her, von vielen Crayßen proponirte Mittel eines General-Münztags,

und Zusammenschickung aller Crayße fürtrefflich wohl bedacht, demnach aber zu fruchtbarer Verrichtung sehr viel, ja gleichsam alles an dem gelegen, daß die darzu Abgeordnete mit gnugsamer Instruction und Gewalt verfaßt, erscheinen, wäre etwan solchen zu erlangen nicht unfürständig, daß auf Particulair Crayßtagen die Stände durch obstehende und andere kräftigere Informationes und Argument, welche erfahrnere und verständigere Personen zu ersinnen wissen, dahin persuadirt würden, daß sie hindangesetzt aller Particular-Affecten und Respect ihnen selbst und dem ganzen Römischen Reiche zu Ruhm, Nutz, und Wohlfarth verabschiedeten, und sich verbindlich erkläreten (unangesehen was andere nahend oder ferne entlegene Lande oder Herrschaften thäten) eine ståte, gleichförmige Münzordnung, wie dieselbige auf dem gesammten Münztag für nützlich angesehen, und durch die Kaiserliche Majestät approbirt würde, unverbrochen zu halten, und denn wäre auch vonnöthen, daß aus allen Crayßen alle Species von gold- und silbernen Reichs- und fremden Münzen, so in Bezahlung läufig, sammt einer Specification ihres Halts und Valvation zusammen gebracht, item, etliche erfahrne den Crayßen geschworne Münzmeister und Gwardein darzu erfodert würden, bey denen sich die versammleten Räthe in denen Sachen, die ihres Berufs sind, Berichts erholen können, und endlich, damit jedermänniglich des vielfältigen Tagleistens so wohl der Unkosten als Hinunterreisens halben, desto weniger zu beschweren hätten, möchte etwan an statt der gewöhnlichen Probationstage, welche ohne das eine Zeithero wenig gnug gefruchtet, ein ander (da die Handlung sich ihrer Weitläuftigkeit halben zu lang verweilen wollte) zween General-Münztage angestellt und gehalten werden.

§. 25. So

§. 25.

So wenig nun in der Hauptsache von dem Reiche hierunter etwas verfügt wurde, sondern nur verschiedene Creyße einige Verfügungen trafen; so kamen doch die Stände des Reichs sämtlich darinnen überein, daß der Thaler, welcher auf das höchste gestiegen war, in Zukunft nicht höher als zu XC Kreuzer sollte gerechnet werden. Es wurde dannenhero in denen obern Creyßen der Thaler so hoch gesetzt, ingleichen der Goldgulden auf 1. fl. 44. Kreuzer, und der Ducaten auf 2. fl. 20. Kreuzer. In Betrachtung der kleinen Münzsorte sollte die feine Mark um XVI. fl. oder 10⅔ Thaler ausgemünzt werden, welches aber nachhero bis auf XV. fl. oder X. Thlr. herunter gesetzt wurde. Die untern Crayße folgten dem Interims-Fuß vom Jahre 1596. und setzten den Reichsthaler auf XXI. Batzen, sie verglichen sich aber auch nachhero mit den Obercreyßen, auf XC. Kreuzer. In Obersachsen wurde der Thaler auf XXIV. Groschen q) der Guldenthaler auf XXI, der Goldgulden und Philippsthaler auf XXX, der Ducate aber auf XXXVI. Groschen herunter gesetzt.

Im Jahre MDCX wurde im Niedersächsischen Creyße eine neue Münzordnung bekannt gemacht, vermöge welcher der Reichsthaler auf XXVIII. der Reichsgulden Thaler auf XXIV. der Philippsthaler auf XXX⅔ und ein Ducate auf XLV⅓ Silbergroschen gesetzt wurde, es sollte auch die rauhe Mark zu XIV. Loth und IV. Gr. in CXVI. doppelten und CCXXXIV. einfachen Silbergroschen, desgleichen in CLIII. doppelten, und CCCVI. einfachen Schillingen ausgemünzt werden, daß also die feine Mark auf XII. fl. und IX. Silbergroschen

q) Chursächsische Münz-Edict MDCXXIII.

schen ausgebracht wurde r). Lüneburg und Zelle schlug auch, auf dem diesfalls gehaltenen Creyßtage vor, die kleine Münze XIV. Loth fein aus Thaler-Silber zu prägen, es wurde aber dieser Vorschlag von den übrigen Creyßständen nicht angenommen, wobey sich besonders Braunschweig angelegen seyn lassen, das Münzwesen auf einen bessern Fuß zu setzen, indem allda die Landmünze aus lauterm reinen Silber ausgemünzt worden.

§. 26.

Nunmehro glaubte man eine ziemliche Gleichheit der Münze im Reiche fest gesetzt zu haben, nachdem der Reichsthaler fast durchgängig auf XC. Kreuzer gesetzt worden, allein die Hoffnung wurde gar bald, wegen der überhäuften Menge der kleinen Münze vereitelt. Es kamen daher die drey obern Creyße im Jahre 1665. wiederum zusammen, und wurde durch die Münzwardeins an den Reichstag zu Regenspurg dieserwegen ein gründlicher Bericht abgestattet, woraus zu ersehen, daß die feine Mark Silber XV. fl. und XX. Kreuzer in Einkauf zu stehen kam, und also die grobe Münze ohne einen beträchtlichen Schaden nicht ausgemünzt werden konnte, wenn nicht der Reichsthaler erhöhet, und wenigstens auf 96. Kreuzer gesetzt würde, daß also die feine Mark auf 14. fl. 24. Kreuzer zu stehen käme, welche Erhöhung denn auch im Jahre MDCLXVII. auf dem Reichstag dergestalt beliebt wurde, daß der Reichsthaler auf 96. der Ducate auf

3. fl.

r) Valvation der Stände des Niedersächsischen Creyßes der geringen kleinen und reprobirten Münzsorten auf dem Münzprobations-Tag zu Halberstadt MDCXXII.

3. fl. und der Goldgulden auf 2. fl. 10. Kreuzer gesetzt wurde s).

§. 27.

Da man aber die goldenen Münzen, gegen diese Erhöhung des Reichsthalers auf 96. Kreuzer hielt, so schien dieselbe noch nicht hinlänglich zu seyn, weswegen Sachsen und Brandenburg den sogenannten Zinnischen Fuß im Jahre MDCLXVII einführten, nach diesem sollte die feine Mark Silber in allen großen und kleinen Münzsorten, nur den Reichsthaler so viel die innerliche Güte betrifft, ausgenommen, um X½ Thl. oder XV. fl. 45. Kreuzer ausgemünzet werden, dergestalt daß der Reichsthaler auf 1. fl. 45. Kreuzer oder 28. Groschen zu stehen kam, t) demnach wurde eine neue Art grober Münze geprägt, welche man Guldiner, oder ⅔ Stücke von einem Reichsthaler, ingleichen doppelte Markstücke nennete, weil sie 60. Kreuzer 16. Groschen, oder 32. Schillinge gelten sollten. Da aber die obern Creyße nicht undeutlich einsahen, daß Sachsen und Brandenburg darauf besonders ihr Augenmerk richteten, wie sie das Silber, als welches häufiger daselbst vorzufinden war als das Gold, höher ausbringen möchten, so entschlossen sich dieselben im Jahre MDCLXIX. um an dem Golde, als welches bey ihnen gänger als das Silber war, keinen Verlust zu haben, den Thaler wiederum auf 90. Kreuzer, den Ducaten auf 3. fl. und den Goldgulden auf 2. fl. 20. Kreuzer zu setzen, es wurde also die feine Mark Silber auf 13. fl. 30. Kreuzer und die feine Mark Goldes auf

s) Reichs = CONCLUSUM de Anno 1667. ap. Londorp. IX. 540.

t) LUNIG Reichs = Arch. P. Spec. p. 200.

auf 204. fl. ausgebracht. Verschiedene Reichsstände wollten dahero den alten Reichsfuß zu $9\frac{1}{2}$ Thaler die Mark gerechnet, beybehalten, andere hingegen nahmen den Zinnischen Fuß mit dem so genannten *remedio* an, nach welchem die feine Mark von XXIV. Mariengroschen Stücken an, bis auf die Pfennige, um $10\frac{2}{3}$ Thaler oder 16. fl. ausgemünzt werden sollten, welchen Fuß besonders das Haus Braunschweig-Lüneburg angenommen hat, u) und dieses gab wiederum zu vielen Unordnungen im Münzwesen Anlaß, weswegen die Obercreyße auf dem Reichstage vom neuen dahin antrugen, daß der Thaler auf XC. Kreuzer hinwiederum herunter gesetzt werden möchte, nachdem sie diejenigen $\frac{2}{3}$ Stücken, welche nach dem Zinnischen Fuß ausgeprägt worden, in Vergleichung des Thalers zu 96. Kreuzer, auf 54. Kreuzer inzwischen gesetzt hatten, x) sie brachten es endlich auch dahin, daß auf dem Reichstage der Thaler wiederum auf XC. Kreuzer herunter gesetzt wurde, man zog nehmlich in Erwegung, daß durch die neuerliche Erhöhung der vorgehabte Endzweck nicht erhalten werden können, und daß vielmehr durch diese Neuerung eine allgemeine Verwirrung in Betrachtung dererHerren Gefälle, Wechsel und Schuldverschreibung

u) Nach demselben wurden ausgemünzt:

160	St.	Groschen	zu 10.	Loth fein.
192	St.	Mariengroschen	zu 8	= =
288	=	Matthier	zu 6	= =
320	=	Dreyer	zu 5	= =
768	=	Pfennige	zu 4	Loth fein.

welches durchgehends 16 fl. beträgt.

x) Der drey obern Creyße Gutachten an die Reichs-Versammlung dict. 28. Jul. 1676. ap. THOMAN. II. p. 290.

bung, entstanden sey y). Der Kaiser wollte hingegen nicht einwilligen, sondern kehrte vielmehr mit Bayern und Salzburg im Jahre MDCLXXXI. vermöge eines besondern Münz-Recesses die Veranstaltung vor, daß der Reichsthaler ferner 96, die Französische Thaler 93, die übrigen Thaler aber 90, und die **Guldiner** 54. und 50 Kreuzer, wie auch die Ducaten $3\frac{1}{2}$ fl. gelten sollten, dahingegen wurden im Westphälischen Creyß MDCLXXX, und im Niedersächsischen MDCLXXXI, die **Guldiner** abgeschafft, und beschlossen, daß der alte Fuß nach welchem die Reichsthaler ausgemünzt worden, zur beständigen Richtschnur dienen sollte. Auf dem Reichstage wurde gleichfalls dieser Punct ernstlich fortgesetzt, es wollten aber alle desfalls gehaltene Berathschlagungen zu keinem gemeinsamen Reichsschlusse gedeihen, weswegen ein jeder Reichsstand vor sich, durch dahin abzweckende Mittel, dem fernern Verfalle des Münzwesens vorzubeugen hatte.

§. 28.

Dieses bewog vornehmlich die Häuser **Sachsen, Brandenburg** und **Braunschweig-Lüneburg**, daß sie insbesondere zusammen traten, und im Jahre MDCXC. zu Leipzig einen neuen Münzfuß, nach welchem die feine Mark auf XII. Thaler, oder XVIII. fl. sollte ausgebracht werden, es wurde auch zu Torgau fernerweit verabredet, daß die feine Mark, was die Zweygroschenstücken anlangt, um $12\frac{3}{8}$ Thaler, bey den Groschen um $12\frac{1}{2}$ Thaler, und in denen noch kleinern Sorten um XIII. Thaler ausgemünzt werden sollten. Dem-

y) Chur-Maynzisch PROJECT der 9 Puncte deliberandorum in Müntz-Sachen, Londorp. XI, 54.

Demnach ward der Reichsthaler zu 2. fl. gerechnet, auch sollten nach dem Münzmandat Churfürsten Johann Georgens des III. vom Jahre MDCXC. Die Sächsischen Ein und Zweydrittel auf 9. und 18. gl. erhöhet werden, z) wie es im angeregten Münzmandate ausdrücklich heist:

Dannenhero so sollen: 1) Hinfüro Unsere alte Churfl. nach dem Zinnischen Fuße geprägte Ein- und Zweydrittel auf Neun und Achtzehn Groschen, in dem Werth erhöhet seyn, in der Hoffnung, daß dadurch die Ausfuhr und Zerbrechung derselben zu hindern, und diese Sorten im Gange zu erhalten. 2) Alle Kaiserliche Münzen bleiben in ihrem bisherigen Laufe und Valor. Hingegen und 3) seynd außer Unsern, denen Chur-Brandenburg, und Braunschweig-Lüneburgischen verglichenen Ein- und Zweydrittel alle andere Ein- und Zweydrittel hiermit auf einerley gleich haltenden Werth, als von dato publicationis, bis den Sonntag Misericordias Domini, in Unsern alten Erb- und zugehörigen Landen; im Marggrafthum Ober-Lausitz aber bis den 1 May st. n. oder Walpurg. Die Eindrittel auf sieben, die Zweydrittel aber auf vierzehn Groschen herunter gesetzt, jedoch, daß damit weder Wechsel noch Capital oder Interesse, weil ohne diß keine ordentliche Zahlungs-Termine selbige Zeit fallen, zu bezahlen a).

z) COD. AUG. II. p. 961.

a) JO. RUD. ENGAU in Elem. Jur. Germ. p. 542. merkt gar wohl an: Praeterea pes Lipsiensis distinguit inter numos 16, 8, 4 grossorum, numos 2 grossorum, et numos 6 pfanningorum, disponens hos ad 13, illos

Dieser neue Fuß verursachte keine geringe Bewegung im Reiche, doch traten nachhero verschiedene Reichsstände bey, Schweden, Verden, Pommern, Maynz, Trier, Pfalz und Frankfurt beschlossen gleichfalls, daß der Reichsthaler auf zwey fl. sollte erhöhet werden, und MDCXCIII. traten auch die Obercreyße, und der Kaiser diesem bey, und wurde ferner der Ducate auf 4. fl. und der Goldgulden auf 2. fl. 56. Kreuzer gesetzt. Die Stadt Hamburg hingegen wollte, daß der Thaler seinen alten Werth von 90. Kreuzern behalten sollte, weswegen unter denen Creyßausschreibenden Fürsten und denen Städten Hamburg, Lübeck und Bremen, denen auch Münster beygetreten, ein neuer Münzverein dahin getroffen, daß künftig keine andere grobe Sorten als nur ganze, halbe und Ortsthaler nach Reichs Schrot und Korn sollten gemünzt werden, die Reichsthaler hingegen bis Ostern MDCXCII, 30 Ostern = XCIII. 27 = und nachmals 24. Groschen gelten sollten.

Doch wurde diesem Receß keine Folge geleistet, weil die kleine Münze ohne den beträchtlichsten Schaden fernerweit nicht herunter gesetzt werden konnte, Hamburg aber suchte sich bey dem alten Fuße zu erhalten.

§. 29. Im

illos ad $12\frac{1}{2}$, istos ad 12 Imperiales ex marca cudi. Unde sequitur ut 100 Thaleri ad ligam imperialem cusi sint = $115\frac{65}{109}$ th. secundum modum Zinnensem cusis = $132\frac{12}{109}$ th. modi Lipsiensis; 2) ut emtor, qui pretii loco promisit 300 St. Thaler, so nach alten Schrot und Korn ausgemünzt worden, eiusdem numeri thaleros modi Zinnensis, vel Lipsiensis substituere nequeat; 3) ut debitor 150 Thaler in harten Gelde nach dem Leipziger Fuß, si numos duorum grossorum modi Lipsiensis solvere velit, ab obligatione sua non liberetur, nisi solverit $156\frac{1}{4}$ th.

§. 29.

Im Jahre MDCXCV, wurde zu Hamburg von denen Creyßausschreibenden Fürsten ein neuer Münzreceß errichtet, daß nehmlich die **Guldiner**, als woher die größte Verwirrung im Münzwesen entstanden, sollten abgeschafft, und an deren Statt die feine Mark, bis Ostern XCVI. in $9\frac{3}{7}$ Kreuz- oder Albertusthalern, davon 8. St. auf die rauhe Mark zu 13. Loth 6. Gr. fein gerechnet, nachhero aber in $9\frac{1}{4}$ banco Thalern, davon $8\frac{2}{9}$ St. auf die rauhe Mark gerechnet zu 14 Loth und 4. Gr. fein, ausgebracht werden, auch bis der banco Thaler zu Stande kommen, oder die nach dem Leipziger Fuß gemünzte $\frac{2}{3}$ Stücke für voll genommen würden, der Albertusthaler für 30. Groschen, und die nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte $\frac{2}{3}$ Stücke für 14. Groschen, angenommen werden sollten. Auch dieser Münzfuß konnte vornehmlich um deswillen nicht zu Stande kommen, weil der Kaiser mit denselben nicht zufrieden war, b) daher es überhaupt bey dem Leipziger Fuß verblieben, und schien derselbe nunmehro im Reiche zur Richtschnur zu dienen, wohingegen das Agio auf die goldne Münze, gegen die kleine Silbermünze dergestalt anstieg, daß dieserwegen neue Beschwerden mußten geführet werden, indem der Ducaten in Ober- und Niedersachsen, weil die feine Mark in der Scheidemünze auf 12. bis 13. Thaler ausgebracht wurde, 2. Thaler 18. Groschen in denen Obercreyßen aber, allwo die feine Mark in der Scheidemünze zu 14. Thl. ausgemünzt wurde, 4 fl. und 12. Kreuzer gegolten, gleiche Beschwerden thaten sich auch

 hervor,

b) Kayserl. Mandat in Dero Erblande wegen des neuen Banco oder Albertus-Thalers, Europ. Staats-Canzley I. 315.

hervor, wegen der in den Obercreyßen zum Vorschein gekommenen ganzen, halben und Viertelcaroliner, welche 10. 5. und $2\frac{1}{2}$ fl. gegolten. Einige derselben waren nach dem Reichsgoldgulden Fuß zu $18\frac{1}{2}$ Carat ausgemünzt, und hätten in Vergleichung der Goldgulden, welche 3. fl. gethan, 9, $4\frac{1}{2}$ und $2\frac{1}{4}$ fl. gelten sollen, dem aber ohnerachtet, wurden sie zu 10, 5 und $2\frac{1}{2}$ fl. folglich um $1\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ fl. zu hoch gerechnet, welches 10. auf ein hundert Verlust betrug, weswegen auch dieselben im Jahre MDCCXXXVI. auf 9. fl. 20. Kreuzer 4. fl. 40. Kr. und 2. fl. 20. Kreuzer herunter gesetzt, ingleichen wurden die halben Gulden 20. 15. und 10. Kreuzer, welche in den Obercreyßen ausgemünzt worden, weil darinnen die feine Mark auf 20. fl. 20. Kr. und 21. fl. 20. Kreuzer ausgebracht worden, auf 25, 18, $12\frac{1}{2}$ und 9. Kreuzer herunter gesetzt.

§. 30.

Dieses verursachte daß im Jahre MDCCXXXVI einen General-Münzprobationstag anzustellen, beliebt wurde, und gieng das Reichsgutachten MDCCXXXVIII dahin, daß der Leipziger Fuß künftig der eigentliche Reichsfuß seyn sollte, nach welchen ein Species Reichsthaler 2, ein Ducaten 4, und ein Goldgulden 3. fl. gelten, auch alle grobe Münze vom Species Thaler an, bis $\frac{1}{12}$ Theil oder ein 10 Kreuzer Stück, und in den Niederrheinischen Landen, bis auf einen doppelten Blaffer oder ein 9 Kreuzerstück zu 14 Loth 4 Grän fein, ausgeprägt werden soll. Wie dieses aus nachfolgendem Allerunterthänigsten Reichsgutachten de dato 10. Septembr. 1738. das verfallene Münzwesen, in specie die Schiedmünzen und deren künftige Gestalt betreffend, zu ersehen ist:

Der Röm. Kayserl. Majest. zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal Commissarii, Herrn Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg, Grafen zu Heiligenberg und Werdenberg, Landgrafen zu Baar, Herrn zu Hausen im Kintzinger Thal ꝛc. Kaiserl. Majest. würcklichen geheimden Raths, Hochfürstl. Gnaden bleibt hiemit ohnverhalten.

Nachdeme man sich in dem an Ihro Kaiserl. Majest. untern 13. Aprilis vohrigen Jahres in der Münz-Sache allerunterthänigst erstatteten, und darauf ratificirten allergnädigst Reichs-Gutachten vorbehalten, die übrigen noch zu erörtern ausgestellte Puncta zu gleichmäßigen Schluß zu bringen, und hierüber in allen dreyen Reichs-Collegiis nach ordentlicher Proposition weiter Berathschlagung gepflogen, so hat man es

Imo. Bey dem ratione deren Gold- und groben Silber-Sorten fest gestellten Leipziger nunmehrigen Reichs-Fuß, wo der Thaler zu zwey Gulden in valore intrinseco ausgemünzet werden, auf die rauhe Cöllnische Mark 8. Stück gehen, und fein 14. Loth 4. Grän halten, ingleichen der Ducaten a 4. fl. in valore extrinseco ausgemünzet, und deren 67. Stück auf die Cöllnische Mark gehen, und 23. Carat 8. Grän halten sollen (wobey die zwey- drey- und mehr fache, auch halbe und viertel Ducaten nach obiger Proportion mit verstanden) dergestallten bewenden lassen, daß auch der Goldgulden künftighin in valore extrinseco 3. fl. gelten, deren 72. Stück auf die

die raue Cöllnische Mark gehen, und 18. Carat 10. Grän fein Gold, 3. Carat 8. Grän fein Silber und 1. Carat 6. Grän Kupfer halten, und nach solcher Proportion die zwey, und dreyfache, auch halbe Gold-Gulden ebenfalls ausgemünzet werden sollen; unter die groben Silber-Sorten aber auch die halbe, viertel, achtel, und zwölffte Thaler, und die in denen Nieder-Rheinischen Landen gebräuchige Doppel-Blafert oder 9. Kreuzer Stücke mit zu zehlen, und nach dem Thaler zu 2. fl. auszuprägen wären, wie denn

IIdo. Die in Conformität obgedachten Reichs-Gutachtens anhero ad Comitia berufene, und besonders verpflichtete verschiedener löblicher Reichs-Creisen General-Müntz-Guardeine über die inn- und ausländische Gold- und grobe Silber-Sorten nach der Richtschnur erwehnten Reichs-Fußes die prob- und valuations-Tabellen inzwischen dem Reichs-Convent auch zwar wircklich übergeben, gleichwie man aber vor derer allerunterthänigsten Einsendung für unumgänglich nöthig angesehen, ein mehr besagten Reichs-Fuß proportionirtes Schied-Müntz-Regulativum, damit dieser und jener Sorten würckliche devalvation pari passu geschehen möge, durch ein weiteres vorläufiges allerunterthänigstes Reichs-Gutachten fest zu stellen; so ist nach der Sachen Wichtigkeit, um deren Umständen reifer Erwägung, dafür gehalten und geschlossen worden, daß zuförderst kein Münz-Stand mehrere Schied-Müntzen schlagen lassen solle und wolle, als nach dem Bezirck seines Landes zur Circulation erforderlich, und denn die adaequateste Pro-

Die portion deren Schied-Müntzen mit dem durch einen solennen Reichs-Schluß zur Devalvation und Ausmünzung der groben Sorten, bereits stabilirten Fuß folgender maßen zu determiniren sey, daß gedachte Schied-Müntzen zu Abschneidung aller Varietät nur allein in Doppelgroschen, 5. Kreuzer-Stücken, Batzen, einfachen so genannten guten- und Kayser-Groschen, zwey ein halb Kreuzer-Stücken, halben Batzen, Sechs-Pfennigern, Kreuzern, drey Pfennigern, und einfachen schweren und leichten Pfennigen, ferner die Nieder-Rheinischen Lande belangend, in denen Blaferten oder $4\frac{1}{2}$ Kreuzer, halben Blaferten oder $2\frac{1}{4}$ Kreuzer, Stüber oder $2\frac{1}{2}$ Kreuzer, Cöllnisch Albus oder viertel Blafert, und halben Stüber oder $\frac{3}{4}$ Kreuzer-Stücken bestehen, und nach dem anjetzo verglichenen Fuß ausgemünzet werden sollen, dergestalten, daß die feine Cöllnische Marck bey denen Doppel-Groschen, oder $7\frac{1}{2}$ Kreuzer-Stücken, auch bey denen fünf Kreuzer-Stücken auf . . . 18 fl. $33\frac{3}{4}$ kr.

Bey denen Batzen auf . . . 18. fl. 45. kr.

Bey denen einfachen so genannten guten Groschen auf . . . 18. fl. 45. kr.

Bey denen so genannten einfachen Kayser-Groschen auf . . . 18. fl. 45. kr.

Bey denen $2\frac{1}{2}$ Kreuzer-Stücken auf . 19. fl. . .

Bey denen halben Batzen auf . 19. fl. 30. kr.

Bey denen 6. Pfennigen auf . 19. fl. 30. kr.

Und bey denen Kreuzern auch drey Pfennigern auf . . 20. fl. . .

Bey denen einfachen schweren und leichten Pfennigen auf . . 20. fl. 30. kr.

 anzu-

anzuschlagen; solchem nach zu vero[illegible] [illegible]
daß die [illegible]

Doppel-Groschen.

Bey jeder weissen oder beschickten Cöllnischen Marck aus einer Massa von 8. Loth Kupfer und 8. Loth fein Silber gemünzet, und daraus $74\frac{1}{4}$ Stück thut an Geld . . . 9. fl. 16. kr. $3\frac{1}{2}$ pf.
geschroten werden, also auf die feine Marck gehen sollen $148\frac{1}{2}$ St. à $7\frac{1}{2}$ kr. thut . . . 18. fl. $33\frac{3}{4}$ kr. . .

so dann die

Fünff Kreutzer-Stück.

Bey jeder weißen Cöllnischen Marck aus einer Massa von . . 8 Loth 16. Grän Kupfer.
7 . 2 . fein Silb.
gemünzet, und daraus 100 Stück, thut an Geld . . 8 fl. 20 kr.
geschroten werden, also auf die Marck gehen sollen 225. Stück à 5. kr. thut . 18. fl. 45. kr.

Dann die

Batzen.

Bey jeder Cöllnischen Marck aus einer Massa von . 9. Loth 6. Grän Kupfer
und . . . 6 . 12 . fein Silb.
gemünzet, und daraus $117\frac{7}{16}$ Stück thut an Geld . . 7. fl. 48. kr. 3 pf.
geschroten werden, also auf die feine Marck gehen sollen 300 Stück à $3\frac{3}{4}$ kr. thut . . 18. fl. 45. kr. . .

Die

Die sogenannte

Kayser-Groschen.

Aber bey jeder Cöllnischen weissen Marck aus einer Massa von	10. L. $4\frac{1}{2}$ Grän Kupfer
und = =	5 = $13\frac{1}{2}$ = fein Silb.
gemüntzet, und daraus $134\frac{40}{64}$ Stück, thut an Geld = =	6. fl. 44. kr. $1\frac{7}{16}$ pf.
geschroten werden, also auf die feine Marck gehen sollen 375. St. à 3. kr. thut = =	18. fl. 45. kr. = =

Dann die

Zwey ½ Kreutzer-Stück.

Bey jeder Cöllnischen weißen Marck aus einer Massa von	10. Loth = = Kupfer
und = =	6 = = = fein Silb.
gemüntzet, und daraus 171. Stück, thut an Geld = =	7. fl. 7. kr. 2. pf.
geschrotet werden, also auf die feine Marck gehen sollen 456. Stück à $2\frac{1}{2}$ kr. thut = =	19. fl. = = =

so fort die

Halbe Batzen.

Bey jeder weißen Cöllnischen Marck aus einer Massa von	12. Loth = = Kupfer
und = =	4 = = = fein Silb.
gemüntzet, und daraus $146\frac{1}{4}$ Stück, thut an Geld = =	4. fl. 52. kr. 2 pf.
geschrotet werden, also auf die feine Marck gehen sollen 585. Stück à 2. kr. thut = =	19. fl. 30. kr. =

Ebener maßen die

Sechs Pfennige.

Bey jeder beschickten Cöllnischen Mark aus einer Massa von	12. Loth = = Kupfer
und = =	4 = = = feinSilb.
gemüntzet, und daraus 156. St.	
thut an Geld = =	4. fl. 52. kr. 2. pf.
geschrotet werden, also auf die feine Marck gehen sollen 624.	
à 1. kr. 3½ pf. thut = =	19. fl. 30. kr. = =

Kreutzer.

Bey jeder weissen Cöllnischen Marck aus einer Massa von	13. Loth = = Kupfer
und = =	3 = = = fein Silb.
bestehen, und hieraus 225. St.	
thut an Geld = =	3. fl. 45. kr. = =
formiret werden, also auf die feine Marck gehen sollen 1200.	
Stück à 1. kr. thut = =	20. fl. = = =

Desgleichen die

Drey Pfenniger.

Bey jeder beschickten Cöllnischen Marck aus einer Massa von	13. Loth = = Kupfer
= =	3 = = feinSilb.
bestehen, und hieraus 240. St.	
thut an Geld = =	3. fl. 45. kr. = =
formiret werden, also auf die feine Marck gehen sollen 1280.	
Stück, à 3¾ pf. thut =	20. fl. = = =

Weiter

Weiter die

Einfache schwere Pfennige.

Bey jeder beschickten Cöllnischen		
Marck aus einer Massa von	14. Loth	Kupfer
und	2	fein Silb.
gemünzet, und daraus 492. St.		
thut an Geld		2. fl. 33. kr. 3 pf.
geschrotet werden, also auf die feine Marck gehen sollen 3936. St.		
à $1\frac{1}{4}$ pf. thut		20. fl. 30. kr.

Dann die

Einfache leichte Pfennige.

Bey jeder weissen Cöllnischen		
Marck aus einer Massa von	14. Loth	Kupfer
und	2	fein Silb.
bestehen, und hieraus 615. St.		
thut an Geld		2. fl. 33. kr. 3. pf.
formiret werden, also auf die feine Marck gehen sollen 4920		
Stück à 1. pf. thut		2. fl. 30. kr.

Endlich in denen die Nieder-Rhein. Landen betreffenden

Blafert oder $4\frac{1}{4}$ Kreutzer-Stücke.

Die feine Cöllnische Marck auf	18. fl. 45. kr.
Bey denen halben Blaferten oder $2\frac{1}{4}$ Kreutzer-Stück auf	19. fl.
Bey dem Stüber oder $1\frac{1}{2}$ Kreutzer-Stück auf	19. fl. 30.
Bey denen Cöllnischen Albus oder $\frac{1}{4}$ Blafert auf	20
Und bey denen $\frac{1}{2}$ Stüber oder $\frac{2}{4}$ Kreutzer-Stück auf	20

anzuschlagen, und die

Blafert

Blafert oder $4\frac{1}{2}$ Kreutzer-Stück.

Bey jeder beschickten Cöllnischen Marck aus einer Massa von	8. Loth 16. Grän Kupf.
und = =	7 = 2 = fein Silb.
gemüntzet, und daraus $111\frac{1}{6}$ Stück, thut an Geld = =	8. fl. 20. kr. = =
geschrotet werden, also auf die feine Marck gehen sollen 250. Stück à $4\frac{1}{2}$ kr. thut =	18 = 45 = = =

Die

Halbe *Blafert* oder $2\frac{1}{4}$ Kreutzer-Stück.

Bey jeder beschickten Cöllnischen Marck aus einer Massa von	10. Loth = = Kupfer
und = =	6 = = = fein Silb.
gemüntzet, und daraus 190. Stück, thut an Geld = =	7. fl. 7. kr. 2. pf.
geschrotet werden, also auf die feine Marck gehen sollen $506\frac{2}{3}$ Stück à $2\frac{1}{4}$ kr. thut = =	19. fl. = = =

Die

Stüber oder $1\frac{1}{2}$ Kreutzer-Stück.

Bey jeder beschickten Cöllnischen Marck aus einer Massa von	12. Loth = = Kupfer
und = =	4 = = = fein Silb.
gemüntzet, und daraus 195. St. thut an Geld = =	4. fl. 52. kr. 2. pf.
geschrotet werden, also auf die feine Marck gehen sollen 780. Stück à $1\frac{1}{2}$ kr. thut =	19. fl. 30. kr. = =

Die

Die

Cöllnische Albus
oder $\frac{1}{4}$ Blafert.

Bey jeder beschickten Cöllnischen Marck aus einer Massa von	13. Loth = =	Kupfer
und = =	3 = =	fein Silb=
gemüntzet, und daraus 200. Stück, thut an Geld =	3. fl. 45. kr. = =	
geschrotet werden, also auf die feine Marck gehen sollen 1066 $\frac{2}{3}$ Stück, à 4. pf. thut =	20. fl. = = = =	

Letztlich die

Halbe Stüber
oder $\frac{3}{4}$ Kreutzer=Stück.

Bey jeder beschickten Cöllnischen Marck aus einer Massa von	13. Loth = =	Kupfer
und = =	3 = = =	fein Silb.
gemüntzet, und daraus 300. St. thut an Geld = =	3. fl. 45. kr. = =	
geschrotet werden, also auf die feine Marck gehen sollen 1600. Stück, à $\frac{3}{4}$ kr. thut =	20. fl. = = =	

Da nun obstehendes von nun an, zu den künftigen durchgängigen Schiedmüntz regulativo hiermit angenommen, und festgestellet ist, so wären sämmtliche probirte Schied=Müntz=Sorten von denen anwesenden Müntz=Guardeinen hiernach und in behöriger Proportion zu reduciren, und in ordentliche Tabellen zu bringen, auch denen=jenigen, (worüber man sich demnächst verglei-

chen

chen würde) der Cours so lang, bis sie sich von selbst verliehren werden, zu lassen, hiernächst aber keinen andern einheimischen groß- und kleinen Gold-und Silber-Müntz-Sorten, als die, Krafft der neuen Müntz-Ordnung, autorisiret werden, künfftighin der Cours im Reich zu gestatten.

Uebrigens haltet man sich bevor, über die noch unerörterte weitere Puncten Ihro Kaiserl. Majestät das fernere allerunterthänigste Reichs-Gutachten demnächst einzusenden. Womit deroselben der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Bothschafftere und Gesandten sich besten Fleißes, und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg, den 10. Septembris 1738.

(L. S.)

Churfürstliche Mayntzische Cantzeley.

Kayserl. allergnädigstes Commissions-Ratifications-Decret an eine hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung auf das unterm 10. Septembr. A. 1738. im Müntzwesen insonderheit betreffend. Dictatum Ratisbonæ die 10. Sept. 1738. per Moguntinum.

Ihro Hochfürstl. Gnaden Herr Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, Landgraf in

der Baar und zu Stühlingen, des Heil. Röm. Reichs Fürst, der Röm. Kayserl. Majestät würcklicher geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchst-ansehnlicher Kayserl. Principal-Commissarius sollen zu Folg vorgestern Abends mit eigener Stafetta empfangenen allergnädigsten Kayserl. Befehls, derer Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versammleten vortrefflichen Räthen, Bothschafter und Gesandten hiermit nicht verhalten.

Es hätten Ihro Kayserl. Majestät Ihro das am 10. Sept. nechsthin in allen dreyen Reichs-Collegiis in der Müntz-Sache einhellig abgeschlossen, und allerhöchst deroselben durch dero Principal-Commission zur allergnädigsten Ratification allerunterthänigst eingeschickte anderweite Gutachten geziemend vortragen lassen, und daraus vernommen, daß man es nach dem, Ihro Kayserl. Majestät unterm 13. Aprilis vohrigen Jahres in diesem Müntz-Geschäfft allerunterthänigst erstatteten und von Deroselben allergnädigst genehm gehaltenen vorläuffigen Reichs-Gutachten.

Imo. Bey dem darinnen ratione deren Gold und groben Silber-Sorten festgestellten Leipziger-nunmehrigen Reichs-Fuß, wo der Thaler zu 2. fl. in valore extrinseco ausgemüntzet worden, auf die rauhe Cöllnische Marck 8. Stück gehen, und fein 14. Loth 4. Grän halten, ingleichen der Ducaten à 4. fl. in valore extrinseco ausgemüntzet, und deren 67. Stück auf die Cöllnische Marck gehen, und 33. Carat 8. Grän halten sollen (wo-

bey die zwey· drey- und mehrfache, auch halbe und viertel Ducaten nach obiger Proportion mit verstanden) dergestalt bewenden lassen, daß auch der Gold-Gulden künfftighin in valore extrinseco 3. fl. gelten, deren 72. Stück auf die rauhe Cöllnische Marck gehen, und 18. Carath 10. Grän fein Gold, 3. Carath 8. Grän fein Silber und 1. Carath 6. Grän Kupffer halten, und nach solcher Proportion die zwey und dreyfache auch halbe Gold-Gulden ebenfalls ausgemünzet werden sollen, unter die groben Silber-Sorten aber auch die halbe viertel- Achtel- und Zwölfftel-Thaler, und die in denen Nieder-Rheinischen Landen gebräuchige doppelte Blafert, oder 9. Kreutzer-Stücke mit zu zehlen, und nach dem Thaler zu zwey Gulden auszuprägen wären.

IIdo. Daß man diesem nach für unumgänglich nöthig angesehen, ein vorbesagten Reichs-Fuß proportionirtes Schied-Müntz-Regulativum, damit dieser und jener Sorten würckliche Devalvation pari passu geschehen möchte, durch ein weiteres vorläuffiges Reichs-Gutachten fest zu stellen, und dahero nach der Sachen Wichtigkeit, und deren Umständen reifer Erwägung dafür gehalten, und geschlossen, daß zuförderst kein Münz-Stand mehrere Schied-Müntzen schlagen lassen solle und wolle, als nach dem Bezirck seines Landes zur Circulation erforderlich, und dann die adæquateste Proportion derer Schied-Müntzen mit dem durch einen solennen Reichs-Schluß zur Devalvation und Ausmüntzung der groben Sorten bereits stabilirten Reichs-Fuß folgender massen zu determiniren sey, daß gedachte Schied-

Müntzen

Müntzen zu Abschneidung aller Varietät nur allein in doppelten Groschen, fünff Kreutzer-Stücken, Batzen, einfachen so genannten guten und Kayser-Groschen, zwey und ein halben Kreutzer-Stücken, halben Batzen, sechs Pfennigern, und einfachen schweren und leichten Pfennigen, ferner die Nieder-Rheinischen Lande belangend, in denen Blaferten, oder zwey ein viertel Kreutzer-Stück, oder ein halben Kreutzer Cöllnischen Albus, oder viertel Blafert und halben Stüber oder drey viertel Kreutzer-Stück bestehen, und nachdem in diesen Reichs-Gutachten verglichene und nahmentlich specificirten zu dem künftigen durchgängigen Schied-Münz-Fuß angenommen und festgestellten Regulativo ausgepräget werden sollen, wornach sämtliche probirte Schied-Müntz-Sorten von denen anwesenden Müntz-Wardeinen in behörige Proportion zu reduciren, und in ordentliche Tabellen zu bringen, auch denenjenigen, worüber man sich demnächst vergleichen würde, der Cours so lange, bis sie sich von selbst verliehren werden, zu lassen, hernach aber keinen andern einheimischen groß und kleinen Gold-Silber-Müntz-Sorten, als die Krafft der neuen Müntz-Ordnung authorisiret werden, der Cours im Reich zu gestatten sey.

Wie nun Ihro Kayserl. Majest. alles dieses aus dem Gutachten allergnädigst gerne vernommen, und sonderlich dem so wohl von Churfürsten, Fürsten und Ständen, als von deren Räthen, Bothschaftern, und Gesandten, zur Verbesserung der im Reich zum größten Schaden des gemeinen Wesens, und des Commercii zerfallenen

Münz-Sachen bezeugten rühmlichen treuen patriotischen Eyfer, und angenommenen, gründlichen Bedacht, zu allergnädigsten Vergnügen und Gefallen gereichte.

Also wollten Allerhöchst Dieselbe auch dieses Gutachten, nachdeme sie alles reifflich erwogen, allergnädigst genehm halten: könnten dabey aber aus Kayserl. Reichs-väterlicher Vorsorge und Wohlmeynung nicht umhin, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu vernehmen und zu bedenken zu geben: ob nicht für das gemeine Wesen und Commercium gut und nöthig seyn wolle?

Imo. Die Gold-Gülden, weil selbige in der Größe oder Circumstanz so wohl, als wegen der Legirung mit Kupfer in der Farbe dem Ducaten in ganzen, doppelten, halben und Viertel-Stücken gleich scheinen, und unter diesem von dem gemeinen Mann, zumahlen auch im großen durchs Vorschießen geschehenden Zahlungen nicht leicht von einander zu erkennen und zu unterscheiden seyn werden, auf der einen Seiten mit Buchstaben, mithin einem jeden männiglich so gleich in die Augen fallenden kenntlichen Zeichen von dem Ducaten zu unterscheiden, und daß es bey Ausprägung derer ganzen, doppelten, halben und Viertel-Stücken jemahl zu beobachten sey, zu verordnen?

IIdo. Aus gleichen Ursachen die unter dem Thaler vorgedachter maßen auszuprägen seyende silberne Geld-Sorten mit Buchstaben oder Zifferzahl, was es vor Species, und wie viel jedes Stück nach

nach vorgemeldten Reichs-Satzungs-mäßigen Fuß, im Werth oder Valor halte, und anzunehmen sey, zu bezeichnen wären, damit solches ein jeder alsobald wahrnehmen und sehen könne, als wodurch in dem Commercio, und bey dem gemeinen Mann große Facilität würde verschaffet, und aller Verstoß und Verwirrung verhütet werden. Und

IIItio. Da die Erfahrung sattsam zu erkennen gegeben, wie vieles Uebel und Unordnung von denen allzuhäuffigen Gattungen der Schied-Münzen entsprungen sey, mithin daß sothane Uebel und Unordnung nicht füglicher und verläßiger abgeholfen werden könne, als wo nebst dem bereits festgestellten Regulativo des künfftighin durchgängig gleichen Schied-Münz-Fußes, zugleich auch die Diversität unter denen Gattungen derer Schied-Müntzen, so viel nur immer sich thun läßt, eingeschränkt werde? und ob nicht endlich, und

IVto. Zu Beförderung solche heilsamer und gemeinnütziger Absicht, die in dem Gutachten benannte viele Species derer Schied-Müntzen auf eine geringere Anzahl, und was für Gattungen zu setzen, und einzuschräncken wären?

Ihro Kayserl. Majest. wären also auch hierüber derer Churfürsten, Fürsten und Ständen deutsch-patriotische gutachtliche Meynung bey der ohne das in Münz-Sachen fortzusetzen kommenden Reichs-Tägigen Berathschlagung gewärtig.

Wie dann allerhöchst dieselbe nicht zweifelten, daß in dem 10. Sept. jüngsthin bereits geschlossenen, und von allerhöchst deroselben hiemit beynehmenden Reichs-Gutachten die Meynung ohne das dahin gehe, eines Theils zwar die allein für die Nieder-Rheinische Lande ausgewiesene Species auf andere Reichs-Lande nicht zu erstrecken, folglich auch andurch die von der häuffigen Varietät entspringende Confusion und damit bemändelte Mißbräuche suchen zu vermeiden, andern Theils aber denen de præterito ausgeprägten, und sich erst im Cours zu verliehren habenden, unter denen im Gutachten erwähnten Gattungen nicht begriffenen Speciebus den Cours nicht anders, als nach dem bereits beliebten und gut geheißenen Regulativo des Schied-Münz-Fußes sothane Zeit über zu gestatten, annebenst auch deren Anzahl so wenige, als möglich herabzusetzen, da zumahlen vermög der von selbst redenden Erfahrung nur gar zu gewiß, daß eine gute nebst einer schlechten Münze in keinem Lande lang bestehen könne; sondern jene durch diese in kurzen, wo nicht zernichtet, doch ungemein vermindert werde, wie auch daß der so sehr zu bedauern kommende Verfall des Münzwesens im Reich guten Theils von denen häuffigen unter sich ganz unterschiedenen Speciebus derer Schied-Münzen entsprungen, und dahero zu Ausübung mannigfaltiger Gemeinschädlichkeiten Thür und Thor eröffnet worden sey.

Welchem Uebel nicht wohl anders, als durch ein von dem Gegensatz geleitetes abhelffliches Mittel abgeholffen werden zu können scheine. Und da im

im übrigen allerhöchst dieselbe aus dem Beschluß anfangs erwehnten Reichs-Gutachtens auch allerhöchst gerne vernommen, daß man Ihro über die wegen dieser Müntz-Sache noch unerörterte Puncten das fernere alleruntertänigste Reichs-Gutachten demnächsten einsenden werde.

Als wollen Ihro Kayserl. Majestät dasselbige, so bald möglich, und je eher, je lieber zur Allergnädigsten Kayserl. Resolution, und darnach ins Reich zu verkünden habenden Müntz-Patenten erwarten, damit durch einen standhaften allgemeinen Reichs-Schluß, daß zum höchsten Nachtheil des Commercii, und des gantzen Reichs, sonderlich deren Unterthanen größten unersetzlichen Schaden, so sehr verfallene Müntzwesen auf festen Grund zur beständigen Dauer gesetzt, mithin allem bisherigen Uebel abgeholffen werden möge.

Gleichwie nun Ihro Kayserl. Majestät Sr. hochfürstl. Gnaden gemessen aufgegeben, in Dero Allerhöchsten Nahmen, und zu Folg des zu Churfürsten, Fürsten und Ständen, und deren vortrefflichen Räthen, Bothschaftern und Gesandten Allergnädigsten Vertrauens denenselben all obiges zur förderſamsten Berathschlag- und Abfassung eines deutsch-patriotischen Gutachtens nachdrücklichst zu empfehlen; Also wollten Ihro hochfürstl. Gnaden an dessen Vollzug um so weniger zweiffeln, als jedermänniglich von selbst in Augen fället, wie mercklich viel dem gesamten Röm. Reich, und einem jeglichen Stand insbe-

sondere

sondere an schleuniger Ausmachung dieses so hochwichtigen Geschäffts gelegen.

Womit Hochdieselbe denen vortrefflichen Gesandschafften mit freundlich geneigt, und gnädigen Willens stets wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg, den 1. Decembr. Anno 1738.

(L. S.)

Joseph Fürst zu Fürstenberg.

Dem Hochlöbl. Chur-Mayntz. Reichs-Directorio einzuhändigen.

sondere an schleuniger Ausmachung dieses so hochwichtigen Geschäffts gelegen.

Womit Hochdieselbe denen vortrefflichen Gesandschafften mit freundlich geneigt, und gnädigen Willens stets wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg, den 1. Decembr. Anno 1738.

(L. S.)

Joseph Fürst zu Fürstenberg.

Dem Hochlöbl. Chur-Mayntz. Reichs-Directorio einzuhändigen.

sondere an schleuniger Ausmachung dieses so hochwichtigen Geschäffts gelegen.

Womit Hochdieselbe denen vortrefflichen Gesandschafften mit freundlich geneigt, und gnädigen Willens stets wohl-beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg, den 1. Decembr. Anno 1738.

(L. S.)

Joseph Fürst zu Fürstenberg.

Dem Hochlöbl. Chur-Mayntz. Reichs-Directorio einzuhändigen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Friderici, Christoph Konrad Wilhelm

D. Christoph Conr. Wilh. Friderici gründliche Abhandlung von dem Münzwesen im Heil. Röm. Reiche worinnen der Ursprung des Münzrechts, und der Werth der Reichsmünzen dargethan auch mit Urkunden erläutert wird

Breßlau ; Thorn ; Leipzig 1762

Num.rec. 58 a#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10932480-9
VD18 14962683-001